

Family Group Conference (FGC) und Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Restorative Justice in Neuseeland und in Deutschland

Inaugural- Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Juristischen Fakultät

der Eberhard Karls Universität Tübingen

vorgelegt von

Monique Müller

aus Sigmaringen

2017

TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen

Dekan: Prof. Dr. Christian Seiler

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Rüdiger Wulf

Tag der mündlichen Prüfung: 06. Juli 2016

**Meinen Eltern
und
in Gedenken an meine Schwester**

Vorwort

Die vorliegende Arbeit war im Sommersemester 2015 bei der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen unter dem ursprünglichen Titel „Family Group Conference – Eine systematische Analyse von Restorative Justice am Beispiel von Neuseeland“ eingereicht worden. Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Dissertation, auch dem Nachtragen von seither erschienenen wichtigen Publikationen und Internetdokumenten, erfolgte die Anregung, den Titel aussagkräftiger zu formulieren. Die nunmehrige Fassung erfolgt mit Genehmigung des Promotionsausschusses

Erheblichen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, ohne dessen Betreuung und Anregungen diese Arbeit nicht entstanden wäre. Bei Herrn Prof. Dr. Rüdiger Wulf bedanke ich mich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Vorhaben wurde ferner in Neuseeland in ganz besonderem Maße mehrfach unterstützt durch Dave Smith aus Wellington. Durch ihn war ich bei früherer Gelegenheit zu diesem Dissertationsthema inspiriert worden. Er war es auch, der mich dann tatkräftig während meiner Rechercharbeiten in Neuseeland unterstützte, vor allem durch Herstellen von Kontakten zu den Interviewpartnern. Auch ihm gebührt herzlicher Dank.

Besten Dank gilt sodann meinen Interviewpartnern: In Neuseeland waren dies Mrs. Maxwell, Mrs. Cooper, Judge Becroft, Judge Mille, Sergeant Stewart, Sergeant Clark und Mr. Szymkowiak; in Deutschland waren dies Herr Richter Klein, Frau Painke und Herr Schlupp-Hauck vom Jugendamt Stuttgart sowie Frau Milos vom Verein „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Reutlingen.

Die Reinhold-und-Maria-Teufel-Stiftung Tuttlingen verdient großen Dank für die großzügige Beihilfe zur Reise nach Neuseeland und für meine dortigen Rechercharbeiten.

Bei meinem Ehemann Thorsten Müller bedanke ich mich ganz besonders für die Hilfe bei der elektronischen Erstellung und abschließenden Formatierung des Textes, sowie darüber hinaus für seine unermüdliche persönliche Unterstützung.

Bei meinem Schwager Frank Müller bedanke ich mich für viele anregende Gespräche zum Thema der Dissertation, sowie für sein genaues Korrekturlesen des gesamten Textes.

Auch meinen ehemaligen Arbeitgebern, der Kanzlei Dietz, Tonhäuser und Partner, gebührt mein Dank, insbesondere für die Möglichkeit, meine Arbeitszeiten flexibel zu gestalten.

Ich widme diese Arbeit mit besonders herzlichem Dank meinen Eltern, Edeltraud und Josef Schneider. Sie haben durch ihre uneingeschränkte Förderung meiner Ausbildung und ihre liebevolle Unterstützung die Anfertigung dieser Dissertation erst ermöglicht. Ferner widme ich diese Arbeit meiner Schwester Denice Müller. Sie verdient besonders herzlichen Dank für ihre liebevolle und ehrliche Art der Unterstützung in all meinen Vorhaben. Sie ist für mich viel mehr als nur eine Schwester gewesen. Ich werde sie für immer in meinem Herzen bei mir tragen.

Inhaltsverzeichnis

Family Group Conference (FGC) und Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).

Restorative Justice in Neuseeland und Deutschland.

1	Einleitung	1
2	Zentrale Merkmale	6
2.1	Das Welfare Model	9
2.2	Das Justice Model	10
2.3	Das Resorative Justice Modell	14
2.3.1	Definition und Grundaussage	15
2.3.2	Historische Entwicklung	21
2.3.3	Zusammenfassender Überblick	24
2.3.4	Nachteile und Vorteile des Restorative Justice Ansatzes	25
3	Erscheinungsformen von Restorative Justice	38
3.1	Community Reparation Boards	38
3.2	Police-Led Restorative Cautioning	38
3.3	Victim-Offender Mediation	39
3.4	Restorative Conferencing	39
3.5	Diversion	39
4	FGC versus TOA	40
4.1	Allgemeines zum neuseeländischen Jugendstrafrecht	40
4.2	Allgemeines zum deutschen Jugendstrafrecht	40
4.3	Definition von FGC	41
4.4	Definition TOA	43
4.5	Geschichtliche Entwicklung der FGC	47
4.5.1	Rechtssystem vor Einführung der FGC	47
4.5.2	Das derzeitige Neuseeländische Jugendstrafrechtssystem	57

4.6	Geschichtliche Entwicklung des TOAs.....	64
4.6.1	Rechtssystem vor Einführung des TOA.....	64
4.6.2	Das derzeitige deutsche Jugendstrafrechtssystem	72
4.7	Anwendungsbereiche der FGC und des TOAs.....	75
4.7.1	Persönlicher Anwendungsbereich der FGC.....	75
4.7.2	Persönlicher Anwendungsbereich des TOAs	76
4.7.3	Sachlicher Anwendungsbereich der FGC	78
4.7.4	Sachlicher Anwendungsbereich des TOAs.....	81
4.8	Verfahrensablauf	86
4.8.1	Anwesenheitsberechtigte bei der FGC	86
4.8.2	Anwesenheitsberechtigte beim TOA.....	93
4.8.3	Verfahrensablauf der FGC	95
4.8.4	Verfahrensablauf des TOAs	102
4.9	Rechtsfolgen	106
4.9.1	Keine Einigung bei der FGC	106
4.9.2	Ablehnung des TOAs.....	106
4.9.3	Durchführung des Plans bei der FGC	107
4.9.4	Durchführung des Plans beim TOA.....	108
4.9.5	Nicht ordnungsgemäße Durchführung des Plans bei der FGC	109
4.9.6	Nicht ordnungsgemäße Durchführung des Plans beim TOA.....	110
4.9.7	Teilweise getroffene Einigung während der FGC	111
4.9.8	Teilweise getroffene Einigung beim TOA	111
4.9.9	Nichterscheinen bei der FGC	111
4.9.10	Nichterscheinen beim TOA	112
4.9.11	Rechtsfolge in Neuseeland, bei Rückfälligkeit	112
4.9.12	Rechtsfolge in Deutschland, bei Rückfälligkeit.....	112

4.10	Nachteile und Vorteile	112
4.10.1	Nachteile der FGC.....	112
4.10.2	Nachteile des TOAs.....	113
4.10.3	Vorteile der FGC.....	116
4.10.4	Vorteile des TOAs.....	135
4.11	Unterschiede von FGC und TOA.....	140
5	Einführung der FGC in Deutschland	156
	Abkürzungsverzeichnis	167
	Anhang.....	169
	Anhang 1	169
	Literaturverzeichnis	174
	Internetfundstellen	189

1 Einleitung

Das deutsche Jugendstrafrechtssystem wird trotz wiederholter Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG, besonders umfangreich zuletzt durch das 1. JGGÄndG von 1990) und den Bemühungen zu einer auch kriminalpräventiv wirkenden Umsetzung in der Praxis immer wieder kritisiert, namentlich mit Hinweis auf die hohen Kriminalitätsraten jugendlicher Straftäter.¹ Zu Anfang der 2000er Jahre hatte beispielsweise Streng vorgetragen, dass die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland - in Relativitätszahlen gerechnet - etwa das Dreifache der Belastung der Erwachsenen betrage.² Bei einer Betrachtung der seitherigen Entwicklung anhand der amtlichen Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ), wie sie die Polizeiliche Kriminalstatistik bis zum Jahr 2015 widerspiegelt, sind die TVBZ der Erwachsenen insgesamt weitgehend gleich geblieben; bei den jüngeren Altersgruppen hat sich der ansteigende Trend je nach Einzelalter jedoch im Jahr 2007 bzw. im Jahr 2008 gewendet mit der Folge, dass die Belastungsunterschiede sich mittelfristig merklich zu verringern scheinen.³

Über die Frage, wie eine nachhaltige Reform des Jugendstrafrechts auszusehen hätte, wird immer wieder diskutiert. So sprechen sich konservative Parteien wiederholt für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters aus, oder auf die Anwendbarkeit von Erwachsenenstrafrecht auf jugendliche Wiederholungstäter.⁴ Die meisten Kriminologen und Praktiker plädieren jedoch für die vermehrte Anwendung von Mediation und ambulanten Maßnahmen.⁵

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Beitrag zu dieser Diskussion durch Vergleich mit ausländischen Regelungen zu leisten. Als die Verfasserin im Jahr 2009 die Wahlstation des Referendariats in Neuseeland verbringen konnte, erfuhr sie vieles Interessante über Grundsätze und Einsatzbereiche des neuseeländischen Rechts. Ihr besonderes Interesse erweckte dabei der im Jahre 1989 verabschiedete Children, Young Persons and Their Families Act, ein Gesetz, welches – wie sich bei erster näherer Betrachtung herausstellte – die rechtliche Grundlage für ein innovatives und einzigartiges neues Verfahren zum Umgang mit jugendlichen Straftätern geschaffen hatte. Dieses Gesetz war nach den zugänglichen Berichten als Reaktion auf die anhaltend lauter werdende Kritik an der steigenden Jugendkriminalitätsrate in Neuseeland erlassen worden. Es veränderte das neuseeländische Jugendstrafrechtssystem, indem es seinen Schwerpunkt auf die in die Zukunft gerichtete Verantwortlichkeit und aktive Beteiligung des jungen Straftäters an Konfliktausgleich sowie möglichst weit gehender Linderung von Straftatfolgen verlagerte. Dabei war das neuseeländische Jugendstrafrecht das erste, welches den international allmählich ganz allgemein intensiver diskutierten Gedanken von „Restorative Justice“ in der besonderen Form der FGC implementierte.⁶

Bereits im Jahr 1990/1991 konnte die erste zeitnahe Studie zur Evaluierung des neuen Jugendstrafrechtssystems ein Wirksamwerden der leitenden Reformgedanken belegen. Es zeigte sich, dass die praktischen Änderungen des Systems des Jugendstrafrechts gerade im Bereich der Erprobung des FGC einen Erfolg in zweifacher Hinsicht mit sich gebracht hatten.

¹ Hassemer 2004, S. 344f; Albrecht 2002, S. D26ff.

² Streng 2016, S. 1.

³ Detaillierte Tabellen und Überblicksschaubild in Bundeskriminalamt 2013, S. 98-101.

⁴ So etwa im Januar 2008 durch den hessischen Ministerpräsident Roland Koch; zu weiterer Kritik siehe Hassemer 2004, S. 348ff.

⁵ Dünkel 2004, http://72.14.203.104/search?q=cache:FCiXE9oiR4gJ-:www.esceurocrim.org/files/juvjusticegermany_betw_welfar_justice.doc S. 31 zuletzt besucht am 21. Juli 2012.

⁶ McRae/Zehr 2004, S. 11.

Zum einen äußerten alle Beteiligten ein hohes Maß an Zufriedenheit mit dem von ihnen erlebten neuen Verfahren. Zum anderen war die Zahl von Jugendlichen, die noch vor einem Gericht erscheinen mussten, ganz deutlich zurückgegangen.⁷

Vor diesem Hintergrund reifte die persönliche Überlegung, eine vergleichende jugendkriminalrechtliche Studie zu unternehmen. Ausgehend davon, dass das frühere neuseeländische Jugendstrafrecht im Kern derselben Kritik wie das geltende deutsche Jugendstrafrecht unterliegt, soll mit dieser Arbeit untersucht werden, ob das neuseeländische Jugendstrafrechtssystem auch in jüngerer Zeit noch grundsätzlich als erfolgversprechend bewertet werden kann. Bejahendenfalls soll sodann untersucht werden, ob und ggf. mit welchen Anpassungen an die deutsche Rechtslage die FGC auch als eine (ergänzende) Alternative zu den überkommenen Reaktionsformen des deutschen Jugendstrafrechtssystems in Betracht zu ziehen wäre.

Die vorliegende Arbeit ist in sieben Abschnitte aufgeteilt. Diese Einleitung bietet als erster Abschnitt einen Überblick über den Ansatz der Untersuchung, über die angewandte Methode und den Aufbau der zugrundeliegenden Erhebungen. Der zweite Abschnitt befasst sich im Überblick mit den zentralen Modellen, auf denen die heute existierenden Jugendstrafrechtssysteme der westlichen Länder basieren. Im dritten Abschnitt konzentriert sich der vergleichende Blick auf die Erscheinungsformen von Restorative Justice. Im vierten Abschnitt werden die historischen und rechtlichen Hintergründe der Systeme Neuseelands und Deutschlands aufgezeigt und verglichen. Dabei wird zunächst die geschichtliche Entwicklung eigenständiger Jugendstrafrechtssysteme in Neuseeland und Deutschland dargestellt. Sodann werden beide Rechtssysteme unter dem Aspekt der Restorative Justice einander gegenübergestellt und zwar in Bezug auf das Verfahren an sich, sodann den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich, sowie schließlich den Rechtsfolgen. Die Abschnitte Fünf und Sechs widmen sich einem Vergleich konkreter Einzelbereiche beider Rechtssysteme, ebenfalls wieder unter dem Aspekt der Restorative Justice. Der letzte Abschnitt befasst sich schließlich mit der Frage, ob die neuseeländische Form von Restorative Justice, eben die FGC, in Deutschland aus rechtlichen Gesichtspunkten eingeführt werden könnte und ob die Einführung voraussichtlich eine Verbesserung für das deutsche Jugendstrafrecht darstellen würde.

Der Untersuchung liegt die Forschungsfrage zugrunde, ob die FGC sinnvoll und nutzbringend in das deutsche Jugendstrafrecht implementiert werden könnte. Um diese Frage beantworten zu können, müssen zunächst beide Jugendstrafrechtssysteme für sich genommen untersucht und anschließend miteinander verglichen werden, um festzustellen, ob es überhaupt denkbar wäre, Teile des einen Systems in ein anderes System zu implementieren. Dazu gehört auch die Erörterung historischer, kultureller und rechtlicher Übereinstimmungen sowie Unterschiede.

Es galt im ersten Schritt, schon ausführlich in Deutschland und im weiteren Verlauf dann wiederholt auch vor Ort mit dem Anliegen der Vertiefung bzw. Detailkontrolle, eine umfangreiche Literaturanalyse zu Gesetzgebung, Gesetzesanwendung in Wissenschaft und Rechtsprechung sowie Daten und ggf. Forschungsergebnissen über die Implementation und deren Folgen durchzuführen.

⁷ Die Evaluierung erfolgte durch Morris und Maxwell. Siehe hierzu u.a. Maxwell/Morris 1993, S. 77.

Um die dabei gewonnenen Einsichten und verbleibenden Problemfelder durch praktische Erfahrungswerte zu untermauern, entschied sich die Verfasserin dazu, persönliche Einblicke von Praktikern mit in die Arbeit einfließen zu lassen. Orientiert an den Forschungsmethoden der qualitativen Sozialforschung wurden halbstandardisierte Interviews gewählt mit dem Ziel, persönliche Sichtweisen von Menschen, die in dem speziellen, zu erforschenden Umfeld leben und arbeiten, zu sammeln und zu analysieren. Die Fragen waren unterteilt in mehrere Themenkomplexe: Vorstellung des Interviewpartners und dessen berufliche Tätigkeit; Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Bezug auf die tägliche Arbeit vor und nach Einführung der FGC; Meinung und Erfahrung zur FGC generell. Die insgesamt offene Gestaltung des Fragens, intensiven Zuhörens und weiteren Rückfragens sollte es ermöglichen, der Vielschichtigkeit des Forschungsgegenstandes gerecht zu werden, mit der Leitfrage im Zentrum, was die befragten Menschen auf der Grundlage ihrer reflektierten Erfahrung für relevant halten.⁸

Die Kontakte zu den in Frage kommenden Teilnehmern in Neuseeland wurden durch Dave Smith, einen pensionierterer Anwalt aus Wellington, hergestellt. Bei ihm hatte sich die Verfasserin vorher während des ersten persönlichen beruflichen Aufenthalts in Neuseeland, in seiner aktiven Anwaltszeit, die ausländische Wahlstation im Rahmen des Referendariats absolviert. Er war es, der die Verfasserin auf der Grundlage seiner vielfältigen Erfahrungen zu dem Thema der Dissertation inspiriert hatte und sie später bei der Umsetzung dann auch tatkräftig unterstützte. Erfreulicherweise erwies sich die Einschätzung als treffend, dass das direkte Ansprechen der potentiellen Interviewteilnehmer durch ihn von einer rascheren und breiteren Resonanz beantwortet werden würde als bei einer Anfrage seitens einer den Adressaten unbekanntem Doktorandin aus Deutschland.

Das Hauptkriterium für die Auswahl der Interviewpartner war, dass diese einerseits aktuell im Bereich des Jugendstrafrechts arbeiteten und andererseits über ein ausreichendes Maß an Berufserfahrung verfügten. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass alle Teilnehmer bereits vor Einführung des Children and Young Persons Act 1974, und somit vor Einführung der FGC, den von ihnen erlernten Beruf im Bereich des Jugendstrafrechts ausgeübt hatten. Dadurch sollte jedenfalls grundsätzlich erwartet werden können, dass die Befragten einen direkten Vergleich zwischen dem alten und neuen Rechtssystem ziehen könnten.

Um einen möglichst komplexen Eindruck zu erlangen, wurden Praktiker mit unterschiedlichen Berufen interviewt. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Praktiker, wie Menschen allgemein und Berufstätige speziell, selbst bei größtem Bemühen um objektivierte und distanzierte Betrachtung sowie Mitteilung, das Jugendstrafrechtssystem mit einer aus ihrer rollenspezifischen Alltagserfahrung geprägten Perspektive sowohl wahrnehmen als auch bewerten. Um qualifiziert beurteilen zu können, ob sich das neuseeländische Jugendstrafrecht unter Umständen nur theoretisch bzw. in ersten Versuchen oder aber auch in seiner routinierten Anwendung unter Alltagsbedingungen bewährt, erschien somit das Sammeln und Vergleichen von Meinungen aus den unterschiedlichen Berufsgruppen unerlässlich.

Zunächst wurde vermutet, dass sich der Kontaktierungsprozess etwas hinauszögern könnte, da die Verfasserin für Rechercharbeiten lediglich für fünf Wochen in Neuseeland

⁸ Vgl. methodisch dazu Froschauer/Lueger 2003, S. 16; zum Interview speziell s. Denzin/Lincoln 2013, S. 12f.

sein konnte und insoweit die Zeitspanne zum Abhalten der Interviews relativ knapp begrenzt war. Insgesamt erwies sich der Kontaktaufnahmeprozess als sehr unkompliziert. Die angefragten Personen zeigten sich sehr aufgeschlossen und stimmten rasch einem Interview zu. Dabei stellte sich auch das nur begrenzt zur Verfügung stehende Zeitfenster als kein Problem dar.

Lediglich die Polizei in Wellington zeigte sich anfangs weniger kooperativ. Es blieb bis kurz vor Ende meiner Zeit unklar, ob es ermöglicht werden würde, mit einem Polizisten ein Interview zu führen. Nach Ankunft in Neuseeland musste sich die Verfasserin zunächst persönlich bei der Polizei von Wellington vorstellen, unter Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, sowie einer Bestätigung des Doktorvaters über den Doktorandenstatus. Erst als i den Zuständigen das Thema und die Intension der geplanten Interviews persönlich dargestellt und ihnen – in Wellington – namhafte (andere) Praktiker genannt wurden die sich zur Teilnahme an dem Projekt bereiterklärt hatten, wurde es r gewährt, auch mit der Polizei ein Interview zu führen.

In dem zeitlich wie finanziell vorgegebenen engen Rahmen der entsprechenden Recherchearbeiten in Neuseeland konnte insgesamt mit sieben Praktikern Interviews durchführt und ausgewertet werden. Die teilnehmenden Interviewpartner waren letztendlich Professorin Gabrielle Maxwell, eine Forscherin im Institute of Policy Studies, Victoria University Wellington, zwei Jugendrichter, eine Jugendanwältin, ein pensionierter Youth Justice Coordinator, sowie zwei Polizeibeamte der Abteilung Youth Aide.

Die Interviews wurden zwischen dem 26. Januar 2011 und dem 02. März 2011 geführt. Fünf Interviews fanden in den Büroräumlichkeiten der jeweiligen Interviewpartner statt. Das Interview mit dem pensionierten Youth Justice Coordinator führte die Verfasserin zuhause bei Dave Smith in Tawa bei Wellington. Das Interview mit einem der zwei Youth Aide Polizeibeamten musste telefonisch durchgeführt werden, weil er von seiner Dienststelle in Hasting nicht abkömmlich war.

Zur weiteren Verfeinerung der Eindrücke und möglichen jugendkriminalrechtlichen Vergleiche und Schlussfolgerungen war für Neuseeland angedacht, nach den Interviews an konkreten Verfahren bzw. Verhandlungen im Wege der stillen Beobachtung und Notizenerstellung teilzunehmen. Dieses Vorhaben erwies sich schon wegen des knappen Zeithorizontes schwieriger als gedacht. Am Ende war es möglich, einen Tag lang beim Youth Court in Wellington zu hospitieren, und dabei die Aktionen und Interaktionen während einer Gerichtsverhandlung zu registrieren. Selbst in dieser im Vergleich zum FGC formellen Umgebung konnte die Verfasserin etwas von der durch die Interviewpartner vermittelten Euphorie über die neuen Möglichkeiten des Umgangs mit jungen Delinquenten und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Familienpersönlichen spüren.

Bedauerlicherweise war es nicht gelungen, an einer FGC teilzunehmen. Das Anliegen wurde von allen Praktikern freundlich aber bestimmt zurückgewiesen, mit der Begründung, dass es sich bei einer solchen Conference trotz Anwesenheit und Mitwirken von fachlich Erfahrenen im Kern um etwas ganz Privates und Familieninternes handle, in das nicht durch die Anwesenheit weiteren, am Verfahren unbeteiligten, Personen eingegriffen werden solle.

Bemerkenswerterweise wurde später Inga Henkel im Rahmen ihrer von Prof. Otmar Hagemann betreuten Bachelorarbeit an der Fachhochschule Kiel, Studiengang Soziale Arbeit und Gesundheit, der Zugang zu einigen Konferenzen zugelassen. Die in ihrer Veröffentlichung dargelegten Eindrücke und Befunde⁹ werden im späteren Text an passender Stelle eingebaut.

Für die Interviews in Deutschland standen vier Fachleute zur Verfügung: ein Jugendrichter, als einschlägig erfahrene Sozialpädagogen eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter des Jugendamts Stuttgart sowie eine Mitarbeiterin des Vereins „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Reutlingen. Die Interviewfragen für die Teilnehmer in Deutschland waren ebenso wie in Neuseeland untergliedert in die Vorstellung der Interviewpartner und deren berufliche Tätigkeit. Dann folgten Themenkomplexe zu den Erfahrungen und Meinungen zum deutschen Jugendstrafrechtssystem, zur Kenntnis von FGC und deren Meinung über dieses Instrument, sowie zur Einschätzung von Wünschbarkeit bzw. Möglichkeiten und Grenzen einer Einführung der FGC in Deutschland. Diese Interviews wurden zwischen dem 22. Juli 2011 und 18. August 2011 geführt; sie fanden allesamt in den Büros der Teilnehmer statt.

Vor Beginn wurden die Teilnehmer gefragt, ob Einwände gegen die Aufzeichnung des Gesprächs bestünden. Um sich nämlich voll und ganz auf das Gespräch konzentrieren zu können und das Gespräch in seiner Gesamtheit rekonstruieren zu können, wurde die Aufnahme mittels Diktiergeräts für am Effektivsten und Konstruktivsten erachtet.

Die Aufzeichnung des Gespräches wurde von allen Teilnehmern genehmigt. Sodann wurden die Teilnehmenden gefragt, ob sie bei Rückgriff auf ihre Aussagen in der späteren Arbeit als anonyme Interviewpartner zitiert werden möchten. Dies wurde von allen verneint unter der Voraussetzung, dass für wörtliche Zitate vorgesehene Passagen zunächst dem jeweiligen Teilnehmer per E-Mail zur Gegenkontrolle und ggf. zur ausdrücklichen Freigabe zugesandt würden.

Die Länge der Gespräche variierte von Interview zu Interview zwischen 45 Minuten und drei Stunden. Insgesamt waren alle Teilnehmer sehr freundlich und aufgeschlossen, und machten sehr offene, durch ihre beruflichen Erfahrungen geprägte persönliche Aussagen über die Strukturen und bisherigen Entwicklungen, sowie dann darauf und auf ihre Grundeinstellungen gründende Einschätzungen der Gegenwartslage und möglicher künftiger Entwicklungen.

Das Datenmaterial der neuseeländischen Interviews wurde in Deutschland, das Datenmaterial der in Deutschland geführten Interviews unmittelbar im Anschluss an die Interviews ausgewertet. Dabei wurde das Band in Etappen abgehört und das Gehörte im unmittelbaren Anschluss zu Papier gebracht. Dadurch war gewährleistet, dass das Interview im Original wiedergegeben wurde. Im Anschluss daran folgte die Auswertung und der inhaltliche Abgleich mit den Aussagen der anderen Teilnehmenden.

Interviews und Verfahrensbeobachtung zielen nicht darauf ab, irgendeine Art von wissenschaftlichem „Beweis“ über bestimmte theoretische Konzepte, bzw. über allgemeingültig gesicherte Informationen zu „der“ Jugendkriminalrechtspraxis in Neuseeland bzw. zur Einstellung von Praktikern in beiden Staaten zu führen. Hierfür

⁹ Henkel 2015.

wären die Befunde dieser Studie wegen der geringen Anzahl der Teilnehmer sowie zudem wegen des Umstandes nicht geeignet, dass sie nicht auf verschiedene Regionen Neuseelands ausgeweitet werden konnte.

Mithin erheben die Befunde aus Befragung und Beobachtung keinen Anspruch auf Repräsentativität. Sie sollen vielmehr bestätigend oder differenzierend der Veranschaulichung dessen dienen, was aus der Analyse der Literatur zu dem neuseeländischen und dem deutschen Jugendstrafrechtssystem herausgearbeitet werden konnte.

2 Zentrale Merkmale

Seit Menschengedenken wird auf begangenes Unrecht mit „Strafe“ reagiert. So strafen Eltern ihre ungehorsamen Kinder z.B. mit Verhängung von Hausarrest.¹⁰ Lehrer bestrafen störende Schüler, indem sie ihnen beispielsweise eine Strafarbeit aufgeben. Im Falle von rechtswidrigen Handlungen von Strafmündigen, die objektiv den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen¹¹, wird jedenfalls in allen dem Rechtsstaatsprinzip verpflichteten Staaten der Gegenwart mit familienrechtlichen oder wohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen versucht, erzieherisch eingreifen, sofern erforderlich, insbesondere um weitere delinquente Handlungen oder gar die Entfaltung einer längeren sog. delinquenten Karriere zu vermeiden. Wenn die primär gefragten Eltern oder Erziehungsberechtigten, je nach Rechtstradition schuldhaft oder aufgrund sonst zurechenbaren Versagens, ihrem primären Erziehungsrecht bzw. ihrer Erziehungspflicht nicht genügen können oder wollen, tritt die öffentliche Hand auf den Plan und übernimmt durch ihre Institutionen die Reaktion gemäß ihrem stellvertretenden „Wächteramt“, in der am stärksten eingreifenden Variante durch Trennung des Kindes von der Familie.¹² Bei jungen Delinquenten, die das Strafmündigkeitsalter erreicht, aber die sozusagen obere Grenze zum allgemeinen bzw. Erwachsenenstrafrecht noch nicht überschritten haben, tritt verbreitet nicht sofort oder gar ausschließlich der Rekurs auf eine strafrechtliche Reaktionsweise ein; vielmehr bestehen unterschiedliche Formen des vollständigen oder teilweisen Verzichts auf ein Strafverfahren bzw. der Koordination oder Verknüpfung von familiengerichtlichen Verfahren mit einem solchen Verfahren.¹³

Für die oft so bezeichneten „Jungerwachsenen“ ab dem Erreichen der Volljährigkeit, in Deutschland junge Menschen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, auch anderswo verbreitet oder aber auf die Vollendung des 17. Lebensjahrs vorgezogen, haben schon Nachbarstaaten des (auch) deutschen Sprachraums, wie Österreich und die Schweiz, die Anwendung von materiellem wie formellem Jugendstrafrecht prinzipiell ausgeschlossen. Beide Staaten kennen darüber hinaus selbst für die als Straftäter verurteilten Minderjährigen keine formell getrennt konzipierte Jugendstrafe mehr. Vielmehr gilt für sie

¹⁰ Hassemer 2000, S. 23.

¹¹ Für Deutschland § 11 Abs.1 Nr. 5 mit § 19 StGB.

¹² Für Deutschland Art. 6 Abs. 2 und 3 GG in Verbindung §§ 1626 ff. BGB (Recht der elterlichen Sorge), konkret mit den Hilfen und ggf. auch Kontrollen der Jugendämter nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG = SGB VIII, insbesondere §§ 27 ff.) bzw. der Familiengerichte im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, Abschnitt 3), insbesondere bei Beschränkung oder vollständiger Entziehung des Personensorgerechts (§1666 BGB mit § 1666a BGB; zur Vermögenssorgekontrolle s. § 1667 BGB).

¹³ Für Deutschland: bei Jugendlichen im engeren Sinne (14 < 18 Jahre) § 10 StGB mit § 1 Abs. 2 JGG, einerseits § 3 Abs. 2 JGG, andererseits § 12 JGG mit §§ 30, 34 KJHG, schließlich § 53 mit §§ 9 ff. JGG und FamFG.

bei der Aburteilung entsprechend schwerer Straftaten, die nach Feststellung des Gerichts eine Verurteilung zu freiheitsentziehender Strafe erfordern, grundsätzlich die „Freiheitsstrafe“ des Erwachsenenstrafrechts. Diese ist aber dann, so in der Schweiz mit Festlegung des Strafmündigkeitsalters auf 10 Jahre, zwingend an das Erreichen eines oberen Jahrgangs des Jugendalters gebunden bzw. ansonsten im zeitlichen Ausmaß im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht strikt limitiert.¹⁴ In Österreich, mit Festlegung der Strafmündigkeit auf 14 Jahre, ist zunächst einmal zu prüfen, ob nicht sowieso nur ein Schuldspruch ohne Strafe bei geringem Bestrafungsbedarf oder ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe mit Probezeit und ggf. ergänzenden Maßnahmen in Betracht kommt;¹⁵ andernfalls gilt ein ausdifferenzierter Katalog von „Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten“ mit entweder genereller Herabsetzung der Strafraumen für Verbrechen oder schwere Vergehen je nach der Höhe der für Erwachsene angedrohten Freiheitsstrafen oder, wenn keine spezifische Strafraumenverschiebung vorgesehen ist, die Anordnung eines Höchstmaßes aller sonst angedrohten Strafen auf die Hälfte, bei Entfallen eines Mindestmaßes.¹⁶ Ob und inwieweit solche Regelungen gleichwertige oder sanktionsrechtlich einfachere zu handhabende und zudem für die Betroffenen im Gesamtergebnis günstigere Alternativen zu deutschen „Heranwachsenden“-Regelung (§ 105 und folgende JGG) darstellen, ist in dieser Arbeit nicht zu vertiefen.

Hinter diesen und anderen Regelungen in weiteren Staaten verbirgt sich auch in deren Jugendrecht bzw. Jugendhilferecht bzw. Familienrecht bzw. mehrzügigen Jugendkriminalrecht die grundlegende Frage, warum und mit welcher Legitimation ein Staat überhaupt strafen darf oder muss? Mit Blick auf Deutschland ist es interessant zu entdecken, dass selbst Strafrechtswissenschaftler mit dem Grunde nach skeptischer bis kritischer Einstellung zur Kriminalstrafe deren Notwendigkeit als solche nicht in Frage stellen.¹⁷ Anscheinend ist die allgemeine Überzeugung doch tief verwurzelt dahingehend, dass sich jede(r) für ein gedeihliches Zusammenleben an gewisse Regeln zu halten hat, sei es innerhalb des kleinen Kreises der Familie oder innerhalb der Gesellschaft, und dass ein begangenes Unrecht nicht unberücksichtigt bleiben darf, weil andernfalls das Streben nach regelkonformen Verhalten nicht vermittelt werden könnte und ein friedvolles und gemeinschaftliches Miteinander nicht realisierbar wäre. Es muss so betrachtet also zwangsläufig eine entsprechende „Reaktion“ auf eine Straftat erfolgen - insbesondere bei Jugendlichen; ob diese informeller oder formeller Art ist und ob namentlich eine, ggf. bedingte, echte Kriminalstrafe nach Art der deutschen Jugendstrafe (§§ 5, 17, 18, 21 JGG) unerlässlich erscheint, ist eine ganz andere Frage auf einer weiteren Regelungsstufe.¹⁸

¹⁴ Einzelheiten sind geregelt in den Artikeln 21 ff., speziell Artikel 25, des Schweizerischen Jugendstrafgesetzes (JStG) vom 20. Juni 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2007.

¹⁵ Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Folgeänderungen, § 12 bzw. § 13; zu explizit generalpräventiv orientierten Ausnahmen siehe § 14 Ö-JGG.

¹⁶ Details in § 5 Ö-JGG.

¹⁷ Exemplarisch aufgezeigt: Dem der sog. Frankfurter Schule zugehörigen Strafrechtler Winfried Hassemer (nachmalig Richter am bzw. Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts) wurde im Rahmen der 6. Großen Juristenwoche die Frage gestellt, ob Strafe sein müsse. Hierauf antwortete er: „Komische Frage. Natürlich muss Strafe sein! (...) Strafe muss schon deshalb sein, weil wir unser ganzes Leben über Strafen organisieren“ (Hassemer 2000, S. 23). Beispielhaft wird weiter auf Kindererziehung verwiesen.

¹⁸ Zur Erläuterung von Sinn und Zweck der Strafe wird auf die Strafrechtstheorien verwiesen. Hierbei ist u.a. zu unterscheiden zwischen der absoluten Straftheorie (die Strafe dient allein der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, völlig losgelöst von ihren etwaigen gesellschaftlichen

Mit der hohen Variation der Behandlung jugendlicher Straftäter (schon) in den verschiedenen westlichen bzw. am westlichen Denken orientierten Rechtsordnungen der Welt geht sowohl die Diskussion um die Frage nach der Ursache für Jugendkriminalität als auch die um ihre bestmögliche Bekämpfung einher. Davon abgesehen basieren die heute existierenden Jugendstrafrechtssysteme im Wesentlichen auf einem von zwei verschiedenen, jeweils aus unterschiedlichen Theorien und Ansätzen entsprungenen, idealtypischen Modellen, die Doolan aus der Perspektive eines Australischen Wissenschaftlers herausgearbeitet hat, die jedoch ohne weiteres als verallgemeinerungsfähig erscheint.¹⁹

Bis ins 18. Jahrhundert lag danach den Strafrechtssystemen der westlichen Rechtsordnungen ein einheitlicher Ansatz, der sog. Kriminalitäts-Kontroll-Ansatz²⁰, zugrunde. Jede der Kategorie Kriminalität zugehörige Tat wurde als eine vom freien Willen geleitete Handlung gesehen, die Kinder und Jugendliche ebenso betätigen oder unterlassen könnten wie Erwachsene. Diese Sichtweise hatte zur Folge, dass Kinder und Jugendliche jedenfalls im Grundansatz gleich einem Erwachsenen bestraft werden konnten bzw. auch tatsächlich bestraft wurden. Da beide Gruppen in gleicher Weise für ihr Handeln verantwortlich waren, sah man auch nicht die Notwendigkeit einer divergierenden Sanktionierung.²¹ Dies schloss freilich, wie beispielsweise schon für den europäischen Raum in der „Constitutio Criminalis Carolina“ (CCC) oder, auf Deutsch, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, für das Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, die im Einzelfall eine Strafe aufhebende oder mindernde Berücksichtigung von offensichtlicher Unreife durch das Gericht nicht aus.²²

Erst im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert wurde nach und nach allgemein anerkannt, dass Kinder besonders schutzbedürftig sind. Auch infolge der sog. Kinderrettungsbewegung (Child Saving Movement, s. gleich unten) wurde das philanthropische Bestreben, Kinder und auch (vorerst) jüngere Jugendliche in gesonderten Verfahren vor anderen Gerichten als den Erwachsenengerichten zu behandeln, allmählich mehrheitsfähig.²³ Erste Frucht war zum Ende des 19. Jahrhunderts die Etablierung des Cook County Juvenile Court in Chicago, Illinois, als das erste separate Jugendgericht in den USA, mit erheblicher Vorbildfunktion auch für außereuropäische Staaten, namentlich für die deutsche Jugendgerichtsbewegung. Die ersten europäischen Jugendstrafrechtssysteme blieben im Kern dem bisher als allgemein anerkannt geltenden Kriminalitäts-Kontroll-Ansatz verhaftet. Abweichend hiervon war

Auswirkungen); die relative Straftheorie der Generalprävention (die Strafe trifft direkt den Täter, sie zielt daneben aber wesentlich auf die Abschreckung anderer von der Begehung von Straftaten) und die relative Straftheorie der Spezialprävention (die Strafe dient der Abschreckung bzw. Abhaltung des Täters selbst vor weiteren Straftaten). In Rechtsprechung und Lehre wird bis in die Gegenwart bevorzugt die so genannte Vereinigungstheorie vertreten. Drei unterschiedliche Ansätze werden vereint, die so genannte „absolute“, weil zweckfreie (philosophisch-idealistische) Straftheorie der Gerechtigkeit und die beiden „relativen“, weil zweckgerichteten Straftheorien, die generalpräventive (soziale) Ansicht und die individualpräventive (personale) Lehre; also Strafe als Repression und Prävention (statt vieler Hassemer 2006, S. 55; Naucke 2002, S. 32ff; Hoerster 2012, S. 25ff). Auf den Sinn und Zweck der Strafe allgemein braucht jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter im Detail eingegangen zu werden.

¹⁹ Doolan 1988, S.1.

²⁰ Im Englischen: Classical Crime-Control Approach.

²¹ Finkenauer 1984, S. 108.

²² Albrecht 2002, S. 704. Dazu Näheres noch in einem späteren Kapitel der Arbeit.

²³ Ausführlich zur frühen Entwicklung beispielsweise Tanenhaus 2004.

jedoch das erste amerikanische Jugendstrafrecht gekennzeichnet durch einen neuartigen, als Welfare Model²⁴ bezeichneten, Ansatz.

2.1 Das Welfare Model

Bereits 1790 wurde in den USA die "Philanthropic Society" gegründet, um notleidende Kinder vor Straftaten zu bewahren und sie vor angeblich verwerflichen Einflüssen zu schützen.²⁵ Die Society Mitglieder bezeichneten sich selbst als "Child Savers".²⁶ Diese "Child Savers" waren der Auffassung, dass die Inhaftierung von jungen Straftätern in Erwachsenenhaftanstalten für die Rehabilitation junger Straffälliger schädlich sei. Die in den Erwachsenenhaftanstalten herrschende Bedingungen und der Umgang mit den erwachsenen Häftlingen würde mehr schaden, als dies tatsächlich von Nutzen sei. Die regen Diskussionen in den USA um die Frage des richtigen Umgangs mit jugendlichen Straftätern führten schließlich zu einem ersten Jugendstrafgesetz, das sich am Welfare Model orientierte.

Das Welfare Model geht - abweichend von dem Kriminalitäts-Kontroll-Ansatz - davon aus, dass Straftäter an sich - insbesondere jugendliche - nicht verantwortlich für ihr Tun sind und somit ohne persönliche Schuld handeln. Das strafrechtlich relevante Verhalten sei ein Symptom von psychologischen Verhaltensstörungen, die meist auf individuellen pathologischen Zuständen, familiären oder gesellschaftlichen Problemen oder sozialen und wirtschaftlichen Nachteilen beruhen. Das abweichende Verhalten werde daher hervorgerufen durch von außen kommende, schädliche Einflüsse. Der junge Delinquent habe somit keine Wahl, ob er eine strafrechtlich relevante Handlung verübt oder nicht,²⁷ er wird vielmehr als Opfer der Gesellschaft gesehen.

Ausgehend hiervon bedürfe auch der Umgang mit jugendlichen Straftätern im Hinblick auf die Sanktionierung einer besonderen, diesem Ansatz angepasster Sichtweise. Der Schwerpunkt müsse dabei darauf liegen, herauszufinden, was im Leben des jungen Delinquenten unter Berücksichtigung aller Einflüsse fehl gelaufen ist und wie dies wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann.²⁸ Die Anhänger des Welfare Modells sehen hierin die Parallele zu den Bedürfnissen der bedürftigen und verwahrlosten Kinder. Sowohl die Bedürftigkeit und Verwahrlosung als auch das straffällig in Erscheinung treten, seien Ausdruck von sozialen und familiären Problemen. Aus diesem Grund seien beide Gruppen von Kindern und Jugendlichen gleich zu behandeln; nämlich durch integrative Behandlungsmethoden, bei denen das Wohlergehen des jungen Menschen im Mittelpunkt steht.²⁹ Die zu verhängenden Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, die persönlichen Interessen des Einzelnen, die seiner Familie und sozialfürsorgliche Aspekte zu berücksichtigen. Demzufolge werden Sozialfürsorge, Familientherapien und Gruppen- sowie Gemeindefürsorge als effektivste und die Rehabilitation am besten unterstützende Reaktion angesehen.³⁰

Das Welfare Model ist somit in seiner Kernaussage dadurch gekennzeichnet, dass versucht wird, die bestmögliche Behandlungsmöglichkeit für den konkreten jugendlichen

²⁴ Im Deutschen: Wohlfahrts-Modell.

²⁵ Krisberg 1987, S. 82.

²⁶ Drowns/Hess 2004, S. 21ff.

²⁷ Zu alledem vergleiche Doolan 1993, S. 18.

²⁸ Doolan 1993, S. 18.

²⁹ Bala/Bromwich 2002, S. 6.

³⁰ Zu alledem siehe: Doolan 1988, S. 2.

Straftäter zu erreichen. Es wurde nach der Ersteinführung in den USA sehr schnell von mehreren europäischen Ländern, wie z.B. England und Wales, Irland und Schottland aufgegriffen. Die kontinentaleuropäischen Länder hielten dagegen weiterhin am Kriminalitäts-Kontroll-Ansatz fest.³¹

Doch auch das Welfare Model blieb nicht ohne Kritik. So wird - auch heute noch - u.a. kritisiert, dass es die Verfahrensrechte junger Delinquenten nur eingeschränkt beachte und dass den Behörden ein zu großer Ermessensspielraum eingeräumt werde.³² Die Maßnahmen im Sinne des Welfare Ansatzes erfordern nämlich, dass den Behörden ein großer Ermessensspielraum und eine umfangreiche Erforschungskompetenz zukommen, um genügend Informationen über den jugendlichen Straftäter und sein Umfeld zu erlangen. Dieser Ermessensspielraum könne jedoch zu subjektiven und diskriminierenden Entscheidungen führen.³³

Trotz aller Kritik basieren bis heute noch viele Strafrechtssysteme auf den Kernaussagen des Welfare Ansatzes, so auch das neuseeländische Jugendstrafrecht. Die aufkommende Kritik führte jedoch zur Entwicklung eines zweiten, ebenfalls den Kriminalitäts-Kontroll-Ansatz ablösenden Modells: dem Justice Model.

2.2 Das Justice Model

Da das Justice Model auf der Grundlage der Kritik an dem Welfare Model entwickelt wurde, unterscheiden sich die beiden Ansätze zwangsläufig in einigen, die Kernaussagen betreffenden Punkten.

Das Justice Model sieht kriminelles Verhalten als eine Frage der persönlichen Wahl- und Entscheidungsfreiheit an. Es wird unterstellt, dass der Gesetzesbrecher, selbst wenn er nachvollziehbare Gründe für seinen Normbruch vorweisen kann, auch anders hätte handeln können. Es wird erwartet, dass sich jeder gesetzestreu verhält. Entscheidet er sich dagegen, muss er mit Bestrafung rechnen.³⁴ Die Straftat selbst bildet den Mittelpunkt des Strafrechtssystems. Dabei bildet der Beweis der Begehung einer Straftat den Grund für eine gerichtliche Intervention und die Basis für die Bestrafung. Auf diesem Prinzip beruht auch das deutsche Strafrechtssystem und zwar sowohl das Erwachsenen- als auch das Jugendstrafrecht.

Eine Straftat i.S.d. StGB ist ein begangenes Unrecht, das durch den verfassungsrechtlich zuständigen Gesetzgeber als strafbar definiert wurde. Welche Tat unter Strafe steht, legt somit der Staat und nur dieser fest. Das von Feuerbach geprägte Diktum „nullum crimen, nulla poena sine lege“ ist verfassungsrechtlich durch Art. 103 Abs. 2 GG gewährleistet, so

³¹ Kaiser 1985, S. 444. Im Hintergrund dieses Gegensatzpaares steht eine für viele grundlegende und anwendungspraktische Fragen des allgemeinen bzw. Erwachsenenstrafrechts zentrale „Systemdivergenz“, die auch in einigen Punkten auf jugendstrafrechtliche Lösungsvarianten durchschlägt: Die basale Unterscheidung der sozusagen (westlichen) Strafrechtsfamilien in einerseits „adversatorische“ Verfahren (Civil Law Tradition) und andererseits „inquisitorische“ Verfahren (Common Law Tradition“. Dies braucht hier nicht im Einzelnen entfaltet zu werden. Grundlegend dazu s. Damaška 1975, und, in dieser Hinsicht darauf weiterführend aufbauend, Trüg 2003.

³² Bala/Bromwich 2002, S. 6; Maxwell/Morris 1993, S. 166.

³³ Maxwell/Morris 1993, S. 166.

³⁴ Zu alledem siehe Wiese 2009, S. 42ff.

dass man die einfachgesetzliche Regelung durch § 1 StGB in der Substanz als quasi deklaratorisch einstufen kann.

Hinzu kommt noch, dass heutzutage in Deutschland die Mehrheit der Strafverfahren von staatlichen Institutionen eingeleitet wird, insbesondere durch die Polizei entsprechend ihrer Pflicht und ihrem Recht zum sog. „ersten Zugriff“ (§ 163 Abs. 1 StPO), und dass dann die weitere Ermittlungs- und Anklagetätigkeit allein der Staatsanwaltschaft als sog. Herrin des Verfahrens obliegt (§§ 163 Abs. 2, 170 Abs. 1 mit 151 und 152 Abs. 1, 199 Abs. 2 StPO). Nach Einreichung der Anklage geht die Verfahrensherrschaft auf die zuständigen Gerichte zunächst im Zwischenverfahren (§ 199 Abs. 1 StPO) und nach Wirksamwerden eines Eröffnungsbeschlusses (§§ 203 und 207 StPO, mit der Folge nach § 156 StPO) im Hauptverfahren (§§ 212 ff StPO) und schließlich in der Hauptverhandlung (§§ 226 ff StPO) über.

Die verbindliche Beantwortung der Fragen

„Wer hat es getan?“

„Gegen welches Gesetz wurde verstoßen?“

„Welche Strafe muss verhängt werden?“³⁵

liegt also ganz überwiegend in der Hand der staatlichen Justizorgane. Den durch die Straftat „Verletzten“ ist im Officialverfahren der §§ 151 ff StPO eine förmliche Einflussnahme nur dann möglich, wenn die Staatsanwaltschaft nach Abschluss ihrer Ermittlungen des Verfahren aus Gründen des Legalitätsprinzips einstellt (§ 170 Abs. 2 StPO) und danach (nur) diejenigen Verletzten, die statt einer bloßen Strafanzeige einen Strafantrag gestellt hatten (§ 158 StPO), darüber informiert (§ 171 StPO). Diese können zunächst Beschwerde einlegen und, falls sie ablehnend beschieden wird, dagegen gerichtliche Entscheidung beantragen (sog. Klageerzwingungsverfahren, §§ 172-177 StPO).

Nach Erhebung der öffentlichen Klage, also schon im Zwischenverfahren, können sich Opfer, die durch eine ausgewählte Katalogtat selbst „verletzt“ wurden (§ 395 Abs. 1 Nrn. 1-6, Abs. 3 StPO) oder die Angehörige von rechtswidrig Getöteten sind (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO) oder die erfolgreich die Erhebung der öffentlichen Klage im Klageerzwingungsverfahren herbeiführen konnten (§ 395 Abs. 2 Nr. 2 mit § 175 StPO), dem gerichtlichen Verfahren als Nebenkläger anschließen.

Infolge von mehreren Opferrechtsreformgesetzen ist, über das Nebenklageverfahren hinaus, die Position der durch eine Straftat Verletzten im Verlauf der letzten Jahrzehnte im Strafverfahren gegenüber früher deutlich gestärkt worden (s. dazu vor allem die „sonstigen Befugnisse des Verletzten“ nach §§ 406d-406h StPO). Die derzeit letzte Novelle beruht auf dem dritten Opferrechtsreformgesetz (3. ORRG), genauer bezeichnet als „Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren“ vom 21. Dezember 2016.³⁶ Dieses Gesetz kommt der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus der sog. Europäischen Opferschutzrichtlinie nach, sie bis zum 16. November 2015 ins nationale Recht umzusetzen, und dabei die Position von Straftatopfern weiter zu stärken bzw. zu

³⁵ Carey 2000, S. 7.

³⁶ Veröffentlicht im BGBl. I, Nr. 55, vom 30. Dezember 2015.

festigen. In der deutschsprachigen Fassung lautet ihr genauer Titel „Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI“.³⁷ Der Richtlinienentwurf enthält drei Artikel mit Bestimmungen zum TOA. Art. 2 liefert in Nr.1 eine Definition von Restorative Justice. Art. 4 gibt sodann einen verbindlichen Katalog aller wesentlichen Informationen vor, auf welche die Opfer einen expliziten Anspruch haben, um ihre in der Richtlinie festgelegten Rechte möglichst zeitnah wahrnehmen zu können. Die eigentliche Kernvorschrift ist Art. 12, der zunächst Schutzmaßnahmen für teilnehmende Opfer vorsieht, die in vielen nationalen TOA-Standards ohnehin schon mehr oder minder umfassend geregelt sind. Darüber hinaus sieht der Text vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Opfer, die sich für eine Teilnahme am TOA entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben³⁸.

Zu den für Straftatenopfer („Verletzte“ nach der Terminologie der StPO) besonders wichtigen Änderungen, die das 3. ORRG in die Strafprozessordnung eingebracht hat, gehören die erweiterten Prüfungspflichten für die Strafverfolgungsbehörden, ob Verletzte, die als Zeugen vernommen werden sollen (in der verbreiteten allgemeinen Bezeichnungsweise also „Verbrechensopfer“ oder „Straftatenopfer“), besondere Schutzmaßnahmen benötigen (§ 48 Abs. 3 StPO). Sodann gelten erweiterte Mitteilungspflichten über den Stand des Verfahrens (§ 406 d StPO), erweiterte Pflichten zur Unterrichtung des Verletzten sowohl über seine Befugnisse im Strafverfahren (§ 406 i StPO) als auch außerhalb des Strafverfahrens.³⁹

Als eine bedeutsame völlige rechtliche Neuerung auf der Grundlage von auch praktischen Erprobungsmodellen in mehreren Bundesländern wird am 1. Januar 2017 die „Psychosoziale Prozessbegleitung“ (§ 406 g StPO) allgemein eingeführt werden. Sie dient, pauschal gesagt, der Unterstützung von Opfern vor allem im Ablauf einer Hauptverhandlung, mit ihren vielfältig möglichen objektiv erforderlichen, aber darüber hinaus auch subjektiv belastenden „Zumutungen“ durch das Geschehen vor Gericht als solches bzw. seitens anderer Verfahrensbeteiligte.⁴⁰

Nur noch in den durch § 374 StPO eng eingegrenzten Fällen ist den Verletzten die Verfolgung von Straftaten eigenständig im Wege der sozusagen primären Privatklage möglich, also ohne dass es der vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die Staatsanwaltschaft ist im Privatklageverfahren zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet (§ 377 Abs. 1 Satz 1 StPO). Sie kann jedoch entweder nach Vorlage durch das Gericht (§§ 377 Abs. 1 S. 2 StPO) oder sonst jederzeit nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen durch förmliche Erklärung „die Verfolgung übernehmen“ (§ 377 Abs. 2 StPO). Sekundär öffnet sich Verletzten das Tor zu einer Privatklage, wenn die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Amtsermittlungen den Verdacht schöpft, dass der oder die Tatverdächtigen

³⁷ Veröffentlicht am 14.11.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union; L 315/Se. 57-73 DE. Der volle Wortlaut dieser Richtlinie ist abgedruckt bei Kerner 2015a, S. 81-112. Zur deutschen Diskussion über die Richtlinie siehe bspw. Hartmann 2013; Hartmann/Haas 2013; Kilchling 2014; Meier 2013; Servicebüro etc. 2014.

³⁸ Siehe dazu die Beschreibung von Kilchling 2014, S. 38.

³⁹ Zur Diskussion über die Regelungen und ihrer Umsetzung siehe beispielsweise Ferber 2016; Hartmann/Trenczek 2016; Helmken 2016; Märkert 2016; Servicebüro etc. 2015.

⁴⁰ Aus der neueren Literatur dazu s. insbesondere die Beiträge im Sammelband von Elz 2016; s. a. Riekenbrauk 2016, S. 25 ff. und Stremlau 2016, S. 125 ff.

allein oder jedenfalls unter anderem auch Privatklagedelikte nach § 374 StPO begangen haben. Dazu sagt § 376 StPO, dass die Staatsanwaltschaft wegen solcher Delikte nur dann die öffentliche Klage erhebt, wenn dies „im öffentlichen Interesse“ liegt. Tut sie solches nicht, wird sie namentlich im Zusammenhang mit Entscheidungen nach §§ 171,172 StPO die betroffenen Verletzten, wie die Praxisformel lautet, „auf den Privatklageweg verweisen“.

Im Kern ist es bis in die jüngere Zeit dabei geblieben, dass gemäß der als quasi kategorial betrachteten, im Verlauf der Neuzeit herausgearbeiteten und verfeinerten, Unterscheidung nach Zivilrecht einerseits und Strafrecht andererseits eine Straftat gegen öffentliche Rechtsgüter verstößt und damit auch die kollektiven Interessen von Staat und Gesellschaft beeinträchtigt bis verletzt. Folgerichtig steht bei der übergroßen Mehrzahl der als Officialdelikte definierten Straftaten der „Konflikt“ zwischen Staat und dem Verdächtigen bzw. Beschuldigten bzw. Angeschuldigten bzw. Angeklagten im Mittelpunkt der strafrechtlichen Aufmerksamkeit und im Fokus des von den Strafverfolgungsorganen von Amts wegen geführten Strafverfahrens. Und ebenso folgerichtig besteht in diesem inquisitorischen gestalteten Strafprozess die zentrale Position des Opfers (Verletzten) darin, im Strengbeweisverfahren als „Beweismittel“ neben anderen Beweismitteln zu dienen (passiv als zu untersuchender Spurenlieferant oder aktiv(er) als Tatzeuge oder als Leumundszeuge). Pointiert wurde dies lange mit dem Schlagwort belegt, der Zeuge (auch der Opferzeuge) sei „Objekt des Strafverfahrens“. Die immerhin nachträglich (im Jahr 1943) in die StPO eingeführte Möglichkeit für den Verletzten, seine bürgerlich-rechtlichen Ersatzansprüche im Wege des sog. Adhäsionsverfahrens in den Strafprozess einzubringen (§§ 403 ff StPO) anstatt den Zivilprozessweg beschreiten zu müssen, ist nach allgemeiner Einschätzung bis in die jüngste Zeit nicht wirklich lebendig wirkendes Recht geworden.⁴¹ Die auch darin sich ausdrückende quasi fortdauernde „Entpersonifizierung des Verbrechens“ wird langsam, aber doch ziemlich stetig durch eine neue internationale Bewegung gemindert bis aufgehoben, von der auch die deutsche Gesetzgebung und die ihr zumindest in merklichen Teilen mit Bedacht bis Zögern folgende Strafrechtswissenschaft und Justizpraxis tendenziell erfasst sind.

Diese von verschiedenen viktimologischen Strömungen motivierte bzw. angetriebene Bewegung lässt sich mit dem Motto pointiert charakterisieren, dass für den weiteren Umbau der staatlichen Reaktion auf strafbares Unrecht um die „Wiedereinsetzung des Opfers als Subjekt des (Straf-)Rechts“⁴² geht. Die in dieser Arbeit näher behandelten Formen außergerichtlicher Mediation und von Restorative Justice sind in diese Entwicklung eingewoben.

Die Kritik an dem überkommenen Justice Model lässt sich an den Ansätzen des Welfare Models ableiten. So wird kritisiert, dass sich das Justice Model nicht mit den Ursachen strafrechtlichen Verhaltens befasst. Auch blockiere das Festhalten an Verfahrensgrundsätzen die Ermessensspielräume einer gerechten Entscheidungsfindung.⁴³ Allerdings kann auch das Welfare Model in der Rechts- und Lebenswirklichkeit nicht stets und nicht in allen Aspekten überzeugen. Dazu werden im folgenden Abschnitt weiterführende Überlegungen angestellt.

⁴¹ Statt vieler vgl. die Kommentierung von Meyer-Goßner / Schmitt 2011, Rn. 3 zu § 402.

⁴² Dazu Kerner 1985 mit weiteren Nachweisen.

⁴³ Siehe zu alledem: Maxwell/Morris 1993, S. 167f.

2.3 Das Resorative Justice Modell

Sowohl das Welfare als auch das Justice Model werden heute als Grundkonzept der gegenwärtigen in den westlichen Ländern der Welt existierenden und divergierenden Jugendstrafrechtsmodellen angesehen. Keinem der beiden Ansätze ist es jedoch gelungen, in zufriedenstellender Weise der Jugendkriminalität ausreichend vorzubeugen, sie zu reduzieren oder die jugendlichen Straftäter zu rehabilitieren.⁴⁴ Infolgedessen entwickelten sich verschiedene Modelle, die ergänzend sowohl zu dem Welfare Model als auch zu dem Justice Model angewandt werden, so dass die neuen Ansätze mit den beiden ursprünglichen Modellen in einem System vereint sind. Eine solche Ergänzung stellt der Restorative Justice Ansatz bzw. das Restorative Justice Model dar.

Mit Blick auf die Kernaussage des Justice Models und auf den derzeitigen Diskussionsstand in der Gesellschaft scheint es, als ob hinter überkommenen Forderungen zur Reaktion auf den begangenen Gesetzesverstoß durch Einsatz des Strafrechts und seiner Strafen ein heftiges Vergeltungsbedürfnis, bei besonders schweren Verbrechen sogar so etwas wie eine „gewaltige Sucht nach Rache“ in merklichen Teilen der Bevölkerung stehen müsste. Angst und Schmerz, die durch Verbrechen ausgelöst werden, führen auch noch gegenwärtig in Teilen der Bevölkerung, auch angestachelt durch massenmediale Berichterstattung insbesondere in den sog. Boulevardmedien, immer wieder zu Forderungen nach härterer Vergeltung von Gesetzesverstößen und einem „Wegsperrn“ von „Kriminellen“. Einen Straffälligen aus subjektiver Sicht ungerechtfertigt milde zu bestrafen wird als schwerwiegenderer Urteilsfehler betrachtet, als ihn ungerechtfertigt hart zu bestrafen.⁴⁵

Restorative Justice gründet demgegenüber auf den Gedanken, der kriminologisch auf Émile Durkheim zurückgeführt werden kann, dass in einer modernen Gesellschaft mit organischer Solidarität die Reaktionen auf begangenes Unrecht weniger hart als in alten Gesellschaften mit mechanischer Solidarität ausfallen sollten.⁴⁶ Die überkommene und primär bestrafende Justiz sollte durch eine eher stärkende und heilende Justiz abgelöst werden, welche den möglichst direkten Konfliktausgleich zwischen den beteiligten Individuen, aber darüber hinaus auch in dem familiären, nachbarschaftlichen und erforderlichenfalls auch weiteren Umfeld in den Mittelpunkt des Bemühens stellt.⁴⁷ An diesen Gedanken knüpft derzeit weltweit als neuer Ansatzpunkt das *Restorative Justice Model* an. Bei den Maoris, um deren quasi Vermächtnis auf die jüngere neuseeländische Strafrechtsentwicklung und Bewältigung von Straftatfolgen es in dieser Arbeit zentral geht, ist dafür folgende Sentenz geläufig:

Mehemea ka patai mai koe he aha
Te mea tino nui, ka whakahoki ahau,
he tangata!
he tangata! he tangata!

You ask me, what is the most
important thing in all the world
I will answer you.
It is people! It is people! It is people!⁴⁸

⁴⁴ Akester 2000, S. 8.

⁴⁵ Siehe hierzu Hassemer 2000, S. 21f.

⁴⁶ Gepard 1996, S. 1.

⁴⁷ Gepard 1996, S. 1.

⁴⁸ Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, S. 123, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

2.3.1 Definition und Grundaussage

Der Begriff "Restorative Justice" zieht sich derzeit im englischsprachigen Raum wie ein roter Faden durch alle Diskussionen um eine Reform des Strafrechts und zum Umgang mit Kriminalität.⁴⁹ Nach Baumann⁵⁰ ist die Renaissance von Restorative Justice sogar ein allgemeines Kennzeichen fast aller neuer Entwicklungen in den Strafrechtsordnungen weltweit.⁵¹

Viele sehen in Restorative Justice einen innovativen Weg im Umgang mit Kriminalität.⁵² Für andere bedeutet Restorative Justice dagegen ein Vorbild sozialer Interaktion, das für die Achtung menschlicher Würde, gegenseitigen Respekt und das Allgemeinwohl steht.⁵³

Nach John Braithwaite ist Restorative Justice „(...) not simply a way of reforming the criminal justice system, it is a way of transforming the entire legal system, our family lives, our conduct in the workplace, our practice of politics. Its vision is of a holistic change in the way we do justice in the world.“⁵⁴

Restorative Justice ist somit generell als ein weit gefasster Begriff zu verstehen, der ein Umdenken im Umgang mit Strafe fordert. Durch den Ansatz von Restorative Justice wird eine Annäherung zum friedvollen Umgang mit der Gesetzesüberschreitung, der Tatfolgen, sowie der Problembewältigung angestrebt.⁵⁵ Eine Spaltung von Täter und Opfer im Strafrecht soll überwunden werden. Die Bedürfnisse des Täters und des Opfers sollen im Strafverfahren wieder mehr Berücksichtigung finden.

Dabei ist diese Aussage von John Braithwaite deswegen besonders bedeutsam, weil er als australischer Kriminologe zu den weltweit bekanntesten Vertretern der wissenschaftlichen Kriminologie zählt. Auch mit dem von ihm entwickelten Konzept des reintegrative shaming gilt er international als führender Vertreter von Restorative Justice.

Im eigentlichen Sinne bedeutet „to restore“ ins Deutsche übersetzt „wiederherstellen“ - „restaurieren“.⁵⁶ Restauriert werden normalerweise beschädigte Dinge; man versucht sie wieder in einen akzeptablen, der ursprünglichen Verfassung vergleichbaren Zustand zu bringen.⁵⁷ Aber was soll bei einer begangenen Straftat restauriert werden?

In diesem Zusammenhang erscheint die deutsche Übersetzung des Begriffes „to restore“ mehr als befremdlich. Der Begriff „Restorative Justice“ lässt sich daher in dieser Kürze gar nicht oder nur sehr missverständlich ins Deutsche übertragen.⁵⁸ Wiedergutmachende

⁴⁹ Winfree 2002, S. 285; Doak/O'Mahony 2010, S. 1691.

⁵⁰ Baumann, ein Tübinger Rechtsgelehrter. Er gehört zu den Autoren des 1967 vorgelegten „Alternativentwurfs für das Strafrecht, Allgemeiner Teil“, der eine grundlegende Reform des bisherigen Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen wollte.

⁵¹ Baumann 1992, S. 20.

⁵² Johnstone 2004, S. 5.

⁵³ Johnstone 2004, S. 5.

⁵⁴ Braithwaite 2003, S. 1.

⁵⁵ Suffolk University: What is Restorative Justice? <http://www.suffolk.edu/college/centers/15970.php> zuletzt besucht am 02. Oktober 2016; McCold/Wachtel, <http://www.iirp.edu/pdf/paradigm.pdf>, zuletzt besucht am 02. Oktober 16.

⁵⁶ Langenscheidt, e-Wörterbuch.

⁵⁷ Duden.

⁵⁸ Im Folgenden wird der Originalbegriff "Restorative Justice" verwendet.

Justiz bzw. wiedergutmachende Gerechtigkeit klingt schwerfällig und lässt zu sehr die Vorstellung einer rein materiellen Wiedergutmachung des Schadens aufkommen.⁵⁹

Im Englischen verbindet sich dagegen mit dem Begriff die Vorstellung, dass durch eine Straftat sowohl ein Opfer als auch die Gesellschaft beeinträchtigt wurde. Etwas ist also nicht mehr in Ordnung und ist somit reparaturbedürftig. Kriminalität wird innerhalb dieses Konzepts nicht als Übertretung der öffentlichen Regel oder als ein Verstoß gegen eine abstrakte juristische Ordnung angesehen, sondern als eine Schädigung des Opfers sowie darüber hinaus als eine Beeinträchtigung des friedlichen und sicheren Zusammenlebens in der Gemeinde.⁶⁰ Primär tritt somit nicht die Bestrafung in den Vordergrund, sondern die Wiederherstellung eines Zustandes ohne Schädigung.

Nach der weit verbreiteten Definition von Marshall⁶¹ wird Restorative Justice beschrieben, als „a process whereby all the parties with a stake in a particular offence come together to resolve collectively how to deal with the aftermath of the offence and its implications for the future.“⁶²

Carey dagegen definiert den Begriff Restorative Justice gehaltvoller. Nach ihm ist Restorative Justice „a philosophical framework for responding to crime and the actions needed to mend this harm. It focuses on crime as an act against another individual or community rather than the state. It is a future-focused model that emphasizes problematic problem-solving instead of `just desserts`.“⁶³

Eine der ausdrücktesten Definitionen von Restorative Justice kommt nach hiesiger Sicht aus Neuseeland. Das Ministerial Committee of Inquiry into the Prisons System definiert wie folgt:

„Restorative Justice is a community-based process that offers an inclusive way of dealing with offenders and victims of crime through a facilitated conference. Restorative conferencing brings victims into the heart of the criminal justice process, and provides encouragement for offenders to take personal responsibility for their offending, the opportunity for the healing of victims and offenders to commence, and where appropriate, the application of more practical and helpful sanctions. It is a procedure (that) focuses on accountability and repairing the damage done by crime rather than on retribution and punishment. Restorative Justice processes create the possibility of reconciliation through the practice of compassion, healing, mercy and forgiveness.“⁶⁴

Restorative Justice kann daher generell als ein Ansatz beschrieben werden, der alle Beteiligte und Betroffene der konkret begangenen Straftat miteinbezieht, um in diesem Prozess den Umgang mit den Tatauswirkungen, sowie deren Auswirkungen für die Zukunft zu erörtern.⁶⁵ Restorative Justice sucht als Reaktion auf ein Delikt nach einer ausgleichenden Lösung für die Bedürfnisse des Opfers, des Täters und der

⁵⁹ Domenig 2011, S. 01.

⁶⁰ Winter 2004, S. 16; Zehr 2002, S. 12.

⁶¹ Einer der bekannten Befürworter von Restorative Justice.

⁶² Marshall 1999 S. 5; O'Mahony/Doak 2009, S.166.

⁶³ Carey, Restorative Justice- A New Approach with Historical Roots, S. 32.

⁶⁴ Ministerial Committee of Inquiry into the Prisons System 1989.

⁶⁵ Luna, <http://www.scoop.co.nz/stories/GE0007/S00014.htm>, 02.10.2016; Braithwaite 2009, S. 497; Suffolk University <http://www.iirp.edu/pdf/paradigm.pdf>, 02. Oktober 2016.

Gemeinschaft, um dadurch die Sicherheit und Würde aller zu bewahren. Im Vordergrund stehen Wiedergutmachung, Versöhnung und Vertrauensbildung.

Restorative Justice gilt als ein alternatives und differierendes Paradigma zum herkömmlichen Strafrecht, basierend auf dem reinen Justice Model.⁶⁶ Liu⁶⁷ äußert sich dahingehend: „Retributive justice and restorative justice are the yin and the yang, the dark and the light of conflict resolution (...)“.⁶⁸

Der Grundgedanke des Restorative Justice Ansatzes liegt also darin, dass anders als bei der weit verbreiteten vergeltenden und endpersonifizierten Reaktion auf begangenes Unrecht nicht der Gesetzesbruch im Vordergrund steht, sondern die durch das Verbrechen verursachten Verletzungen der betroffenen Parteien. Sowohl nach Zehr⁶⁹ als auch nach Lutz gilt, dass wenn Kriminalität (primär) als Verletzung bzw. als Schaden definiert wird, das Ziel die Heilung der Verletzung oder das Wiedergutmachen des Schadens, das "Richtigstellen der Dinge" sein muss.⁷⁰ Wiedergutmachung lässt sich als Aspekt eines gerechten Schuldausgleichs verstehen: Die Gerechtigkeit verlangt, dass derjenige, der wichtige Sozialnormen vorwerfbar übertreten hat, zum Ausgleich für den durch die angemäÙte Freiheit unrechtmäÙig erlangten Vorteil, einen Nachteil hinnehmen muss. Dieser Nachteil muss jedoch nicht ein staatlich auferlegtes Übel sein, sondern ist auch als actus contrarius sozialkonstruktiver Wiedergutmachung denkbar.⁷¹

Das Fundament von Restorative Justice stützt sich insbesondere auf drei Säulen, nämlich:

den Verletzungen und den Bedürfnissen,

den Verpflichtungen und

der aktiven Teilnahme.⁷²

Restorative Justice ist daher nicht anzusehen als ein System zur Klärung der Frage, wer im Recht ist und wen die Schuld trifft. Es ist vielmehr ein System, das sich mit der Frage beschäftigt, wie im konkreten Fall zukunftsorientiert mit den Rechten und der Schuld am besten umzugehen ist und die Schuld dadurch kompensiert werden kann.⁷³ Es geht insbesondere um die Beantwortung der Fragen:

Welche Verletzung wurde durch die Tat verursacht?

Was ist erforderlich, um die Verletzung wiedergutzumachen bzw. zu beseitigen?

⁶⁶ Sherman/Strang 2007, S. 45.

⁶⁷ Psychologieprofessor der Victoria Universität Wellington und Deputy Director der university's Centre for Applied Cross Cultural Research.

⁶⁸ Liu 2007, S. 29. Zur aktuellen internationalen Diskussion siehe bspw. Daly 2016; Wood/Suzuki 2016; zur Diskussion in Europa siehe bspw. Gavrielides 2016.

⁶⁹ Howard Zehr ist ein Pionier auf dem Gebiet der Restorative Justice. Der Professor für Soziologie und Restorative Justice an der Eastern Mennonite University (Harrisonburg, VA) ist einer der Mitbegründer des ersten Victim Offender Reconciliation Programmes in den USA. Er hat grundlegende Werke zum Thema Restorative Justice veröffentlicht.

⁷⁰ Zehr 1990, S. 186; Lutz 2002, S. 31; Maxwell 2007, S. 8.

⁷¹ Baumann 1992, S. 25.

⁷² Siehe hierzu auch die Grafik Anhang 1; Grafik entnommen aus Zehr 2002, S. 22f.

⁷³ Sherman/Strang 2007, S. 45; Lutz 2002, S. 31.

Wer ist für die Wiedergutmachung/Beseitigung verantwortlich?⁷⁴

Ausgehend von diesem Grundkonzept basiert der Begriff Restorative Justice auf nachstehenden Prinzipien:

➤ **Opfer, Täter und Gesellschaft**

Das erste Prinzip des Restorative Justice Ansatzes knüpft an die bereits erörterte Definition des Begriffes an. Die begangene Tat muss als Konflikt zwischen Personen und deren zwischenmenschlichen Beziehungen verstanden werden. Sowohl das Opfer, als auch die allgemeine Gemeinschaft und der Täter selbst sind von den Folgen der Tat betroffen und sind somit in den weiteren Verfahrensverlauf miteinzubeziehen.⁷⁵ Restorative Justice setzt somit bei dem Opfer, dem Täter und der Gesellschaft an.

➤ **Wiederherstellende Gerechtigkeit**

Die Grundidee von Restorative Justice lautet: Es gibt Besseres als die Strafjustiz.⁷⁶ Besser, weil es nicht auf den bloßen Ausgleich des Unrechts abzielt, sondern auf die Wiederherstellung dessen, was beim Opfer und in der Gesellschaft als Ganzes durch die Tat zerstört wurde. Es geht um die Wiederherstellung des friedlichen und vertrauensvollen Miteinanders und nicht nur um die Ruhigstellung eines ungelösten Problems.⁷⁷ Opfer und Täter rücken in den Mittelpunkt des strafrechtlichen Handelns. Der Rechtsfrieden soll nicht durch Strafpolitik, sondern durch Versöhnung und Wiedergutmachung wiederhergestellt werden. Der Gesetzesbruch selbst ist dabei nur zweitrangig.

Nach Carey ist die Kriminalität eine Verletzung von Menschen und Beziehungen. Sie führt zur Verpflichtung, die Dinge wieder geradezurücken und richtigzustellen.⁷⁸ An diese Zielsetzung knüpft der Restorative Justice Ansatz an.

Restorative Justice ist nicht nur als ein Prozess anzusehen - der Begriff verkörpert vielmehr die Idee, dass gerade weil durch die Straftat eine Verletzung hervorgerufen wurde, die Justiz heilend eingreifen muss, anstatt ebenfalls bestrafend.⁷⁹ Ziel des Strafprozesses sollte sein, die von der Tat Betroffenen - also Täter, Opfer und Gemeinschaft - in der Erarbeitung einer Lösung zu unterstützen. Nach Braithwaite und Pettit liegt der Wert des Restorative Justice Ansatzes in der "non-domination".⁸⁰ Nach ihnen involviert wirkliche Gerechtigkeit sowohl den Täter, als auch das Opfer und die Gemeinschaft in der Suche nach Lösungen, der Wiedergutmachung, der Versöhnung und der Sicherheit.⁸¹ Es gibt keine hierarchische Struktur, die lediglich den Gesetzesbruch, den Täter und die Rache in den Mittelpunkt stellt. Unter den Beteiligten - also Opfer, Täter und Gemeinschaft - soll vielmehr die Vergebung, die Heilung und die Entschuldigung gefördert werden.⁸² Es soll verhindert werden, dass durch das Streben nach Rache

⁷⁴ Carey 2000, S. 8; Zehr 1990, S. 66.

⁷⁵ O'Mahony/Doak 2009 S. 165; Zehr 2002, S. 22.

⁷⁶ Trotz der genannten Schwerfälligkeit der deutschen Übersetzung von Restorative Justice, wird diese Übersetzung als die noch am Akzeptabelste empfunden.

⁷⁷ O'Mahony/Doak 2009, S. 165.

⁷⁸ Carey 2000, S. 6.

⁷⁹ Braithwaite 2009, S. 497.

⁸⁰ Braithwaite/Pettit 1990, S. 91; Braithwaite 2002, S. 74.

⁸¹ So auch Zehr/Mika 2003, S. 41.

⁸² Braithwaite 2009, S. 497; Weitekamp 2002, S. 322f.

weitere Menschen verletzt werden. Im Vordergrund stehen der Austausch von Informationen, die Führung eines gemeinsamen Dialoges und die Zustimmung für Vergebung und Versöhnung.⁸³

Restorative Justice dreht sich daher fundamental um die Wiederherstellung der sozialen Beziehungen, sowie die Re-Etablierung sozialer Gerechtigkeit innerhalb diesen Beziehungen. Dabei legt der Restorative Justice Ansatz großen Wert darauf, dass die Rechte aller Beteiligten mit gleicher Würde und Bedeutung geachtet werden.⁸⁴

Müsste Restorative Justice in einem Wort beschrieben werden, so Zehr, dann wäre dies für ihn das Wort "Respekt".⁸⁵ Und zwar entsprechend den obigen Ausführungen: Respekt gegenüber allen, sogar gegenüber denjenigen, die wir als unsere Feinde erachten.⁸⁶

Die verhängte Strafe als Reaktion auf das begangene Unrecht muss sich daher heilend um den spezifischen Normbruch sowie um dessen Kontext und dessen Ursachen kümmern. Im Vordergrund steht die soziale und psychische Integration für Opfer und Täter. Die Last der Tat soll das weitere Leben der Tatbeteiligten und möglicherweise auch derer Angehörigen nicht bestimmen.⁸⁷ Ziel der Reaktion auf die Tat ist die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens und die Heilung der Gemeinschaft, des Opfers und des Täters, womit die Reintegration beider in die Gemeinschaft sowie die Wiederherstellung der sozialen Beziehungen untereinander gemeint ist. Denn nach den Vertretern des Restorative Justice Ansatzes ermöglicht die Verantwortungsübernahme für die Tat und die Tatfolgen durch den Täter in der Regel auch dem Opfer eine Bewältigung seiner erlittenen Tatfolgen.⁸⁸ Notwendige Elemente zur Reintegration seien für alle Beteiligten die Auseinandersetzung mit der Tat und den Tatfolgen, sowohl in der jeweils eigenen Perspektive, als auch in der des anderen.⁸⁹

Der Fokus richtet sich daher auf das Ergebnis und die Zukunft. Die Feststellung des entstandenen Schadens und seine Kompensation werden daher als Instrument und nicht als Ziel verstanden.⁹⁰

➤ **Rolle der Beteiligten**

Wie bereits dargestellt, ist der Prozess von Restorative Justice durch die Zusammenarbeit der an der Straftat Beteiligten nach einer Lösungsfindung gekennzeichnet.⁹¹ Opfer, Täter und die Gemeinschaft werden daher unmittelbar miteinander konfrontiert.

Restorative Justice gibt dem Opfer die Möglichkeit, aktiv an dem Prozess teilzunehmen und sich mit der Tat auseinanderzusetzen, indem ihm ein Rede- und Fragerecht während des Prozesses eingeräumt wird und es so zur Entscheidungsfindung beitragen kann.⁹²

⁸³ O'Mahony/Doak 2009, S. 166.

⁸⁴ Sherman/Strang 2007, S. 45.

⁸⁵ Zehr 2002, S. 36.

⁸⁶ Zehr 2002, S. 36; siehe hierzu auch die Grafik Anhang 2.

⁸⁷ Winter 2004, S. 15.

⁸⁸ Winter 2004, S. 15.

⁸⁹ Winter 2004, S. 16.

⁹⁰ Lutz 2002, S. 32.

⁹¹ Carey 2000, S. 6.

⁹² Suffolk University, <http://www.suffolk.edu/college/centers/15970.php>, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

Dem Opfer wird dadurch die Möglichkeit gegeben, Einfluss auf die Verpflichtungen zu nehmen, die dem Schädiger auferlegt werden sollen. Kennzeichnend für die Opferstellung unter Zugrundelegung von Restorative Justice Gesichtspunkten ist somit, dass es durch seine aktive Rolle im Prozess wieder das Gefühl bekommt, eine gewisse Kontrolle über sein Leben zurückzuerhalten.⁹³ Dabei ist zu beachten, dass Restorative Justice nicht die Rückkehr zu der Beziehung, die vor der Tat bestand, bedeutet. Es geht vielmehr um das Heilen von Wunden. Dem Opfer soll die Möglichkeit der Bewältigung seiner erlittenen Tatfolgen gegeben werden.⁹⁴ Aber auch die Möglichkeit zur Rehabilitation soll dadurch gefördert werden. Hierunter wird die Reintegration des Opfers in die Gemeinschaft verstanden, d.h. die Vermeidung von Stigmatisierungen oder Schuldzuschreibungen an das Opfer, die durch die Verantwortungsübernahme des Täters und die Unrechtsbestätigung durch die Gemeinschaft erreicht werden soll.⁹⁵

Des Weiteren wird der Restorative Justice Ansatz von der Idee geprägt, dass der Täter nicht nur passiver Empfänger der ihm vom Staat auferlegten Strafe sein darf.⁹⁶ Der Täter soll Verantwortung für sein Handeln übernehmen und nicht nur zur Verantwortung gezogen werden.⁹⁷ Eine Strafe, die dem Täter lediglich als passiver Empfänger zugeht, hilft nämlich nicht, die durch die Tat verursachten Verletzungen zu heilen. Vielmehr führt es nur dazu, dass dann sowohl das Opfer als auch der Täter verletzt sind. Anstatt zu heilen, tritt eine weitere Verletzung ein. Restorative Justice knüpft daran an, dass der Täter im Prozess aktive Partei werden muss. Der Täter ist daran gehalten und dazu verpflichtet, Verantwortung für sein strafbares Handeln und den dadurch angerichteten Schaden zu übernehmen.⁹⁸ „Offenders need not to be punished; they need to be held accountable. Real accountability includes responsibility for the results of one's behaviour.“⁹⁹ Der Täter erfährt daher das Strafrecht nicht als ein bloßes Ordnungsrecht, das abstrakte Rechtsgüter schützt und ihm Freiheiten nimmt, sondern als Institution zur Verhütung menschlichen Leids, wenn er mit den konkreten Auswirkungen seiner Verletzung konfrontiert wird.

Des Weiteren ist er aufgrund der Auseinandersetzung mit der Tat unweigerlich daran gehalten, sich mit der Tat auseinanderzusetzen und sich über die Beweggründe für die Tatbegehung bewusst zu werden.

Auch die Gemeinschaft steht im Mittelpunkt des Restorative Justice, denn diese trifft die Verpflichtung, sowohl dem Opfer, als auch dem Täter zu helfen. Sie muss dem Geschädigten helfen, das Tatgeschehen zu bewältigen. Im Hinblick auf den Täter muss sie in zweifacher Hinsicht tätig werden. Zum einen muss sie dem Täter einen deutlichen, Grenzen setzenden und verlässlichen Rahmen bieten und aufzeigen. Zum anderen muss die Gemeinschaft gewährleisten, dass der Täter nicht aus ihr ausgeschlossen wird, sondern eine Re-Integration stattfindet.¹⁰⁰ Denn nach dem Restorative Justice Ansatz sind die an der Straftat Beteiligten so eng miteinander verbunden, dass jede Nichtbewältigung

⁹³ Winter 2004, S. 15; Lutz 2002, S. 33.

⁹⁴ Winter 2004, S. 15.

⁹⁵ Lutz 2002, S. 33.

⁹⁶ Zehr 1990, S. 33; Lutz 2002, S. 34.

⁹⁷ Zehr 1990, S. 440f; Lutz 2002, S. 34.

⁹⁸ Winter 2004, S. 15.

⁹⁹ McCold 1996, S. 87.

¹⁰⁰ Winter 2004, S. 18.

des Tatgeschehens - sowohl auf Opfer-, als auch auf Täterebene - mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Gemeinschaft nachhaltig belasten wird.¹⁰¹

Die Rolle des Staates dagegen ist bei dieser Art von Reaktion auf eine begangene Straftat sehr eingeschränkt. Wie bereits oben erörtert sieht das derzeit überwiegend auf der Welt praktizierte Strafsystem - also das Justice Model - die Kriminalität primär als ein Verstoß gegen Gesetze und somit gegen die Interessen des Staates an. Die Strafe für den Gesetzesverstoß wird allein von Richtern, als Vertreter des Staates, festgesetzt. Im Gegenzug hierzu wird die Entscheidung über die Reaktion auf das begangene Unrecht bei Restorative Justice an die Beteiligten der Straftat übergeben. Der Staat nimmt diesbezüglich keine Monopolstellung mehr ein. Er soll lediglich für die Tatsachenermittlung, sowie für den Verfahrensablauf verantwortlich sein und dafür Sorge tragen, dass eine akzeptable, proportionale Sanktionierung verabredet wird.¹⁰²

2.3.2 Historische Entwicklung

Obwohl Restorative Justice derzeit als ein neu entwickelter Ansatzpunkt im Umgang mit Straftätern bezeichnet wird, gilt er genau genommen in der menschlichen Geschichte als der älteste und weltweit verbreitete Ansatz als Reaktion auf begangenes Unrecht.¹⁰³

Obwohl Restorative Justice auch Wurzeln in anderen Kulturen hat, stammen die wichtigsten Einflüsse aus der Zeit der nordamerikanischen Restorative Justice Bewegung, den Lehren der Ureinwohner (wie z.B. den Maori aus Neuseeland oder den australischen Aborigines¹⁰⁴), dessen religiösen Gemeinschaften und der Bewegung der Alternativen Konfliktregelung. Die heutige Grundidee der Restorative Justice Bewegung entspricht der des damaligen Ansatzes. Lediglich in der Bezeichnung unterschieden sie sich. Die Maori nannten diesen Prozess "whakapapa", während viele afrikanische Stämme von "ubuntu" sprachen.¹⁰⁵

Die Grundidee des Restorative Justice Ansatzes wurde vor tausenden von Jahren entwickelt. Nach Nordamerika können die ersten Spuren des Restorative Justice Ansatzes zurückverfolgt werden. Ausgeübt wurde dieser Ansatz damals von den "First Nations". Weiterverfolgt wurde er dann von "The Sumerian Code of Ur-Nammi" (ca. 2060 v. Chr.). Darin wurde als Wiedergutmachung für eine begangene Gewalttat eine persönliche Entschädigung gefordert. Im Vordergrund standen das jeweilige Opfer selbst und das Streben danach, den erlittenen Schaden wiedergutzumachen. Ein Verbrechen wurde als Verletzung der Gemeinschaft, primär des Opfers, aufgefasst. "The Babylonian Code of Hammurabi" (ca. 1700 v. Chr.) sah die persönliche Entschädigung des Opfers als Sanktion für Eigentumsverletzungen vor. Und Dieben wurde zu Römerzeiten aufgrund der "Zwölf-Tafeln" (ca. 449 v. Chr.) als Strafe auferlegt, an das Opfer das Doppelte zurückzubezahlen, was sie von ihm gestohlen hatten. Die Gesetze der germanischen Stämme von König Clovis (ca. 496 n. Chr.) sprachen sich ebenso für eine persönliche Entschädigung zugunsten des Opfers aus und zwar sowohl bei begangenen Gewalt-, als auch bei Vermögensstraftaten. Das Strafrecht hatte somit einen rein privatrechtlichen

¹⁰¹ Winter 2004, S. 19.

¹⁰² O'Mahony/Doak 2009, S. 166; Lutz 2002, S. 142; Morris 2002, S. 598.

¹⁰³ Braithwaite 1998 S. 52; Sherman/Strang 2007, S. 45.

¹⁰⁴ McCold 1997, S. 21.

¹⁰⁵ Zehr 2002, S. 19f; obwohl sich diese Wörter in ihrer spezifischen Bedeutung voneinander unterscheiden, ist die Kernaussage doch immer die gleiche: alles ist verknüpft in einem verwandtschaftlichen/gemeinschaftlichen Netzwerk.

Charakter, der sich in Form von Fehden, Blutrache und überwiegend in Form von Sühneverträgen widerspiegelte. Die Sühneverträge waren Folge des damals herrschenden Kompositionensystems. Das Kompositionensystem beschrieb die Sühne einer Strafe durch Zahlung eines Sühnegeldes an das Opfer und dessen Sippe (Familie). Lediglich bei schweren Vergehen gegen die Allgemeinheit bestand eine Strafgewalt der Gemeinschaft.

Die Gesetze von "Ethelbert of Kent" in England (ca. 600 n. Chr.) beinhalteten sogar basierend auf dem Kompositionensystem detaillierte Entschädigungspläne zugunsten der jeweiligen Opfer. Und die hebräischen Schriften förderten das Konzept der Wiederherstellung des Friedens in der Gemeinschaft mehr als alle Völker zuvor. Sie lehrten ein friedliches Zusammenleben in der Gemeinschaft. Ausgehend von diesem Leitbild, sollte letztendlich auch die Reaktion auf begangenes Unrecht erfolgen.¹⁰⁶

Allen diesen Ansätzen war gemeinsam, dass das Opfer in seiner Person im Vordergrund der Strafe stand. Der auferlegten Strafe haftete somit immer etwas Persönliches an. Um die Rache zu begrenzen stand im Zentrum das Streben nach Wiedergutmachung des verübten Unrechts, welches das Opfer, seine Familie und die Gemeinschaft erlitten hatte.¹⁰⁷

Allerdings merkte man bereits während der fränkischen Zeit (ca. 500 bis 888 n. Chr.), die Tendenz hin zum öffentlichen Charakter der Strafe und ein Zurückdrängen von Familienfehden und dem privaten Rachedgedanken. Zwar galt als Sanktionsmöglichkeit weiterhin die Zahlung einer Buße an den Verletzten und die Entrichtung eines Friedensgeldes an die Obrigkeit. Diese Sanktionen waren nun aber nicht mehr ausschließlich Gegenstand von (bisher freiwillig abgeschlossenen) Sühneverträgen. Für schwerere Taten galt künftig auch Strafe an Leib und Leben (sog. „spiegelnde Strafen“).

Eine Änderung der oben genannten Musterbeispiele traf endgültig im 11. Jahrhundert mit der Normanneninvasion in Großbritannien ein. Die wiederherstellende Gerechtigkeit wurde von der vergeltenden Gerechtigkeit abgelöst. Das Verbrechen wurde nicht länger als eine Verletzung gegen die Person selbst angesehen, sondern vielmehr als eine Verletzung gegen den Staat. König William the Conqueror und sein Sohn Henry I, entwickelten Legalitätssysteme, die die Macht auf sie allein zentrierten. Sie erließen detaillierte Gesetze für „the king's peace“ - den königlichen Frieden. Diese Gesetze hatten zur Folge, dass jede Straftat als Verbrechen gegen den König angesehen wurde, so dass das eigentliche Opfer in den Hintergrund geriet.¹⁰⁸ Es entstand ein Regierungsmonopol, das sich schließlich weltweit durchsetzte und über Jahre hinweg ohne kritische Hinterfragung praktiziert wurde. Mit Hilfe dieses Regierungsmonopols wurde versucht, den öffentlichen Frieden zu erhalten, indem dafür gesorgt wird, dass Gesetze durchgesetzt und eingehalten werden, Arreste verhängt und kurzzeitige Problemlösungen geschaffen werden.¹⁰⁹ Nach Weitekamp ignorierte dieses traditionelle System vollkommen die Prinzipien und Aspekte des gesellschaftlichen Wohls.¹¹⁰ Es

¹⁰⁶ Zu alledem vgl. Wilkinson, <http://www.drc.state.oh.us/web/Articles/A%20Shifting%20Paradigm.pdf>, zuletzt besucht am 02.10.2016; sowie Zehr 2002, S. 19.

¹⁰⁷ Lutz 2002, S. 22f.

¹⁰⁸ Wilkinson, <http://www.drc.state.oh.us/web/Articles/A%20Shifting%20Paradigm.pdf>, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

¹⁰⁹ Weitekamp 2011, S. 323.

¹¹⁰ Weitekamp, 2011, S. 323.

wurden immer mehr Verstümmelungs- und Leibesstrafen eingeführt. Das Kompositionensystem wurde dadurch nach und nach vom sog. "Blutstrafrecht" verdrängt.

Diese Rechtspflege war bis in die Neuzeit bestimmend, bis dann schließlich nach und nach der oben bereits genannte Kriminalitäts-Kontroll-Ansatz entwickelt wurde, der durch das Welfare- und Justice Model abgelöst wurde.

Eine kritische Hinterfragung des Regierungsmonopolkonzepts und die Diskussion, wie man am schnellsten und effektivsten einer begangenen Straftat gegenübertritt und die dadurch entstandenen Probleme lösen kann, trat erst wieder in den späten 60er Jahren auf. Grund dafür war die Unzufriedenheit mit dem herkömmlichen, bis dahin als traditionell geltenden System.¹¹¹ Zu dieser Zeit wurden in verschiedenen Ländern konkrete Vorschläge für die Umsetzung des Restorative Justice Ansatzes formuliert. Die Wurzeln der modernen Restorative Justice Bewegung liegen jedoch in Kitchener, Ontario, Kanada.¹¹² Kanada gilt insoweit als "Pionierland" des sozusagen wiederentdeckten Restorative Justice Ansatzes.¹¹³ In Kitchener wurde 1974 zum ersten Mal intensiv und zielstrebig über ein menschlicheres und effektiveres Strafrechtssystem diskutiert. Es wurden Experimente zur Zusammenführung von Tätern und Opfern durchgeführt, die zum Ziel hatten, eine einvernehmliche Aufarbeitung von Straftaten zu erreichen. Es wuchs die Überzeugung, dass eine gesellschaftlich- und problemorientierte Lösung ein länger anhaltendes und wirksameres Konzept als Reaktion auf begangenes Unrecht darstellt.¹¹⁴

Seither breitet sich die Diskussion um die Idee des Restorative Justice weltweit in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen aus. Die größte Bedeutung wird dem Restorative Justice Ansatz aber vor allem in Kanada, aber auch in Neuseeland, Australien und Südafrika beigemessen. In diesen Ländern wurde der Restorative Justice Ansatz nicht nur diskutiert. Diese Länder gelten sogar als Vorreiter dafür, dass dieses Modell aktiv in der Praxis umgesetzt und gesetzlich in verbindlicher Form geregelt wurde. So wurde beispielsweise in Neuseeland die gesetzliche Einführung von Restorative Justice teilweise durch den Druck der Maori, den Ureinwohner Neuseelands, gefördert, die dadurch ihre traditionellen Konfliktregelungsmechanismen wiederbeleben wollten.¹¹⁵ Aber auch in Europa breiten sich die Diskussionen um die Einführung und Normierung des Restorative Justice Ansatzes in das Strafrecht - insbesondere in Form des TOAs - immer weiter aus.¹¹⁶ Zunächst hatte es in Deutschland den Anschein, dass Restorative Justice in unserem Strafrechtssystem eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Zwar wurde im Vergleich zu 1992 im Jahre 1997 mit 13.000 in TOA - Programmen behandelten Fällen mehr als eine Verdoppelung verzeichnet. Das eigentliche Potenzial liegt jedoch bei ca. 600.000 Fällen.¹¹⁷ Auch David Garland spricht im Jahr 2001 Restorative Justice in unseren Breiten nur eine „(...) tiny role at the shallow end of the system (...)“ zu, gleichwohl er ein steil ansteigendes Interesse an diesem Ansatz seitens der Wissenschaftler, Reformer und sogar Regierungen konstatierte.¹¹⁸ Auch Weitekamp war

¹¹¹ Weitekamp 2011, S. 323.

¹¹² Wilkinson, <http://www.drc.state.oh.us/web/Articles/A%20Shifting%20Paradigm.pdf>, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

¹¹³ Domenig, NK 2009, S. 2-7 (S. 2); McCold 2006, S.26f; Sharpe 1998, S. 24f; Wright 2002, S. 78f; McCold 1997, S. 21.

¹¹⁴ Weitekamp 2011, S. 323.

¹¹⁵ Lutz 2002, S. 23f.

¹¹⁶ Weitekamp 2000, S. 100.

¹¹⁷ Bannenberg 2000, S. 264; Wandrey/Weitekamp 1998, S. 143.

¹¹⁸ Garland 2001, S. 169.

zunächst der Auffassung, dass Restorative Justice in unseren Breiten eher eine marginale Rolle zukam, während die Dominanz seiner Meinung nach eindeutig beim traditionellen System lag.¹¹⁹ Zur Jahrtausendwende wurde Restorative Justice jedoch als „(...) the most promising answers to the ills of society (...)“¹²⁰ und als „(...) now a global social movement (...)“¹²¹ angesehen.

In der Tat gewinnt Restorative Justice weltweit immer mehr Bedeutung in Politik, Theorie und Praxis. Diese Tendenz ist auch in Deutschland zu beobachten. Restorative Justice steht inzwischen auch auf der Agenda der UNO und des Europarates (vgl. Council of Europe, Committee of Ministers 2000). 1998 wurde das European Forum for Victim Offender Mediation and Restorative Justice gegründet, mit dem Ziel, die Etablierung und Entwicklung von Restorative Justice und dem TOA in Europa zu unterstützen.¹²² 1999 manifestierte sich der Restorative Justice Ansatz in Deutschland, als der TOA für Erwachsene in die Strafprozessordnung aufgenommen wurde. Die Normierung des TOAs erfolgte mit der Zielsetzung, dieser Art der Sanktionierung einen breiteren Anwendungsbereich zu verschaffen, als bisher.

2.3.3 Zusammenfassender Überblick

Das traditionelle Strafrecht in Deutschland sieht eine Straftat als Verstoß gegen ein Gesetz und somit als eine Verletzung und Missachtung des Staates an. Restorative Justice sieht dagegen darin die Verletzung von Personen und von zwischenmenschlichen Beziehungen.

Nach dem traditionellen Strafrecht in Deutschland führt eine Straftat zwangsläufig zur Schuldzuweisung. Nach dem Restorative Justice Ansatz führt eine Straftat zur Übernahme von Verantwortung und Wiedergutmachung für das begangene Unrecht.

Bei dem traditionellen Strafrecht in Deutschland legt der Staat die Schuld und die aufzuerlegende Strafe fest. Restorative Justice dagegen bezieht in die Lösungsfindung das Opfer, den Täter und die Gesellschaft mit ein, um dadurch die entstandenen Verletzungen bei allen Beteiligten zu heilen.

Im Mittelpunkt steht bei dem traditionellen deutschen Strafrecht der Gedanke, dass dem Täter das an Strafe auferlegt werden muss, was er angesichts der begangenen Straftat verdient hat; also der Sühnecharakter der Strafe. Restorative Justice dagegen stellt die Heilung der durch die Straftat hervorgerufenen Verletzungen in den Mittelpunkt, indem bei der Lösungsfindung auf die Bedürfnisse des Opfers und die Verantwortungsübernahme des Täters eingegangen wird.¹²³

¹¹⁹ Weitekamp 1999a, S. 122f.

¹²⁰ Weitekamp 1999b, S. 97.

¹²¹ Braithwaite 2001, S. 16.

¹²² Peters 2000, S. 12.

¹²³ Zu alledem siehe auch Sautner 2010, S. 65f.

2.3.4 Nachteile und Vorteile des Restorative Justice Ansatzes

➤ Nachteile

Es wird vorgebracht, dass der Ansatz nicht dem Gerechtigkeitsgefühl der Menschheit gerecht werde, denn der Wunsch nach härteren Bestrafungen sei in der Bevölkerung sehr groß.¹²⁴ Dahinter steht der Gedanke, dass je höher die Strafe ausfällt, desto mehr wird beim Opfer das Gefühl von Gerechtigkeit geweckt. Dies sei allein schon deshalb verständlich, da eine Straftat immer ein persönlicher Angriff bedeute und somit bei dem Opfer mit sehr vielen Emotionen und Wut verbunden sei.¹²⁵ Restorative Justice sei vom Ansatz her nicht "rächend" genug, um der Wut der Gemeinschaft gerecht zu werden. Aus diesem Grunde werde es schwierig werden, die Menschen von diesem Modell zu überzeugen, was letztendlich aber notwendig sei, damit der Grundgedanke von Restorative Justice auch tatsächlich verwirklicht werden könne.¹²⁶ Denn ohne (ernstgemeinte) Kooperation zwischen den Beteiligten laufen die Idee dieser Alternativlösung und somit auch deren Effektivität ins Leere.

Auch wird dem Wiedergutmachungskonzept entgegengehalten, dass es heuchlerisches Verhalten im Strafrecht begünstige. Um sich Vergünstigungen zu verschaffen, beteuere der Täter seine Reue gegenüber dem Opfer und mache wieder gut, ohne dass eine solche Einsicht bei ihm tatsächlich vorhanden sei.¹²⁷ In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass gerade in den Fällen, in denen sich der Täter entweder heuchlerisch verhält oder aber sogar überhaupt keine Kooperation zwischen Täter und Opfer stattfindet, diese ablehnende Haltung für das Opfer eine zusätzliche Belastung zu der begangenen Straftat darstellt. Das Opfer erfährt daher gerade keine Wiedergutmachung, sondern einen erneuten Angriff.

Eine weitere Kritik könnte sein, dass die Grundidee des Restorative Justice Ansatzes oft schon allein deshalb scheitern könnte, weil dessen Umsetzung von nicht speziell hierauf geschulten Kräften durchgeführt wird. Die falsche und nichtfachmännische Umsetzung von Restorative Justice kann schließlich dazu führen, dass die Betroffenen ausgegrenzt und eingeschüchtert werden, so z.B. wenn sich ein junger Täter in einem Raum voller Erwachsener befindet und aus seiner Sicht, diesen schutzlos ausgeliefert ist.

Auch birgt die Beteiligung von Opfer und Täter an der Entscheidungsfindung die Gefahr in sich, dass die verhängte Sanktion, aufgrund der Furcht des Opfers vor späteren Folgen, milder ausfällt, als eigentlich nötig. Stammt der Täter z.B. aus dem nahen persönlichen Umfeld des Opfers, so ist zu befürchten, dass das Opfer einer milderen Strafe zustimmt, um damit in seinem persönlichen Umfeld keinen Nachteil zu erleiden. So z.B. wenn er bei einer härteren Sanktionierung damit rechnen muss, dass er als rachsüchtig gilt oder aber er z.B. in dem Fall, dass der Täter verwandt oder bekannt mit seinem Arbeitgeber ist, er um seine Anstellung fürchten muss. In einen solchen Zwiespalt kommt das Opfer jedoch

¹²⁴ So in Luna, <http://www.scoop.co.nz/stories/GE0007/S00014.htm> , besucht am 02. Oktober 2016; hierzu dagegen Christie: „An einer Maßnahme von Restorative Justice teilzunehmen, bedeutet nicht, nicht zu leiden, aber es ist Leid mit einem höheren Potential für Wachstum, sowohl für die direkt involvierten Personen als auch für das soziale System drumherum.“ (Christie, 2011, S. 23).

¹²⁵ So in Luna, <http://www.scoop.co.nz/stories/GE0007/S00014.htm>, 02. Oktober 2016.

¹²⁶ So in Luna, <http://www.scoop.co.nz/stories/GE0007/S00014.htm>, 02. Oktober 2016.

¹²⁷ Baumann 1992, S. 34.

dann nicht, wenn die Strafe von einem unabhängigen Staatsorgan, wie z.B. dem Richter, verhängt wird und sich diese an einem genau vorgegebenen Sanktionskatalog richtet.

Nils Christie¹²⁸ sieht die Gefahr des Restorative Justice Ansatzes darin, dass dies zu dem Versuch führen könnte, dass durch dieses System das traditionelle Strafrecht vollkommen verdrängt und ersetzt wird.¹²⁹ Dies sei jedoch gerade sträflich und würde ins Chaos führen, denn nach ihm sind gut funktionierende Strafgerichte essentiell und unersetzlich, denn es wird immer wieder Fälle geben, bei denen der Restorative Justice Ansatz keine Anwendung finden kann, sei es, weil sich die Beteiligten nicht dazu bereit erklären oder der konkrete Fall eine andere Maßnahme erfordert.¹³⁰ Gerade in diesen Situationen sei es wichtig, dass auf ein gut funktionierendes Strafrechtssystem zurückgegriffen werden könne, was aber letztendlich nur dann möglich sei, wenn das traditionelle Strafrecht nicht durch Restorative Justice ersetzt werde.¹³¹

Auch wird kritisiert, dass Restorative Justice strafrechtsfremd sei und außerhalb des strafrechtlichen Aufgabenbereichs liege, da Schadensersatz nach dem Zivilrecht ohnehin geschuldet sei und daher keine strafrechtliche Reaktion bilden könne.¹³² Beim Strafrecht gehe es um die Einwirkung auf den Täter und nicht um die Entschädigung des Opfers.¹³³

➤ Vorteile

Neben der oben genannten Kritik gibt es Stimmen und Argumente, die für Restorative Justice sprechen.

„Our sense of justice and injustice is aroused when we face situations of conflict. Our sense of justice is affirmed when we are able to resolve conflict to our satisfaction.“¹³⁴

Der größte Vorteil von Restorative Justice wird in der Entfernung von der herkömmlichen "repressiven" Antwort des Staates auf Straftaten, hin zu der kommunikativen Reaktion gesehen.¹³⁵ Dies hat automatisch zur Folge, dass alle Beteiligten in den Prozess miteinbezogen werden, was schließlich wiederum dazu führt, dass es für alle Beteiligten unumgänglich ist, sich - sowohl aus der eigenen Perspektive, als auch aus der des anderen - intensiv mit der Tat und den Tatfolgen auseinanderzusetzen.¹³⁶ Erst die Verantwortungsübernahme für die Tat und die Tatfolgen durch den Täter ermögliche in

¹²⁸ Nils Christie ist ein norwegischer Kriminologe und Befürworter von Restorative Justice; trotz dieser erläuterten Gefahr gilt Christie zu den größten Befürwortern von Restorative Justice, nicht zuletzt deshalb, da „penal law is built upon dichotomies, guilty or not guilty. A decision of „half guilty“ does not count“ (siehe hierzu Christie, 2001, S. 382). Ende der 70-er Jahre schuf Christie die theoretischen Grundlagen für eine Repersonalisierung des Strafrechts, derzufolge Opfer und Täter als Personen, die von einem kriminellen Vorgang am unmittelbarsten betroffen sind, zu den Hauptakteuren einer Reaktion auf strafbares Verhalten werden sollten. Zu den zentralen Thesen Christies gehören die Annahmen, dass Konflikte als eine Form von Eigentum hohen Wert in der Gesellschaft genießen, weil sie ein Reservoir an Aktivität und Partizipation beinhalten würden, dass Konflikte jedoch ihren wahren Eigentümern, Opfern, Tätern und vor allem der Gemeinschaft, entzogen werden (Sautner 2010, S. 61).

¹²⁹ Christie 2006, S. 196f, so auch Hirsch 1990, S. 544.

¹³⁰ Christie 2006, S. 196f.

¹³¹ Christie 2006, S. 197.

¹³² Hirsch 1990, S. 274ff.

¹³³ Hirsch 1990, S. 274ff.

¹³⁴ Cooley 1999, S. 4.

¹³⁵ Pavlich 2002, S. 91.

¹³⁶ Winter 2004, S. 16; Taylor 2007, S.265-273 (S. 265); Sautner 2010, S. 61.

der Regel auch dem Opfer eine Bewältigung seiner erlittenen Tatfolgen.¹³⁷ Opfer und Täter gehen meistens davon aus, dass sie völlig unterschiedlich sind, was das Bedürfnis nach Rache oft noch mehr steigen lässt.¹³⁸ Wenn die Beteiligten sich jedoch mit der Tat und den Beweggründen dafür auseinandersetzen, führt dies dazu, dass der Täter für das Opfer persönlicher wird. Unter Umständen wird festgestellt, dass auf dieser persönlichen Ebene doch mehr Gemeinsamkeiten bestehen, als ursprünglich gedacht, so z.B., wenn das Opfer erfährt, dass der Täter Jahre zuvor selbst auch einmal Opfer einer Straftat wurde.¹³⁹ Die Konfliktregelung schafft daher mehr menschliche Nähe zwischen Täter und Opfer, anstatt sie zu spalten.

Auf Seiten des Täters wirkt sich nach ersten Hinweisen die psychische Integration in den Strafprozess ebenfalls positiv aus.¹⁴⁰ Das traditionelle deutsche Strafsystem ist darauf ausgerichtet, den Täter für das von ihm begangene Unrecht verantwortlich zu machen. Doch das bedeutet bisher lediglich, dass damit Sorge getragen werden soll, dass der Täter diejenige Strafe erhält, die er aufgrund des Gesetzesverstoßes verdient.¹⁴¹ Eine Sanktion zeigt sich jedoch als am effektivsten, wenn der Täter Verantwortung für das übernimmt, was er getan hat.¹⁴² Verantwortung kann er aber nur dann übernehmen, wenn er - wie beim Restorative Justice Ansatz - aktiv in den Prozess miteinbezogen wird und sich zwangsläufig mit der Tat auseinandersetzen muss. In der unmittelbaren Begegnung mit dem Opfer muss sich der Täter seiner persönlichen Verantwortung stellen und kann diese weit weniger dem Opfer und der Gemeinschaft zuschieben, als im Dialog allein mit der Justiz.¹⁴³ Das traditionelle Strafrecht übersieht oft, dass ein Straftäter nicht geboren wird. Vielmehr ist Kriminalität die Auswirkung von tiefgründigen Problemen zwischen dem Täter, dem Opfer und der Gesellschaft.¹⁴⁴ Umso wichtiger ist es, dass sich der Täter mit dem Geschehenen und den Ursachen aktiv auseinandersetzt und Verantwortung für sein Handeln übernimmt.

Hieran knüpft schließlich der nächste positive Aspekt an: Dadurch, dass der Täter durch die Verantwortungsübernahme die Folgen für das Opfer ausgleicht und sich - im Idealfall - mit ihm und der Gesellschaft versöhnt, kann er auch mit seiner eigenen Schuld besser umgehen. Das bisher nach traditionellem Recht aufgezwungene Übel der Strafe vermag dies nicht zu leisten; sie steht vielmehr einer sinnvollen Schuldverarbeitung oft im Wege. Denn die Reue und Schuldeinsicht spielen im Strafprozess eine wichtige Rolle. Die Anerkennung der eigenen Schuld an der Tat, sowie die Erkenntnis, dass das eigene Handeln falsch war, sind für die Zukunft des Täters sehr prägend. Es ist davon auszugehen, dass sich dies dann wiederum positiv auf dessen Rückfallwahrscheinlichkeit auswirkt.¹⁴⁵ Es steht außer Frage, dass an diese Erwägungen in der Praxis nicht immer allzu hohe Erwartungen gestellt werden dürfen und die Täter manchmal lediglich nur ein gewisses Maß an Einsicht in die Notwendigkeit zeigt, die Verantwortung für das unrechte Handeln zu übernehmen oder aber sich sogar heuchlerisch verhält. Aber jede aktive Verantwortungsübernahme - sei sie auch noch so gering - führt zu einem

¹³⁷ Winter 2004, S. 15.

¹³⁸ Sherman/Strang 2007, S. 13.

¹³⁹ Sherman/Strang 2007, S. 13.

¹⁴⁰ Winter 2004, S. 15f.

¹⁴¹ Zehr 2002, S. 16.

¹⁴² Carey 2000, S. 6f.

¹⁴³ Baumann 1992), S. 31.

¹⁴⁴ Luna, <http://www.scoop.co.nz/stories/GE0007/S00014.htm>, 02. Oktober 2016.

¹⁴⁵ Carey (2000), S. 7; Sherman/Strang (2007), S. 13; Luna, <http://www.scoop.co.nz/stories/GE0007/S00014.htm>, 02. Oktober 2016.

wiedergutmachenden Ausgleich zwischen Täter, Opfer und Gesellschaft. Zudem hat sich ein am Rechtsgüterschutz orientiertes Strafrecht mit moralischen Bewertungen zurückzuhalten. Eine Wiedergutmachung ist daher bis zum Beweis des Gegenteils als Indiz für eine aufrichtige Verantwortungsübernahme zu werten.¹⁴⁶ Des Weiteren wird durch den Restorative Justice Ansatz speziell auf die Bedürfnisse des Täters eingegangen. Hierzu gehören Bedürfnisse nach Sicherheit, Selbstkontrolle, Anerkennung seiner Würde und soziale Unterstützung.¹⁴⁷

Nur durch eine gemeinsame aktive Kooperation zwischen den Beteiligten ist es möglich, dass zwischen Täter und Opfer ein gewisses Maß an gegenseitigem Respekt geschaffen wird. Das Opfer erfährt Respekt von Seiten des Täters, da er Reue gegenüber seinem Opfer für das von ihm begangene Unrecht zeigt. Durch diese Verantwortungsübernahme schafft er sich gleichzeitig den Respekt des Opfers dafür, dass er für seine Schuld einsteht und diese bekennt. Nur so können die zurückliegenden Verletzungen auf beiden Seiten geheilt werden und es kann weiteren Straftaten effektiv vorgebeugt werden.¹⁴⁸ Dies führt wiederum - entgegen der oben genannten Kritik, dass Restorative Justice dem Gerechtigkeitsgefühl der Menschen nicht gerecht werde - dazu, dass die Beteiligten diese Art des Strafverfahrens oft gerechter empfinden, als nach dem derzeit gültigen System und zwar allein schon deshalb, da Restorative Justice davon ausgeht, dass es sich um eine Angelegenheit zwischen Täter und Opfer handelt und innerhalb dieser Beziehung durch aktive Beteiligung wieder der Friede geschaffen werden muss.¹⁴⁹ Strang führt das Empfinden der Beteiligten eines faireren Umgangs darauf zurück, dass es durch die aktive Einbeziehung bei Restorative Justice sozusagen, keine Gewinner und Verlierer gibt, sondern durch die gemeinsame Lösungsfindung und durch das Aufbringen des gegenseitigen Respekts, sowohl der Täter als auch das Opfer die Gewinner des Prozesses sind.¹⁵⁰

Wie anfangs bereits definiert, ist eine Straftat im Sinne des StGB ein begangenes Unrecht, das vorrangig durch einen Gesetzgeber als strafbar definiert wurde. Durch die Straftat wird nicht mehr primär ein Opfer verletzt, sondern vielmehr ein Gesetz gebrochen. Dies führt dazu, dass sich die Opfer einer Straftat im traditionellen Strafverfahren oft ignoriert und vernachlässigt fühlen. Dabei wird übersehen, dass das Strafverfahren auch dazu dienen müsste, auf die Bedürfnisse des Opfers einzugehen.¹⁵¹ Zu diesen Bedürfnissen gehören die Information, Wahrheit, Kontrolle und Rehabilitation.

¹⁴⁶ Baumann 1992, S. 34.

¹⁴⁷ Lutz 2002, S. 34.

¹⁴⁸ Sherman/Strang 2007, S. 13; Luna, <http://www.scoop.co.nz/stories/GE0007/S00014.htm>, 02. Oktober 2016.

¹⁴⁹ Braithwaite 2002, S. 54ff; Lutz 2002, S. 140f; Morris 2002, S. 610; Wood 2016, S. 1 führt hierzu aus: "in my own observations of conferences and victim offender meetings, most satisfactory conclusions stemmed from the positive emotional and affective states of participants, particularly victims. No other justice practice focuses so heavily on the meaning that participants attach to the practice, nor to my knowledge has any other justice practice invested so much effort and research into how to structure interactions and facilitate dialogue toward such goals."

¹⁵⁰ Strang 2004, S. 53f.

¹⁵¹ Zehr 2002, S. 14, Liu 2007, S. 33; Dabei darf jedoch auch nicht übersehen werden, dass es aber genauso wichtig ist, dass der Staat ebenfalls eine zentrale Rolle im Strafverfahren einnimmt. Der Strafrechtler Winfried Hassemer äußert sich hierzu wie folgt: „Es ist wichtig zu sehen, dass bei Strafverfahren in Deutschland der Staat eine sehr zentrale Rolle einnimmt. Zu Zeiten, als es noch kein staatliches, modernes Strafrecht gab, spielte sich der Strafkonflikt bzw. der Verbrechenskonnflikt im Wesentlichen direkt zwischen dem Täter und dem Opfer ab. Das moderne Strafverfahren ist ein staatliches. Parallel u seiner Entwicklung wurde das Opfer

> **Information:** Die Opfer benötigen Antworten auf die Fragen, die sie an den Täter haben. Spekulationen helfen dem Opfer nicht weiter, um das Geschehene zu verarbeiten.¹⁵² Die Informationen bekommen sie jedoch nur dann, wenn - wie bei Restorative Justice - sowohl das Opfer selbst, als auch der Täter aktiv in den Prozess miteinbezogen werden und mitwirken können.

> **Wahrheit aussprechen können:** Ein wichtiges Element für den Heilungsprozess ist für das Opfer die Wahrheit aussprechen und erfahren zu können. Zum einen beinhaltet dies die Möglichkeit, die Wahrheit vom Täter darüber zu erfahren, warum es zu dem Geschehen kam und zum anderen, dass das Opfer selbst mitteilen kann, welche Folgen die Straftat für das Opfer mit sich brachte.¹⁵³ Im derzeit gültigen deutschen Strafverfahren ist dies aufgrund der bereits mehrfach erläuterten Endpersonifizierung nicht möglich, denn dort steht die Wahrheitsfindung um die verletzte Norm im Vordergrund, anstelle der Frage um die Folgen für das Opfer.

> **Kontrolle:** Die Opfer haben oft das Gefühl, dass die Straftat ihnen die Kontrolle über ihr eigenes Leben weggenommen hat. In den eigenen Strafprozess miteingebunden zu sein, kann dem Opfer helfen, die Kontrolle über dieses zurückzuerhalten.¹⁵⁴

> **Rehabilitation:** Wenn der Täter aktiv in den Strafprozess einbezogen ist und dieser Verantwortung für die von ihm begangene Verletzung übernimmt, so hilft dies dem Opfer bei der Rehabilitation und Verarbeitung des Erlebten.¹⁵⁵

Restorative Justice führt letztendlich dazu, dass die Straftat personifiziert wird und nicht lediglich "nur" als Gesetzesverstoß gilt.¹⁵⁶ Die spezialpräventiven Wirkungsfaktoren sind daher enorm.

Aber auch im Hinblick auf die generalpräventive Wirkung zeigt sich, dass sich Restorative Justice auch positiv auf die Gesellschaft auswirkt.

Zentrales Anliegen der Gemeinschaft ist die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Hierzu gehören sowohl der Vertrauens- als auch der Befriedigungseffekt. Wenn sich also das Recht für den Bürger durchsetzt und der Täter so viel getan hat, dass das allgemeine Rechtsbewusstsein sich beruhigt und es den Konflikt mit dem Täter als erledigt ansieht. Sowohl der Vertrauens- als auch der Befriedigungseffekt kann durch Restorative Justice erreicht werden. Die Wiedergutmachung vermittelt der Gemeinschaft die Überzeugung, dass sich der Staat um die Interessen der Opfer kümmert. Gleichzeitig anerkennt der Täter, der den Schaden freiwillig wiedergutmacht, die Geltung der von ihm verletzten

durch den Staat aus seiner zentralen Rolle verdrängt; es wurde mit einem Gewaltverbot belegt. Alle Gewalt gegenüber einem Beschuldigten, so beispielsweise Ermittlungen zur Aufklärung einer Straftat oder die Bestrafung wurde zu staatlicher Gewalt. Das Opfer bleibt zwar am Strafverfahren beteiligt, aber eben in einer untergeordneten, neutralisierten Stellung“ (Hassmer 2004, S. 20). Entscheidend ist jedoch, dass durch Restorative Justice ein Ausgleich zwischen Staat, Täter und Opfer geschaffen wird. Die Entscheidungsgewalt bleibt beim Staat. Durch Restorative Justice erhalten der Täter und das Opfer jedoch die Möglichkeit aktiv am Prozess mitzuwirken; so auch Blaser/Stibbe 2011, S. 63.

¹⁵² Zehr 2002, S. 14.

¹⁵³ Zehr 2002, S. 14.

¹⁵⁴ Zehr 2002, S. 15.

¹⁵⁵ Zehr 2002, S. 15.

¹⁵⁶ Pavlich 2002, S. 93; Zehr 2002, S. 15.

Norm.¹⁵⁷ Dadurch kann der Rechtsfrieden wiederhergestellt werden (Vertrauenseffekt). Des Weiteren wird durch die Versöhnung zwischen Opfer und Täter das durch die Deliktsbegehung entstandene Gefühl der Beunruhigung über den Normbruch und des Gefährdet seins in der Gemeinschaft aufgehoben (Befriedigungseffekt).¹⁵⁸

Entgegen der Kritik verhält es sich auch nicht so, dass Restorative Justice die Grenze zwischen Straf- und Zivilrecht verschwimmt. Vielmehr handelt es sich um ein faktisches Zusammenfallen zivilrechtlicher Ansprüche und strafrechtlicher Konfliktregelung.¹⁵⁹ Das Strafrecht kann nicht auf das spezial- und generalpräventive Potential der Wiedergutmachung verzichten, denn es bemisst sein Ziel - die Wiederherstellung des Rechtsfriedens - nicht formal an einer Aburteilung, sondern an der tatsächlichen Erledigung eines sozialen Konflikts.¹⁶⁰ Restorative Justice ist daher nicht als zivilrechtlicher Schadensersatz zu verstehen, sondern als Äquivalent für eine Verletzung von Straftatbeständen, also für begangenes strafrechtliches Unrecht. Auch soll Restorative Justice keinesfalls das bisherige Strafrecht vollkommen ablösen. Vielmehr soll der Ansatz innerhalb des Justizsystems implementiert werden.¹⁶¹ In Neuseeland beispielsweise werden im Jugendbereich nahezu alle Delikte restaurativ bearbeitet; nur das Scheitern des Aushandlungsprozesses führt zu einer traditionellen Verhandlung vor Gericht.

Auch ist es nicht so, dass die Gefahr besteht, dass der Täter durch die anderen Restorative Justice Teilnehmer eingeschüchtert wird. Vielmehr ist es so, dass diese Gefahr beim traditionellen Strafsystem entsteht. Das in Deutschland gültige Strafsystem ist entsprechend den obigen Ausführungen sehr formalistisch und komplex. Schon allein der Ablauf des Verfahrens, als auch die Sprache ist für viele Beteiligte, denen die nötige rechtliche Kenntnis fehlt, nicht verständlich. Es sind die Richter, Staatsanwälte, Anwälte und die Polizei, die die Hauptparteien des Prozesses sind und den Gang des Verfahrens bestimmen. Sowohl das Opfer, als auch der Täter sind dabei lediglich Randfiguren des Prozesses und werden mitunter aufgrund dieses äußeren Ablaufes eingeschüchtert.¹⁶² Restorative Justice bietet daher i.d.R. eine viel informativere und privatere Atmosphäre als das herkömmliche Strafverfahren.¹⁶³ Die Intention von Restorative Justice ist gerade, dass im Gegensatz zum herkömmlichen Strafverfahren ein viel respektvoller Umgang, losgelöst von jeglicher Scham, geschaffen werden soll und dass sich die Beteiligten im eigenen Strafverfahren wohl fühlen und sich dadurch auch getrauen, für sich selbst zu sprechen.¹⁶⁴ Das bedeutet jedoch nicht, dass es innerhalb des Restorative Justice Verfahrens für die Beteiligten keine Regeln zu beachten gibt. Restorative Justice bietet jedoch die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung innerhalb eines vorgegebenen Grundgerüsts.¹⁶⁵

Befürworter von Restorative Justice sprechen davon, dass durch diese Art der Konfliktbewältigung und -heilung die Rückfallquote der Täter rückläufiger ist, als beim

¹⁵⁷ Müller-Dietz 1988, S. 974.

¹⁵⁸ Baumann 1992, S. 26; Luna, <http://www.scoop.co.nz/stories/GE0007/S00014.htm>, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

¹⁵⁹ Frühauf 1988, S. 264.

¹⁶⁰ Baumann 1984, S. 36.

¹⁶¹ Braithwaite 1996, S. 10; Lutz 2002, S. 137.

¹⁶² Maxwell 2007, S. 8.

¹⁶³ Morris 2002, S. 599.

¹⁶⁴ Morris 2002, S. 599.

¹⁶⁵ Morris 2002, S. 599.

traditionelle Strafverfahren. Hierin wäre ein weiterer Vorteil von Restorative Justice zu sehen.

Zunächst schien es so, als ob diese weit verbreitete Aussage, lediglich ein Wunschdenken sei; eine Aussage ohne stichhaltiges Fundament.¹⁶⁶ Dieser positive Erfolg lässt sich jedoch nunmehr auch statistisch belegen.

Um die Auswirkungen von Restorative Justice mit Ergebnissen des herkömmlichen Systems zu vergleichen, wurden in den nachfolgend genannten Studien Vergleichsgruppen gebildet, deren spezifische Rückfallquoten ermittelt und diese sodann einander gegenübergestellt wurden. Dabei bestehen die Vergleichsgruppen zumeist einerseits aus Personen, die eine Restorative Justice Maßnahme absolviert haben und andererseits aus Personen, die nach einer Anklage oder Festnahme ein Verfahren nach den jeweils herkömmlichen Systemen durchliefen. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Vergleichsgruppen möglichst identische Eigenschaften bzw. Voraussetzungen aufwiesen, um das Ergebnis nicht zu verfälschen.

1999 veröffentlichte Braithwaite eine der ersten Publikationen, die belegte, dass Restorative Justice tatsächlich zu einer rückläufigen Kriminalität führen kann. Darin heißt es, dass lediglich eine von mehr als dreißig Studien, die Erfahrungswerte mit dem Restorative Justice Ansatz auswerteten, zu dem Ergebnis kamen, dass ein Anstieg der Kriminalität zu beobachten sei.¹⁶⁷

Seither wird die Aussage dieser Veröffentlichung ständig durch neue statistische Belege gestützt.

So wurde durch McGarrell eine Studie aus Indianapolis veröffentlicht, die zu dem Ergebnis kam, dass bei jugendlichen Straftätern, die im Rahmen eines Restorative Justice Strafverfahrens zur Verantwortung gezogen wurden, eine um 40% niedrigere Rückfallquote festzustellen war, als in Kontrollgruppen des herkömmlichen Strafverfahrens.¹⁶⁸ Ebenso aussagekräftig war das Restorative Justice Projekt in Winnipeg. Die Rückfallquote der Restorative Justice Gruppe betrug lediglich 1/3 von der dazu herangezogenen Vergleichsgruppe.¹⁶⁹

Zu diesem Ergebnis kam auch „The Bethlehem Pennsylvania Police Family Group Conferencing Projekt“ von McCold und Wachtel, 1998. Diese amerikanische Studie evaluiert ein Pilotprojekt aus den Jahren 1995 bis 1997, welches zum Ziel hatte, das Konzept der Restorative Justice bei straffälligen Jugendlichen in der Praxis zu erproben. Dabei wurde mit jugendlichen Erststraftätern, die ein strafprozessrechtlich irrelevantes Schuldanerkennnis abgegeben hatten, sowie deren Opfer und den jeweiligen Familien ein sog. Group Conferencing abgehalten, in dessen Verlauf die beteiligten Parteien eine gemeinsame Konsequenz der strafbaren Handlung erarbeiteten. Die verhandelten Straftaten bewegten sich im Bereich der leichten Kriminalität, hauptsächlich handelte es sich um leichtere Eigentumsdelikte und einfache Körperverletzung i.S.d. § 223 StGB. Verglichen wurden insgesamt drei Personengruppen, nämlich diejenigen Straftäter,

¹⁶⁶ Braithwaite 2009, S. 501.

¹⁶⁷ Braithwaite 1999, S. 30ff.

¹⁶⁸ McGarrell 2000, S. 48.

¹⁶⁹ Bonta/Wallace-Capretta 1998, http://www.justice.gc.ca/eng/rp-pr/csj-sjc/jsp-sjp/rr00_16/p3.html, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

welche das Programm erfolgreich im Sinne einer Einigung mit dem Opfer absolviert haben (80 Personen), diejenigen, die dem Programm nicht zugestimmt haben (109 Personen) und schließlich einer Kontrollgruppe, bestehend aus straffälligen Jugendlichen, welche für das Programm in Frage gekommen wären, aber von vornherein nicht die Möglichkeit erhielten, um die Auswirkungen des Programms besser vergleichen zu können (103 Personen). Der Beobachtungszeitraum betrug 12 Monate.

Es wurde festgestellt, dass innerhalb der Gruppe derjenigen Personen, die das Programm absolviert haben, die Rückfälligkeit deutlich geringer ausfällt, als die der Kontrollgruppen (ca. 20% verglichen mit 30%).¹⁷⁰ Ein Rückfall wurde in der Studie definiert als eine Verhaftung durch die Polizei. Eine Verurteilung bedurfte es nicht.

Als Besonderheit der Studie ist jedoch zu benennen, dass McCold und Wachtel ihrer eigenen Studie bzw. dem Ergebnis ihrer Studie nur eine geringe Bedeutung beigemessen haben. Begründet wurde dies damit, dass Restorative Justice Maßnahmen auf die freiwillige Mitwirkung der Täter und Opfer angewiesen sind. Hieraus könnte wiederum der Schluss gezogen werden, dass lediglich solche Täter der Maßnahme zustimmen, die von vornherein stärker an einer Wiedergutmachung interessiert sind und eher bereit sind Verantwortung für ihr Fehlverhalten zu übernehmen als andere und somit schon von vornherein ein geringeres Rückfallrisiko aufweisen.¹⁷¹ Dadurch wird das Ergebnis einer Studie genau dann verzerrt, wenn man eine Gruppe von erfolgreichen Absolventen einer Restorative Justice Maßnahme mit einer Gruppe von Personen vergleicht, die einer Maßnahme nicht zugestimmt haben. Letztere wurden in dieser Studie zu 40% wieder rückfällig.

Abschließend kommen die Autoren in der Studie aufgrund dieser befürchteten Verzerrungen zwar zu dem Ergebnis, dass eine Reduzierung von Rückfälligkeit durch die Anwendung von Restorative Justice nicht eindeutig nachweisbar sei. Eine Verringerung der Rückfälligkeit von Straftätern sei aber auch nicht als oberstes Ziel von Restorative Justice nennen. Vielmehr komme es darauf an, den Bedürfnissen der beteiligten Personen sowie der betroffenen Gesellschaft Rechnung zu tragen. Die Verringerung der Rückfälligkeit sei deshalb auch nur eine untergeordnete Aufgabe der Restorative Justice, welche gleichwohl schon deshalb von Wichtigkeit sei, weil eine Verhinderung von zukünftigen Taten, Anliegen auch und gerade der Opfer sei.¹⁷²

In der Studie von Bonta, Wallace-Capretta und Rooney wurde vier Jahre lang ein Restorative Justice Projekt im kanadischen Bundesstaat Manitoba (1993-1997) verfolgt. Die Studie hatte zum Ziel, die Haft der Betroffenen zu vermeiden. Das Programm richtete sich sowohl an Jugendliche als auch an Erwachsene. Die Täter mussten sich dabei strafprozessrechtlich relevant schuldig bekannt haben und es musste ein Wiedergutmachungsergebnis unter Vorbehalt der richterlichen Annahme erzielt worden sein. Der Beobachtungszeitraum betrug 18 Monate.

Die Rückfalluntersuchung bestand aus drei Vergleichsgruppen, bestehend aus, Personen welche aufgrund eines vergleichbaren Vergehens inhaftiert waren, solchen, die bei vergleichbaren Vergehen Bewährungsstrafen erhalten hatten und solchen, die

¹⁷⁰ McCold/Wachtel 1998, so zitiert in Latimer 2001, S. 17.

¹⁷¹ McCold/Wachtel 1998, so zitiert in Latimer 2001, S. 17.

¹⁷² McCold/Wachtel 1998, so zitiert in Latimer 2001, S. 17.

Bewährungsauflagen in anderer Form, hauptsächlich gemeinnützige Arbeit oder gerichtlich festgelegte Schadenswiedergutmachung auferlegt bekommen hatten.

Im Ergebnis beträgt gem. der Studie die Reduktion der Rückfälligkeit in der Gruppe derjenigen Personen, die das Programm absolviert haben zwischen 13 und 22% verglichen mit der Kontrollgruppe.¹⁷³ Als Rückfall wird entweder eine neue Verurteilung für ein Vergehen, ein Verstoß gegen bestehende Bewährungsauflagen oder auch eine erneute Verhaftung angesehen.

Im Jahr 2000 wurde eine australische Studie von Sherman, Strand und Woods veröffentlicht.

In dieser Studie wurde ein Restorative Justice Programm untersucht, bei dem Jugendliche teilnahmen, die bereits mehrfach strafrechtlich im Bereich der leichten Kriminalität in Erscheinung getreten waren. Dabei wurde als Restorative Justice Maßnahme ebenfalls die Group Conference gewählt. Es war also ebenfalls wie bei McCold und Wachtel ein Schuldeingeständnis erforderlich.¹⁷⁴

Im Unterschied zu der Studie von McCold und Wachtel nimmt diese Studie in die Testgruppe, auch solche Personen auf, bei denen es aus diversen Gründen nicht zu einer Beteiligung an der Restorative Justice Maßnahme gekommen ist. Die Kontrollgruppe besteht dagegen aus Tätern, die für das Experiment in Frage gekommen wären, aber nach dem Zufallsprinzip aussortiert wurden und deren Fall vor Gericht verhandelt wurde.¹⁷⁵ Die Beobachtungszeit betrug ein Jahr.

Das Ergebnis der Studie ergab, dass bei der Testgruppe durchschnittlich eine Rückfallreduktion von 11 % gegenüber der Kontrollgruppe ermittelt werden konnte.¹⁷⁶

Der Forschungsbericht von Latimer, Dowden und Muise, der im Auftrag des kanadischen Justizministeriums erstellt wurde, veröffentlichte im Jahr 2001 eine Rückfallreduktion von 7%.¹⁷⁷

Diese Studie beinhaltet eine Meta-Analyse, also eine Auswertung speziell akkumulierter einzelner statistischer Erhebungen von Programmen aus dem Bereich der Restorative Justice, welche jeweils ein Zusammenkommen zwischen Täter und Opfer voraussetzten. Dabei ist zu erwähnen, dass diese Programme aus der ganzen Welt kamen.

Wie bereits gesagt, gelangen die Autoren dieser Studie zu einer Rückfallreduzierung von 7%. Sie räumen allerdings ein, dass eine Verzerrung des Aussagewertes dieses

¹⁷³ Bonta/Wallace-Capretta/Rooney 1998, http://www.justice.gc.ca/eng/rp-pr/csj-sjc/jsp-sjp/rr00_16/p3.html, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

¹⁷⁴ Sherman/Strang/Woods 2000, http://www.aic.gov.au/criminal_justice_system/rjustice/rise/~media/aic/rjustice/rise/recidivism/report.pdf zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

¹⁷⁵ Sherman/Strang/Woods 2000, http://www.aic.gov.au/criminal_justice_system/rjustice/rise/~media/aic/rjustice/rise/recidivism/report.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

¹⁷⁶ Sherman/Strang/Woods 2000, http://www.aic.gov.au/criminal_justice_system/rjustice/rise/~media/aic/rjustice/rise/recidivism/report.pdf zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

¹⁷⁷ Latimer 2001, S. 14f.

Prozentsatzes - wie bereits von McCold und Wachter angesprochen - nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁷⁸

Zu einem ähnlichen Ergebnis kamen Maxwell¹⁷⁹, Morris¹⁸⁰ und Anderson, die Studien in Neuseeland durchführten.¹⁸¹

Von Dölling und Hartmann stammt eine deutsche Studie aus dem Jahr 2003. Diese Studie evaluiert ein TOA Programm aus München und Landshut. Die Beteiligten waren jugendliche Straftäter. Die Deliktsschwere lag im unteren Bereich, wobei aber auch Körperverletzungsdelikte mitumfasst waren.¹⁸²

Die Programmteilnahme verlangte ebenfalls ein Geständnis des Täters.

Die Studie verglich eine Gruppe erfolgreicher Programmabsolventen (85 Personen) mit Kontrollgruppen aus Personen, die für das Programm in Frage gekommen wären (140 Personen). Außerdem wurde ein Vergleich vollzogen mit einer Gruppe von Personen, die das Programm nicht absolviert haben, weil das Opfer oder der Täter es abgelehnt hat (44 Personen).

Auch diese Studie kam zu dem Ergebnis, dass bei den Programmabsolventen eine geringere Rückfallquote als bei der Kontrollgruppe und der Gruppe der gescheiterten Vermittlungsversuche zu verzeichnen war.¹⁸³

Natürlich lässt sich nicht leugnen, dass die Ergebnisse von Studien teilweise auch etwas verzerrt sein können. Wie bereits oben erwähnt führten McCold und Wachtel aus, dass eine Verzerrung z.B. schon allein dadurch gegeben sein kann, da Restorative Justice Maßnahmen u.a. auf die freiwillige Mithilfe des Täters angewiesen sind. Daraus kann natürlich geschlossen werden, dass lediglich solche Täter der Maßnahme zustimmen, die von vornherein stärker an einer Wiedergutmachung und Entschuldigung interessiert sind als andere. Kritiker führen aus, dass sich diese Grundeinstellung somit auch positiv auf die zu erwartende Rückfälligkeit auswirken würde und daher automatisch die Auswertung einer Statistik und somit deren Aussagekraft enorm verfälschen.¹⁸⁴

Das Bewusstsein, dass es sich bei Statistiken um keine allgemeingültige Aussage handelt ist jedoch insoweit gegeben, als dass anerkannt ist, dass bei Statistiken der gesamte Datenbestand auf seine Relevanz zu überprüfen ist. Die Ergebnisse können nicht einfach ohne kritische Hinterfragung als allgemeingültig übernommen werden. Dennoch stellen die in einer Statistik gesammelten und ausgewerteten Daten ein Richtwert dar, der vorliegend schon allein deshalb gewichtig und als Maßstab heranzuziehen ist, da - unabhängig von den genauen Zahlen - unterschiedlich durchgeführte Projekte, in unterschiedlichen Ländern zu dem einen gemeinsamen Endergebnis gelangen, dass Restorative Justice die Rückfälligkeit von Tätern verringert.

¹⁷⁸ Latimer 2001, S. 17.

¹⁷⁹ Gabrielle Maxwell ist Forscherin im Institute of Policy Studies, Victoria University Wellington. Vor ihrer Pensionierung war sie Director of the Crime and Justice Research Centre.

¹⁸⁰ Professorin an der Victoria University Wellington.

¹⁸¹ Maxwell/Morris/Anderson 1999, S. 8ff und 267f.

¹⁸² Dölling/Hartmann 2003, S. 208ff.

¹⁸³ Dölling/Hartmann 2003, S. 224.

¹⁸⁴ Gerhard, http://www.uni-saarland.de/fak1/fr12/csle/publications/2004-10_rueckfall.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Studie von Evje und Cushman aus dem Jahr 2000 hinzuweisen. Das Programm in Los Angeles befasste sich ebenfalls mit straffälligen Jugendlichen, die gemeinsam mit dem Opfer an einer Group Conference teilnehmen sollten.

Das Programm hat Angaben über eine erneute Verhaftung der Jugendlichen über einen Zeitraum von einem Jahr verglichen. Dabei wurde eine Gruppe aus Programmabsolventen (153 Personen) einer Gruppe von Personen gegenübergestellt, die für das Programm in Frage gekommen wären und auch absolvieren wollten, was jedoch an einer Ablehnung des Opfers scheiterte.¹⁸⁵ Diesem konkreten Gruppenvergleich ist immanent, dass die zuvor genannte und oft kritisierte täterpersonenbezogene Verzerrung des Ergebnisses der Studie nicht auftreten konnte. Gleichwohl kam die Studie zu dem Ergebnis eines Rückfallunterschiedes von 20% zugunsten der Programmabsolventen.¹⁸⁶

An dieser Stelle sei auch noch mal darauf hingewiesen, dass nach dem Befürworter von Restorative Justice die Verringerung der Rückfälligkeit von Straftätern nicht als oberstes Ziel von Restorative Justice zu nennen ist. Vielmehr komme es darauf an, den Bedürfnissen der beteiligten Personen sowie der betroffenen Gesellschaft, Rechnung zu tragen. Die Verringerung der Rückfälligkeit sei deshalb auch nur eine untergeordnete Aufgabe der Restorative Justice, welche gleichwohl schon deshalb von Wichtigkeit sei, weil eine Verhinderung von zukünftigen Taten ein Anliegen auch und gerade der Opfer sei.¹⁸⁷

Abschließend lässt sich nach der hier vertretenen Ansicht die Frage, welcher Sinn und Zweck in Deutschland hinter der auferlegten Strafe stecken sollte, damit beantworten, dass es zunächst paradox erscheint, aber gerade angesichts einer derzeit stark rückwärts gerichteten Kriminalpolitik und einer Entwicklung der Strafpraxis zu mehr Härte, höheren Inhaftierten Zahlen, zunehmender Inhaftierungsdauer und öffentlich erhobenen Forderungen nach schlichtem "Wegsperrn", das Streben nach einer wiedergutmachenden und ausgleichenden Gerechtigkeit dringend erforderlich ist. Wie die oben dargestellte Diskussion zeigt, sind die positiven Aspekte von Restorative Justice enorm und überwiegen bei weitem gegenüber der derzeit vorgebrachten Kritik.

Es wird daher befürwortet und als wichtig erachtet, dass die Beteiligten Teil des Strafverfahrens werden und nicht nur als Anlass für die Einleitung des Strafverfahrens gesehen werden. Wie bereits Pease sagte, „(...) while we know a lot about how to prevent crime, we know little about how to motivate people to put in place what works.“¹⁸⁸ Doch genau dieses Defizit können wir durch die praktische Einführung und Umsetzung von Restorative Justice beheben. Denn nach den obigen Ausführungen lässt es sich nicht leugnen, dass aufgrund der aktiven Einbeziehung aller Beteiligten und der gemeinsamen Lösungsfindung, Restorative Justice letztendlich bewirkt, dass die gemeinsam gefundene Lösung auch tatsächlich und vor allem bewusst in die Tat umgesetzt wird und nicht nur deshalb, da sie eben vom Staat als Strafe auferlegt wurde.

Des Weiteren ist nach hiesiger Auffassung nicht zu verkennen, dass dadurch, dass der Täter sich beim Restorative Justice Ansatz aktiv an der Lösungsfindung beteiligt, es viel

¹⁸⁵ Evje/Cushman 2000, S. 33.

¹⁸⁶ Evje/Cushman 2000, S. 33.

¹⁸⁷ Vgl. hierzu Karmen 1990, S. 166; Morris 2002, S. 606.

¹⁸⁸ Pease 1998, zitiert in: Internationales Handbuch der Kriminologie Band II, S. 500.

wahrscheinlicher ist, dass die auferlegte Strafe im konkreten Fall von ihm auch umgesetzt wird bzw. umgesetzt werden kann. Bei dem traditionellen Strafrecht erfolgt die Sanktionierung allein durch den Staat. Diesem fehlen jedoch häufig die Einblicke in die Lebensverhältnisse des Täters; dem Staat ist nicht bekannt, welche Strafe - abgesehen von der Freiheitsstrafe - vom Täter tatsächlich realisiert werden kann und welche aufgrund persönlicher oder finanzieller Einschränkungen nicht einmal ansatzweise umgesetzt werden kann und somit weitere Nachteile mit sich bringt. Denn wenn die Umsetzung der Strafe tatsächlich erfolgt, hat dies wiederum die positive Wirkung, dass das Opfer eine aktive Reaktion durch den Täter selbst erfährt und somit wiederum die durch die Tat entstandene Verletzung heilen kann. Das Ziel von Gerechtigkeit darf nicht nur sein, die Kriminalität zu verringern, sondern auch die Auswirkungen der Tat so gut wie möglich zu reduzieren. Aktive und persönliche Konfliktregelung schafft mehr menschliche Nähe zwischen Täter und Opfer; sie erscheint demnach als humanere Reaktion auf eine Straftat. Wiedergutmachung ist dabei aber nicht als Instrument zu verstehen, das die strafrechtliche Kontrolle aufheben möchte. Sie schafft vielmehr einen Freiraum für Autonomie im Rahmen dieser Kontrolle und betont das Prinzip Verantwortung bei der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Geschehenes Unrecht muss identifiziert und der dafür Verantwortliche muss gefunden werden. Allerdings darf das soziale Gleichgewicht nicht im Sinne der Vergeltungstheorie realisiert werden, sondern durch den Dialog der Beteiligten unter Einbeziehung der Gemeinschaft. Restorative Justice zeichnet sich auch dadurch aus, dass es nicht nur auf den konkreten Akt der Schadenszuführung bzw. der kriminellen Handlung gerichtet ist, sondern auf den gesamten Kontext des Geschehenen abstellt.

Es ist an der Zeit, dass wir im Hinblick auf den Gedanken, der hinter der Sanktionierung stecken sollte, zurück zu den Ansätzen unserer Vorfahren gehen. Wie bereits die geschichtliche Entwicklung von Restorative Justice zeigt, hat sich dieses System über Jahrzehnte hinweg weltweit bewährt.¹⁸⁹ Es ist wichtig, dass das kriminalpolitische Konzept von Restorative Justice in seiner Bedeutung aufgewertet und vermehrt diskutiert wird, damit sich das Wissen um diesen Ansatz weiter verbreitet und immer mehr an praktischer Beachtung und Bedeutung erfährt. In einer Welt, in der sich das Misstrauen anderer gegenüber immer weiter ausbreitet, kann Restorative Justice der Gesellschaft helfen, zu einer positiveren Einstellung den Mitmenschen gegenüber zurückzufinden.

Dies gilt umso mehr mit Blick auf das Jugendstrafrecht. Es herrscht Einigkeit darüber, dass im Mittelpunkt des deutschen Jugendstrafrechts der Jugendliche und seine Persönlichkeit stehen sollten. Das deutsche Jugendstrafrecht ist daher vom Grundgedanken her als Täterstrafrecht zu verstehen. Im Mittelpunkt steht die Erziehung der Jugendlichen. Grund dafür ist, dass bei jungen Menschen oft das Einsichts- und Handlungsvermögen nicht immer ausgeprägt genug ist, um sich rechtskonform zu verhalten. Es fehlt die notwendige Reife, die Verbotsnorm zu verstehen und dementsprechend zu handeln. Aus diesem Grund legt § 3 JGG fest, dass ein Jugendlicher nur dann verantwortlich für die Tat ist, wenn er zur Zeit der Tat reif genug ist, das Unrecht der Tat zu erkennen und danach zu handeln. Die Verantwortlichkeit nach § 3

¹⁸⁹ Restorative Justice steht auch im Kontext zu den Strafrechtstheorien. Neben der positiven Generalprävention erlangt die Wiedergutmachung unter dem Gesichtspunkt der positiven Spezialprävention an Bedeutung, indem sich der Täter mit dem Unrecht seiner Tat und ihren Folgen in der Opfersphäre auseinandersetzen hat. Negative Spezialprävention ist wiederum möglich, indem eine freiwillige Verantwortungsübernahme dem Täter gewisse Anstrengungen abverlangt (Sautner, 2010, S. 89ff).

JGG muss stets positiv vom Gericht festgestellt werden. Zudem unterscheidet sich das deutsche Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht in den Rechtsfolgen. §5 JGG legt nachstehende Sanktionsmöglichkeiten fest:

> Erziehungsmaßregeln gemäß. §§ 9 - 12 JGG

> Zuchtmittel gemäß. §§ 13 - 16 JGG

> Jugendstrafe gemäß. §§ 17ff JGG

Zusätzlich können gem. § 8 Abs. 3 JGG die im Erwachsenenstrafrecht bestehenden Nebenstraftaten und -folgen, mit Ausnahme der in § 6 JGG Ausgeschlossenen, angeordnet werden. Auch Maßregeln der Besserung und Sicherung sind, soweit in § 7 JGG genannt, zulässig.

Grund für diese vom Erwachsenenstrafrecht abweichenden Sanktionsmöglichkeiten ist die Beachtung der größeren Formbarkeit von jungen Menschen. Demnach muss auch die Sanktion entsprechend auf die Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst werden.

Dennoch erscheint mir diese Art des Täterstrafrechts im deutschen Jugendstrafrecht noch nicht ausgeprägt genug. Auch beim Jugendstrafrecht steht der Gesetzesverstoß im Mittelpunkt. Die Straftat wird ebenfalls endpersonifiziert. Lediglich bei der Frage, ob der Täter überhaupt für das begangene Unrecht zur Verantwortung gezogen werden kann und bei der daran anschließenden Sanktionierung wird auf den Täter als Jugendlichen, nicht aber als Person, eingegangen. Es erscheint jedoch, gerade im Hinblick auf das oben bereits Angesprochene, bei Jugendlichen oft nicht so stark ausgeprägte Einsichts- und Handlungsvermögen und in Bezug auf den angestrebten Erziehungscharakter des Jugendstrafrechts, erforderlich, dass sich sowohl der Jugendstrafprozess als auch die an der Straftat Beteiligten aktiv mit der konkreten Tat auseinandersetzen und gemeinsam nach Lösungsvorschlägen suchen. Denn gerade im Hinblick darauf, ist es nach der hier vertretenen Auffassung umso erforderlicher, dass der jugendliche Täter in den Prozess aktiv einbezogen wird und direkt vom Opfer erfährt, welche Auswirkungen die Tat für ihn persönlich hat. Nur so kann der Täter die Folgen seines Handelns realisieren und einordnen. Er wird automatisch dazu gezwungen, sich mit seinem eigenen Handeln auseinanderzusetzen und Verantwortung dafür zu übernehmen. Nach dem momentan gültigen traditionellen Jugendstrafrecht ist dies aber nicht zwangsläufig der Fall. Letztendlich sind die Sanktionsmaßnahmen aus theoretischer Sicht zwar auf die Bedürfnisse von Jugendlichen zugeschnitten. Diese werden aber wiederum „nur“ vom Staat als Strafe auferlegt, so dass der jugendliche Täter lediglich - wie beim Erwachsenenstrafrecht - passiver Empfänger der Strafe ist und dadurch die Gefahr besteht, dass die Strafe nicht auf die individuellen Verhältnisse des Täters und die Bedürfnisse des Opfers eingeht. Sie kann somit nicht heilend wirken.

Aus diesen Gründen ist es geboten, dass - gerade beim Jugendstrafrecht, das vom Ansatz her in Deutschland bereits als Täter- und Erziehungsstrafrecht verstanden wird - stärker auf den Restorative Justice Ansatz zurückgegriffen wird und auch praktiziert wird.

Morris formuliert zutreffend „(...)restorative justice offers us a new mode of thinking about crime and justice and a way of challenging conventional justice systems to address is

failings. (...) what have conventional criminal justice systems achieved in the last ten years or so? I doubt it is as much."¹⁹⁰

3 Erscheinungsformen von Restorative Justice¹⁹¹

Der Restorative Justice Ansatz wird sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenstrafrecht in vielen Ländern in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichem Umfang praktiziert.¹⁹² „Restorative justice is not a map, but the principles of restorative justice can be seen as a compass pointing a direction. (...) We are still on a steep learning curve in this field. (...)“.¹⁹³ All diesen vielfältigen Formen haftet jedoch ein Grundkonzept an, an dem sich der jeweilige Prozess orientiert. Dieses Grundkonzept gliedert sich in 3 Teile, die in der Herausarbeitung des Sachverhalts, dem Finden einer gemeinsamen Basis und im Erarbeiten und Erreichen einer wiedergutmachenden Lösung zu sehen sind.¹⁹⁴

3.1 Community Reparation Boards

Dieses Modell wird überwiegend in England und in den USA praktiziert. Hierbei handelt es sich um ein Gremium, das sich aus einer kleinen geschulten Gruppe von gesellschaftlichen Vertretern zusammensetzt, die „face-to-face meeting“. Also persönliche Sitzungen mit den Straftätern abhalten, um dadurch mit ihnen zusammen das Tatgeschehen aufzuarbeiten und geeignete Sanktionen festzusetzen.¹⁹⁵

3.2 Police-Led Restorative Cautioning

Der Ursprung von „Police-led restorative cautioning“ geht zurück nach Australien und sollte als Alternative zu der bisherigen formalen polizeilichen Verwarnung dienen. Im Wesentlichen versucht dieses Modell sowohl mit der Straftat selbst, als auch mit deren Auswirkungen derart umgehen zu können, dass eine Reintegration des Täters möglich ist. Die polizeiliche Verwarnung soll nicht erniedrigend sein, sondern integrierend. Durch einen geschulten Polizisten soll zunächst dem Täter vor Augen geführt werden, welche Auswirkungen die Tat für das Opfer hatte. Anschließend soll dem Täter aufgezeigt

¹⁹⁰ Morris 2002, S. 611f.

¹⁹¹ Die nachfolgend dargestellten und überwiegend praktizierten Formen von Restorative Justice soll nur dazu dienen, einen kurzen Überblick über die verschiedenen Modelle zu geben. Nachfolgend wird das Hauptaugenmerk jedoch lediglich auf „Victim-Offender Mediation“, also den Täter-Opfer-Ausgleich und auf „Restorative Conferencing“, in der speziellen Form des „Family Group Conferencing“ gerichtet. Dabei wird speziell auf die Unterschiede und Gemeinsamkeiten, sowie auf die Vor- und Nachteile der jeweiligen Modelle eingegangen. Ziel der weiteren Untersuchung ist es, zu überprüfen, ob das deutsche Jugendstrafrecht im Hinblick auf das Praktizieren von Restorative Justice hin zum neuseeländischen Modell geändert werden sollte und wenn ja, ob dies - insbesondere auch aufgrund der unterschiedlichen Kulturen und Strafrechtssystemen - praktisch überhaupt möglich wäre.

¹⁹² Kathrin Horrer befasst sich in ihrer 2014 veröffentlichten Arbeit detailliert mit den Konzeptionen und deren Verwirklichung in Belgien, Österreich, den USA, Deutschland und Australien. Spezifisch im Hinblick auf die beiden hier letztgenannten Staaten bilden ihre Analysen ein ergänzendes Pendant zu der eigenen Arbeit.

¹⁹³ Zehr 2002, S. 10.

¹⁹⁴ Sherman/Strang 2007, S. 37.

¹⁹⁵ O'Mahoney/Doak 2009, S.171.

werden, wie er diese Auswirkungen wiedergutmachen kann. Hierdurch soll dann schließlich auch die Reintegration in die Gesellschaft erfolgen.¹⁹⁶

3.3 Victim-Offender Mediation

Ein weiteres Modell von Restorative Justice ist „Victim-Offender Mediation“,¹⁹⁷ in Deutschland als TOA bezeichnet. Die ersten „Victim-Offender Mediation“ Programme wurden Mitte der 70er in Kanada entwickelt. Bei diesem Modell werden sowohl das Opfer als auch der Täter in einer informellen Sitzung zusammengebracht. Die Sitzung wird üblicherweise von einem speziell geschulten Mediator geleitet. Ziel ist es, dem Opfer und dem Täter eine sichere Umgebung zu geben, in der für sie die Möglichkeit besteht, über die Straftat und deren Auswirkungen zu sprechen und diese aufzuarbeiten.¹⁹⁸

3.4 Restorative Conferencing

In Neuseeland wurde Restorative Justice in Form von „Restorative Conferencing“, konkret in Form von „Family Group Conferencing“,¹⁹⁹ entwickelt und ist dort mittlerweile sogar gesetzlich normiert. Restorative Justice gilt dort als „ (...) a powerful initiative that has been introduced into the New Zealand justice system as an alternative to more traditional ways of responding to crime.“²⁰⁰

An „Restorative Conferencing“ nehmen neben dem Opfer und dem Täter auch die jeweiligen Familien oder andere vertraute Unterstützungspersonen der Beteiligten, sowie die Polizei und Vertreter der Gesellschaft (i.d.R. Sozialarbeiter) teil, um gemeinsam eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden. „Restorative Conferencing“ findet daher unter weitaus mehr Beteiligten statt, als bei „Victim-Offender Mediation“. Dabei wird der Familie von Täter und Opfer eine bedeutende Rolle an der Verarbeitung der Tat und an der Lösungsfindung zugeschrieben. Es wird Wert darauf gelegt, den gesamten Kontext aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten. Des Weiteren ist daran besonders, dass sich das Gericht mit der Straftat im konkreten Fall erst beschäftigen darf, wenn das „Restorative Conferencing“ gescheitert ist. Im Vordergrund steht also sozusagen die außergerichtliche Lösungsfindung innerhalb der Gruppe als Alternative zu den (Jugend-) Gerichten.²⁰¹

3.5 Diversion

Eine weitere Form von Restorative Justice ist die sog. „Diversion“. Hierbei handelt es sich um die informelle Erledigung des Strafverfahrens gegen Jugendliche.

¹⁹⁶ Zu alledem siehe O'Mahony/Doak 2009, S. 173.

¹⁹⁷ Hierbei handelt es sich um die berühmteste Form von Restorative Justice in Europa, wie z.B. Österreich, Finnland, Frankreich, Spanien, Norwegen und Deutschland (siehe hierzu Doak/O'Mahony 2010, S. 1693f).

¹⁹⁸ Zu alledem siehe O'Mahony/Doak 2009, sowie 2010, S. 1694, Zehr 2002, S. 47; Lutz 2002, S. 42.

¹⁹⁹ Viele andere Länder sind der neuseeländischen Innovation gefolgt und wird nun gehandelt als eines der 3 meist praktizierten Modelle von Restorative Justice (siehe hierzu Marshal 2015, S. 440f); heute kommt die strafrechtliche Variante der FGC Verfahren außer in Neuseeland überwiegend in Australien, Südafrika, Irland, Lesotho und in verschiedenen Städten der USA zur Anwendung (Henkel 2016, S. 8).

²⁰⁰ Taylor 2007, S. 265c.

²⁰¹ Zu alledem siehe O'Mahony/Doak 2009, S. 175ff; Zehr 2002, S. 47f; Lutz 2002, S. 42f.

Diesbezüglich gibt es jedoch ebenfalls verschiedene Diversions-Formen innerhalb der Strafrechtssysteme der westlichen Länder der Welt. So verfügt das neuseeländische Jugendstrafrecht u.a. über die sog. Polizeidiversion, die dazu führt, dass durch die Verhängung alternativer Maßnahmen durch die Polizei, bereits die Einleitung des formellen Strafverfahrens obsolet wird. Das deutsche (Jugend-) Strafrecht sieht dagegen „lediglich“ die Möglichkeit der Diversion nach Einleitung des formellen Strafverfahrens vor.

4 FGC versus TOA

4.1 Allgemeines zum neuseeländischen Jugendstrafrecht

Neuseeland ist ein kleines Land im Süd-West Pacific, ca. 2.000 km östlich von Australien mit einer Landfläche von 280.000 m². Die Geschichte Neuseelands ist zwar recht kurz, dafür aber rasant. In weniger als 1000 Jahren erschienen auf diesem Land zwei neue Völker: die polynesischen Maori und die europäischen Neuseeländer. Erstere werden heute lediglich noch Maori genannt. Derzeit sind ca. 75 % der Einwohner europäischer Abstammung, 15 % Maori, 5 % von anderen pazifischen Inseln und weitere 5 % sind anderer Abstammung. Das Land ist Mitglied des britischen Commonwealth. Es folgt im Wesentlichen dem britischen Rechtssystem, mit Ausnahme des Jugendstrafrechtssystems. Die drei unverwechselbaren Merkmale des neuseeländischen Jugendstrafrechts sind:

- > die Übertragung der staatlichen Macht auf die Gesellschaft
- > die Einbeziehung der Opfer als Schlüsselrolle für den Heilungsprozess von Opfer und Täter und
- > The FGC als Initiator zur Verantwortungsübernahme.²⁰²

4.2 Allgemeines zum deutschen Jugendstrafrecht

Der Gedanke der Wiedergutmachung, also von Restorative Justice, erscheint auch im geltenden deutschen Strafrecht, wobei in vorliegender Arbeit lediglich auf das Jugendstrafrecht eingegangen werden soll.

Im Jugendstrafrecht ist die Wiedergutmachung seit dem 1. JGGÄndG stärker ausgeprägt als im Erwachsenenstrafrecht.²⁰³ So wird in § 45 Abs. 2 JGG das Bemühen, einen

²⁰² McElrea 1998, S. 527; FGC wird neben der (Jugend-)Strefrechtspflege auch noch in folgenden Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit angewandt: Adoption- und Pflegekinderwesen, vor oder nach stationären Hilfemaßnahmen, Kinderschutzfälle, Schulabsentismus und Schulauffälligkeit, Suchtproblematik, Kontakt- und Umgangsregelungen, Häusliche Gewalt und Gesundheit und Behinderung (siehe hierzu Milos 2011, S. 31).

²⁰³ Abweichendes Verhalten Jugendlicher stellt ein jugendtypisches Phänomen dar und ist nicht mit der Kriminalität Erwachsener gleichzusetzen. Eine Bestrafung nach dem allgemeinen Strafrecht wäre demzufolge nicht gerechtfertigt und könnte die weitere Entwicklung des Jugendlichen negativ beeinflussen. Durch spezielle Maßnahmen, die der Persönlichkeit und Entwicklung des straffällig gewordenen Jugendlichen entsprechen, sollte eine Reintegration in die Gesellschaft angestrebt werden. So sieht das JGG eine Vielzahl von speziell für das JGG geltende Maßnahmen vor, die in der Regel auch nebeneinander angewandt werden können. Die Maßnahmen lassen sich in Erziehungsmaßregeln (§§ 9-12 JGG), in Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG) und Jugendstrafe (§§ 17ff JGG) einteilen (Lippelt/Schütte 2010, S. 29f; siehe hierzu auch Kapitel 4.6.2).

Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, als besonderer Grund für das Absehen von der Strafverfolgung herausgehoben. In § 45 Abs. 2 JGG heißt es nämlich:

„Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.“

Dies bedeutet die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des Vorgehens der bereits seit Mitte der achtziger Jahre existierenden Projekte zum TOA. Anders als das Strafgesetzbuch sieht das Jugendstrafgesetz den TOA gleich zweimal als selbstständige Sanktion vor: einmal als erzieherisch verstandene Weisung nach §10 Abs. 1 S. 3 Nr.7 JGG²⁰⁴ und ein zweites Mal als unrechtsverdeutlichendes und tatahnendes Zuchtmittel nach §15 Abs. 1 Nr. 1 JGG²⁰⁵. Als Weisung oder Auflage kommt die Wiedergutmachung nach § 23 JGG auch bei der Strafaussetzung zur Bewährung in Frage.

4.3 Definition von FGC

FGC ist ein Verfahren im Umgang mit jugendlichen Straftätern, das speziell in Neuseeland entwickelt wurde und dort auch praktiziert wird. Ursprünglich dem Kontext der Maori Kultur entstammend, verbreitet sich die Idee der FGC – mit Modifikationen – inzwischen zunehmend im gesamten EU-Raum, ohne dass dies in Deutschland bisher mit besonderer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen wurde. Erst Mitte dieses Jahrzehnts begann sich diese neuseeländische Idee im Umgang mit jugendlichen Straftätern allmählich auch in Deutschland zu verbreiten, wobei an dieser Stelle gesagt werden muss, dass diese Art der Konfliktlösung in der Bundesrepublik im Vergleich zu anderen Ländern immer noch sehr stiefmütterlich behandelt wird und die Idee des ernsthaften Umdenkens nur sehr langsam angenommen wird.

FGC gilt heute als vielversprechende Ausprägung des Restorative Justice Ansatzes. Von den neuseeländischen Vertretern wird FGC euphorisch gar als „Neuseelands Geschenk an die Welt“ bezeichnet.²⁰⁶

FGC wird heutzutage als alternative Lösung in verschiedenen Bereichen, wie der Jugendhilfe, in Schulen und in Jugend- und Erwachsenenstrafrecht eingesetzt und praktiziert. Nachfolgend soll jedoch nur auf die FGC im strafrechtlichen Bereich eingegangen werden.

In Neuseeland ist die FGC für jugendliche Straftäter durch den Young Persons and their Family Act 1989 neben anderen Diversionsverfahren als verbindliche Alternative zur traditionellen Gerichtsverhandlung gesetzlich festgeschrieben und inzwischen als

²⁰⁴ § 10 Abs. 1 S. 3 Nr 7 JGG: Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, (...) sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

²⁰⁵ § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG: Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen.

²⁰⁶ Ferguson, <http://www.justice.govt.nz/Youth/fgc.htm>, 10. September 2010; Die FGC wird als vollständig restaurativer Prozess bezeichnet, da sie neben dem Schadensverursacher und dem zu Schaden Gekommenen auch die Community involviert (so Henkel 2015, S. 8; hierzu in den folgenden Kapiteln mehr).

zentraler Verhandlungsgrundlage für mittelschwere und schwere Delikte bei Jugendlichen etabliert.²⁰⁷

Damit hat Neuseeland als einzige Nation Restorative Justice landesweit als Standard für den Umgang mit Jugendkriminalität bei allen Delikten - mit Ausnahme der Tötungsdelikte - eingeführt.²⁰⁸ Die FGC stellt die Nabe des Justizsystems dar; zunächst wird die Straftat im Rahmen einer FGC thematisiert. Erst bei Versagung dieses Systems kommt das Gerichtsverfahren zum Tragen. Die Besonderheit besteht zunächst in dieser Umkehr der Prioritäten.²⁰⁹ Hieraus ist schlussfolgern, dass kein Strafverfahren zulasten von Jugendlichen eröffnet wird, wenn eine Alternative vorliegt, mit der Straftat und dem dadurch verursachten Schaden einschließlich der Bedürfnisse aller Betroffener umzugehen.²¹⁰

Neuseeland gilt als "Modellnation" für Restorative Justice.²¹¹ Diese Art der Entscheidungsfindung hat sich in der neuseeländischen Praxis etabliert, denn nach McRae und Zehr gilt, dass „in New Zealand today, an FGC, not a courtroom, is intended to bet the normal site for making such decisions (in Juvenile justice).“²¹² „Most countries and communities which employ restorative justice programs (...) use such programs or Conferences on a case-by-case basis, at the discretion of the legal system. The courtroom is the norm, and restorative justice is an add-on or diversion from it. In New Zealand, however, the FGC is the norm, and the courtroom is the backup. (...) A FGC is both a Conference and a justice system.“²¹³

FGC kann ins Deutsche mit „Familien-Gruppen-Konferenz“ oder „Verwandtschaftsrat“ übersetzt werden.²¹⁴ Sie basiert auf dem Gedanken des Restorative Justice Ansatzes. Dabei handelt es sich um „(...) a kind of decision-making meeting, a face-to-face meeting (...).“²¹⁵ FGC kann somit beschrieben werden als ein Zusammentreffen zwischen dem Täter, dessen Familienangehörigen, dem Opfer sowie dessen Familie, der Polizei und einem Mediator oder einem „manager of the process“ in dem Bestreben, den zwischen den Beteiligten bestehenden Konflikt zu lösen. Manchmal ist auch ein Sozialarbeiter oder sogar ein (Jugend-) Anwalt mit anwesend.²¹⁶

Hauptziel der FGC ist es, dass die an der Straftat Beteiligten – also entsprechend den obigen Ausführungen das Opfer, der Täter und die Gesellschaft – in einem verhältnismäßig zwanglosen Gespräch gemeinsam einen Plan herausarbeiten, wie sie in der Zukunft am besten mit der begangenen Straftat umgehen und diese effektiv verarbeiten und wiedergutmachen können. Die an der Tat Beteiligten bzw. ihre Familienangehörigen sollen nicht nur an Hilfeentscheidung beteiligt werden, sondern sie sollen selbst zu Entscheidungsträgern werden, um so deren Problemlösekapazitäten

²⁰⁷ Lutz 2002, S. 15. In jüngerer Zeit hat sich in Deutschland insbesondere Tenczek, im Rahmen seiner wiederholten vergleichenden Analysen und Studienaufenthalte sowohl in Australien als auch in Neuseeland, mit Konfliktausgleichsverfahren aufgrund der indigenen Traditionen befasst. Zu Neuseeland speziell s. Tenczek 2013.

²⁰⁸ Lutz 2002, S. 55f; McRae/Zehr 2004, S. 11.

²⁰⁹ Zanolini 2014, S. 61.

²¹⁰ Zanolini 2014, S. 61.

²¹¹ Lutz 2002, S. 56.

²¹² McRae/Zehr 2004, S. 11.

²¹³ McRae/Zehr 2004, S. 13f.

²¹⁴ Im Folgenden wird die englische Bezeichnung verwendet.

²¹⁵ McRae/Zehr 2004, S. 12.

²¹⁶ Siehe hierzu Kapitel 4.8.1.

effektiv zu nutzen. „Families are invited to work within their own cultural and familial milieu and the state agency and its professionals are expected to give effect to the family's process by supporting plans they formulate and by the provision of such services and resources, as the taking of such action and steps are necessary.“²¹⁷ Im Mittelpunkt steht somit die Frage, wie der Schaden, der durch die Straftat verursacht wurde, wieder geheilt werden kann. Dabei soll mit Hilfe der FGC gemeinsam in der Gruppe diejenige Methode herausgearbeitet werden, die sich auf die jugendlichen Straftäter selbst auswirkt und die geeignet ist, einerseits den jugendlichen Straftäter Verantwortung für seine Tat übernehmen zu lassen und andererseits den beim Opfer entstandenen Schaden zu heilen. Die Beteiligten sollen durch das gemeinsame Erarbeiten der Tat Unterstützung erfahren. Darüber hinaus sollen die Familien der Beteiligten dazu ermuntert werden, sowohl das Opfer als auch den Täter in der Folgezeit zu unterstützen und aktiv am Heilungs- und Verarbeitungsprozess mitzuwirken,²¹⁸ denn das FGC Konzept berücksichtigt wesentlich stärker als andere Verfahren zur Entscheidungsfindung den Umstand, dass die meisten Menschen in sozialen Netzwerken eingebunden sind und dadurch oft selbst über Möglichkeiten verfügen, auf Hilfe- und Unterstützungsbedarfe einzugehen und so den Lösungsprozess voranzubringen. McRae und Zehr äußern sich hierzu wie folgt: „FGC are intended to empower and value participants, while building upon the resources of the extended family and community.“²¹⁹

Dieses Verfahren wird somit durch nachfolgende Überlegungen charakterisiert:

- > die Problemlösungen gehen von der Familie aus
- > die Teilnahme von Menschen aus dem Umfeld des Täters erhöht die Chance, Ressourcen zu mobilisieren
- > professionelle Fachkräfte übernehmen Verantwortung für das Verfahren, nicht aber für die Lösung. Die Familiengruppe wird selbst zum Entscheidungsträger für die Lösung und übernimmt Verantwortung für die Umsetzung und Überprüfung. Nichts desto trotz wird das Kindeswohl gewährleistet, in dem den fallzuständigen Fachkräften ein sogenanntes „Veto-Recht“ zugestanden wird. Sie können vorgeschlagene Lösungen ablehnen, wenn diese unsicher oder den Auswirkungen der begangenen Tat nicht angepasst erscheinen, denn jede Reaktion auf kriminelles Verhalten muss so konzipiert sein, dass sie die betroffenen Familien im Umgang mit dem jugendlichen Täter konstruktiv unterstützt und stärkt.²²⁰

4.4 Definition TOA

Wie oben bereits ausgeführt, hat in Deutschland der Restorative Justice - Gedanke vor allem im Wege des TOAs und der Schadenswiedergutmachung Eingang sowohl in das Erwachsenen- als auch in das Jugendstrafrecht gefunden.

Der TOA wird auch als „Urform“ von Restorative Justice bezeichnet, bzw. synonym für Restorative Justice verwendet.²²¹ Gerade in den europäischen Ländern ist diese Art der

²¹⁷ Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

²¹⁸ Zu alledem siehe McRae/Zehr 2004, S. 12f, sowie Maxwell/Morris 1994, S. 27ff.

²¹⁹ McRae/Zehr 2004, S. 11.

²²⁰ Zanolini 2014, S. 61.

²²¹ Bspw. Galway/Hudson 1996, S. 1.

Restorative Justice weit verbreitet und seine Eingliederung in die Strafgesetze steigt auch weiterhin kontinuierlich an.²²²

Der TOA ist eine Maßnahme zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung und wird auch Mediation in Strafsachen genannt. „[It is] a process which is offered to the parties of a dispute arising from the commitment of a crime, to talk (ideally face to face) about and deal with the offending behavior. With the assistance of a neutral third party (the mediator) the parties identify the disputed issues, develop options, consider alternatives and endeavor to reach a (restitution) agreement.“²²³ Betroffene von Straftaten sollen mit dem TOA die Möglichkeit haben, mit Hilfe eines Vermittlers (Mediators) eine außergerichtliche Konfliktregelung zu finden und sich über eine Wiedergutmachung der aufgetretenen Ungerechtigkeiten zu verständigen. Der durch die Straftat gestörte soziale Frieden zwischen Täter und Geschädigtem soll wiederhergestellt werden. Seine Besonderheit ist die freiwillige Teilnahme von Täter und Opfer zur Regelung der Folgen eines Konflikts durch gegenseitige Kommunikation. Dem Opfer und dem Täter soll die Möglichkeit gegeben werden, miteinander über das Geschehene und die Folgen zu sprechen. Mit dem Instrument des TOAs soll unter Aufsicht eines neutralen Vermittlers eine individuelle und bei entsprechendem Einverständnis, auch eine gemeinsame Aufarbeitung von der Tat und den Tatfolgen erzielt werden.²²⁴ Dabei soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, Art, Form und Umfang einer Wiedergutmachung des verursachten materiellen und immateriellen Schadens zu vereinbaren. Die Wiedergutmachung schließt nicht nur finanziell zu beziffernde Schäden ein, sondern beinhaltet auch die körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen des Opfers.²²⁵ Gemäß §46a StGB wird der TOA definiert als „...das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, der seine Tat ganz oder zum Teil wiedergutmacht oder zumindest deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt...“ Zwischen den Interessen des Geschädigten und den Leistungsmöglichkeiten des Täters soll ein Kompromiss gefunden werden, mit dem beide Seiten leben können. Dabei sollen die vorhandenen Ressourcen aller Beteiligten aufgegriffen und miteinbezogen werden. „At the core (...) has been an emphasis upon bringing victims and offenders together in a face-to-face dialogue.“²²⁶ Der Schwerpunkt liegt auf der Wiedergutmachung durch den Täter und der Möglichkeit sich gegenseitig zu erklären, zu verstehen und im besten Fall zu versöhnen. Dabei ist das Versöhnen nicht als ausschlaggebend für einen gelungenen TOA anzusehen. Als ausschlaggebend wird vielmehr der äußere Sachverhalt materieller und immaterieller Ausgleichsleistungen beschrieben.²²⁷ Durch den TOA soll der Strafprozess humanisiert und dennoch die persönliche Verantwortungsübernahme des Täters gesteigert werden.²²⁸ Ziel des mediativen Verfahrens, der Auseinandersetzung mit der Straftat und den daraus resultierenden Folgen ist nämlich, dass daraus Alternativen zu dem delinquenten Verhalten gebildet werden, indem die Straftat nicht verurteilt wird, sondern es wird die Entwicklung von alternativen Verhaltensweisen angeregt und gefördert. Der Täter soll sich auf konstruktive Art mit der Tat und ihren Folgen auseinandersetzen, damit er eigenständig die Erkenntnis, ein Unrecht begangen zu haben, erlangt und die gesellschaftlichen Normen realisiert, ohne dass sie ihm aufgezwungen werden.

²²² Pelikan/Trenczek 2006, S. 63.

²²³ Pelikan/Trenczek 2006, S. 64; so auch Lippelt/Schütte 2010, S. 20.

²²⁴ Winter 2004, S. 20; Bals 2006, S. 131.

²²⁵ Lippelt/Schütte 2010, S. 20.

²²⁶ Umbreit/Coates/Vos 2008, S. 55.

²²⁷ Dünkel 1989, S. 394ff.

²²⁸ Pelikan/Trenczek 2006, S. 64; so auch Lippelt/Schütte 2010, S. 20.

Mit seiner Hilfe soll somit eine kooperative und konstruktive Lösung gefunden werden. Da es sich nach dem deutschen (Jugend-) Strafrecht beim TOA um ein Angebot handelt, kann er folglich aber auch nur stattfinden, wenn der Täter und das Opfer der Durchführung zustimmen.²²⁹ Der Ausgleich kann nicht unter Zwang durchgeführt werden. Selbst die Anordnung des TOAs als Weisung i.S.d. §10 Abs. 1, S. 3, Nr. 7 JGG setzt die Zustimmung des Beschuldigten zwingend voraus.²³⁰

Dabei ist jedoch zu beachten, dass der TOA nicht nur Konfliktschlichtung ist, denn „der Handlungsbedarf ist wesentlich breiter, er bezieht die Klärung des Sachverhaltes, die Beratung des Täters und/oder Geschädigten, Hilfestellung bei schwierigen verwaltungsmäßigen Abläufen und auch pädagogische Gesichtspunkte mit ein.“²³¹

Bereits aus der Definition des TOAs und den darin enthaltenen Absichten und Zielen ist zu erkennen, dass sich diese beinahe eins zu eins auch im neuseeländischen Jugendstrafrecht im Rahmen der Definition der Ziele einer FGC wiederfinden.²³² Auch dort soll der Konflikt zwischen den an der Straftat Beteiligten gelöst werden und es soll gemeinsam ein Ausgleich für das begangene Unrecht gefunden werden. Darüber hinaus ist ebenfalls beabsichtigt, dass sich der Täter mit dem Opferleid auseinandersetzt und Verantwortung für seine Tat übernimmt. Das Opfer soll im Rahmen einer FGC, wie beim TOA, ebenfalls die Möglichkeit erhalten, sich seiner Angst vor dem Täter zu stellen und die Folgen der Tat besser zu verarbeiten.

Es ist somit deutlich, dass sowohl das neuseeländische als auch das deutsche Jugendstrafrecht Reaktionsmöglichkeiten implementiert haben, die sowohl die Berücksichtigung von Täter- als auch von Opferinteressen in Vordergrund stellen, als auch sich vom theoretischen Ansatzpunkt her nicht in großem Maße unterscheiden. Aus diesem Grund wird im Nachfolgenden der TOA der FGC gegenübergestellt um herauszuarbeiten, ob sich die beiden Reaktionsmöglichkeiten tatsächlich so ähnlich sind, dass eine Implementierung der FGC in das deutsche Jugendstrafsystem überhaupt nicht notwendig oder aber u.U. auch nicht erstrebenswert ist.

Begrifflich ist zum TOA noch zu sagen, dass Deutschland das einzige Land ist, das diesen Begriff verwendet. In allen anderen Ländern wird der TOA *Victim-Offender-Mediation* genannt.²³³ Übersetzt man diese englischsprachige Terminologie eins zu eins ins Deutsche, so müsste der TOA an sich Opfer-Täter-Ausgleich heißen. Insbesondere Weitekamp wundert sich, weshalb Deutschland als einziges Land zum einen eine andere

²²⁹ Der Täter-Opfer-Ausgleich ist trotz seiner Freiwilligkeit in das Strafrechtssystem eingebettet, da im Hintergrund immer ein förmliches Verfahren steht, das im Falle eines Scheiterns fortgesetzt wird (siehe hierzu Bals 2006, S. 131).

²³⁰ Hintergrund ist, dass die Beteiligten über eine Wiedergutmachung der Tat bzw. des entstandenen Schadens autonom und ohne Vorgaben bzw. Druck von Seiten Dritter treffen sollen (hierzu später mehr) (siehe hierzu Bals 2006, S. 132).

²³¹ Zwinger 1994, S. 22.

²³² Siehe hierzu unter 4.3.

²³³ An der Stelle ist auch zu erwähnen, dass sich in den verschiedenen Ländern, in denen der TOA angewandt wird, auch sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Durchführung des TOAs etabliert haben. Besonders groß ist die Varianz im Hinblick auf die Zuweisungs- und Zugangsregelungen sowie das Spektrum derjenigen strafrechtsrelevanten Konflikte, die als „geeignet“ für ein Ausgleichsverfahren erachtet werden; siehe hierzu Kilchling 2014, S. 36.

Terminologie sowohl im Gesetz, als auch in der Literatur verwendet und zum anderen dann auch noch keine exakte Übersetzung vornimmt.²³⁴

Bei genauerer Betrachtung gelangt Weitekamp jedoch zu der Ansicht, „(...) all [...] countries point out that in their mediation schemes the victim comes first in the restorative justice process and in victim-offender mediation schemes as well. This seems to be correct and is supported by restorative justice philosophy.“²³⁵ Dennoch schließt Weitekamp aus der gewählten englischen Formulierung, „that there is a lack of understanding of the basic philosophical roots of restorative justice and victim-offender mediation.“ „ (...) the focus or the central person of the whole process should be the offender, one should logically call that process offender-victim mediation, which clearly implies that the offender comes first and the victim last.“²³⁶ Nach der hier vertretenen Auffassung wird die jeweils gewählte Begriffsform nicht als problematisch angesehen. Zumindest nicht insoweit, als dass daraus der Rückschluss gezogen werden kann, „(...) that there is a lack of understanding of the basic philosophical roots of restorative justice (...).“²³⁷ Restorative Justice ist ein Ansatz, der alle Beteiligten der konkret begangenen Straftat miteinbezieht, um in diesem Prozess den Umgang mit den Tatauswirkungen, sowie deren Auswirkungen für die Zukunft zu erörtern. Restorative Justice sucht als Reaktion auf ein Delikt nach einer ausgleichenden Lösung für die Bedürfnisse des Opfers, des Täters und der Gemeinschaft, um dadurch die Sicherheit und Würde aller zu bewahren. Im Vordergrund steht Wiedergutmachung, Versöhnung und Vertrauensbildung. Das Besondere an Restorative Justice ist ja gerade, dass es keine Rangfolge unter den Beteiligten gibt; keinen Ersten und Letzten; keinen Vor- und Benachteiligten. Es wird daher auch als nicht so gravierend angesehen, ob bei der Begriffswahl zunächst das Opfer oder der Täter genannt wird. Doch neben Weitekamp sind auch andere Autoren der Ansicht, dass die deutsche Wortwahl den Grundprinzipien von Restorative Justice am besten gerecht wird. So führen beispielsweise Pelikan und Trenzcek aus, dass Restorative Justice ein interaktiver Prozess ist von wiederherstellender Gerechtigkeit und Problemlösung. Das deutsche Wort „Ausgleich“ bedeute dabei die Balance zwischen Konfliktlösung und Versöhnung.²³⁸

Die klassische Methode des Victim-Offender-Reconciliation Programs entstand 1974 in Ontario, Kanada. Sie versucht durch eine informelle Begegnung von Opfer und Täter, die durch einen Mediator geleitet wird, den Konflikt und die Folgen der Straftat aufzuarbeiten.²³⁹ Der Mediator repräsentiert gleichzeitig die Gemeinschaft.²⁴⁰ Neben diesem klassischen gibt es inzwischen auch Modelle, in denen der Mediator eine Übereinkunft in Einzelgesprächen vermittelt, d.h. ohne eine direkte Begegnung von Täter und Opfer.

In den europäischen Ländern kam die Konfliktlösung in Form des TOAs erst in den 80er Jahren auf.²⁴¹ In Deutschland fanden die ersten TOAsprojekte 1985 statt, wobei nach Pelikan und Trenzcek in keinem anderen Land ein so starker Anstieg an Pilotprojekten

²³⁴ Weitekamp 2011, S. 327.

²³⁵ Weitekamp 2011, S. 327.

²³⁶ Weitekamp 2011, S. 327f.

²³⁷ Weitekamp 2011, S. 327.

²³⁸ Pelikan/Trenzcek 2006, S. 65.

²³⁹ Zehr 1999, S. 158f.

²⁴⁰ Umbreit/Coates/Vos 2008, S. 53.

²⁴¹ Pelikan/Trenzcek 2006, S. 67.

stattfind, als in Deutschland.²⁴² ²⁴³ Man kann sagen dass die Pilotprojekte schnell großes Interesse gefunden haben, wobei der größte Teil der TOAsprojekte im Jugendstrafrecht initiiert wurde.²⁴⁴ Heute lassen sich über 400 TOA-Programme in ganz Deutschland verzeichnen. Dabei handelt es sich jedoch meist um kleinere Institutionen, bei denen lediglich ein Mediator angestellt ist. Das größte TOA-Programm ist in Hannover. In diesem Institut, genannt „Waage“, sind ein ganztags und drei halbtags arbeitende Mediatoren angestellt. Darüber hinaus sind zusätzlich noch 12 ehrenamtliche Mediatoren tätig.²⁴⁵ Allein von dieser Institution werden mehr als 650 TOA im Jahr durchgeführt.

Dennoch kommt dem TOA in Deutschland bzw. im deutschen Strafrechtssystem eine eher untergeordnete Rolle zu; der TOA hat sich nicht in überzeugendem Umfang durchsetzen können.²⁴⁶ Zwar wurden im Vergleich zu 1992 im Jahr 1997 ca. 13.000 Fälle im Rahmen von TOA-Programmen abgehandelt; es fand somit fast eine Verdoppelung statt. Auch wurde ein Anstieg im Jahr 2002 festgestellt werden, da dort ungefähr 25.000 Fälle im Rahmen des TOAs abgewickelt wurden.²⁴⁷ Das eigentliche Potential liegt jedoch bei mehr als 600.000 Fällen.²⁴⁸ Teilweise wird sogar vertreten, dass eine Anwendung des TOAs sogar in weniger als 5% der relevanten Fälle stattfindet.²⁴⁹

4.5 Geschichtliche Entwicklung der FGC

FGC wurde 1989 durch The Children Young Person and their Families Act 1989 gesetzlich verankert und als Sanktionsmaßnahme in das neuseeländische Jugendstrafrecht eingeführt. „The Children, Young Persons and their Families Act 1989 introduced the FGC as the process for decision making in statutory civil actions relating to the care or protection of children“²⁵⁰

The Children Young Persons and Their Families Act 1989 definiert eine jugendstrafrechtliche FGC als eine Versammlung, die von einem Youth Coordinator gemäß Section²⁵¹ 247 oder Section 270 oder Section 281 dieses Gesetzes erstmals oder zur Fortsetzung einer vorherigen Konferenz einberufen wurde. Die drei genannten Sections enthalten die Voraussetzungen, unter welchen eine FGC einzuberufen ist.

4.5.1 Rechtssystem vor Einführung der FGC

Wie bereits angedeutet ist Neuseeland ein Inselstaat im südwestlichen Pazifik, dessen Bevölkerung überwiegend europäischer Abstammung ist und die Eingeborenen Maori sowie die Polynesier die Minderheit bilden. Die polynesischen Völker bildeten die ersten Siedler des Landes. Die Nachkommen dieser polynesischen Einwanderer begründeten die Maori-Kultur.

²⁴² Pelikan/Trenczek 2006, S. 67.

²⁴³ Nach Winter/Matt 2012, S. 74 gibt es in Deutschland trotz des soeben beschriebenen Gründungsbooms in den 90er Jahren nunmehr mehr Stagnation als Ausweitung.

²⁴⁴ Arbeitskreis AE 1992, S. 7.

²⁴⁵ Pelikan/Trenczek 2006, S. 71.

²⁴⁶ Winter/Matt 2012, S. 74; Bals 2007, S. 259; Schelkens 1997, S. 172.

²⁴⁷ Kerner/Hartmann, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/TOA_in_der_Entwicklung.pdf?__blob=publicationFile/v=3, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

²⁴⁸ Weitekamp 1999a, S. 122f.

²⁴⁹ Hartmann 1995, S. 186.

²⁵⁰ Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

²⁵¹ Das CYPFA ist in sog. Sections untergliedert, also übersetzt in Abschnitte.

➤ Streitbeilegung der Maori vor über 900 Jahren

Trotz hartnäckiger Mythen besteht kein Zweifel daran, dass die polynesischen Vorfahren der heutigen Maori die ersten Siedler Neuseelands waren.²⁵² Archäologische Zeugnisse lassen darauf schließen, dass die ersten Maori Neuseeland im Jahr 1200 besiedelten.

Über die Methoden zur Streitbeilegung der Maori zur damaligen Zeit gibt es einige wenige Quellen. Es gab zur damaligen Zeit keine niedergeschriebenen Gesetze. Die Kenntnisse, die man über diese Zeit hat, stammen meist aus Schriftstücken früherer Siedler und Entdecker. Laut diesen Beschreibungen existierte damals lediglich das sogenannte *tikanga o nga hara*, das Recht des Fehlverhaltens. Durch das *tikanga o nga hara* wurde die klare Vorstellung von Recht und Unrecht vermittelt.²⁵³

Stammesmitglieder, die diese Vorstellungen verletzten, wurden bestraft, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Maori zur damaligen Zeit nicht zwischen Straf- und Zivilrecht differenzierten. Die meisten Konflikte wurden zwischen den streitbefangenen Parteien und ihren Clans und Stämmen geregelt.²⁵⁴ Der Schwerpunkt jeder Streitbeilegung lag auf der Streitschlichtung durch Aussöhnung, wobei der von der Täterseite angebotene Ausgleich für das verübte Unrecht von allen in den Disput verwickelten Parteien akzeptiert werden musste.²⁵⁵ Die verhängte Strafe sollte für den Täter ein Übel darstellen. Im Vordergrund stand jedoch nicht die Bestrafung, sondern die Reaktion auf die Tat war die Wiederherstellung des sozialen Gleichgewichts und des harmonischen Zusammenlebens, sowie die Aufrechterhaltung von sozialer Ordnung und Sicherheit.²⁵⁶

Dieses System basiert auf der engen Verbundenheit der Menschen mit ihren Stämmen und Clans. „In Māori custom and law, *tikanga o ngā hara* (or the law of wrongdoing) is based on notions of collective rather than individual responsibility. Understanding why an individual has offended and addressing the causes collectively is seen as a benefit to society as a whole.“²⁵⁷ Jedes Mitglied eines Stammes musste erkennen, dass es Verpflichtungen gegenüber der gesamten Gemeinschaft hat und Verantwortung für seine Stammesmitglieder trägt. Wenn ein Stammesmitglied eine Straftat beging, wurde die Verantwortung hierfür grundsätzlich nicht von dem Täter allein übernommen, sondern von seiner ganzen Familie.²⁵⁸ Auch das Opfer allein stellte nicht die verletzte Partei dar. Ein Angriff gegen eine andere Person wurde als Angriff gegen dessen gesamten Clan verstanden. Der Ausgleich für die begangene Tat war somit nicht nur von dem Täter selbst, sondern auch an dessen Familie zu richten.²⁵⁹ Das durch die Straftat hervorgerufene Ungleichgewicht zwischen den Clans musste durch die Bestrafung wiederhergestellt bzw. ausgeglichen werden. Dabei ist jedoch nicht zu leugnen, dass die Reaktion auf die begangene Strafe auch eine gewalttätige sein konnte und somit auch unter Umständen, je nach Schwere der Tat, erst der Tod des Täters zum Ausgleich des Ungleichgewichts führt.

²⁵² Bain/Dunford/Miller/O'Brien/Rawlings-Way, S. 31.

²⁵³ Olsen/Maxwell/Morris 1995, S. 46.

²⁵⁴ Ward 1993, S. 8.

²⁵⁵ Joint Methodist / Presbyterian Public Questions Committee 1994, S. 2.

²⁵⁶ Joint Methodist / Presbyterian Public Questions Committee 1994, S. 2.

²⁵⁷ Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-jvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

²⁵⁸ Ward 1983, S. 6.

²⁵⁹ Joint Methodist / Presbyterian Public Questions Committee 1994, S. 2.

➤ Entwicklung bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Das traditionelle System der Streitbeteiligung der Maori bestand bis in die Kolonialzeit fort. Die zunehmende Besiedlung Neuseelands durch Europäer ab den 1830er Jahren führte erstmals zu einem Wandel. Mit der Unterzeichnung des Treaty of Waitangi 1840 wurde das englische Recht für gültig erklärt. Neuseeland war damit ein Mitglied des Commonwealth, der britischen Kolonie.²⁶⁰ Infolgedessen wurden die rechtlichen Verfahren der Europäer zu den einzig Anerkannten und Gültigen in Neuseeland.²⁶¹ Die traditionelle Streitbeteiligung der Maori kam somit vollständig zum Erliegen. „(...) many of the processes of Māori law no longer exist, when family meeting is still used by extended families in some areas to resolve disputes.“²⁶²

Demzufolge wurden in Neuseeland die ersten jugendspezifischen Regelungen mit dem in der Fassung vom 14. Januar 1840 geltenden britischen Rechts übernommen. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Fassung nur sehr wenig jugendrechtsspezifische Regelungen enthielt und dass sich diese meist „nur“ auf die Strafmündigkeit bezogen.²⁶³ War jedoch die Strafmündigkeit und Schuldfähigkeit der jugendlichen Straftäter erst einmal bejaht worden, so wurden die Jugendlichen gleich einem Erwachsenen zur Verantwortung gezogen. Es galt der gleiche Sanktionenkatalog und auch das gleiche Gericht war zuständig.

Im Jahre 1847 kam das Juvenile Offenders Act als weitere jugendstrafrechtsspezifische Neuerung hinzu. Dieses Gesetz beinhaltete zusätzlich zu den bisherigen Regelungen ein beschleunigtes Verfahren für die Aburteilung und Bestrafung jugendlicher Straftäter unter 14 Jahre, die wegen Diebstahls geringwertiger Sache angeklagt worden waren.²⁶⁴

²⁶⁰ Hintergrund des Treaty of Waitangi war, dass die Maori den Profit und das Prestige, das mit den Europäern in das Land kam, schätzten. Die Maori wollten hiervon mehr und sahen die Anerkennung der Autorität der Europäer zur Erreichung dieses Ziels als den richtigen Weg an. Die Briten hatten dagegen zum Ziel, so viel Land wie möglich „mit legalen Mitteln“ von den Ureinwohnern zu bekommen und der Krone eine Monopolstellung für die Länderkäufe zu sichern (Quack 2009, S. 20). Im Zuge dessen schlossen die Briten und die Maori sodann am 06. Februar 1840 den Treaty of Waitangi, ein symbolträchtiges Abkommen, ab. Danach sollte nicht nur Neuseeland zur britischen Kolonie gehören, sondern es sollten auch sowohl die Ureinwohner des Landes, als auch die fremden Siedler zu gleichberechtigten Untertanen der Krone werden (Quack 2009, S. 62).

Es zeigte sich jedoch, dass der Vertragsanspruch und die soziale Realität der Umsetzung des Vertrages sehr stark voneinander abwichen. Das Problem war und ist auch heute noch die unterschiedliche Auslegung des Vertrages durch die Vertragspartner. Nach der englischen Version wurden den Maori Rechte garantiert. Diese mussten sich im Gegenzug der britischen Regierung unterwerfen. Die Version der Maori will dagegen inhaltlich eine Wiederherstellung der Häuptlingswürde erkennen, was unter anderem dazu führte, dass sich die Maori zunächst dem tikanga o nga hara als eigene Streitbeilegung zuwendeten (zu alledem siehe: Bain/Dunford/Miller/O'Brien/Rawlings-Way, S. 35). In der Folge der Europäisierung und der Tatsache, dass sich immer mehr Maori den europäischen Siedlern infolge deren Überzahl, diverser verlorener Kriege und derer Fortschritt anschlossen, wurde die tikanga o nga hara durch die offizielle Anwendung britischen Rechts ersetzt. Die politische, nicht aber die kulturelle Freiheit der Maori ebte in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ab (Bain/Dunford/Miller/O'Brien/Rawlings-Way, S. 37).

²⁶¹ Joint Methodist / Presbyterian Public Questions Committee 1994, S. 3f.

²⁶² Becroft, <http://www.judgesandmagistrates.org/bec.htm>, 24. November 2010.

²⁶³ Seymour 1976, S. 5.

²⁶⁴ Hornbeck 1908, S. 566.

Im Laufe der Zeit zeigte sich immer deutlicher, dass es als inadäquat angesehen wurde, junge Straftäter zu Gefängnisstrafen zu verurteilen. Es wurde erkannt, dass jugendliche Straftäter anders zu behandeln waren, als Erwachsene. Diese Erkenntnis entwickelte sich jedoch erst im Zuge der Diskussion über den richtigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Schwierigkeiten - sowohl bei Schwierigkeiten der Verwahrlosung aber auch der Straffälligkeit – denn gerade diese Diskussion hat maßgeblich an der Entwicklung des neuseeländischen Jugendstrafrechts beigetragen.²⁶⁵

Um den Straßenkindern zu helfen, wurden Schulen errichtet, die die Erziehung und Ausbildung der betroffenen Kinder - zumindest tagsüber – verbessern sollten.²⁶⁶ 1867 wurde das Neglected and Criminal Children Act verabschiedet, wonach die sogenannte Industrials Schools eingeführt wurden, die Heim und Schule in einem waren. Wie schon der Name des Neglected and Criminal Children Act zeigt, war das Gesetz nicht nur für verwahrloste, sondern auch für kriminelle Kinder gedacht. In den Industrials Schools wurden dagegen lediglich die verwahrlosten Kinder²⁶⁷ untergebracht. Die kriminellen Kinder und Jugendlichen wurden laut Gesetz in sogenannte Besserungsanstalten eingewiesen. Damit sollten die benachteiligten (als gut geltende) Kinder von den kriminellen (als schlecht geltende) Kindern getrennt werden.²⁶⁸

1882 wurde dann der Industrial School Act eingeführt, wonach die Besserungsanstalten für jugendliche Straftäter aufgelöst wurden und alle Kinder – also sowohl verwahrloste als auch kriminelle – in den Industrial School untergebracht werden sollten. Auch hier galt die Maßgabe, die Kinder innerhalb der Schule zu trennen.²⁶⁹

Ebenfalls 1882 wurde das Justices of the Peace Act verabschiedet. Dies war das erste Gesetz Neuseelands, das zwischen Kindern und Jugendlichen unterschied. Dabei galten Kinder als Personen unter 12 Jahren und Jugendliche als Personen von 12 bis 16 Jahren. Darüber hinaus regelte der Justices of the Peace Act einige jugendrechtsspezifische Sanktionen, die das Gericht im beschleunigten Verfahren verhängen konnte. Dazu gehörte auch die Geldbuße.²⁷⁰

Die Gleichbehandlung von kriminellen und vernachlässigten Kindern endete 1900. Erneut wurden die Besserungsanstalten für straffällige Kinder und Jugendliche ins Leben gerufen, in welche diese untergebracht und von den verwahrlosten Kindern getrennt wurden.

Ergänzend zum Justices of the Peace Act führte der Juvenile Offenders Act im Jahr 1906 spezielle Verfahrensvoraussetzungen - z.B. die nicht öffentliche Verhandlung - für die Gerichtsverhandlung von Kindern und Jugendlichen ein. Darüber hinaus enthielt das

²⁶⁵ Hintergrund der Diskussion war nämlich, dass die Besiedlung Neuseelands durch die Europäer nicht den von den Maori erhofften Wohlstand zur Folge hatte, sondern auch Arbeitslosigkeit und Armut. Infolgedessen wurden die Familien auseinandergerissen, da viele Väter oder sogar beide Elternteile die Familie verlassen mussten, um in einer anderen Stadt nach Arbeit zu suchen. Die Kinder wurden meist zurückgelassen und lebten auf den Straßen. Die Zahl der verwahrlosten Kinder in Neuseeland stieg rapide an.

²⁶⁶ Seymour 1976, S. 6.

²⁶⁷ Gemeint sind die Straßenkinder und die Kinder, die von ihren Eltern im Hinblick auf die Bildung und die täglichen Aktivitäten vernachlässigt werden.

²⁶⁸ Seymour 1976, S. 7.

²⁶⁹ Seymour 1976, S. 12.

²⁷⁰ The Justice of Peace Act 1882, Section 176 und 177.

Gesetz in Section 5 eine Regelung, wonach das Gericht vor jeder Verurteilung in Erwägung ziehen sollte, ob das Verfahren gegen den Jugendlichen nicht anstelle einer Verurteilung mittels einer Verwarnung eingestellt werden könnte. Diese Regelungen zeigten bereits erste Grundzüge des Restorative Justice Ansatzes auf. Das Hauptziel des Juvenile Offenders Act wurde insgesamt gesehen dahingehend formuliert, dass „Kinder fortan vor den entwürdigenden, negativen Einflüssen von gerichtlichen Strafverfahren und dem untrennbar mit ihnen verbundenen schlechten Rufes geschützt werden müssen.“²⁷¹

Die Entwicklung eines selbstständigen Jugendstrafrechts wurde in Neuseeland immer wieder durch weitere Fortschritte vorangetrieben.

1917 wurde der Statute Law Amendment Act verabschiedet, welcher in Section 10 die Ernennung sogenannter Juvenile Probation Officers vorsah. Hierbei handelte es sich um einen Jugendbeamten, dessen Aufgabe es war, für jugendliche Straftäter Berichte für das Gericht anzufertigen und diejenigen Jugendlichen zu kontrollieren, die auf Bewährung verurteilt waren. Darüber hinaus regelte der Statute Law Amendment Act die Errichtung von Probation Homes, in welchen Jugendliche untergebracht wurden, denen ein kurzer Arrest auferlegt worden war, oder die vorübergehend von ihren Eltern getrennt werden sollten. Dort sollten auch diejenigen Jugendlichen untergebracht werden, die vor einer Gerichtsverhandlung festgenommen wurden oder sich in Untersuchungshaft befanden.²⁷²

Trotz der Schaffung von Probation Homes sah der Statute Law Amendment Act es als vorrangiges Ziel an, junge Straftäter so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung und ihrem Zuhause zu belassen und nur als letztes Mittel die Einweisung in eine entsprechende Einrichtung in Erwägung zu ziehen.²⁷³ Im Zuge dessen wurde auch die Strafaussetzung zur Bewährung als weitere Reaktionsmöglichkeit auf eine begangene Straftat geschaffen.

➤ **Entwicklung bis 1961**

Obwohl das neuseeländische Jugendstrafrechtssystem bereits eine enorme Entwicklung gemacht hat, wurde der Fortschritt immer noch als zu gering angesehen. Kritisiert wurde immer wieder, dass die Differenzierung zwischen einem erwachsenen Straftäter und einem Kind bzw. Jugendlichen zu gering und die Gleichbehandlung ungeeignet und unangemessen sei.²⁷⁴ Aufgrund dieser Unzufriedenheit und immer lebhafter geführter Diskussionen wurde sodann im Jahre 1925 der Child Welfare Act verabschiedet, mit dem die Idee des soeben erläuterten Welfare Modells in das neuseeländische Jugendstrafsystem Einzug fand. Damit sollte ein geeignetes Jugendstrafrecht geschaffen werden, das sich an den internationalen Leitlinien orientierte, da sich zur damaligen Zeit der internationale Trend verstärkt weg vom klassischen Justice Modell und hin zum modernen Welfare Modell bewegte.

Der bisherige geschichtliche Verlauf des neuseeländischen Jugendstrafsystems zeigte einen ständigen Wechsel von gültigen Gesetzen. Der Child Welfare Act erlangte jedoch Gültigkeit bis in das Jahr 1974 und war somit für die neuseeländische Jugendstrafrechtsentwicklung von großer Bedeutung. Der Child Welfare Act galt sowohl

²⁷¹ Seymour 1976, S. 29.

²⁷² Seymour 1976, S. 24.

²⁷³ Statute Law Amendment Act 1917, Section 10.

²⁷⁴ Seymour 1976, S. 31.

für verwahrloste Kinder und Jugendliche, als auch für straffällig gewordene. Dabei brachte das Gesetz keine grundlegende Änderung des Maßnahmenkatalogs, der dem Richter zur Sanktionierung zur Verfügung stand.²⁷⁵ Die bedeutendste und wohl auch die wichtigste Neuerung, die der Child Welfare Act mit sich brachte, war die Schaffung der Children Courts: Gerichte, die speziell für Straftaten, die von Jugendlichen verübt wurden, zuständig waren. Zwar waren die den Children Court betreffenden Verfahrensvorschriften noch nicht präzise und allumfassend formuliert. Die Idee, die jedoch hinter der Schaffung von Children Courts steckte, war, dass junge Menschen eher Schutz und Rat benötigen, als disziplinarische Strafen. Sie sollten sich nicht vor Strafgerichten für Erwachsene zu verantworten haben, sondern vor einem Gericht, das das jugendliche Verhalten berücksichtigt.²⁷⁶ Die praktische Umsetzung der Children Courts erwies sich zur damaligen Zeit jedoch schwierig, da nur wenige Richter nach dem Sinn und Zweck des Child Welfare Act aus dem Jahr 1925 handelten.²⁷⁷

Als Ergänzungen zu dem Child Welfare Act wurde im Jahr 1957 die Juvenile Crime Prevention Section – eine Präventions-Abteilung gegen Jugendkriminalität – als eine Spezialabteilung der Polizei gegründet. Daneben wurde 1961 die Strafmündigkeitsgrenze von 7 auf 10 Jahre angehoben.

➤ **Children and Young Persons Act 1974**

1974 wurde sodann der Children and Young Persons Act erlassen. Dieses Gesetz brachte drei bemerkenswerte Neuerungen für das neuseeländische Jugendstrafrecht mit sich. Shannon Pakura bezeichnet die 1970er und 1980er Jahre „ (...) as a time of renaissance and revolution on a number of fronts“²⁷⁸

Zum einen wurde erstmals ausdrücklich zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden.

Gemäß Section 2 des Children and Young Persons Act 1974 ist ein Kind eine Person unter 14 Jahren, wobei das Strafmündigkeitsalter bei 10 Jahren lag.²⁷⁹ Dagegen wurde als Jugendlicher eine Person zwischen 14 und 17 Jahren angesehen. Sowohl für den kindlichen als auch für den jugendlichen Straftäter wurde die behördliche Vorgehensweise vorgeschrieben. Dennoch legte Section 29 (2) (b) fest, dass ein Kind zwischen 10 und 14 Jahren nur dann strafrechtlich verfolgt werden konnte, wenn es wusste, dass sein Verhalten falsch oder gesetzeswidrig war. Darüber hinaus sollte ein Kind nur dann dem strafrechtlichen Verfahren unterzogen werden, wenn es wegen Mordes oder Totschlags verdächtig war.²⁸⁰ Damit sollten die Kinder einerseits so häufig wie möglich vor gerichtlichen Verfahren bewahrt werden. Andererseits sollten Jugendliche durchaus ein

²⁷⁵ Die einzigen diesbezüglichen Neuerungen waren die Schaffung der Child Welfare Supervision, eine Fürsorgeaufsicht, sowie die Committal to Care, die Betreuungsweisung. Dies bedeutete, wenn den Eltern das Sorgerecht für ihr Kind abgesprochen wurde, das Kind unter die Betreuung des Child Welfare Supervision gestellt wurde, der sodann zum Vormund des Kindes bestellt wurde. Darüber hinaus konnte ein Kind ohne Aberkennung der Vormundschaft der Eltern dem Child Welfare Officer zur Aufsicht unterstellt werden (Seymour 1976, S. 42; Child Welfare Act, Section 16 (1), 13 (4)).

²⁷⁶ Seymour 1976, S. 32.

²⁷⁷ Seymour 1976, S. 37.

²⁷⁸ Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

²⁷⁹ Section 2, 27 (2)(f) Children and Young Persons Act 1974.

²⁸⁰ Zu alledem siehe: Section 2ff Children and Young Persons Act 1974; Seymour 1976, S. 51.

angemessenes Maß an Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu tragen haben.²⁸¹ Zudem fanden mit der Einführung des Children and Young Persons Act 1974 durch die Schaffung der Children's Boards²⁸², einer offiziellen Diversions-Institution, vermehrt Aspekte des Diversions-Ansatzes Einzug in das Gesetz.

Doch nicht nur im Hinblick auf kindliche Straftäter, sondern auch für den Umgang mit jugendlichen Straftätern führten der Children and Young Persons Act 1974 formelle und informelle Diversions-Maßnahmen ein. So konnten beispielsweise Polizeibeamten von einer Verhaftung absehen und stattdessen eine formelle Verwarnung gegen den jugendlichen Verdächtigen aussprechen, wenn ihnen diese Vorgehensweise als geeignet erschien. Vor Anklageerhebung musste stets darüber mit Repräsentanten des Child Welfare und einem Mitglied der Maori-Gemeinde beraten werden.²⁸³

Als letzte Neuerung wurde mit dem Children and Young Persons Act 1974 die Regelungen bezüglich der Children's Courts reformiert.

Der Children's Court wurde durch den Children and Young Persons' Court ersetzt, der sich sowohl mit strafrechtlichen als auch mit fürsorgerechtlichen Fällen befasste. Eine Gerichtsverhandlung vor dem Children and Young Persons Court sollte dabei für Kinder und Jugendliche das letzte Mittel darstellen, bevor ein Verfahren vor den Children's Boards oder eine Diversions-Maßnahme der Polizei für nicht ausreichend angesehen wurde.²⁸⁴

²⁸¹ Seymour 1976, S. 51.

²⁸² Die Children's Boards waren informelle Einrichtungen, die sich aus einem Mitglied der Polizei, einem Social Welfare Officer, einem Beamten des Staates und einem Anwohner der jeweiligen Gemeinden zusammensetzten (Section 13(2) Children and Young Persons Act 1974). Gemäß Section 15 musste die Polizei jede bekanntgewordene Straftat eines strafmündigen Kindes – also einer Person zwischen 10 und 14 Jahren – dem zuständigen Children's Board melden. Diese hatten dann die Möglichkeit zu entscheiden, ob ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden musste oder ob informelle Maßnahmen, wie z.B. eine Verwarnung oder eine Therapie, ausreichten. Ziel der Gründung von Children's Boards sollte nämlich sein, dass bei kindlichen Straftätern das gerichtliche Verfahren nur noch eine untergeordnete Rolle spielen sollte. Vielmehr sollte durch Children's Boards ein zwangloses Forum geschaffen werden, in welchem die jungen Straftäter von einem besonderen Gremium dazu ermutigt werden sollten, ohne Scheu über persönliche Schwierigkeiten und familiäre Probleme zu berichten (Seymour 1976, S. 49; Watt, zuletzt im Internet besucht am 10. Dezember 2010). Sowohl dem kindlichen Straftäter als auch dessen Eltern sollten durch die Children's Boards die Möglichkeit gegeben werden, zugrundeliegende Probleme zu erkennen und offen zu legen, miteinander zu diskutieren und gemeinsam eine Lösung zu finden. Dabei konnten sowohl der Straftäter als auch dessen Eltern auf die Entscheidung, wie auf die begangene Straftat zu reagieren ist, Einfluss nehmen (Section 19(2) Children and Young Persons Act 1974). Zwar wurde von den Mitgliedern der Children's Boards letztendlich entschieden, wie auf das begangene Unrecht reagiert werden sollte, also ob die Tat z.B. gar nicht weiterverfolgt werden sollte oder ob eine Verwarnung ausgesprochen werden sollte, usw. Die von den Children's Boards gewählte Sanktion konnte aber nur wirksam verhängt werden, wenn sie von dem betroffenen Kind und dessen Eltern akzeptiert wurde. Konnte keine gemeinsame Lösung gefunden werden, konnten die Mitglieder eine Anklageerhebung vorschlagen (Section 15(7)(d) Children and Young Persons Act 1974).

²⁸³ Morris/Young 1987, S. 36.

²⁸⁴ Watt, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2013-youthjustice/presentations/balhorn/History-of-the-Youth-Court-Watt.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Gemäß Section 36 (1)(j) konnten jugendliche Straftäter aber auch vor dem District Court angeklagt werden, wenn die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht für notwendig gehalten wurde.

➤ Kritik an dem Children and Young Persons Act 1974

Obwohl der Children and Young Persons Act 1974 vielversprechende Neuerungen mit sich brachte und somit das neuseeländische Jugendstrafrecht einen großartigen Fortschritt im Umgang mit kindlichen und jugendlichen Straftätern verzeichnen konnte, wurde die effiziente Umsetzung des Gesetzes in der Praxis gehemmt. Nach wie vor spielt das Gericht eine zu große Rolle im Umgang mit kindlichen und jugendlichen Straftätern. Die Diversionsmaßnahmen wurden nämlich von der Polizei nicht angenommen und machten somit davon auch keinen Gebrauch. Die Straftäter wurden direkt an das Gericht weitergeleitet, obwohl eine Diversions-Maßnahme als angemessener erschienen wäre.²⁸⁵ Die Diversionsmaßnahmen wurden von der Polizei abgelehnt, da nach deren Auffassung das gesetzlich neu geregelte System nicht in der Lage war, angemessen auf Wiederholungstäter zu reagieren. Im Gegensatz dazu würde es die Vorgehensweise gegen Bagatelldelikte unnötig formalisieren, da diese nunmehr auch verfolgt werden mussten, obwohl gegen diese, vor Einführung der neuen Vorschriften, überhaupt nicht vorgegangen worden wäre.²⁸⁶

Darüber hinaus wurde in der neuseeländischen Regierung die Besorgnis laut, dass das geltende System nicht dafür geeignet war, adäquat auf die Bedürfnisse junger Maori einzugehen, da diese zunehmend strafrechtlich in Erscheinung traten.²⁸⁷ Zwischen 1981 und 1985 waren die Zahlen der polizeilich ermittelten jungen Maori beinahe siebenmal so hoch, wie die Zahl für die neuseeländischen Jugendlichen anderer Abstammung.²⁸⁸

Auch die Maori waren mit den geltenden Gesetzen unzufrieden, insbesondere was die Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung anbelangte. Nach derer Ansicht war dieses Gesetz nicht mit den Grundsätzen der Maori-Kultur in Einklang zu bringen, da es whanau, hapu und iwi, die nach den Maori eine wichtige Rolle im Leben eines Kindes spielen, völlig außer Betracht lässt.²⁸⁹ Die Maori waren beunruhigt über die Auswirkungen der praktizierten Methoden und Maßnahmen, die verhängt wurden und waren nicht bereit, es länger zu tolerieren, dass im Gesetz auf deren kulturelle Bedürfnisse nicht eingegangen wurde.²⁹⁰ Das Familienverständnis der Maori ging nämlich in erster Linie davon aus, dass Kinder eingebunden sind in einen ausgedehnten Familien- und Verwandtschaftsverbund

²⁸⁵ Morris/Young 1987, S. 125; Watt, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2013-youthjustice/presentations/balhorn/History-of-the-Youth-Court-Watt.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

²⁸⁶ Watt, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2013-youthjustice/presentations/balhorn/History-of-the-Youth-Court-Watt.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

²⁸⁷ Watt, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2013-youthjustice/presentations/balhorn/History-of-the-Youth-Court-Watt.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; McRae/Zehr 2004, S. 11.

²⁸⁸ Norris/Lovell 1988, S. 8ff.

²⁸⁹ **Whanau** bezeichnet die kleinste soziale Einheit innerhalb der biologischen Familie und bedeutet wörtlich "gebären". Der Begriff umfasst die zwei vorhergehenden Generationen einer jeweiligen Person, also die Eltern und die Großeltern, sowie die beiden nachfolgenden Generationen von Kindern und Enkelkindern. **Iwi** kann mit „der Stamm“ übersetzt werden und **hapu** bedeutet „die Sippe/der Clan“.

²⁹⁰ Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

(whanau), so dass deren Wohlergehen nicht abgekoppelt werden kann vom Wohlergehen des Familienverbandes. Die Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung des Children and Young Persons Act 1974 legte dagegen den Focus auf das Kind und dessen Belange. Dadurch wurden viele Maori-Kinder unabhängig von ihrer sozialen kulturellen Herkunft bei Pflegeeltern und in Heimen untergebracht, so dass ein Kontakt zum Familienverband verhindert oder zumindest erschwert wurde und die Möglichkeit des Verwandtschaftsbandes, Familienmitgliedern in Krisensituationen zu unterstützen, ungenutzt blieben.²⁹¹ So sieht es aus Shannon Pakura, die die unbefriedigende Situation wie folgt beschreibt: „A large number of Maori children in institutions and in foster homes were ‘lost’ to their extended families. Many had been placed by social workers who were ignorant of the ways in which the kindly network provided support to family members in difficulty. The placement of Maori Children in the care of non-Maori families or in institutions provoked concerned that the cultural needs of children were not being met.“²⁹²

Der Protest der Maori gegen das bisher gültige Gesetz und die Forderung nach Beachtung ihrer kulturellen Bedürfnisse verstärkte sich vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Kriminalitätsrate unter den Maori besonders hoch war und ein kontinuierlicher Anstieg zu beobachten war. So waren 1920 4 % der Gefängnisinsassen Maori. 1940 waren es dagegen 15 % und zwischen 1950 und 1990 war ein siebenfacher Anstieg zu verzeichnen.²⁹³ Da die Maori somit – in Anbetracht ihrer Bevölkerungszahl in Neuseeland – mit dem Strafgesetz und dessen Folgen am häufigsten konfrontiert wurden, stieg natürlich auch der Wunsch, dass innerhalb dieses Bereichs mehr auf ihre kulturellen Bedürfnisse einzugehen ist.

Doch nicht nur die kulturelle Nichtbeachtung der Maori führte zum Unmut an der bisherigen Gesetzeslage.

Gleichzeitig erforderte nämlich eine Wirtschaftsflaute finanzielle Kürzungen und damit kostengünstigere Hilfen, auch im Rahmen von wohlfahrtsstaatlichen Hilfen. Die steigende Arbeitslosigkeit führte zu steigender Unzufriedenheit. Auch die staatlichen Ressourcen für familiäre Unterstützungen gingen immer mehr zurück. Dieser Umstand traf insbesondere die Maori-Familien sehr hart. Die steigende Arbeitslosigkeit führte nämlich dazu, dass die arbeitenden Familienmitglieder flexibel sein mussten, was unter Umständen auch einen Ortswechsel mit sich brachte und die Familien auseinandergerissen wurden. Nur noch 53 % der Maori konnten ihre Religion gemeinsam in der Sippe ausleben. Die für die Maori so bedeutende Kultur wurde erheblich eingeschränkt.²⁹⁴ Dieser Umstand verstärkte die ohnehin bereits vorhandene Unzufriedenheit der Maori. Das Gefühl, dass deren Kultur nicht beachtet und respektiert wurde, wuchs an.

Ein Umstand, der nicht länger von den Maori toleriert wurde. Shannon Pakura äußerte sich hierzu wie folgt: „Regarding the origins of this development, let me emphasize that the law changed primarily because Maori were dissatisfied with the way professionals made decisions about them. Maori were distressed about the impact on them of these decisions and were no longer prepared to tolerate legal or professional systems that gave

²⁹¹ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

²⁹² Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02.10.2016.

²⁹³ Liu 2007, S. 38.

²⁹⁴ Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02.10.2016.

little weight to Maori customs, values and beliefs.”²⁹⁵ Parallel dazu wuchs bei der neuseeländischen Bevölkerung die Kritik an einer bevormundenden, sowohl die Verantwortung der Eltern, als auch die artikulierten Kindesinteressen unzureichend berücksichtigenden Kinder- und Jugendhilfe.²⁹⁶

Die Regierung gelang aufgrund der immer größer werdenden Kritik und Unzufriedenheit der Bevölkerung – insbesondere der Maori – zu der Auffassung, dass die Kinder- und Jugendhilfe von Grund auf neu gestaltet werden musste.²⁹⁷ „There is a danger that over time we focus on what we are doing rather than why we are doing it.“²⁹⁸ Und genau dieser Gefahr sollte mit einer gesetzlichen Neuerung entgegengetreten werden.

1984 wurde von der Regierung eine Arbeitsgruppe gegründet, die ein öffentliches Diskussionspapier vorbereitete und dieses mit der Bitte um Stellungnahme und Anregung veröffentlichte. Zusätzlich wurde ein Komitee gegründet, das damit beauftragt wurde, die Sichtweise der Maori im Hinblick auf eine neue Gesetzgebung zu erforschen. Hintergrund war, dass das neue Gesetz sowohl die Belange der Kultur der Maori als auch der europäischen Neuseeländer berücksichtigen sollte.²⁹⁹ „The report called for a new system, one that would recognize, acknowledge and utilize Maori customs, values and beliefs, and importantly, would employ Maori methods of decision making in relation to services for Maori children and their families. Based on a steadfast commitment to whakapapa, Maori vision embraces several key concepts about the role of whanau, hapu, iwi in the life of a child.“³⁰⁰ Der Staat und die Familien sollten enger an der Lösungsfindung der Probleme der Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Erst 1989 gelang es der neuseeländischen Regierung, ein Gesetz zu erlassen, das die Wünsche und Anregungen beider Kulturen berücksichtigte. In der Zeit zwischen 1984 und 1989 wurden zwar immer wieder Gesetzesentwürfe vorgelegt, diese ließen jedoch erneut die Belange der Maori Kultur völlig außer Betracht. In dem Report *Te Whaingā i Te Tika* an das neuseeländische Justizministerium heißt es hierzu im Jahre 1986 wie folgt: „The present system is based wholly on the British system of law and justice, completely ignoring the cultural system of the Maori and breaking down completely that system, completely alienating the Maori, leaving them in a simple state of confusion and at the whim of the existing system.“³⁰¹

²⁹⁵ Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

²⁹⁶ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

²⁹⁷ Doolan 1988, S. 20.

²⁹⁸ Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

²⁹⁹ Watt, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2013-youthjustice/presentations/balhorn/History-of-the-Youth-Court-Watt.pdf, zuletzt besucht am 08.10.2016; New Zealand, Ministerial Advisory Committee on Maori Perspective for the Social Welfare, Ranghiau, John Te Rang - Aniwanuiwa, Pua - Te - Ata - Tu. The Report of the Ministerial Advisory Committee on a Maori Perspective for the Department of Social Welfare (1990), <http://www.msd.govt.nz/-documents/publications/msd/puaoteatatu.pdf>, zuletzt im Internet besucht am 10.12.2010; McRae/Zehr 2004, S. 11; Maxwell 2007, S. 48; hierzu auch Shearar/Maxwell 2012, S. 102f.

³⁰⁰ Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

³⁰¹ Watt, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2013-youthjustice/presentations/balhorn/History-of-the-Youth-Court-Watt.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Anders jedoch der Children, Young Persons and Their Families Act, der am 1. November 1989 in Kraft trat. Dabei wurde insbesondere auch die ursprüngliche strafrechtliche Praxis der Maori aufgegriffen, die auf der Vorstellung basierte, dass die Verantwortung für die Straftat kollektiv und nicht einzeln übernommen werden sollte. Die Ursachen für die Tat sollten gemeinsam hinterfragt werden.³⁰² „(...) the youth justice system in New Zealand today is an example of Maori justice in practice.“³⁰³ Dies gilt insbesondere aufgrund der darin manifestierten FGC, denn diese gilt „(...) as a new diversionary process that could allow Maori ownership of the process, empower those affected by the offending to make decisions, and emphasise response to offending that would involve accountability and reintegration.“³⁰⁴ „It was this model that was seen as a prototype of a new method for resolving disputes within families in a way that was culturally appropriate for Māori as well as a model of an empowering process of all New Zealand families.“³⁰⁵

Die Verabschiedung dieses neuen Gesetzes wurde von der Bevölkerung, insbesondere von den Maori begrüßt und fand auch unter den politischen Parteien nahezu kritiklose Zustimmung.³⁰⁶ „On the 1st of November 1989, New Zealand adopted new legislation which was unprecedented in the English-speaking world. The Act established a framework for the way in which the State could intervene in the lives of children, young people and their families and set up an innovation system of youth justice to respond to young people who offend.“³⁰⁷

4.5.2 Das derzeitige Neuseeländische Jugendstrafrechtssystem

➤ Children, Young Persons and Their Families Act 1989

Das derzeitige Jugendstrafrechtssystem ist in Neuseeland in dem Children, Young Persons and Their Families Act³⁰⁸ 1989 geregelt. Dieses Gesetz regelt sowohl den Bereich des Jugendstrafrechts als auch den der Jugendhilfe und zwar beide Bereiche unabhängig voneinander. Das CYPFA war somit das erste Gesetz in der historischen Entwicklung des neuseeländischen Jugendstrafrechts, das offiziell und für alle verbindlich zwischen vernachlässigten Kindern und Jugendlichen und solchen, die wegen einer Straftat verdächtigt wurden, unterschied. Nicht umsonst war das CYPFA 1989 „...hailed upon its inception as ‘A New Paradigm’ in that it went beyond traditional philosophies of youth justice and offered a completely new conceptual approach. The legislation was unique in that it codified statutory principles and objectives and it established specific youth justice principles separate and distinct from those governing care and protection procedures.“³⁰⁹ Nach McElrea³¹⁰ ist das CYPFA „not simply an old model with

³⁰² Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt-besucht am 08.10.2016.

³⁰³ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

³⁰⁴ Maxwell 2007, S. 49.

³⁰⁵ Becroft, <http://www.judgesandmagistrates.org/bec.htm>, zuletzt im Internet besucht am 03. September 2011.

³⁰⁶ Doolan 1988, S. 21.

³⁰⁷ Becroft, 24. November 2010, S. 5.

³⁰⁸ Im Folgenden CYPFA genannt, nach der offiziellen neuseeländischen Abkürzung.

³⁰⁹ Watt, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2013-youthjustice/presentations/balhorn/History-of-the-Youth-Court-Watt.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

³¹⁰ District Court Judge.

modifications. A new start has been made, new threads woven together and a new spirit prevails in Youth Justice in New Zealand.”³¹¹

Die Zielsetzungen des CYPFA 1989 insgesamt, also sowohl im Hinblick auf das Jugendstrafrecht, als auch auf die Jugendhilfe, war eindeutig formuliert worden und lauteten wie folgt;³¹²

> „To promote the well-being of children, young persons, their families, whanau and family groups by providing accessible services and processes that try to address cultural needs and assist families in caring for their young people.”

Das Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen, ihren Familien, whanau und Familienverbänden soll fortan dadurch gefördert werden, dass allgemein zugängliche Dienste und Mittel angeboten werden, die darauf ausgerichtet sind, kulturelle Bedürfnisse zu berücksichtigen und Familien im Umgang mit und bei der Beratung ihrer Jugendlichen zu unterstützen.

> „To assist families when the relationship between family members is disrupted. “

Familien sollen von staatlicher Seite Unterstützung erhalten, wenn Beziehungen zwischen Familienmitgliedern gestört sind.

> „To assist children and young people in order to prevent harm, ill-treatment, abuse, neglect or deprivation.”

Kinder und Jugendliche sollen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um vor Leid, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung oder Depressionen bewahrt und beschützt zu werden.

> „To hold juvenile offenders accountable for their wrong-doing. “

Junge Delinquenten sollen für ihr Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen werden.

> „To deal with young offenders by addressing and acknowledging their needs and enhancing their development.”

Mit jungen Straftätern soll so umgegangen werden, dass ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden und ihre Entwicklung gefördert wird.

> „To promote cooperation between organisations that provide services for children, young persons, families and family groups.”

Die Kooperation zwischen Organisationen, welche Leitungen und Dienste für Kinder, Jugendliche, Familien und Familienverbände anbieten, soll gefördert werden.

³¹¹ Watt, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2013-youthjustice/presentations/balhorn/History-of-the-Youth-Court-Watt.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

³¹² Maxwell/Robertson/Morris/Kingi/Cunningham 2004, S. 7.

➤ **Die jugendstrafrechtlichen Prinzipien des Children, Young Persons and Their Families Act 1989**

Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit soll innerhalb des CYPFA lediglich der Teil des Jugendstrafrechts beleuchtet werden, der insbesondere in Teil IV und V des CYPFA niedergeschrieben ist. Die Regelungen bezüglich der Jugendhilfe bleiben dementsprechend bei der nachfolgenden Betrachtung außen vor.

Um die oben genannten Ziele der CYPFA auch im Rahmen des Jugendstrafrechts in die Realität und Praxis umzusetzen, musste das bisher geltende Jugendstrafrechtssystem ständig auf den Kopf gestellt werden,³¹³ denn Grundvoraussetzung dafür war, dass die jugendstrafrechtlichen Prinzipien der Zielsetzung des CYPFA angepasst wurden. Es herrschte Einigung darüber, dass das Jugendstrafrecht einen völlig neuen Weg einschlagen musste. Das Gesetz sollte „ (...) focuses on child offenders being in need of care, rather than the need for incarceration or punishment.“³¹⁴ Dementsprechend sollten seine Prinzipien wie folgt auszurichten sein: Das neue Jugendstrafrecht sollte so konzipiert sein, dass kindlichen und jugendlichen Straftäter eigene Rechte laut Gesetz zustehen und auch verbindlich gewährt werden müssen.³¹⁵

Insbesondere sollte es zu den Rechten des Beschuldigten gehören, dass eine staatliche Intervention, insbesondere in Form einer Anklage und einer anschließenden Verurteilung so lange wie möglich verhindert oder hinausgezögert wird. Ein strafrechtliches Verfahren sollte nicht eingeleitet werden, wenn dies nicht unbedingt notwendig erscheint, wenn angemessene alternative Maßnahmen zur Verfügung stehen. „We have to listen to teenage developmental problems, which teenager grow out and to bring them to court is the worst thing we could do, because it makes them part of a formal youth court process. We want to keep them out of a formal process with our new youth justice law.“³¹⁶

Infolge dieser geänderten Grundsätze musste die Arbeit der Polizei und der Gerichte neu strukturiert werden.

So wurde beispielsweise der Children and Young Persons Court abgeschafft. Dafür wurden spezielle Youth Courts entwickelt, die sich nur noch mit straffälligen Jugendlichen befassen.³¹⁷

Daneben erhielt die Polizei prozessuale Verfahrensrechte für strafrechtliche Ermittlungen gegen jugendliche Beschuldigte.³¹⁸ So wurden die Institute der police warnings und der police youth diversion eingeführt.

Bei den police warnings handelt es sich um schriftliche Stellungnahmen der Polizei an die Eltern des Täters, um diesen das unakzeptable Verhalten ihres Kindes aufzuzeigen.

³¹³ McElrea 1993, S. 13.

³¹⁴ Boshier/Moore/Hale 2006, S. 2.

³¹⁵ Doolan 1993, S. 21.

³¹⁶ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

³¹⁷ Section 433 des CYPFA.

³¹⁸ Section 209-271 des CYPFA.

Ungefähr 44 % der Fälle im Bereich des Jugendstrafrechts werden derzeit auf diesem Wege behandelt.³¹⁹

Ungefähr 30 % der Jugendkriminalitätsfälle werden nach dem police youth diversion – Verfahren abgehandelt.³²⁰ Dies bedeutet, dass ein speziell geschulter Polizist, Youth Aid Officer genannt, einen Plan mit dem jugendlichen Straftäter und dessen Familie entwickelt, wie z.B. der entstandene Schaden wieder gutgemacht werden kann und wie die Begehung weiterer Straftaten verhindert werden kann.³²¹

Dies führt dazu, dass ca. 80% der jugendlichen Straftäter in Neuseeland sich nicht einem gerichtlichen Verfahren unterziehen müssen.³²² Bereits insoweit stellt das neuseeländische Jugendstrafrecht eine Besonderheit dar, wobei nach Auffassung von Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, die Zahl auf 90% angehoben werden könnte und auch sollte. „We could make it 90%. I think court should be reserved for a very small group of very serious offences or offenders.“³²³

Neben diesen Neuerungen galt es aber auch als anerkannt, dass innerhalb des jugendstrafrechtlichen Verfahrens die Familie, insbesondere der familiäre Zusammenhalt mehr gestärkt und in den Verfahrensablauf miteingebunden wird. Hintergrund war, dass davon ausgegangen wurde, dass die meisten Familien im strafrechtlichen Prozess ein begründetes Interesse an dem Wohlergehen ihrer Kinder haben und somit auch zur Bewältigung der Folgen ihres kriminellen Verhaltens beitragen können. Die Idee, die Familien zu stärken und in das Verfahren mit einzubeziehen, beruht zum großen Teil auf dem unter 4.5.1 genannten Komitee, das damit beauftragt wurde, die Sichtweise und Bedürfnisse der Maori im Hinblick auf eine neue Gesetzgebung zu erforschen. Daneben war jedoch nicht nur die Stärkung der Familie im Jugendstrafprozess beabsichtigt, sondern auch die Stärkung des Opfers. Dies sollte dazu führen, dass ein Schwerpunkt des jugendstrafrechtlichen Verfahrens auf Wiedergutmachung und nicht nur auf Bestrafung ausgerichtet sein sollte.³²⁴

Ausgehend von der Einbeziehung und Stärkung der Familien und Opfer im Jugendstrafprozess wurde in den Sections 281 bis 295 ein neues Kompetenzwerk geschaffen, das ebenfalls zur Entscheidungsfindung befugt sein sollte. Die sogenannte FGC. Die Schaffung und gesetzliche Normierung der FGC ist sozusagen die Schlüsselfigur, die dafür sorgte, dass das CYPFA als neues Gesetz die Ideale whanau, hapu und iwi der Maori anerkennt.³²⁵ Es wird auch das Herzstück der CYPFA bezeichnet; „(...) the jewel in the Crown of the restorative response.“³²⁶ Derzeit werden ca. 8 % der

³¹⁹ Maxwell 2007, S. 51; Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08.10.2016 ; Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

³²⁰ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

³²¹ Maxwell 2007, S. 51; Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

³²² Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

³²³ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

³²⁴ Shearar/Maxwell 2012, S. 104f.

³²⁵ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

³²⁶ Maxwell 2007, S. 52.

strafrechtlich bekannten Fälle von der Polizei und sogar 17 % vom Youth Court an die FGC weitergeleitet.³²⁷ Der Rest wird - wie bereits oben ausgeführt - durch andere Maßnahmen, wie z.B. der oben genannten police warnings und police youth diversion oder durch direkte Anklage (bei Mord, Totschlag oder Vergewaltigung) abgehandelt.³²⁸

Diese Prinzipien wurden schließlich auch im jugendstrafrechtlichen Teil des CYPFA 1989 umgesetzt und niedergeschrieben. So heißt es in Section 208:³²⁹

208 Subject to section 5 of this Act, any court which, or person who, exercises any powers conferred by or under this Part or Part 5 or sections 351 to 360 of this Act shall be guided by the following principles:

(a) The principle that, unless the public interest requires otherwise, criminal proceedings should not be instituted against a child or young person if there is an alternative means of dealing with the matter:

(b) The principle that criminal proceedings should not be instituted against a child or young person solely in order to provide any assistance or services needed to advance the welfare of the child or young person, or this or her family, whanau, or family group:

(c) The principle that any measures for dealing with offending by children or young persons should be designed:

(i) To strengthen the family, whanau, hapu, iwi, and family group of the child or young person concerned; and

(ii) To foster the ability of families, whanau, hapu, iwi, and family groups to develop their own means of dealing with offending by their children and young persons:

(d) The principle that a child or young person who commits an offence should be kept in the community so far as that is practicable and consonant with the need to ensure the safety of the public:

(e) The principle that a child's or young person's age is a mitigating factor in determining –

(i) Whether or not to impose sanctions in respect of offending by a child or young person; and

(ii) The nature of any such sanctions:

(f) The principle that any sanctions imposed on a child or young person who commits an offence should –

(i) Take the form most likely to maintain and promote the development of the child or young person within his or her family, whanau, hapu, and family group; and

³²⁷ Maxwell 2007, S. 52, S. 69.

³²⁸ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

³²⁹ Nachfolgend entnommen aus Section 208 des CYPFA.

(ii) Take the least restrictive form that is appropriate in the circumstances:

(g) The principle that any measures for dealing with offending by children or young persons should have due regard to the interests of any victims of that offending:

(h) The principle that the vulnerability of children and young persons entitles a child or young person to special protection during any investigation relating to the commission or possible commission of an offence by that child or young person.

Verkürzt dargestellt, lassen sich diese jugendstrafrechtlichen Prinzipien ins deutsche wie folgt übersetzen:

Section 208 (a): Ein formelles strafrechtliches Verfahren soll nur dann durchgeführt werden, wenn kein anderes Mittel geeignet erscheint.

Section 208 (b): Strafrechtliche Verfahren sollen nicht für Fürsorge- oder Vormundschaftszwecke benutzt werden.

Section 208 (c) (i) und (ii): Jugendrechtliche Maßnahmen sollen Familienverbände stärken und die Fähigkeiten und Kompetenzen der Familien im Umgang mit ihren Kindern und Jugendlichen fördern helfen.

Section 208 (d): Jugendliche sollen so lange in der Gesellschaft belassen werden, wie es mit der öffentlichen Sicherheit zu vereinbaren ist.

Section 208 (e): Das Alter ist bei der Bestimmung einer angemessenen Sanktion ein mildernder Faktor.

Section 208 (f) (i) und (ii): Sanktionen sollen die Entwicklung des Jugendlichen fördern und so restriktiv wie möglich ausfallen.

Section 208 (g): Den Interessen des Opfers soll gebührend Beachtung geschenkt werden.

Section 208 (h): Das Kind oder der Jugendliche soll während den strafrechtlichen Ermittlungen und dem strafrechtlichen Verfahren das Recht auf besonderen, kind- oder jugendgerechten Schutz haben.³³⁰

Mit Inkrafttreten der CYPFA 1989 hat sich das neuseeländische Jugendstrafrecht deutlich dem Restorative Justice Ansatz angenähert und sich somit letztendlich vom Welfare Modell verabschiedet. An dieser Stelle ist jedoch zu erwähnen, dass das Wort Restorative Justice in diesem Gesetz nicht an einer einzigen Stelle auftaucht. „Nowhere in this Act do you find the word restorative justice. In 1989, probably the word wasn't in common use. But in practice they run the youth system in a restorative justice way.“³³¹ Dies zeigt auch nachfolgende Definition bzw. Gegenüberstellung von Zehr bzgl. Restorative Justice und Retributive Justice:

³³⁰ Zur vereinfachten und übersichtlichen Darstellung des neuseeländischen Jugendstrafrechts hat Greg Clark, Sergeant, Youth Service Co-ordinator, Prorirua, für diese Arbeit das Schaubild in Anhang 3 überlassen.

³³¹ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

„According to retributive justice, (1) crime violates the state and its laws; (2) justice focuses on establishing guilt; (3) so that doses of pain can be measured out; (4) justice is sought through a conflict between adversaries; (5) in which offender is pitted against state; (6) rules and intentions outweigh outcomes. One side wins and the other loses.”

„According to restorative justice, (1) crime violates people and relationships; (2) justice aims to identify needs and obligations (3) so that things can be made right; (4) justice encourages dialogue and mutual agreement, (5) gives victims and offenders central roles, and (6) is judged by the extent to which responsibilities are assumed, needs are met, and healing (of individuals and relationships) is encouraged.”³³²

Durch Verlegung des Schwerpunktes war nunmehr der Weg eröffnet, für ein Strafrechtssystem, das auf Wiedergutmachung und Schadenskompensation, auf Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft und ein persönliches Umfeld und auf die Wiederherstellung der Balance innerhalb der Gemeinschaft, die durch die Straftat beeinträchtigt wurde, abzielt.³³³ Im Mittelpunkt steht gerade nicht die Bestrafung des Jugendlichen, sondern die Wiedergutmachung.³³⁴

„It [New Zealand] is the only country in the world where the law says in 1989, don't charge a young person. The important thing is, don't charge, if there is an alternative solution!”³³⁵
 „New Zealand was the first example you could find in the world of a law, that provided for restorative justice.”³³⁶

➤ **Zusammenfassender Überblick:**

Judge McElrea hat in einer zusammenfassenden Analyse die Merkmale herausgearbeitet, die einzigartig für das neuseeländische (Jugendstraf-) System sind und die mit dem (Jugendstraf-) System anderer Länder vergleichbar sind.

Als Merkmale des neuseeländischen Systems, die auch in anderen Rechtssystemen auftauchen, nannte McElrea insbesondere:

> „The New Zealand model retains the adversary system for determination of liability. “

> „It retains the option of sentencing by the Court, as occurs in a few cases. “

> „It has important diversion objectives and clear parallels with other diversion systems. “

> „The involvement of the victims is also nothing new, even in Western legal systems. Victim offender mediation schemes are common in Canada, the USA, and the United Kingdom. A number of ancient societies applied principles of reconciliation, reparation and community involvement (...).”

³³² Zehr 1990, S. 211.

³³³ Maxwell/Robertson/Morris/Kingi/Cunningham 2004, S. 8.

³³⁴ Wie die Grafik in Anhang 4 zeigt, hat sich die Zahl der Jugendstrafrechtsfälle, die vor Gericht abgehandelt werden, in der Zeit von 1980 bis 2006 enorm verringert und somit den gewünschten Erfolg gebracht.

³³⁵ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

³³⁶ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

> „The Youth Court model allows considerable flexibility for different attitudes about justice to be applied. Elements of deterrence, retribution and reform can feature in any FGC plan.“³³⁷

Als Merkmale, die für das neuseeländische Jugendstrafrechtssystem einzigartig sind, nannte McElrea:

> „No other system of justice replicates the FGC as it operates in New Zealand. A unique combination of participants is the key to the new regime.“

> „In contrast to the New Zealand regime, most overseas mediation schemes involve the voluntary participations of both victim and offender.“

> „The Youth Court legislation in New Zealand applies across the board - to all young persons, in all parts of the country.“

> „The New Zealand system represents the first time a Western nation has enacted a legislative system of, essentially, restorative justice.“³³⁸

4.6 Geschichtliche Entwicklung des TOAs

Im deutschen Jugendstrafrecht wurde der TOA erst 1991 durch das 1. JGGÄndG³³⁹ verankert. Nachfolgend soll nunmehr die diesbezügliche Entwicklung dargestellt werden.

4.6.1 Rechtssystem vor Einführung des TOA

➤ Bis zur Einführung des JGG 1923

Zur Zeit des Römischen Weltreiches standen sich zunächst die römische und die germanische Rechtskultur gegenüber. Mit der Landnahme durch die germanischen Stämme setzte sich jedoch das germanische Rechtssystem nach und nach im Weströmischen Reich durch.³⁴⁰ Das germanische Rechtssystem basierte zunächst auf den mündlich übertragenen Stammesrechten und später auf den schriftlich verfassten germanischen Volksrechten.³⁴¹ Die germanischen Volksrechte waren keine Gesetze im neuzeitlichen Sinn, sondern vom König veranlasste Aufzeichnungen geltender gesellschaftlicher Gewohnheiten und Bräuche, basierend auf dem Ziel der Rechtsbesserung.³⁴² Wie auch bei der Maori-Kultur war die wichtigste gesellschaftliche Einheit der germanischen Völker die Sippe und damit das Leben im

³³⁷ So zitiert von Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016 mit Verweis auf Synopsis of „The Intent of the Children Young Persons and Their Families Act 1989 - Restorative Justice?“ Judge FWM McElrea, for the 1994 Youth Justice Conference of the New Zealand Youth Court Association (Auckland) Inc.

³³⁸ So zitiert von Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08.10.2016 mit Verweis auf Synopsis of „The Intent of the Children Young Persons and Their Families Act 1989 - Restorative Justice?“ Judge FWM McElrea, for the 1994 Youth Justice Conference of the New Zealand Youth Court Association (Auckland) Inc.

³³⁹ Abkürzung für Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz.

³⁴⁰ Wiese 2009, S. 155.

³⁴¹ Wiese 2009, S. 155.

³⁴² Meyers Großes Taschenlexikon, 03.12.10.

Großfamilienverband.³⁴³ Schädigte oder verletzte ein Mitglied der Sippe ein Mitglied einer anderen Sippe, so war gewohnheitsrechtlich anerkannt, dass die Verwandten des Verletzten Vergeltung übten. Dabei stand ihnen nicht nur das Recht zu an dem eigentlichen Täter Vergeltung zu üben, sondern bei der gesamten Sippe des Täters.³⁴⁴ Es folgte also Fehde bzw. Blutrache als Sanktion auf eine Straftat.

Sowohl im Römischen Weltreich als auch im Mittelalter spielte die altersspezifische Entwicklungsdiskrepanz zwischen einem Kind und einem Erwachsenen hinsichtlich der Bestrafung keine Rolle.³⁴⁵ Kinder und Jugendliche wurden sowohl strafrechtlich als auch gesellschaftlich gesehen wie Erwachsene behandelt.³⁴⁶ Kinder oder Jugendliche, die eine Straftat verübten wurden daher wie Erwachsene bestraft.

Während des Frühmittelalters oblag die Territorialherrschaft den Grafen und Großherzogen der einzelnen Gebiete. Rechtsstreitigkeiten wurden zum einen an sog. Gerichtstagen versucht zu klären und zum anderen gab es, da die Gerichtstage nur selten stattfanden, Schlichtungsstellen, bei denen die streitenden Parteien einen Schiedsrichter wählen konnten, der sodann versuchte, eine Lösung für den Disput zu finden.³⁴⁷ Doch auch das Angebot der Schlichtungsstelle wurde von der Bevölkerung eher sporadisch angenommen. Die Menschen hielten zur damaligen Zeit eher daran fest, ihre Konflikte untereinander und nach den althergebrachten Methoden zu lösen.³⁴⁸ Den Grafen und Großherzogen gelang es nicht, das Fehdeverfahren zu unterbinden.

Erst während des Hochmittelalters wurde öffentlich anerkannt, dass Kinder nicht als Erwachsene geboren wurden, sondern sich erst zu solchen entwickeln mussten. Im germanischen Recht des Hochmittelalters unterschied man infolgedessen bereits zwischen einer Strafflosigkeit der Unmündigen und einer sog. „Halbbüßigkeit“. Hierbei handelte es sich um eine Verpflichtung zu reduzierten Bußgeldzahlungen an die Opferseite oder an die Obrigkeit.³⁴⁹ Bzgl. der Unmündigkeit gab es zwar keine gesetzlich niedergeschriebene Altersgrenze. Es bestand in der Praxis jedoch Einigkeit, dass diese grundsätzlich im Alter zwischen sieben und 14 Jahren einsetzte, wobei sich überwiegend das 12. Lebensjahr als Altersschwelle herauskristallisierte.³⁵⁰

Dabei sah die Rechtssammlung des germanischen Rechts des Hochmittelalters vor, dass Kinder bis sieben Jahre nicht bestraft wurden, sondern allenfalls leichte Züchtigungen hinzunehmen hatten. Die sieben- bis 14-Jährigen wurden nach ihrem jeweiligen Entwicklungsgrad belangt, während die Jugendlichen ab 14 Jahren dem Strafrecht der Erwachsenen unterlagen.³⁵¹

Gegen Ende des Mittelalters entwickelten sich die Großfamilienverbände immer mehr auseinander, was zur Folge hatte, dass die Jugendkriminalität, die sonst vielfach innerhalb der einzelnen Sippen gelöst wurden, nunmehr öffentlich in Erscheinung tritt und

³⁴³ Wiese 2009, S. 155.

³⁴⁴ Wiese 2009, S. 155.

³⁴⁵ Meier/Rössner/Schöch 2013, S. 32.

³⁴⁶ Schneider 1991, S. 343.

³⁴⁷ Wiese 2009, S. 157.

³⁴⁸ Hanawalt, <http://historymedren.about.com/-library/weekly/aa100500c>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

³⁴⁹ Holzschuh 1957, S. 25; Streng 2016, S. 15.

³⁵⁰ Holzschuh 1957, S. 27.

³⁵¹ Holzschuh 1957, S. 58ff.

als ansteigend empfunden wurde. Damit waren vermehrt öffentliche Reaktionen und Sanktionen gefragt. So wurde auf eine Straftat als Strafe mit Züchtigungen und Verstümmelungen jeder Art reagiert. Auch wurden Hinrichtungen an Kindern und Jugendlichen vollzogen. Die im Hochmittelalter vorgenommene Differenzierung zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen hinsichtlich der Bestrafung wurde immer mehr aufgeweicht.³⁵²

Erst in der Phase der frühen Renaissance erfolgte wieder eine deutliche Unterscheidung zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen.

Im Jahre 1532 trat die *Constitutio Criminalis Carolina*³⁵³ in Kraft. Sie sollte als erste reichseinheitliche Kodifikation des deutschen Strafrechts dazu beitragen, die

³⁵² Holzschuh 1957, S. 80.

³⁵³ Nachfolgend entsprechend der offiziellen Abkürzung CCC genannt. Die Carolina enthielt materielles Strafrecht und vor allem Prozessrecht. Als Schuld Voraussetzung war die Zurechnungsfähigkeit bei Jugendlichen gesondert zu prüfen. Bis zum 7. Lebensjahr waren Beschuldigte strafunmündig, bis zum 14. bedingt strafmündig. Außerdem verfolgte die Carolina keine rein formal-psychologische Auffassung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, sondern machte die Schuldschwere abhängig von der inneren Gesamteinstellung des Täters. Somit entwickelte sich ein wirklicher Schuldbegriff. Die Carolina führte damit das Prinzip der Schuldhaftung ein und beseitigte Reste und Überbleibsel der Erfolgshaftung, wodurch zufällige Schädigungen keine Strafbarkeit mehr begründeten. Dies war die Folge der Harmonisierung von Gerechtigkeit und Gemeinnutz (vgl. Art. 104), indem erkannt wurde, dass Strafe general- und spezialpräventiven Charakter hat, was auf Cicero zurückgeht. Delikte gegen den Staat, Körperverletzungen und Beleidigungen fehlten völlig. Mord und Totschlag wurde mit Blick auf die Strafe klar unterschieden, indem Mördern die Radstrafe vorbehalten war und Totschlägern die mildere Schwertstrafe. Beide Delikte fordern Vorsatz, der Totschläger handelt aber in affektiver Aufwallung wie Zorn und Wut, der Mörder hingegen mutwillig. Die Carolina legte grundsätzlich den Satz *nulla poena sine lege* zu Grunde, wonach eine Strafbarkeit schon im Zeitpunkt der Tat schriftlich niedergelegt sein muss. Allerdings ließ sie den Richtern auch die Möglichkeit der Analogie und der Ausübung von Ermessen, wonach er weitgehend wieder bedeutungslos wird. Sie beschrieb die strafwürdigen Taten anschaulich, präzise und abstrahierend. Es galten als Kapitalverbrechen z. B.:

- Mord
- Totschlag
- Räuberei
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verrat
- Münzfälschung
- expliziter Bruch der Urfehde
- etliche Fälle von Diebstahl
- Zauberei, sofern durch sie (Personen-)Schaden entstanden war.

Die Carolina schwächte den Sachsenspiegel ab, der für jeden Zauber die Todesstrafe vorsah. Für Sachschaden fordert die Carolina nur Reparation. Mit Schaden meint die Carolina Personenschaden: „Straff der Zauberey. Item so jemandt den leuten durch zauberey schadenn oder nachtheill zufuegt, soll man straffen vom lebenn zum tode, unnd man solle solliche straff mit dem feur thun. Wo aber jemant zauberey geprauchet und damit nymandt schadenn gethon hete, soll sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sache; darjnne die urtheiller Raths geprauchten sollen, alls vom Rahtsuchen hernachen geschriebenn steet.“ Besonders von protestantischen Landesfürsten wurde die mildere Carolina ignoriert, um auch Hexen wegen bloßem Sachschaden verurteilen zu können.

Die dafür vorgesehenen Strafen waren, obgleich nach heutigen Maßstäben grausam, nach der Schwere der Tat gestaffelt, also vom Verhältnismäßigkeitsprinzip geleitet. Die Carolina kennt in ihren Art. 177 bis 179 hochentwickelte Ansätze eines „allgemeinen Teils“, in dem Teilnahme, Versuchsstrafbarkeit und Schuldunfähigkeit geregelt sind.

länderspezifischen Unterschiede und Uneinheitlichkeit zu beseitigen, die zwischen den verschiedenen regionalen strafrechtlichen Rechtsprechungen des Heiligen Römischen Reiches herrschten.

Die CCC war das erste Gesetz, welches den Schuldgedanken systematisierte, indem es auch die Zurechnungsfähigkeit abstellte. So heißt es in Art. 179 CCC, dass „jemandt, der jugent oder anderer gebrechlichkeyt halben, wissentlich seiner synn nit hett“ nach dem Rat sachverständiger Personen abgeurteilt und bestraft werden sollte. Des Weiteren sah Art. 164 CCC vor, dass jugendliche Diebe unter 14 Jahren anstatt mit dem Tode nur mit einer Leibesstrafe bestraft werden durften.

Im weiteren Verlauf der Renaissance veränderte sich das Bewusstsein bzgl. der Entwicklungsphase eines Kindes zum Erwachsenen immer mehr.

Im Zeitalter der Aufklärung wurde das Strafrecht sodann mehr und mehr in den Bereich der Philosophie miteinbezogen. Dabei wurde immer mehr vertreten, dass die Erziehung des Jugendlichen der sicherste Weg der Verbrechensverhütung sei.³⁵⁴ Die philosophischen Denkansätze brachten auch den Fortschritt dahingehend, dass der Richter nur noch an das Gesetz gebunden sein sollte und nicht mehr an Gewohnheitsrecht oder Brauchtum.³⁵⁵

In Deutschland wurde diesen philosophischen Erkenntnissen keine allzu große Bedeutung im Hinblick auf den Umgang mit jugendlichen Straftätern geschenkt. So wurde im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten³⁵⁶ von 1794 lediglich die Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre festgesetzt und es wurde in §17 APLR die Zurechenbarkeit definiert, indem es dort heißt: „Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtigt; niemals aber nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.“

Im Strafprozess führte die Carolina den Inquisitionsprozess ein, der jedoch nicht den Normalfall nach der Carolina darstellte, es praktisch jedoch war. Da die Carolina keine Anklagebehörde im Inquisitionsprozess kennt, ist der Richter zugleich Ankläger. Das auf (Aber-)Glauben beruhende mittelalterliche Beweisrecht (Beweise durch Reinigungseid, Leumundszeugen, Gottesurteil) wird durch modernere Beweismittel ersetzt. Den Beweis für die Tatbegehung des Angeklagten muss nun das Gericht führen, was durch Geständnis (Urgicht) oder – wenn kein Geständnis vorliegt – Zeugenbeweis geschehen kann. Weil das Gesetzbuch den juristisch nicht gebildeten Richtern misstraut, stellt es dafür feste Beweisregeln auf: Zum einen dürfen nur Haupttatsachen, jedoch keine Hilfstatsachen (Indizien) zur Verurteilung führen, zum anderen werden bei den Zeugenaussagen zwei übereinstimmende Aussagen von einwandfreien Zeugen gefordert (Art. 67). Fehlte es an diesen beiden Zeugen, konnte der Angeklagte – anders als heute (freie Beweiswürdigung) – nicht verurteilt werden, sondern musste zum Geständnis gebracht werden, notfalls durch peinliche Befragung (Tortur), wenn ein ausreichender Tatverdacht bestand. Dies war etwa bei Indizien der Fall. Die Art, Dauer und Intensität der Tortur stand im Ermessen des Richters. So folgte aus einem System fester Beweisregeln, die den Angeklagten schützen sollten, die Zulässigkeit der Folter, die sich in den folgenden Jahrhunderten ungeachtet der engen Voraussetzungen der Carolina immer stärker ausbreitete.

Auch wandelte die Carolina die getrennten Richter- und Urteilsbänke in Kollegialgerichte um. Nun fanden Schöffen und praktisch gelehrte Richter zusammen die Urteile.

Die Carolina schränkte des Weiteren den Freiheitsentzug, der nicht sehr verbreitet war, dahingehend ein, dass Verurteilte nur noch bis zur offenkundigen Besserung der Freiheit benommen wurden. Die Bamberger Gerichtsordnung – die „mater Carolinae“ – sah noch „ewigen“ Freiheitsentzug vor.

³⁵⁴ Meier/Rössner/Schöch 2013, S. 32.

³⁵⁵ Holzschuh 1957, S. 126.

³⁵⁶ Allgemeingültige Abkürzung: APLR.

Der Begriff der Unmündigkeit wurde in den allgemeinen Bestimmungen konkretisiert, in denen es heißt:

„Wenn von Rechten der Menschen, in Beziehung auf ihr Alter, die Rede ist, so heißen Kinder diejenigen, welche das siebte, und Unmündige, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.“

Dagegen existierten strafrechtliche Sonderregelungen für Jugendliche über vierzehn Jahren nicht.

Aufgrund der durch die Industrialisierung benötigten Vielzahl von industriellen Arbeitskräften erfolgte eine zunehmende Verstädterung in Deutschland. Dieser Zustand führte dazu, dass das Berufsleben im 18. und 19. Jahrhundert eine Berufsausbildungsphase benötigte, die sich als Übergangszeit zwischen Kindheit und Erwachsenenalter einschob.³⁵⁷ Durch die nunmehr erfolgte öffentliche Anerkennung von Kindheit und Jugend entstand ein besonderes System sozialer Kontrolle und Hilfe, das schließlich auch eine Entwicklung des Jugendstrafrechts erforderlich machte.

Infolge dieser Entwicklung fand der liberale Sozialstaats-Gedanke mehr und mehr Anhänger. Dieser begünstigte die Etablierung von auf Privatinitiative gegründeten, christlichen Häusern, welche verwahrlosten Jugendlichen ein neues Zuhause bieten sollten. Diese Häuser wurden „Rettungshäuser“ genannt.³⁵⁸

Im Laufe des 19. Jahrhunderts spitzte sich die Kritik an der Behandlung jugendlicher Straftäter und an der geltenden Rechtslage immer mehr zu. Es wurden immer mehr Stimmen laut, die ein eigenständiges Jugendstrafrecht forderten. Dieses Verlangen wurde jedoch bei der Schaffung des im Jahre 1871 verabschiedeten Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich noch nicht berücksichtigt. Hinsichtlich junger Straftäter enthielt das RStGB lediglich die Neuregelung der Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und es galt bis zum 18. Lebensjahr ein gemilderter Strafraum. Ansonsten galt nach wie vor das Erwachsenenstrafrecht.³⁵⁹

Der Wunsch nach einem gesonderten Jugendstrafrecht verstummte jedoch nicht und wurde immer lauter. Es wurde gefordert, dass bei der Behandlung jugendlicher Straftäter mehr erzieherische und resozialisierende Aspekte einfließen sollten. Entscheidend vorangetrieben wurde die Schaffung eines eigenständigen Jugendstrafrechts durch die sog. „moderne Strafrechtsschule“ gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Die Entwicklung eines eigenständigen Jugendstrafgesetzes wurde jedoch durch den ersten Weltkrieg unterbrochen und erst am Ende des Krieges wiederaufgenommen.

³⁵⁷ Schneider 1991, S. 343.

³⁵⁸ Wichern 1869, S. 300ff. Die „Rettungshäuser“ waren jedoch nur auf den Fürsorgebereich ausgelegt. Es wurden dort keine straffällig gewordenen Jugendliche aufgenommen, da die zwangsweise Unterbringung junger Menschen nicht mit deren Konzept vereinbar gewesen wäre (Wichern 1986, S. 317). Folglich blieben die ersten vom Welfare - Gedanken geprägten Ansätze in Deutschland auf den Fürsorgebereich beschränkt und erstreckte sich nicht auf den Bereich des Jugendkriminalrechts, welches weiterhin fest im Justice Model verankert war. Jugendliche Straftäter wurden somit auch weiterhin vor den regulären Strafgerichten verurteilt und in regulären Gefängnissen untergebracht.

³⁵⁹ Heinz 1991, S. 896.

Bereits im Frühjahr 1919 wurden die Diskussionen zur Strafrechtsreform wieder aufgenommen. Dabei entschied sich der Gesetzgeber für eine strikte Trennung zwischen Jugendhilfe- und Jugendstrafrechtsgesetzgebung.³⁶⁰ Dieser dualistische Ansatz³⁶¹ kennzeichnet die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendrechts bis heute.³⁶²

Das erste deutschlandweit gültige Sammelgesetz zur Jugendwohlfahrt wurde vom Deutschen Reichstag als Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1922 verabschiedet und trat am 01.04.1924 in Kraft. Am 01.02.1923 wurde das Jugendgerichtsgesetz erlassen. Dieses Gesetz war das erste, welches sich in Deutschland ausschließlich mit der Behandlung jugendlicher Straftäter befasste. Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 brachte jedoch nicht den gewünschten Welfare - Gedanken in das deutsche Jugendstrafrecht. Es wurde kein neues, eigenständiges Sanktionssystem geschaffen; vielmehr blieben die Strafen und Strafraumen des allgemeinen Strafrechts weiterhin anwendbar.³⁶³ Das einzige, das sich änderte war, dass der Gesetzgeber den Schwerpunkt vom Grundsatz her nicht mehr auf den Strafgedanken, also die Vergeltung der Tatschuld durch Übels Zufügung, sondern auf den Erziehungsgedanken lenken wollte und infolgedessen erzieherische Maßnahmen als Ersatz für die gesetzlich verwirkte Strafe einführte.³⁶⁴

Die bedeutendsten und wesentlichsten Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 waren nachfolgende:³⁶⁵

einzu-schränken, gesetzlich verankert. Der Staatsanwalt wurde ermächtigt, mit richterlicher Zustimmung das Verfahren gegen einen Jugendlichen einz> Die Strafmündigkeit begann gem. § 2 JGG mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugendlicher war, wer das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

> Die bisherige Regelung zum Freispruch wegen mangelnder Einsichtsfähigkeit von unter 18-jährigen wurde modifiziert. Nach § 3 JGG war nunmehr nicht mehr nur die geistige,

³⁶⁰

Dünkel, http://72.14.203.104/search?q=cache:FCiXE9oiR4gJ:www.esceurocrim.org/files/juvjusticegerm-any_betw_welfar_justice.doc, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

³⁶¹ Damit gemeint ist das Aufsplittern in das Jugendstrafrecht und der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe ist die gesetzlich geregelte Unterstützung (im Sozialgesetzbuch VIII) der Eltern und der Schule bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein Leistungsgesetz. Allgemeine Aufgabe der Jugendhilfe ist es, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen zu fördern. Dabei will die Jugendhilfe die Eltern und die Schulen unterstützen (Eichenhofer 2007, S. 92; Rössner/Bannenber 2002, S. 54; Dünkel 2010, S. 564f). Auf das Kinder- und Jugendhilferecht wird im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit nicht näher eingegangen. In Abgrenzung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz greift das Jugendstrafrecht nur ein, wenn es um eine Straftat nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch geht.

³⁶² Jung, S. 15, <http://jung.jura.uni-sb.de/Ab%202005/-SanktionensystemSS05.Internet.pdf>, zuletzt besucht am 08.10.2016; Es sei an der Stelle darauf hingewiesen, dass in den 70-er Jahren die Diskussion über ein einheitliches Jugendrecht entfachte (also ein Jugendgesetz, das sowohl das Jugendstrafrecht, als auch die Kinder- und Jugendhilfe regelt). Im Verlauf der Diskussion hat man sich aber dennoch wieder für den dualistischen Ansatz entschieden. Näher soll hierauf im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht eingegangen werden. Dieser dualistische Ansatz wird auch sehr befürwortet. So beispielsweise Dünkel: „Germany has developed an effective system of private and state welfare institutions as well as justice institutions in the field of juvenile crime prevention and of juvenile justice (Dünkel 2010, S. 564).

³⁶³ Heinz 1991, S. 896; Kerner 1990, S. 354.

³⁶⁴ Heinz 1991, S. 896; Dünkel 2010, S. 548f.

³⁶⁵ Dünkel 2010, S. 548f.

sondern auch die sittliche Reife Voraussetzung für eine Bestrafung des Jugendlichen. Des Weiteren wurde neben der Unrechtseinsichtsfähigkeit nun auch die Steuerungsfähigkeit als Voraussetzung gefordert.

> Den nunmehr gültigen Erziehungsgedanken brachte der Gesetzgeber durch die Einführung der Erziehungsmaßregeln nach §§5 ff JGG zum Ausdruck. Die Erziehungsmaßregeln sollten gerade keinen Strafcharakter haben.

> Ebenfalls neu eingeführt wurde das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für Jugendliche von zehn Jahren anstelle der bis dahin noch geltenden lebenslangen Zuchthausstrafe.

> Darüber hinaus wurde in § 32 JGG das Ziel, den Verfolgungszwang bzgl. Jugendlicher ustellen. Diese Vorschrift kann bereits als Ausprägung des Diversions - Gedankens angesehen werden.

➤ **Das Rechtssystem bis zum 1. JGGÄndG**

Nach dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 folgte das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943, das trotz seines nationalsozialistischen Hintergrundes auf vielen Gebieten eine Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts darstellte.

Die wichtigsten Neuerungen können wie nachfolgend benannt werden:

> Das Reichsjugendgerichtsgesetz spricht anstatt von der Freiheitsstrafe von Jugendgefängnis. Damit einhergehend war die Beseitigung der im Erwachsenenstrafrecht geltenden Strafen und Strafrahmen.

> Das RJGG 1943 brachte ferner die Ausdifferenzierung des Sanktionskataloges unter erstmaliger Typisierung in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendgefängnis.³⁶⁶

> § 3 Abs. 1 RJGG 1943 wurde neu formuliert. Die Strafbarkeit eines Jugendlichen setzte nunmehr die Einsichts- und Handlungsfähigkeit des Jugendlichen voraus, die jeweils positiv festgestellt werden musste.

> Des Weiteren verlangte das Gesetz, dass spezielle, erzieherisch geschulte Richter und Staatsanwälte im Jugendverfahren eingesetzt werden sollten.

> Gem. § 30 RJGG 1943 wurde der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt, nach erfolgter erzieherischer Intervention bei Kleinkriminalität von der weiteren Verfolgung absehen zu können und zwar ohne richterliche Zustimmung. Der im Gesetz bisher verankerte Diversionsgedanke wurde somit um diesen Bereich erweitert.

Doch neben diesen positiven Neuerungen, brachte das RJGG 1943 auch negative Entwicklungen.

> Der Erziehungsgedanke wurde in seiner Bedeutung und Anwendung durch nationalsozialistische Ideologien ausgehöhlt, indem biologisch-rassistische Inhalte eingeführt wurden.³⁶⁷ Insgesamt lässt sich sagen, dass das komplette RJGG 1943 in

³⁶⁶ Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, S.38; Rössner/Bannenberg 2002, S. 51.

³⁶⁷ Rössner/Bannberg 2002, S. 52.

seiner Anwendung faschistisch interpretiert wurde. Hierzu gehörte auch, dass der Erziehungsgedanke nunmehr dergestalt ausgelegt wurde, dass dieser nicht mehr an Stelle von Strafe zu verstehen war, sondern die Erziehung durch die Strafe erfolgen sollte.³⁶⁸ Zudem galten Milderungsmöglichkeiten und erzieherische Maßnahmen nicht mehr für jüdische und ausländische Jugendliche.³⁶⁹

> Darüber hinaus wurde die Strafaussetzung zur Bewährung ab geschaffen und es bestand gem. § 3 Abs. 2 RJGG 1943 die Möglichkeit, in schweren Fällen auch Kinder ab 12 Jahren zu bestrafen.³⁷⁰

> Jeglicher rechtsstaatliche im Gesetz manifestierte Grundsatz und Gedanke wurde durch die NS-Ideologie aufgehoben. Rassistische, sozial- und erbbiologische Vorstellungen traten immer mehr in den Vordergrund.

Die von den Nationalsozialisten ins Jugendstrafrecht eingeführten nationalsozialistischen Elemente wurden erst nach der Kapitulation Deutschlands durch den Alliierten Kontrollrat beseitigt. Es begannen neue Reformdiskussionen, die an die Debatte zur Behandlung jugendlicher Straftäter vor der Etablierung des NS-Regimes anknüpfte. Die bisherigen Gedanken zum Jugendstrafrecht sollten weiterentwickelt und gesetzlich niedergeschrieben werden.

Letztendlich wurde am 03.07.1953 jedoch ein völlig neues Jugendgesetz vom Bundestag verabschiedet, das über die Beseitigung des nationalsozialistischen Gedankenguts hinaus auch versuchte, Anschluss an die zeitgemäße Entwicklung zu finden.³⁷¹

So sah das JGG 1953 wieder die Strafaussetzung zur Bewährung vor, wobei als zusätzliche Neuerung die Bewährungshilfe und die Bewährungsaufsicht eingeführt wurden. Darüber hinaus wurden nunmehr gem. §§1, 105 JGG 1953 die im Gesetz als Heranwachsende bezeichneten jugendlichen Straftäter im Alter zwischen 18 und 21 Jahren unter die Jugendgerichtsbarkeit gestellt.³⁷² Dies bedeutete, dass alle Heranwachsenden fortan vor dem Jugendrichter verhandelt wurden, welcher nach einer Beurteilung der Reife und Entwicklung des jungen Straftäters zu entscheiden hatte, ob das Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen sollte. Mit Einführung dieser flexiblen Regelung sollte gewährleistet werden, entwicklungsverzögernde Umstände des jeweiligen jugendlichen Täters zu berücksichtigen und somit angemessen und zielstrebig auf die begangene Straftat reagieren zu können.

Doch schon in den 1960er und 1970er Jahren wurden erneute Diskussionen in Bezug auf den Umgang mit jugendlichen Straftätern laut.³⁷³ Thema war insbesondere die Frage, wie

³⁶⁸

Dünkel

http://72.14.203.104/search?q=cache:FCiXE9oiR4gJ:www.esceurocrim.org/files/juvjusticegerm_any_betw_welfar_justice.doc, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

³⁶⁹ Rössner/Bannberg 2002, S. 52; Kerner 1990, S. 358.

³⁷⁰ Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, S. 39.

³⁷¹ Kerner 1990, S. 355ff; Rössner/Bannenberg 2002, S. 52; Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war, ein Gesetz zu schaffen, das für „absehbare Zeit ausreichen sollte, um das Strafrecht der Jugendlichen und Heranwachsenden entsprechend den Erkenntnissen der modernen Wissenschaft sachgemäß zu handhaben“ (Rössner/Bannenberg 2002, S. 52).

³⁷² Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, S. 40.

³⁷³ Grund der Diskussion war die vermeintliche Ineffizienz der Strafrechtspflege. Hohe Rückfallquoten, gescheiterte Resozialisierungsprogrammen und Überlastung des Justizsystems wurden als Kennzeichen der Strafrechtspraxis ausgemacht. Diese Problemlage

ein Kompromiss zwischen Erziehung und Strafe am wirkungsvollsten erzielt werden kann, verbunden mit dem Ziel, die Jugendkriminalität zu reduzieren.³⁷⁴ Dabei wurde in Deutschland erstmalig diskutiert, ob im Rahmen des Jugendstrafrechts nicht ein Welfare Model geschaffen werden sollte, welches sowohl für straffällige als auch für bedürftige Kinder gelten sollte. Dieser Ansatzpunkt konnte sich in der Praxis jedoch nicht durchsetzen³⁷⁵ Bis heute noch existiert eine strikte Trennung zwischen dem Jugendstrafrecht und der Kinder- und Jugendhilfe. Letztendlich trat seit 1953 ein 40-jähriger Stillstand im Hinblick auf eine Novellierung des Jugendstrafrechts ein. Trotz des eingetretenen gesetzlichen Stillstandes, bedeutete dies nicht, dass nicht in der Praxis eine Reform zu erleben war. In der Praxis war ein deutlicher Wandel dahingehend ersichtlich, dass mehr auf die sozialen Lebensbedingungen junger Menschen eingegangen wurde, indem sie sich von repressiven Maßnahmen abwendete und zu mehr helfenden und stützenden Maßnahmen hinbewegte.³⁷⁶ So wurde viel häufiger als zuvor von der informellen Erledigung Gebrauch gemacht. Auch wurde anstelle der Verhängung von Zuchtmitteln auf die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen zurückgegriffen.³⁷⁷

4.6.2 Das derzeitige deutsche Jugendstrafrechtssystem

Als Konsequenz der durch die Praxis angestoßenen Reform trat im Jahre 1990 das 1. JGGÄndG in Kraft, das zum Ziel hatte, den Erziehungsgedanken³⁷⁸ besser als bisher umzusetzen.³⁷⁹ Der TOA³⁸⁰ wurde als neue Form im Umgang mit Kriminalität angesehen,

war Ausgangspunkt dafür, dass alternative Möglichkeiten des Strafens bzw. Alternativen zum traditionellen Strafverfahren gesucht werden, die verfahrensökonomischer und effizienter sein sollten (vergleiche hierzu Tränkle 2007, S. 11).

³⁷⁴ In Deutschland wurde seit Ende der 70er Jahre für eine größere Beachtung der Opferinteressen plädiert. Im Mittelpunkt stehen zu diesem Zeitpunkt der Täter und dessen Resozialisierung; die Wiedergutmachung von Schädigungen bleibt im Hintergrund. Kriminologen und Strafrechtler beschäftigen sich fortan mit der seit langem vernachlässigten Stärkung der Opferinteressen (Lippelt/Schütte 2010, S. 18; Tränkle 2007, S. 11f). Mit Gründung des Opferhilfe-Vereins „Weißer Ring“ im Jahr 1976 geraten die Opferinteressen zunehmend in den Vordergrund, zugleich wurde aber auch die Kritik an scheinbar zu milder Behandlung von Tätern geübt. Opfer- und Täterinteressen schienen sich in dieser Sichtweise nicht zu vertragen und einen Gegensatz zu bilden (Lippelt/Schütte 2010, S. 18).

³⁷⁵ Böhm 1991, S. 534.

³⁷⁶ Viehmann 1989, S. 49.

³⁷⁷ Viehmann 1989, S. 51.

³⁷⁸ Der Erziehungsgedanke ist einer der geltenden Grundsätze des JGG (neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität). Nach dem Erziehungsgedanken (§ 5 JGG) soll das Jugendgericht Entscheidungen treffen, die sich auf die weitere Entwicklung des Jugendlichen positiv auswirken; dabei ist der Grundsatz der Erziehung vorrangig. Der Erziehungsgedanke greift auch für Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass auch Heranwachsende erziehungsfähig und – bedürftig sind (Lippelt/Schütte 2010, S. 30f).

Der Erziehungsgedanke setzt das aus den Prinzipien der Menschenwürde und des Sozialstaats abgeleitete verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bezogen auf noch in ihrer Reifung befindliche junge Menschen um und versorgt die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts mit einem inhaltlichen Ziel. Zwar ist es Aufgabe des Jugendstrafrechts als seiner Eigenschaft als Strafrecht, sanktionierende Antworten auf Normverletzungen zu geben. Der Erziehungsgedanke ist jedoch zugleich erforderlich, um der eingeschränkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher gerecht zu werden (Hassmer 2004, S. 344).

³⁷⁹ Böttcher/Weber 1990, S. 561; Mit dem JGGÄndG wurde der Erziehungsgedanke nochmals verstärkt, beispielsweise durch die Einführung weiterer Erziehungsmaßnahmen, die Abschaffung der zeitlich unbestimmten Jugendstrafe, der Verstärkung informeller Erledigungsmöglichkeiten sowie der Auswertung des TOA durch Aufnahme in § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG. Gekennzeichnet ist das deutsche Jugendstrafrecht fortan durch Zunahme der ambulanten Maßnahmen (Lippelt/Schütte 2010, S. 31).

weil diese Regelung nicht an der Person bzw. an der Straftat, sondern an der Autonomie der Parteien ansetzt. Dahinter steckt die Erkenntnis, dass ein junger Straftäter im Vergleich zu einem erwachsenen Täter verletzlicher, aber auch formbarer ist.³⁸¹ Die Stärkung des Erziehungsgedankens soll dadurch erreicht werden, dass sich das reformierte Gesetz mehr am Diversionsgedanken zu orientieren hatte, als dies bisher der Fall war. Die aufgrund des 1. JGGÄndG geschaffenen Rechtsfolgen des JGG sollte demnach Reaktions- und Sanktionsformen anbieten, die die biologische, psychologische und soziologische Übergangssituation junger Menschen berücksichtigen und dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Jugendlichen noch in der Entwicklung befinden.³⁸² Aus diesem Grund hat der Richter gem. § 3 JGG zu prüfen, ob der jeweilige Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Das primäre Ziel einer staatlichen Reaktion auf eine von einem Jugendlichen verübte Straftat ist nicht die Bestrafung des Täters, sondern die Verhinderung weiterer Straftaten. Im Mittelpunkt des deutschen Jugendstrafrechts stehen somit die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Täters, sowie seine Erziehung und Resozialisierung. Dieses Ziel wurde auch gesetzlich in § 2 Abs. 1 JGG manifestiert, in dem es heißt:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht kann das Jugendstrafrecht in seiner Zielsetzung daher als täter- und nicht als tatorientiertes Strafrecht bezeichnet werden.³⁸³

Auch trägt das JGG mit seinen speziellen Reaktionsmöglichkeiten dem Umstand Rechnung, dass es sich bei Jugendkriminalität oft um relativ harmlose, vorübergehende Entgleisungen handelt. In solchen Fällen soll dem jungen Straftäter durch die staatliche Reaktion zwar aufgezeigt werden, dass die Normen der Gesellschaft auch für ihn gelten. Es soll aber andererseits auch beachtet werden, dass eine übermäßige Strafe sich entwicklungsschädigend auswirken kann und daher immer die mildeste und gleichzeitig effektivste Sanktion gewählt werden muss. Eine formelle Strafverfolgung und eine gerichtliche Verurteilung sollen daher immer nur dann erfolgen, wenn diese Maßnahme wirklich notwendig erscheint.

Die Reform des Jugendstrafrechts in Deutschland lag weitgehend in der Hand der Praxis von Justiz und Jugendhilfe. Das 1. JGGÄndG aus dem Jahre 1990 hat den praktisch erreichten Zustand nur mehr oder weniger gesetzlich abgesichert. Es bestand und besteht auch heute noch daher grds. Reformbedarf. Aus diesem Grund wurde ein zweites weitergehendes Reformgesetz zum JGG für 1992 angekündigt und die Bundesregierung wurde aufgefordert, einen entsprechenden Reformvorschlag vorzulegen, wonach u.a. die Aufwertung des TOA reformiert werden sollte. Trotz der klaren Aufforderung wurde jedoch keine weitere Initiative ergriffen (siehe hierzu Rössner/Bannenberg 2002, S. 70; Albrecht 2002, S. D10; Dünkel 2010, S. 550).

³⁸⁰ Verankert in § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG.

³⁸¹ Lippelt/Schütte 2010, S. 29.

³⁸² Diemer/Schoreit/Sonnen 2015, § 1 Rn.1.

³⁸³ Dies wird auch bei der im JGG geltenden Rechtsfolgenbestimmung deutlich. Hier gibt es zwei Grundsätzen: 1. Vorrang der Erziehung vor der Strafe. 2. Subsidiaritätsprinzip: Anwendung des möglichst mildesten Mittels bei gleicher Wirkung (Rössner/Bannenberg 2002, S. 59).

Gerade im Hinblick auf diese Zielsetzungen des JGG brachte das 1. JGGÄndG insbesondere Neuerungen im Hinblick auf die Diversionen gem. §§ 45, 47 JGG. Darüber hinaus führte die Gesetzesreformierung auch dazu, dass der TOA Einzug in das deutsche Jugendstrafrecht fand.³⁸⁴

Es lässt sich grundsätzlich sagen, dass mit Einführung des TOAs auch der Restorative Justice - Gedanke in das deutsche (Jugend-) Strafrecht eingeführt wurde.

Der TOA wurde zunächst seit Anfang der 1980er Jahre in diversen Modellprojekten unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt. Um ein derartiges Modellprojekt handelte es sich z.B. bei dem Projekt „Handschlag“ in Reutlingen, dem „Waage-Projekt“ in Köln oder dem „Brückenmodell“ in München.³⁸⁵ Das Projekt „Handschlag“ in Reutlingen nahm beispielsweise 1985 als finanziertes Modellprojekt des Bundesministeriums für Familie, Gesundheit und Soziales seine Arbeit auf. Das Projekt lief in Trägerschaft des „Vereins Hilfe zur Selbsthilfe“, der 1971 gegründet wurde und sich insbesondere im Bereich der Straffälligenhilfe und Opferhilfe engagiert. Dieses Modellprojekt war damals die erste Einrichtung in Deutschland, die versuchte, zwischen Tätern und Opfern zu vermitteln, ohne dass es zum Gerichtsverfahren kommt.³⁸⁶ Darüber hinaus hat dieses Projekt maßgeblich an der Verankerung des TOAs im Jugendgerichtsgesetz beigetragen. Nach und nach wurde eine Verfahrensweise entwickelt, wonach mit Hilfe eines Mediators im direkten Gespräch zwischen den jugendlichen und heranwachsenden Tätern und Opfern ein Ausgleich erzielt werden kann. In enger Kooperation mit Staatsanwälten, Jugendrichtern und Jugendgerichtshelfern entwickelte sich der Reutlinger TOA schnell zu einem Erfolgsmodell, so dass nachdem die dreijährige Modellphase vorüber war, die Landkreise Reutlingen und Tübingen die Finanzierung des Projekts übernahmen.³⁸⁷

Insgesamt erwiesen sich alle deutschlandweit durchgeführte Modellprojekte als sehr erfolgreich, so dass seit deren Einführung der TOA zu den meistdiskutierten kriminalpolitischen Reformvorschlägen gehörte und sogar als hoffnungsvolle Alternative zum bis dahin geltenden Sanktionskataloges gehandelt wurde.³⁸⁸ Aufgrund der positiven

³⁸⁴ Nach der erfolgreichen Erprobung in Modellprojekten und der folgenden gesetzlichen Legitimierung im JGG fand der Täter-Opfer-Ausgleich 1994 Eingang in das Allgemeine Strafrecht (siehe hierzu Bals 2006, S. 131; Tränkle 2007, S. 12). Der TOA wurde verankert in § 46a StGB und in § 155a StPO. Staatsanwaltschaft und Gericht sollen laut Strafprozessordnung in jedem Abschnitt des Verfahrens überprüfen, ob ein TOA als geeignete Maßnahme eingesetzt werden kann. Im Gesetz sind allerdings keine Kriterien für die Eignung einer Tatkonstellation für einen TOA benannt; Hagemann/Schäfer/Schmidt 2009, S. 235.

³⁸⁵ Ein weiteres Beispiel ist die Einrichtung TOA Bremen e.V. Sie besteht seit 1988. Seit 1990 werden dort vielerlei Konzepte von Konfliktbearbeitungsmodellen entwickelt und umgesetzt. Ziel dieser Konzeptionen ist es, den TOA formalen Straf- oder Ermittlungsverfahren vorzuschalten. In der Bremer Einrichtung werden inzwischen jährlich 800 TOA – Schlichtungsversuche mit mehr als 1000 Beschuldigten und mehr als 900 Geschädigten abgeschlossen (Winter/Matt 2012, S. 75f). Die Jugendgerichtshilfe Hannover hat sich anlässlich des Jugendgerichtstages in Göttingen im Jahr 1989 mit der Thematik des Täter-Opfer-Ausgleichs auseinandergesetzt und seitdem als Organisiert etabliert (Lippelt/Schütte 2010, S. 55).

³⁸⁶ Kurz, http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/reutlingen_artikel,_Taeter-Opfer-Ausgleich-gesetzlich-verankert-_arid,112886.html, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

³⁸⁷ Kurz, http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/reutlingen_artikel,_Taeter-Opfer-Ausgleich-gesetzlich-verankert-_arid,112886.html, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

³⁸⁸ Schreckling/Pieplow 1989, S. 10; Bei der Diskussion ging es insbesondere um die Frage, ob die Wiedergutmachung mit dem Strafrecht vereinbar ist. Diese Frage gilt jedoch heute als geklärt, was größtenteils den Arbeiten von Rössner zu verdanken ist, der die These von der Universalität des Wiedergutmachungsgedankens verfolgt und diese durch anthropologische,

Resonanz wurde der TOA dann schließlich mit dem 1. JGGÄndG zum einen als ergänzende Weisung³⁸⁹ in §10 Abs. 1, S. 3 Nr. 7 JGG eingeführt, so dass nunmehr die Möglichkeit besteht, einen TOA als Erziehungsmaßregel anzuordnen. Mittels §15 JGG kann der TOA auch als Wiedergutmachungsaufgabe auferlegt werden. Darüber hinaus wurde § 45 JGG dahingehend geändert, dass „...*das Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen...*“ einer erzieherischen Maßnahme gleichgestellt ist und dadurch auch als besonderer Grund für das Absehen von der Verfolgung im Ermittlungsverfahren gilt. Gemäß § 47 Abs. 1, S. 1 Nr. 2, 3 JGG gilt dies auch nach Einreichung der Anklage und der Hauptverhandlung.³⁹⁰

Im Erwachsenenstrafrecht hat der TOA dagegen erst mit dem am 01.12.1994 in Kraftgetretenen Verbrechensbekämpfungsgesetz Eingang gefunden. Seit dem 28.12.1999 ist er auch im Strafverfahrensrecht verankert.³⁹¹

Dem Jugendstrafrecht kommt somit hinsichtlich der Erfahrung und der Normierung des TOAs eine Vorreiterrolle zu.

4.7 Anwendungsbereiche der FGC und des TOAs

4.7.1 Persönlicher Anwendungsbereich der FGC

Vorab stellt sich die Frage nach dem persönlichen Anwendungsbereich der FGC. Diese Frage kann nicht losgelöst von der Frage des persönlichen Anwendungsbereichs des CYPFA beantwortet werden.

Wie bereits ausgeführt gelten die Teile IV und V des CYPFA und somit auch die Vorschriften bzgl. der FGC für Kinder und Jugendliche, die strafrechtlich gegen das Gesetz verstoßen haben. Ein Kind wird dabei definiert als eine Person unter 14 Jahren, wohingegen ein Jugendlicher eine Person zwischen 14 und 17 Jahren ist.³⁹² Das generelle Strafmündigkeitsalter ist dagegen im Crimes Act 1961 geregelt. Demnach

strafrechtshistorische und internationale Vergleiche von Formen strafrechtlicher Sozialkontrolle stützt. Die Geschichte des Strafrechts schildert er als Geschichte von Konfliktverarbeitung und Wiedergutmachung und verweist dazu auf frühere Gesetzessammlungen. Im Verlauf der Herausbildung der Nationalstaaten sei der private Konflikt zum öffentlichen geworden und Wiedergutmachung dadurch zurückgedrängt worden (vergleiche hierzu Tränkle 2007, S. 15).

³⁸⁹ Die Weisung zielt nicht darauf ab, die Straftat zu ahnden, sondern versucht erzieherisch auf die sozialen Auffälligkeiten einzuwirken.

³⁹⁰ Der TOA kann im Rahmen einer Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG erfolgen. Vorrangig muss nach den Prinzipien der Erziehung und Subsidiarität nach § 45 Abs. 1 JGG immer geprüft werden, ob das Verfahren aufgrund von Bagatelldarstellung folgenlos nach § 153 StPO eingestellt werden kann. Der Jugendstaatsanwalt hat nach § 45 Abs. 2 JGG die Möglichkeit, von der Verfolgung der Straftat abzusehen, wenn eine erzieherische Maßnahme eingeleitet wird oder bereits durchgeführt worden ist und weder die Beteiligung des Richters noch die Erhebung der Anklage für notwendig gehalten wird. Im formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG wird es dem Richter ermöglicht, den Ausgleich mit dem Verletzten als Weisung nach § 10 JGG oder die Schadenswiedergutmachung als Auflage nach § 15 JGG auszusprechen. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn sich der Angeklagte um einen Ausgleich mit dem Opfer bemüht hat oder einen Ausgleich anstrebt (Lippelt/Schütte 2010, S: 33f).

³⁹¹ Pelikan/Trenczek 2006, S. 71.

³⁹² Section 2 (1) Crimes Act 1961; Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

beginnt die Strafmündigkeit in Neuseeland mit 10 Jahren.³⁹³ Eine Person unter 10 Jahren kann somit nicht wegen einer Straftat verurteilt werden. Der maßgebliche Tag für die Bestimmung des Alters ist der Tag, an dem die fragliche Straftat begangen wurde. Hiervon gibt es jedoch eine Ausnahme. Ist eine Person 18 Jahre alt, wird sie in Neuseeland als Erwachsener behandelt und vor dem District Court angeklagt und abgeurteilt, auch wenn die Tat als Jugendlicher begangen wurde.³⁹⁴ Es gilt darüber hinaus noch die Besonderheit zu beachten, dass ein Kind zwischen 10 und 14 Jahren in Neuseeland nur dann strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn es wusste, dass sein Handeln oder Unterlassen moralisch falsch oder gesetzeswidrig war. Darüber hinaus kann ein Kind i.S.d. CYPFA nur wegen Mordes oder Totschlags vor Gericht angeklagt werden.³⁹⁵

Im Rahmen dieses Kapitels wurde sich die Frage gestellt, weshalb der persönliche Anwendungsbereich der CYPFA an ein Strafmündigkeitsalter gekoppelt ist, nachdem sich das neuseeländische Jugendstrafrecht ohnehin von dem förmlichen Verfahren abwendet und verstärkt zu Maßnahmen des Diversionsbereiches greift. Dahinter steckt der Gedanke, ob es nicht sinnvoll wäre Diversionsmaßnahmen und die FGC so früh wie möglich durchzuführen, um auf den Täter bereits in jungen Jahren einwirken zu können.³⁹⁶

Doch eine Strafmündigkeitsgrenze ist auch bei der FGC erforderlich, denn ein Gesetz sollte immer dem jeweiligen Alter der Betroffenen angepasst werden.³⁹⁷ Nach der Meinung von Sergeant Stewart, Hastings Police³⁹⁸, würde die FGC unter der gesetzlich vorgegebenen Strafmündigkeitsgrenze keinen Sinn machen, da das Kind noch nicht in der Lage sei, sein Handeln zu begreifen und die nötige Reue während der Konferenz zu entwickeln. Letztendlich wäre es eine FGC, die lediglich zwischen den Eltern der Beteiligten stattfinden würde.³⁹⁹ Auf die nichtstrafmündigen Täter wird in Neuseeland durch das Jugendamt in einer der FGC ähnlichen und dem Alter entsprechend angepassten Weise eingewirkt.⁴⁰⁰ Es finden diesbezüglich die jugendhilferechtlichen Vorschriften des CYPFA Anwendung. Hierauf ist im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit jedoch nicht einzugehen.

4.7.2 Persönlicher Anwendungsbereich des TOAs

Auch beim TOA kann die Frage des persönlichen Anwendungsbereichs nicht losgelöst von der Frage des persönlichen Anwendungsbereichs des JGG beantwortet werden.

³⁹³ Section 21 (1) Crimes Act 1961; Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

³⁹⁴ Maxwell/Robertson/Kingi/Cunningham 2004, S. 15.

³⁹⁵ Zu alledem siehe Section 22 (1) Crimes Act 1961, Section 272 (1) CYPFA 1989.

³⁹⁶ Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um eine Randfrage handelt, die im Rahmen der in Neuseeland geführten Interviews aufgetreten ist. Da es sich um eine Randfrage handelt, die in dieser Arbeit nicht näher beleuchtet wird, wurde hierauf auch lediglich bei den Interviews kurz eingegangen. Literaturrecherche wurde hierzu nicht betrieben.

³⁹⁷ Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hasting 04. Februar 2011.

³⁹⁸ Die Aussage soll als Beispiel einer Meinung einer in der Praxis arbeitenden Person dienen. Sie ist keinesfalls allgemeingültig.

³⁹⁹ Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hasting, 04. Februar .2011.

⁴⁰⁰ Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hasting 04. Februar 2011.

Gem. §1 Abs. 1 JGG kommt das JGG zur Anwendung, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. Dabei wird gem. §1 Abs. 2 JGG ein Jugendlicher als eine Person definiert, die zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre ist. Ein Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18 aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Hieraus folgt wiederum die Strafmündigkeit. Eine Person unter 14 Jahren kann in Deutschland somit nicht wegen einer Straftat verurteilt werden. Entsprechend der Legaldefinition in §1 Abs. 2 JGG ist der maßgebliche Tag für die Bestimmung des Alters, der Tag, an dem die fragliche Straftat begangen wurde. Straftäter unter 14 Jahren unterfallen dagegen dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Demzufolge hat das Jugendamt im Falle von Kinderdelinquenz zu prüfen, ob Erziehungshilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erforderlich sind. Darüber hinaus sind familienrechtlich und vormundschaftsrechtlich begründete Interventionen gegen die Inhaber des Sorgerechts denkbar, sowie zivilrechtliche Schadensersatzansprüche.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anwendbarkeit des JGG neben der normierten Strafmündigkeit, gem. § 3 S. 1 JGG auch davon abhängig ist, dass der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Fehlt es an der Verantwortlichkeit i.S.d. § 3 S. 1 JGG, hat der Jugendrichter gem. § 3 S. 2 JGG die Möglichkeit dieselben Erziehungsmaßnahmen anzuordnen, die nach dem bürgerlichen Recht dem Familien- oder Vormundschaftsrichter zustehen.

Bei der Anwendbarkeit des besonderen Reaktionskataloges auf einen Heranwachsenden gilt indessen noch eine Besonderheit zu beachten. Das JGG ist gem. §105 Abs. 1 JGG nämlich nur dann anwendbar, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters auch unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich stand oder aber wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Die Indikatoren für eine Anwendung von Jugendstrafrecht sind somit eine beim Täter festgestellte Reifeverzögerung oder das Vorliegen einer typischen Jugendverfehlung. Nach der Rechtsprechung ist ein Heranwachsender einem Jugendlichen gleichzustellen, wenn es sich bei ihm um eine ungefestigte, noch prägbare Persönlichkeit handelt, bei der Entwicklungskräfte noch in größerem Maße wirksam sind.⁴⁰¹ Weitere von der Rechtsprechung herausgearbeitete Kriterien sind Drogenabhängigkeit, Störungen der psychosozialen Entwicklung in Kindheit und Jugend, das Nichtaufwachsen bei den Eltern, Mängel im Schul- und Berufsabschluss oder Gruppendelinquenz.⁴⁰² Darüber hinaus wird auch auf die sog. „Marburger Richtlinien“ für die Auslegung des §105 JGG zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um Richtlinien, die sich auf das Vorhandensein von jugendspezifischen bzw. auf das Fehlen von erwachsenenspezifischen Kriterien beziehen.⁴⁰³ Bestehen für den Richter Zweifel, ob bei dem jeweiligen Heranwachsenden ein Fall des §105 JGG vorliegt, so hat der Richter nach dem Grundsatz in dubio pro reo Jugendstrafrecht anzuwenden.⁴⁰⁴ Als Beispiele für jugendspezifische Kriterien werden u.a. ungenügende Ausformung der Persönlichkeit, ein naiv-vertrauensseliges Verhalten, fehlende Zielstrebigkeit oder eine spielerische Einstellung zur Arbeit genannt. Das Jugendstrafrecht ist nach der Rechtsprechung

⁴⁰¹ BGHSt 36, S. 40.

⁴⁰² Böhm/Feuerhelm 2004, S. 49; Swoboda bei Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, S. 82ff.

⁴⁰³ Diemer/Schoreit/Sonnen 2015, §105, Rn. 17.

⁴⁰⁴ BGHSt 36, S. 40; Diemer/Schoreit/Sonnen 2015, § 105, Rn. 9, 22.

weiterhin auf den Heranwachsenden i.S.d. §105 JGG anwendbar, wenn in der Art der Tat oder in den Beweggründen des Betroffenen jugendliche Verhaltensweisen hervortreten.⁴⁰⁵

§ 3 JGG ist dagegen nicht auf die Heranwachsenden anzuwenden. Aus der gesonderten Anwendbarkeitsprüfung des JGG auf Heranwachsende im Rahmen des §105 JGG ergibt sich nämlich, dass Heranwachsende in Deutschland rechtlich Erwachsene sind und als solche absolut strafmündig sind. Erhebliche Entwicklungsmängel bei Erwachsenen können daher nur im Rahmen der §§ 20, 21 StGB berücksichtigt werden.

Kommt der Richter zu dem eindeutigen Ergebnis, dass kein Fall des §105 JGG vorliegt, so sind die Vorschriften des Erwachsenenstrafrechts auf den Heranwachsenden anzuwenden.

4.7.3 Sachlicher Anwendungsbereich der FGC

Es lassen sich verschiedene Arten von FGCs im neuseeländischen Jugendstrafrecht unterscheiden.⁴⁰⁶ Gemeint sind dabei die verschiedenen Situationen, in denen nach dem neuseeländischen Jugendstrafrecht die FGC einberufen werden muss. Dabei sei vorab an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ungeachtet der verschiedenen Arten von FGCs, jede Konferenz im Grunde nach demselben Ablauf folgt. Sie unterscheiden sich lediglich in der Phase der Einberufung und der Tatsache, dass die Intention to Charge Conference (hierzu nachfolgend) stattfindet, ohne dass der Jugendliche von einem Jugendanwalt vertreten wird, während bei den übrigen Arten von FGCs dem Jugendlichen immer ein Jugendanwalt zugewiesen wird.

➤ Intention to Charge Conference

Bei der Intention to Charge Conference handelt es sich gemäß Section 258 (b) um eine Konferenz, die einberufen werden muss, wenn die Anklagebehörde, also die Polizei, beabsichtigt, den Jugendlichen öffentlich vor dem Youth Court anzuklagen, ohne dass dieser zuvor festgenommen und inhaftiert wurde und auch noch kein formelles Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde. In einem solchen Fall ist die Anklage vor dem Youth Court nämlich nur dann zulässig, wenn die Angelegenheit vor der FGC erörtert worden ist. Dabei ist zu beachten, dass die Intention to Charge Conference nur dann einberufen werden muss, wenn der Jugendliche die Begehung der vorgeworfenen Tat einräumt. Im Rahmen der Konferenz wird dann entschieden, ob der Täter vor dem Youth Court angeklagt wird oder ob auf die Tat in anderer Weise reagiert wird.⁴⁰⁷

Die Konferenz ist jedoch innerhalb von 21 Tagen nach Kenntniserlangung von der Anklageabsicht vom Youth Justice Coordinator einzuberufen.⁴⁰⁸ Gesetzlich nicht geregelt ist jedoch die Rechtsfolge, die eintritt, wenn die 21-Tage-Frist nicht eingehalten wurde.

Diese Frage ist im neuseeländischen Jugendstrafrecht, insbesondere in der Rechtsprechung, umstritten. So wird zum Beispiel vertreten, dass es sich bei der in Section 249 (2) genannten Frist um eine festgeschriebene, nicht jedoch um eine

⁴⁰⁵ BGHSt 8, S. 92.

⁴⁰⁶ Vereinfacht lässt sich der Youth Justice Process in Neuseeland nach McRae und Zehr mit der Grafik Anlage 5 darstellen.

⁴⁰⁷ Section 258 (b); McRae/Zehr 2004, S. 15.

⁴⁰⁸ Section 249 (2).

zwingende Frist handle, deren Versäumung zur Folge hat, dass eine später abgehaltene FGC als nicht abgehalten gilt und somit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anklage vor dem Youth Court nicht erfüllt sind. Der Youth Court kann und darf den Fall also nicht mehr rechtlich überprüfen und würdigen.⁴⁰⁹

Andere gehen wiederum davon aus, dass es sich dabei um eine zwingende Frist handelt, die in jedem Falle einzuhalten ist, mit der Folge, dass die FGC ebenfalls als nicht abgehalten gilt und somit eine Anklage vor dem Youth Court nicht möglich ist.⁴¹⁰

Somit lässt sich festhalten, dass zwar die Auffassungen darüber, um welche Art von Frist es sich in Section 249 (2) handelt, divergieren, im Ergebnis gelangen jedoch alle zu derselben Schlussfolgerung: bei Versäumung der Frist gilt die FGC als nicht abgehalten. Es ist also nicht mehr möglich, den Fall zur Anklage zu bringen.⁴¹¹

Bestreitet der Jugendliche hingegen die Tat, so wird der Fall direkt vor Gericht gebracht. Dort wird dann die Schuldfrage des Jugendlichen erforscht. In einem solchen Fall ist die Intention to Charge Conference nicht befugt zu tagen.⁴¹² Konnte die Straftat vor Gericht nachgewiesen werden, findet eine Charge Proved Conference statt (hierzu später).

Die Intention to Charge Conference ist die am zweit häufigsten einberufene FGC in Neuseeland.⁴¹³

➤ **Custody Conference**

Bei der Custody Conference handelt es sich um eine Art Haftprüfungskonferenz. Gemäß Section 258 (c) hat eine FGC stattzufinden, wenn ein Jugendlicher wegen einer Straftat festgenommen worden ist und sich seitdem im Gewahrsam der Polizei befindet. Die FGC hat stattzufinden, da diese eine Empfehlung über die Fortdauer des Gewahrsams auszusprechen hat.⁴¹⁴ Dabei ist zu beachten, dass die Konferenz innerhalb von sieben Tagen nach Gewahrsam abzuhalten ist.⁴¹⁵ Beschließt die Konferenz, dass der Jugendliche in Gewahrsam bleiben muss, so entscheidet die Konferenz darüber, ob und welche Maßnahmen dem Jugendlichen während der Dauer des Gewahrsams auferlegt werden sollen.⁴¹⁶

➤ **Charge Not Denied Conference**

Bei der Charge Not Denied Conference handelt es sich um die am häufigsten vorkommende FGC.⁴¹⁷ Die Charge Not Denied Conference ist eine Konferenz, die nach Anklageerhebung vom Gericht angeordnet wird, wenn der Jugendliche die Begehung der Tat im ersten Verhandlungstermin nicht bestreitet.⁴¹⁸ Dabei ist es unerheblich, ob der

⁴⁰⁹ Hansen 2006, Police v VL (Unreported, HC, Auckland, CRI 2006-404-95/96).

⁴¹⁰ Smellie, v Police 1999 NZFLR 966; 18 FRNZ 593.

⁴¹¹ Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁴¹² Section 259 (2).

⁴¹³ Becroft/Thompson 2007, S. 73.

⁴¹⁴ Maxwell/Morris 1993, S. 11, McRae/Zehr 2004, S. 15.

⁴¹⁵ Section 249 (3).

⁴¹⁶ McRae/Zehr 2004, S. 72.

⁴¹⁷ Becroft/Thompson 2007, S. 72.

⁴¹⁸ Mc/Rae/Zehr 2004, S. 15.

Jugendliche festgenommen und inhaftiert und aus der Haft dem Gericht vorgeführt wurde, oder ob die Anklage aufgrund einer Entscheidung einer Intention to Charge Conference erfolgte.

Sobald die Tat vom Jugendlichen im ersten Verhandlungstermin nicht bestritten wird, hat das Gericht gem. Section 246 (b) (i), (ii) die Hauptverhandlung auszusetzen und den Fall direkt an den Youth Justice Coordinator abzugeben, damit dieser eine FGC einberuft. Hiervon ist jedoch dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Jugendliche wegen Mord, Totschlag oder ein nicht mit Freiheitsstrafe bedrohtes Straßenverkehrsdelikt angeklagt ist, da diese Anklagen an das zuständige Erwachsenengericht abzugeben sind.⁴¹⁹ Auch bei dieser Art von FGC wird innerhalb der Konferenzdurchführung entschieden, ob der Fall durch gerichtliches Urteil oder auf anderem Wege erledigt werden soll.⁴²⁰

Selbst für den Fall, dass die Charge Not Denied Conference entscheidet, dass der Fall auf anderem Wege erledigt werden soll als durch ein gerichtliches Urteil, gelangt der Fall zunächst wieder vor Gericht. Es obliegt dann dem Richter, die innerhalb der FGC entwickelten Vorschläge zu berücksichtigen. Dabei ist zu bemerken, dass das Gericht vom Gesetz her nicht dazu verpflichtet ist, entsprechend dem Vorschlag der FGC zu entscheiden. In der Regel schließt es sich dem jedoch an, da die innerhalb der FGC getroffene Entscheidung auf einem Konsens aller an der Tat Beteiligten beruht und von daher als Reaktion auf das begangene Unrecht als zweckmäßig erachtet wird.

➤ **Charge Proven Conference**

Bei der Charge Proven Conference handelt es sich um eine Konferenz, die nach Anklageerhebung vom Gericht angeordnet wird, wenn der Jugendliche die Begehung der Tat im ersten Verhandlungstermin abgestritten oder zu dem Tatvorwurf geschwiegen hatte, die Tatbegehung ihm aber anschließend im Gerichtsverfahren nachgewiesen werden konnte.⁴²¹

Diese Art der FGC ist ebenfalls bzgl. ihrer Einberufung an eine bestimmte Frist gebunden. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung der Schuld durch das Gericht abgehalten werden.⁴²²

Bei Versäumung der Frist, gilt die FGC als nicht abgehalten. Es ist also nicht mehr möglich, den Fall zur Anklage zu bringen.⁴²³

Wie bei der Charge Not Denied Conference befindet auch die Charge Proven Conference darüber, ob auf die Tat durch ein gerichtliches Urteil reagiert werden soll, oder auf andere Weise.⁴²⁴ Im Anschluss daran muss das Gericht über die Entscheidung informiert werden.

⁴¹⁹ Section 246.

⁴²⁰ Section 258 (d).

⁴²¹ Section 247 (e); McRae/Zehr 2004, S. 15.

⁴²² Section 249 (5).

⁴²³ Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁴²⁴ Section 258 (e).

➤ Child Offender Care and Protection FGC

Child Offender Care und Protection FGCs werden abgehalten, wenn ein Kind, das zwischen 10 und 14 Jahre alt ist, eine Straftat begeht.⁴²⁵ In diesen Fällen muss immer dann eine FGC einberufen werden, wenn der Youth Justice Coordinator einen Bericht eines Polizeibeamten erhält, aus dem hervorgeht, dass das kriminelle Verhalten eines Kindes ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Wohlergehens des Kindes vermuten lässt. Einen solchen Bericht hat ein Polizeibeamter immer dann weiterzuleiten, wenn er davon ausgeht, dass es im öffentlichen Interesse liegt oder dass ein Kind fürsorge- und schutzbedürftig erscheint.⁴²⁶

4.7.4 Sachlicher Anwendungsbereich des TOAs

Wie unter Kapitel 4.4 erwähnt, ist die Durchführung des TOAs im deutschen Jugendstrafrecht nicht zwingender Bestandteil eines jeden Jugendstrafverfahrens. Für die Durchführung eines TOAs müssen die Verfahren als besonders geeignet erscheinen.

Die Voraussetzungen für die Geeignetheit einer TOAs Maßnahme sind in Deutschland nicht normiert.⁴²⁷ Vielmehr haben sich die Kriterien aus der Praxis heraus entwickelt, die nunmehr als Mindestvoraussetzungen für die Durchführung eines TOAs gelten.^{428 429}

⁴²⁵ Becroft/Thompson 2007, S. 73.

⁴²⁶ Zu alledem siehe Section 247 (a), 18 (3).

⁴²⁷ Deutschland bietet im internationalen Vergleich einen der weitesten Rechtsrahmen überhaupt. Dies betrifft u.a. die universelle Anwendbarkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs. Das Gesetz definiert keinerlei fallbezogene Beschränkungen, weder im Hinblick auf bestimmte Straftaten, noch auf bestimmte Personengruppen (in vielen Rechtsordnungen ist der Einsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs auf Jugendliche beschränkt). Auch aus prozessualer Perspektive kann jederzeit ein Ausgleich angestrebt werden, sei es vor, während oder nach einem Strafverfahren; siehe hierzu Kilchling 2014, S. 36; Die Umsetzung und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs obliegt den einzelnen Bundesländern, die auch über eine eigene, also nicht nur durch freie Träger besorgte Einrichtung und Unterhaltung der den Täter-Opfer-Ausgleich durchführenden Stellen zu entscheiden haben.

⁴²⁸ Auszug aus der Konzeption des Projekts Handschlag zur Durchführung des TOA, <http://www.projekt-handschlag.de/Dokumente/Auszug%20aus%20der%20Stand%2001-2001.doc>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁴²⁹ An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es keine gesetzliche Regelung bzgl. des Verfahrensablaufs des TOA gibt! Das Gesetz definiert keinerlei fallbezogene Beschränkungen, weder im Hinblick auf bestimmte Straftaten noch auf bestimmte Personengruppen. Auch aus prozessualer Perspektive kann jederzeit ein Ausgleich angestrebt werden (so auch Kilchling 2014, S. 36). Es bestehen lediglich Richtlinien der einzelnen Bundesländer, die aus der Praxis abgeleitet wurden und die für eine erfolgreiche Anwendung eines TOA berücksichtigt werden sollten (siehe hierzu auch Lippelt/Schütte 2010, S. 23). Die Richtlinien der einzelnen Bundesländer sind inhaltlich meist identisch. Sie sind jedoch sehr allgemein gehalten. So heißt es beispielsweise in **den Richtlinien von Mecklenburg-Vorpommern**: Der TOA soll grundsätzlich in einer persönlichen Begegnung zwischen Täter und Opfer stattfinden, deren Ziel es ist, die jeweiligen Interessen, Erwartungen und Ängste zu klären, psychische Barrieren abzubauen und einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Der Konfliktberater fördert das Verfahren und trägt dafür Sorge, dass die Interessen beider Beteiligten ausreichend berücksichtigt werden. Das erarbeitete Ergebnis des Ausgleichs ist schriftlich in Form einer Vereinbarung zwischen Opfer und Täter festzuhalten. In den **Richtlinien des Landes Bremen** heißt es beispielsweise im Vergleich dazu: Die Schlichtung zwischen Opfer und Täter durch Fachkräfte nimmt das Tatgeschehen zum Anlass für eine zukunftsorientierte Bearbeitung. Hierbei sind insbesondere folgende Bereiche zu thematisieren:

- Klärung der Konfliktsituation, vorhergehende Einflüsse und situative Begleitumstände

Die Kriterien lassen sich im Einzelnen wie folgt darstellen:

➤ **Sachverhalt**

Zunächst wird ein vollständig ermittelter Sachverhalt vorausgesetzt.⁴³⁰

Die Notwendigkeit dieses Kriteriums ergibt sich aus verschiedenen Gründen.

-
- Reflexion des Tatgeschehens
 - Konfrontation des Täters mit den Folgen der Tat für das Opfer
 - Gelegenheit schaffen zur Verarbeitung des Tatgeschehens durch das Opfer, Bearbeitung von Aggressionen, Rachegefühlen und Ängsten
 - Darstellung und Bearbeitung der Beweggründe des Täters
 - Gemeinsame Suche nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der materiellen oder immateriellen Wiedergutmachung
 - Vertragliche Vereinbarung und anschließende Kontrolle der Wiedergutmachung
 - Unterstützung des Opfers bei der Geltendmachung eventuell bestehender zivilrechtlicher Ansprüche
 - Vermittlung weiterer Beratungsangebote für das Opfer zur psychischen Unterstützung und Verarbeitung des Tatgeschehens

In der Praxis hat sich jedoch bei den Schlichtungsstellen ein gewisser Verfahrensablauf eingespielt, der beinahe identisch von den einzelnen Schlichtungsstellen so auch praktiziert wird. Dies wurde auch von Frau Painke vom Jugendamt Stuttgart so bestätigt. Nachfolgend wird konkret der **Verfahrensablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs in Stuttgart/Reutlingen** dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Darstellung nicht allgemeingültig ist. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass eventuell zwischen den einzelnen Schlichtungsstellen bestehende Abweichungen lediglich Randbereiche treffen und sehr minimal sind. Der Verfahrensablauf des TOA in Stuttgart/Reutlingen wurde insbesondere wegen dem regionalen Bezug und den dort geführten Interviews gewählt.

Vom Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung, Köln, wurden die Standards des TOA, mittlerweile schon in der 6. überarbeiteten Auflage, zusammengefasst, mit dem Ziel einheitliche und verpflichtende Standards zu formulieren. Aufgrund einer sich ständig verändernden und verbesserten Praxis, werden die Standards ständig überarbeitet und angepasst. Auch das Jugendamt in Stuttgart/Reutlingen orientiert sich an diesen Standards. Die Standards sind nachzulesen unter: <http://www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf>.

⁴³⁰ TOA, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; Lippelt/Schütte 2010, S. 24.

Es wird insoweit nochmals ausdrücklich auf die Fußnote 429 verwiesen. Eine gesetzliche Regelung bzgl. des Verfahrensablaufs des TOA gibt es nicht! Es bestehen lediglich Richtlinien der einzelnen Bundesländer, die aus der Praxis abgeleitet wurden. Die Richtlinien der einzelnen Bundesländer sind inhaltlich meist identisch. Sie sind jedoch sehr allgemein gehalten. In der Praxis hat sich jedoch bei den Schlichtungsstellen ein gewisser Verfahrensablauf eingespielt, der beinahe identisch von den einzelnen Schlichtungsstellen so auch praktiziert wird. Dies wurde auch von Frau Painke vom Jugendamt Stuttgart so bestätigt. Nachfolgend wird konkret der **Verfahrensablauf des TOAs in Stuttgart/Reutlingen** dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Darstellung nicht allgemeingültig ist. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass eventuell zwischen den einzelnen Schlichtungsstellen bestehende Abweichungen lediglich Randbereiche treffen und sehr minimal sind. Der Verfahrensablauf des TOA in Stuttgart/Reutlingen wurde insbesondere wegen dem regionalen Bezug und den dort geführten Interviews gewählt.

Vom Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung, Köln, wurden die Standards des TOA, mittlerweile schon in der 6. überarbeiteten Auflage, zusammengefasst, mit dem Ziel einheitliche und verpflichtende Standards zu formulieren. Aufgrund einer sich ständig verändernden und verbesserten Praxis, werden die Standards ständig überarbeitet und angepasst. Auch das Jugendamt in Stuttgart/Reutlingen orientiert sich an diesen Standards. Die Standards sind nachzulesen unter: <http://www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf>. Zu diesem Punkt äußern sich die Standards des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung nicht.

Zum einen ist gem. § 2 JGG, §§152, 160, 163 StPO für die Aufklärung des Tatgeschehens ausschließlich die Strafverfolgungsbehörde, somit die Staatsanwaltschaft und die Polizei, verantwortlich. Der beim TOA eingesetzte Vermittler, der eine neutrale Basis zwischen Täter und Opfer schaffen soll, ist daher weder befugt, aus eigenem Antrieb wie ein Ermittler zu fungieren, noch darf daher schon allein aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht dazu veranlasst werden, Sachverhaltsaufklärung betreiben zu müssen.

Zum anderen kann die Durchführung des TOAs zu einer Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG führen. Dies wiederum hat zur Folge, dass der zugrundeliegende Sachverhalt zumindest in dem Umfang ermittelt sein muss, dass feststeht, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Der hinreichende Tatverdacht ist nämlich Voraussetzung für die Erhebung der öffentlichen Klage.⁴³¹ Der Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ist wiederum zwingend erforderlich, um das Verfahren einstellen zu können, da der Beschuldigte andernfalls immerhin noch freigesprochen werden könnte.⁴³²

Infolge des Umstandes, dass ein vollständig ermittelter Sachverhalt vorliegen muss, ist ein Geständnis des Täters nicht zwingend erforderlich, jedoch wünschenswert, da es die Einstellung des Täters und die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme signalisiert.⁴³³

➤ Eine „geeignete“ verletzte Person

Eine weitere Voraussetzung für die Durchführung des TOAs ist, dass es eine „geeignete“ verletzte Person gibt. Wie bereits oben erläutert wird in §46a StGB der TOA definiert als „...das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, der seine Tat ganz oder zum Teil wiedergutmacht oder zumindest deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt...“

Nicht im Gesetz ist dagegen definiert, wer als „Verletzter“ für die Durchführung eines TOAs geeignet ist. Es besteht im Rahmen des TOAs jedoch insoweit Einigkeit, dass als Verletzter grundsätzlich jede natürliche Person anzusehen ist, die von einer Straftat selbst oder unmittelbar verletzt wurde.⁴³⁴

Problematischer zu beantworten scheint dagegen die Frage, ob der TOA auch bei juristischen Personen oder Einrichtungen anwendbar ist. Diese Problematik stellt sich häufig bei Jugendkriminalität, da insbesondere Jugendliche Delikte wie Ladendiebstähle oder Beförderungerschleichung begehen. Entsprechend der Bundesdrucksache 11/5829, S. 17 scheidet die Anwendbarkeit des TOAs auf juristische Personen oder Einrichtungen nicht von vornherein aus. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob es sich dabei um geeignete Fälle handelt, da entsprechend den obigen Ausführungen der TOA insbesondere zur personenbezogenen Konfliktbewältigung dient. Ist eine juristische Person oder Einrichtung von der Tat betroffen, so würde diese beim TOA durch eine natürliche Person vertreten werden. Mangels persönlicher Betroffenheit ist dann aber schon das Ausgleichsinteresse und somit auch der Nutzen der Durchführung eines TOAs fraglich. Dennoch wird die Durchführung eines TOAs auch in diesen Fällen für sinnvoll

⁴³¹ §§ 170 Abs. 1 StPO, 2 Abs. 2 JGG.

⁴³² Frehsee 1993, S. 21.

⁴³³ Horrer 2013, S. 35; BGH (2008) Strafverteidiger 2008, S. 464.

⁴³⁴ Delattre 1990, S. 138; Hartmann/Kilchling 1997, S. 140; Schreckling 1990, S. 17; Lippelt/Schütte 2010, S. 23.

gehalten, da nicht zu verkennen ist, dass sich der jugendliche Straftäter auch in diesen Fällen gegenüber einer natürlichen Person - wenn diese auch lediglich als Vertreter agiert - verantworten muss.⁴³⁵

Auch die Allgemeinheit wird als „geeignete“ Verletzte angesehen.⁴³⁶

➤ Zustimmung der Parteien

Wie bereits oben schon erwähnt, hängt die Durchführung eines TOAs auch von der Zustimmung der Parteien ab. Begründet wird diese zwingende Voraussetzung in der Praxis damit, dass ein Konfliktbeilegendes Ausgleichsgespräch nur dann sinnvoll und erfolgversprechend sei, wenn dies aus freier Entscheidung von Seiten des Täters und des Opfers geführt wird.⁴³⁷ Dies hat letztendlich auch zur Folge, dass dem Täter nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, Wiedergutmachung im Rahmen des TOAs zu leisten, wenn dies vom Opfer abgelehnt wird. Dies wird damit begründet, dass eine einseitige Wiedergutmachung durch den Täter ohne Einbeziehung des Opfers dem Anspruch des TOAs nicht gerecht werde. Der Ausgleich, d.h. die Wiederherstellung des Rechtsfriedens könne nur durch die materielle Wiedergutmachung umfassend erfolgen.⁴³⁸ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die formulierten Standards des TOAs das „Muss“ der Opferbeteiligung nicht explizit vorschreibt. Vielmehr heißt es hierzu: Das „Ja“ des Opfers ist eine Bedingung, ohne die keine weiteren Schritte in Richtung TOA eingeleitet werden können.⁴³⁹

➤ Qualität der Straftat

Des Weiteren wird verlangt, dass es sich bei der begangenen Straftat um kein Bagatelldelikt handelt. Begründet wird dies von der Praxis dadurch, dass der TOA Zeitaufwand bedeute und von den Beteiligten, gerade im Hinblick auf die Konfrontation,

⁴³⁵ Wiese 2009, S. 372; Lippelt/Schütte 2010, S. 23.

⁴³⁶ Frehsee 1993, S. 19.

⁴³⁷ Kuhn 1989, S. 82; Eppstein 1991, S. 36; Lippelt/Schütte 2010, S. 24.

⁴³⁸ Habschick 2002, S. 620.

⁴³⁹ Standards Täter-Opfer-Ausgleich, 6. Auflage, S.7, interne Veröffentlichung des Jugendamts Stuttgarts; so auch in den Standards des Servicebüros für TOA und Konfliktschlichtung. Es wird insoweit nochmals ausdrücklich auf die Fußnote 429 verwiesen. Eine gesetzliche Regelung bzgl. des Verfahrensablaufs des TOA gibt es nicht! Es bestehen lediglich Richtlinien der einzelnen Bundesländer, die aus der Praxis abgeleitet wurden. Die Richtlinien der einzelnen Bundesländer sind inhaltlich meist identisch. Sie sind jedoch sehr allgemein gehalten. In der Praxis hat sich jedoch bei den Schlichtungsstellen ein gewisser Verfahrensablauf eingespielt, der beinahe identisch von den einzelnen Schlichtungsstellen so auch praktiziert wird. Dies wurde auch von Frau Painke vom Jugendamt Stuttgart so bestätigt. Nachfolgend wird konkret der **Verfahrensablauf des TOAs in Stuttgart/Reutlingen** dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Darstellung nicht allgemeingültig ist. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass eventuell zwischen den einzelnen Schlichtungsstellen bestehende Abweichungen lediglich Randbereiche treffen und sehr minimal sind. Der Verfahrensablauf des TOAs in Stuttgart/Reutlingen wurde insbesondere wegen dem regionalen Bezug und den dort geführten Interviews gewählt. Vom Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung, Köln, wurden die Standards des Täter-Opfer-Ausgleichs, mittlerweile schon in der 6. überarbeiteten Auflage, zusammengefasst, mit dem Ziel einheitliche und verpflichtende Standards zu formulieren. Aufgrund einer sich ständig verändernden und verbesserten Praxis, werden die Standards ständig überarbeitet und angepasst. Auch das Jugendamt in Stuttgart/Reutlingen orientiert sich an diesen Standards. Die Standards sind nachzulesen unter: <http://www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf> Zu diesem Punkt äußern sich die Standards des Servicebüros für TOA und Konfliktschlichtung nicht.

viel abverlangt. Aus diesem Grund soll der TOA auch nur bei Delikten von einigem Gewicht durchgeführt werden.⁴⁴⁰ Insbesondere in Fällen von Diebstahl, Sachbeschädigung, Bedrohung oder Beleidigung stellt die Durchführung eines TOAs ein geeignetes Verfahren dar.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Art der begangenen Delikte für die Jahre 2008 bis 2014⁴⁴¹:

	2008	2011	2012	2014
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	50,8 %	57,9 %	55,3 %	54,6 %
Sachbeschädigung	11,9 %	10,9 %	12,1 %	10,6 %
Beleidigung	11,1 %	14,7 %	15,7 %	16,0 %
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	11,0 %	12,7 %	13,3 %	12,6 %
Diebstahl und Unterschlagung	5,5 %	6,6 %	6,8 %	8,3 %
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	0,8 %	2,8 %	2,5 %	2,5 %
Betrug und Untreue	3,9 %	4,8 %	5,7 %	6,4 %
Raub und Erpressung	2,0 %	1,3 %	1,0%	1,6 %
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0,5 %	0,6 %	0,6 %	0,4 %
Gemeingefährliche Straftaten	0,7 %	0,8 %	0,9 %	0,6 %
Widerstand gegen die Staatsgewalt	0,5 %	0,4 %	0,4 %	0,4 %
Begünstigung und Hehlerei	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,2 %
Straftaten gegen das Leben	0,03 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %
Sonstige Delikte	1,2 %	1,2 %	1,3 %	1,6 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %

⁴⁴⁰ Täter-Opfer-Ausgleich, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf; zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁴⁴¹ Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 26; Hartmann/Haas/Eikens/Kerner 2014, S. 28; Hartmann/Schmidt/Ede/Kerner 2016, S. 31.

Bei schweren Straftaten wie Mord, Totschlag oder Vergewaltigung ist der TOA jedoch nicht anwendbar und von vornherein ausgeschlossen.

➤ Anordnung

Darüber hinaus kann die Durchführung des TOAs nur auf der Ebene der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts angeregt werden. Der TOA wird jedoch in den meisten Fällen von der Staatsanwaltschaft im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren initiiert. So waren es im Jahr 2006 mehr als 80% der Fälle, die im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft überwiesen wurden. Nach der TOAstatistik waren es im Jahr 2009 81,9%.⁴⁴² Eine Anordnung durch die Polizei ist aufgrund des in §152 Abs. 2 StPO normierten Legalitätsprinzips nicht möglich. Die Polizei soll dagegen bereits bei der Aufnahme der Strafanzeige überprüfen, ob sich die angezeigte Tat zur Durchführung eines TOAs eignet.⁴⁴³ Dabei soll sie insbesondere die Bereitschaft des Geschädigten in Bezug auf die Teilnahme an einem Ausgleich ergründen und ferner in Erfahrung bringen, ob bereits Wiedergutmachungsleistungen getätigt wurden.⁴⁴⁴

4.8 Verfahrensablauf

Wie unter Kapitel 4.7.3 bereits beschrieben, folgt jede der genannten Arten von FGC nach demselben Verfahrensablauf. Sie unterscheiden sich lediglich in der Phase der Einberufung und der Tatsache, dass die Intention to Charge Conference stattfindet, ohne dass der Jugendliche von einem Jugendanwalt vertreten wird, während bei den übrigen Arten von FGCs dem Jugendlichen immer ein Jugendanwalt zugewiesen wird.

Infolgedessen wird nunmehr bei der Darstellung des generellen Verfahrensablaufs ein einheitlicher Ablauf dargestellt, der letztendlich allgemeingültig ist. Dies gilt auch für die nachfolgende Darstellung des TOAs, da sich dessen Verfahrensablauf ebenfalls an einem allgemein gültigen Ablauf orientiert.

4.8.1 Anwesenheitsberechtigte bei der FGC

Das CYPFA legt selbst fest, welche Personen an einer FGC teilnehmen müssen und welche teilnehmen können.⁴⁴⁵

Demnach ist die Teilnahme verpflichtend für:

> den Täter

⁴⁴² Pelikan/Trenczek 2006, S. 72; Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 14ff; Horrer 2014, S. 83.

⁴⁴³ Rautenberg 1994, S. 301.

⁴⁴⁴ Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten, Gemeinsamer Runderlass des MJ, MK und MI des Landes Niedersachsen vom 26. April 1996, S. 136f; Gemeinsame Richtlinien des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten des Landes Baden-Württemberg vom 04.12.1997, S. 22; Seit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 sieht § 136 Abs. 1 S. 4 StPO für die Staatsanwaltschaft vor, dass der Beschuldigte in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden soll. Aufgrund des Verweises in § 163a Abs. 4 S. 2 StPO gilt § 136 Abs. 1 S. 4 StPO auch für die Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes (Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 16).

⁴⁴⁵ Section 251 (1).

- > die Familienmitglieder des Täters
- > den Youth Justice Coordinator
- > den Youth Aid Officer als Beauftragter der Polizei
- > den Youth Advocate, mit Ausnahme bei der Intention to Charge Conference.

Berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Teilnahme sind:

- > das Opfer der Tat
- > die Familienmitglieder des Opfers
- > der Lay Advocate
- > Sozialarbeiter.

Nachfolgend soll nunmehr zunächst auf die Funktion der zur Teilnahme Verpflichteten und im Anschluss daran auf die, der zur Teilnahme Berechtigten, eingegangen werden.

➤ **Der Täter**

Der junge Straftäter muss bei der FGC zwingend anwesend sein. Seine Verfahrensbeteiligung ergibt sich zwangsläufig daraus, dass er es durch sein Handeln allein war, der die Einberufung einer FGC notwendig machte. Dabei kommt dem Täter eine besonders aktive Rolle in der Konferenz zu. Wie bereits oben dargestellt handelt es sich bei der FGC um eine Ausprägung des Restorative Justice Ansatzes. Dieser Ansatz ist davon geprägt, dass der Täter, nicht wie in den herkömmlichen Strafprozessen lediglich eine untergeordnete und passive Rolle spielt, sondern die aktive Schlüsselrolle zur Lösungsfindung darstellt.⁴⁴⁶

➤ **Familienmitglieder des Täters**

Abgesehen von der Teilnahme des Täters ist gesetzlich zwingend festgeschrieben, dass mindestens ein Elternteil, ein Vormund oder ein anderer Erziehungsberechtigter an der FGC teilzunehmen hat.

Zur Unterstützung des Täters sind aber auch weitere Familienmitglieder berechtigt, an der Sitzung mit anwesend zu sein, sofern der Jugendliche dies wünscht.⁴⁴⁷

In Section 5 (a) heißt es hierzu insbesondere:

„The principle that, wherever possible, a child’s or young person’s family, whanau, hapu, iwi, and family group should participate in the making of decisions affecting that child or young person, and accordingly that, wherever possible, regard should be had to [their] views.”

⁴⁴⁶ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁴⁴⁷ Section 251 (1) (b) (i), (ii).

Der neuseeländische Gesetzgeber geht davon aus, dass die Beteiligung der Familie an der FGC eine sehr wichtige Rolle spielt. Dies geht sogar so weit, dass der Youth Justice Coordinator die Möglichkeit hat, weiter entfernt lebende Familienmitglieder für ihre Anreise finanziell zu unterstützen, um dadurch die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen.⁴⁴⁸ Mitbewesend soll letztendlich jeder sein, der im Leben des Jugendlichen eine wichtige Rolle spielt.

Die Gründe, dass der Familie ein so großer Stellenwert beigemessen wird, sind den obigen Ausführungen zur Entwicklung des CYPFA und der FGC zu entnehmen. Sowohl der CYPFA als auch das Verfahren der FGC orientieren sich an der Kultur der Maori, insbesondere an dem Grundprinzip, dass Familien, whanau, hapu, iwi und Großfamilienverbände wenn möglich an den, ihre Kinder und Jugendlichen betreffenden Entscheidungen, mitwirken sollen.⁴⁴⁹ Dabei wird von den Familienmitgliedern verlangt, dass sie effektiv während der FGC mitarbeiten und sinnvolle Vorschläge für den Umgang mit der Tat liefern. Sie sollen Verantwortung für die Überwachung des beschlossenen Planes übernehmen und sich nach Abschluss des Verfahrens und Erledigung des Planes auch weiterhin dafür zuständig fühlen, auf den Jugendlichen einzuwirken und sich mit ihm zu beschäftigen.⁴⁵⁰

Daneben wird auch der positive Aspekt gesehen, dass die Einbeziehung der Familienmitglieder - wenn möglich in großer Zahl - dem Jugendlichen zeigt, dass sich seine Familie um ihn kümmert und ihn unterstützen möchte.⁴⁵¹ „(...) large family groupings can offer a wider range of experiences and skills and often result in creative and feasible solutions. The cooperation with the wider family can be (re-) strengthened for the benefit of the adult family member who is needing help.“⁴⁵² Es soll dadurch gewährleistet werden, dass sämtliche, der Familie zur Verfügung stehenden Ressourcen ausgeschöpft werden. So ist zum Beispiel denkbar, dass eine Tante ihre Hilfe dahingehend anbietet, dass sie auf den Jugendlichen nach der Schule aufpasst, bis die Eltern von der Arbeit nach Hause kommen.

➤ Der Youth Justice Coordinator

Die Rolle des Youth Justice Coordinator ist es, in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen die FGC einzuberufen und diese auch durchzuführen.⁴⁵³ Wann er gemäß Section 247 eine Konferenz einzuberufen und durchzuführen hat, ergibt sich aus dem Umkehrschluss von Section 248, welcher verschiedene Umstände auflistet, unter denen eine Konferenz nicht einberufen zu werden braucht. Als Youth Justice Coordinator arbeiten idealerweise Personen, die alle kulturellen Gruppen Neuseelands repräsentieren, also insbesondere auch die Maori. Darüber hinaus sollten sie Erfahrung im Umgang bzw.

⁴⁴⁸ Stewart 1996, S. 67.

⁴⁴⁹ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08.10.2016 ; Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

⁴⁵⁰ Stewart 1996, S. 67; FGC Reference Guide, http://www.mcf.gov.bc.ca/child_protection/pdf/fgc_guide_internet.pdf, S. 10, zuletzt im Internet besucht am 03. September 2011.

⁴⁵¹ Stewart 1996, S. 67.

⁴⁵² Kusen 2006, S. 24.

⁴⁵³ Section 247; Maxwell 2007, S. 53.

der Arbeit mit Jugendlichen und deren Familien haben. Die heutigen Youth Justice Coordinator waren vor Einführung der FGC als Sozialarbeiter tätig.⁴⁵⁴

Dem Youth Justice Coordinator obliegt es vereinfacht ausgedrückt, die FGC zu organisieren, durchzuführen, ihren Ablauf zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Belange gründlich geprüft werden und dass konstruktiv in der Konferenz miteinander umgegangen wird.⁴⁵⁵

Im Konkreten lassen sich die Aufgaben des Youth Justice Coordinator wie folgt darstellen:

> Er hat mit dem Straftäter und dessen Familienmitglieder den Verfahrensablauf, den Termin und die Örtlichkeiten der FGC zu besprechen.

> Er muss mit dem Täter besprechen, wen der Täter von seinen Familienmitgliedern zu der Konferenz eingeladen haben möchte.

> Es obliegt ihm mit dem Opfer der Straftat abzuklären, ob dieses an der FGC teilnehmen möchte. Darüber hinaus hat er dem Opfer dessen Verfahrensrechte aufzuzeigen. Darunter fällt insbesondere die Information, dass es dem Opfer obliegt, auch z.B. per Telefonkonferenz an der Sitzung teilzunehmen oder sich durch eine dritte Person vertreten zu lassen.

Auch wenn das Opfer sich gegen eine Teilnahme entscheiden, berät der Youth Justice Coordinator mit dem Opfer, auf welche Weise seiner Position und Wünsche in der FGC gerecht werden kann.⁴⁵⁶

> Er hat allen, die an der Konferenz teilnehmen müssen und möchten, die notwendigen Informationen, also Zeit, Ort, usw. zukommen zu lassen.

> Er hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer der FGC bei der Sitzung über alle relevanten Informationen bzgl. der Tat, der beteiligten Personen und übertsonstige nennenswerte Hintergründe aufgeklärt werden.

> Die Konferenz muss von ihm einberufen und geleitet werden.

> Darüber hinaus hat der Youth Justice Coordinator dafür Sorge zu tragen, dass die in der Konferenz erarbeiteten Lösungen und Pläne dem System und der begangenen Tat entsprechen.⁴⁵⁷

⁴⁵⁴ Zu alledem vgl. Maxwell 2007, S. 53.

⁴⁵⁵ Maxwell/Morris 1993, S. 209; Mc/Rae/Zehr 2004, S. 26.

⁴⁵⁶ Früchtel/Halibrand 2016, S. 79.

⁴⁵⁷ Vgl. zu alledem McRae/Zehr 2004, S. 27ff; FGC Reference Guide, http://www.mcf.gov.bc.ca/child_protection/pdf/fgc_guide_internet.pdf zuletzt im Internet besucht am 03. September 2011, S. 8; Maxwell 2007, S. 53; Section 262-266; ihm obliegt es jedoch nicht, bei der Entscheidungsfindung zu dominieren. Hierzu Shearar/Maxwell 2012, S.106: „The role of professionals is o supply information as needed or to guide the process. It is not intended that they should dominate or dictate the decision making and for the most part the research supports the importance of empowering the young person and their families themselves to take the responsibility for deciding and implementing the outcomes“.

➤ **Der Youth Aid Officer**

Bei dem Youth Aid Officer handelt es sich um einen Repräsentanten der Polizei. Zu seinen Aufgaben gehört es, den offiziellen Sachverhalt, auf dem die Tat basiert, vorzutragen und auf eventuelle Einwände von Seiten des Täters oder des Opfers hinzuweisen. Des Weiteren obliegt es ihm, die Tat strafrechtlich zu qualifizieren und er hat aufzuzeigen, welche Bedeutung die Tat für die Allgemeinheit hat. Sollte er Kenntnis von speziellen Problemen des Täters oder dessen Umfeld haben, so steht es dem Youth Aid Officer frei, diese in der FGC anzusprechen, damit diese besonderen Umstände des Einzelfalles in der Entscheidung u.U. Berücksichtigung finden.⁴⁵⁸

Sofern das Opfer sich nicht persönlich an der Konferenz beteiligen möchte, hat er vor der Konferenz die Sichtweise des Opfers und dessen Reaktionswünsche hinsichtlich der Tat zu erforschen und diese entweder mündlich oder mit Hilfe eines Video- oder Audiobandes vorzustellen. Hintergrund dafür ist, dass eine FGC erst dann Vorschläge unterbreiten oder Entscheidungen treffen darf, wenn die Teilnehmer die Sichtweise des Opfers in hinreichender Weise berücksichtigt haben.⁴⁵⁹ Andernfalls ist die FGC nicht beschlussfähig. Dabei hat er insbesondere zu schildern, welchen Einfluss die Tat auf das Opfer hatte und welche Interessen es bei der FGC verfolgt haben möchte.⁴⁶⁰

Darüber hinaus hat er auch Bedenken zu äußern, wenn die innerhalb der FGC erarbeitete Lösung aus seiner Sicht entweder unzureichend oder überzogen erscheint.⁴⁶¹

➤ **Der Youth Advocate**

Bei dem Youth Advocate handelt es sich um einen auf Jugendstrafrecht spezialisierten Anwalt.

Dabei ist zu erwähnen, dass es in Neuseeland in jedem Gerichtsbezirk nur eine genau festgelegte Zahl an Jugendstrafrechtsanwälten geben darf. Um als Youth Advocate tätig zu sein, ist es erforderlich, sich bei Gericht zu bewerben und von diesem ernannt zu werden.⁴⁶²

Der Youth Advocate wird einem Jugendlichen durch das Gericht beigeordnet. Seine Aufgabe ist es den Jugendlichen bei Gericht oder einer gerichtlich angeordneten FGC zu vertreten und ihn zu unterstützen.⁴⁶³ Dabei hat der Youth Advocate dem Jugendlichen rechtlichen Rat zu erteilen, die Einhaltung der persönlichen Rechte des Jugendlichen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die Verfahrensrechte des Jugendlichen während des gesamten Verfahrens nicht verletzt werden.⁴⁶⁴ Auch ist er dazu befugt, seine Meinung in Bezug auf die vorgeschlagene Strafe bzw. die in der FGC erarbeitete Lösung zu

⁴⁵⁸ Stewart 1996, S. 70.

⁴⁵⁹ Police v P, (Unreported, YC, Henderson, CRN 1290017161 / ors, Brown DCJ 18 December 1991).

⁴⁶⁰ Stewart 1996, S. 70.

⁴⁶¹ Maxwell/Morris 1993, S. 209.

⁴⁶² Interview mit Sonja Cooper, Principal/Staff Solicitor, Wellington, 09. Februar 2011.

⁴⁶³ Section 323 (1), 324 (3) (a); McRae/Zehr 2004, S. 30; Interview mit Sonja Cooper, Principal/Staff Solicitor, Wellington, 09. Februar 2011.

⁴⁶⁴ Interview mit Sonja Cooper, Principal/Staff Solicitor, Wellington, 09. Februar 2011.

äußern, sowie, falls vom Täter gewünscht, an der Family Causus (siehe Kapitel 4.8.3) beratend teilzunehmen.⁴⁶⁵

Das Gericht hat einen Youth Advocate für den jeweiligen Fall dann nicht zu bestellen, wenn der Jugendliche bereits durch einen Anwalt vertreten wird oder wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass eine rechtliche Vertretung bereits arrangiert wurde oder arrangiert werden kann.⁴⁶⁶

➤ Das Opfer

Das Opfer der Tat kann, muss aber nicht, an der FGC teilnehmen. Es muss jedoch immer gefragt werden, ob es an der FGC teilnehmen möchte.⁴⁶⁷ Darüber hinaus kann das Opfer, wenn es das wünscht, sich von einer gewissen Anzahl unterstützender Personen begleiten lassen.⁴⁶⁸ Diese Begleitpersonen haben jedoch nur das Recht bei der Konferenz mit anwesend zu sein. Etwaige darüber hinausgehende Rechte stehen ihnen nicht zu.⁴⁶⁹

Wenn das Opfer nicht persönlich an der FGC teilnehmen möchte, hat es auch die Möglichkeit, sich per Telefonzuschaltung an der Konferenz zu beteiligen, einen Brief zu verfassen, der dann in der Konferenz vorgelesen wird oder sich während der Konferenz durch eine autorisierte Person vertreten zu lassen.⁴⁷⁰ Darüber hinaus kann das Opfer - entsprechend den obigen Ausführungen - auch dem Youth Aid Officer aufgeben, seine Interessen in der Konferenz kund zu tun. Entscheidet sich allerdings das Opfer dazu, „nur“ einen Brief zu verfassen, so steht ihm nicht das Recht zu, Einwände gegen die in der Konferenz erarbeitete Lösung zu erheben. Es kann in diesem Fall lediglich die Ergebnisse, die es persönlich betrifft - wie z.B. die Annahme einer persönlichen Entschuldigung - ablehnen.⁴⁷¹ Eine Auswertung von Morris und Maxwell hat jedoch ergeben, dass nur sechs Prozent der Opfer die gefragt wurden, ob sie an der FGC teilnehmen möchten, eine Teilnahme abgelehnt hatten. Ausgehend von diesem Ergebnis lässt sich eindeutig der Rückschluss auf den Wunsch der Opfer schließen, dass diese Teile des Prozesses und Teil der Lösungsfindung sein möchten.⁴⁷²

Die Anwesenheit des Opfers wird auch als überaus wichtig angesehen, obwohl diese, wie ausgeführt, freiwillig ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Präsenz des Opfers und seine Schilderung über das Erlebte verhindern, dass der jugendliche Täter die Tat leugnet oder verharmlost.⁴⁷³

⁴⁶⁵ Interview mit Sonja Cooper, Principal/Staff Solicitor, Wellington, 09. Februar 2011.

⁴⁶⁶ Section 323 (1) (a), (b).

⁴⁶⁷ Section 251 (1); Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁴⁶⁸ Section 251 (2).

⁴⁶⁹ Section 251 (3).

⁴⁷⁰ McRae/Zehr 2004, S. 28.

⁴⁷¹ McRae/Zehr 2004, S. 33.

⁴⁷² Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁴⁷³ Luna, <http://www.scoop.co.nz/stories/GE0007/S00014.htm>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

➤ Lay Advocate

Der Lay Advocate wird meist bei FGCs hinzugezogen, bei denen der Täter einen anderen kulturellen Hintergrund hat, als die übrigen Konferenzteilnehmer. Dabei hat er über evtl. kulturelle Hintergründe der Tat oder andere kulturelle Besonderheiten zu informieren und sie diesbzgl. zu beraten. Darüber hinaus soll er dafür Sorge tragen, dass das Verfahren für alle Beteiligte kulturell adäquat und angemessen abläuft.⁴⁷⁴

➤ Sozialarbeiter

Auch ein Sozialarbeiter kann sich an der Konferenz beteiligen, wenn dies der jugendliche Täter selbst oder dessen Familie wünscht.

Nimmt ein Sozialarbeiter an der FGC teil, so gehört es zu seinen Aufgaben, die Teilnehmer über das Leben und die Familienverhältnisse des Jugendlichen zu informieren und in diesem Zusammenhang bestehende problematische Belange aufzuzeigen.⁴⁷⁵ Darüber hinaus wird er auch grds. in die Überwachung des Plans und in die Entscheidungsfindung miteingebunden.⁴⁷⁶ Hierbei hat er zu beachten, dass die familiären und problematischen Belange des Täters bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden. Er hat seiner Einschätzung nach zu beurteilen, ob der erarbeitete und vorgeschlagene Plan aufgrund der Vergangenheit des Täters, dessen familiären Hintergründe, dessen psychischen Zustands, usw. überhaupt von dem Täter in die Tat umgesetzt werden kann.⁴⁷⁷

➤ Prozentualer Überblick über die Teilnahme

Im Wesentlichen lässt sich die Teilnahme der genannten Beteiligten in der neuseeländischen Praxis prozentual wie folgt darstellen:

Beteiligte Personen	% der FGCs
Jugendliche	96 %
Eltern oder Versorger	98 %
Verwandtschaft (Whanau ⁴⁷⁸)	39 %
Geschwister	21 %
Unterstützer der Familie	19 %
Opfer oder Vertreter des Opfers	46 %
Vertreter der Polizei	94 %
Anwalt des Jugendlichen	59 %
Sozialarbeiter	62 % ⁴⁷⁹

⁴⁷⁴ Section 326; McRae/Zehr 2004, S. 30.

⁴⁷⁵ Boshier/Moore/Hale 2006, S. 13.

⁴⁷⁶ Maxwell/Morris 1993, S. 10; McRae/Zehr 2004, S. 30.

⁴⁷⁷ Boshier/Moore/Hale 2006, S. 14.

⁴⁷⁸ **Whanau** bezeichnet die kleinste soziale Einheit innerhalb der biologischen Familie und bedeutet wörtlich "gebären". Der Begriff umfasst die zwei vorhergehenden Generationen einer jeweiligen Person, also die Eltern und die Großeltern, sowie die beiden nachfolgenden Generationen von Kindern und Enkelkindern.

Bereits zehn Jahre nach Einführung der FGC war festzustellen, dass sich der kulturelle Hintergrund der Parteien spürbar auf die Teilnahmebereitschaft an der Konferenz auswirkt. So konnte bis dahin als größte Teilnehmerzahl bei den europäischen Neuseeländern 18 Personen gezählt werden. FGCs bei denen Maori beteiligt sind übersteigen diese Zahl bei weitem. 1999 konnten als größte Teilnehmerzahl 39 Personen gezählt werden.⁴⁸⁰

4.8.2 Anwesenheitsberechtigte beim TOA

Das TOA-Verfahren sieht vor, dass in der Sitzung lediglich der Täter, das Opfer und ein neutraler Vermittler anwesend sind und zwingend auch anwesend sein müssen.⁴⁸¹ Der TOA findet also in einem weit aus kleinerem Kreis statt als die FGC.

➤ Der Täter

Die Funktion des jungen Straftäters an der Verfahrensbeteiligung ergibt sich bereits zwangsläufig daraus, dass er es durch sein Handeln allein war, der die TOAs-Maßnahme notwendig machte. Dabei kommt dem Täter eine besonders aktive Rolle in der Konferenz zu, da es sich auch beim TOA um eine Form der Restorative Justice handelt. Dieser Ansatz ist davon geprägt, dass der Täter, nicht nur eine untergeordnete und passive Rolle spielt, sondern die aktive Schlüsselrolle zur Lösungsfindung darstellt.⁴⁸²

➤ Das Opfer

Im Gegensatz zu der FGC muss auch das Opfer beim TOA zwingend teilnehmen. Die Anwesenheitspflicht des Opfers wird als wichtig angesehen, da davon ausgegangen wird,

⁴⁷⁹ Lutz 2002, S. 67.

⁴⁸⁰ Maxwell/Morris 1993, S. 94.

⁴⁸¹ Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

Es wird insoweit nochmals ausdrücklich auf die Fußnote 429 verwiesen. Eine gesetzliche Regelung bzgl. des Verfahrensablaufs des Täter-Opfer-Ausgleiches gibt es nicht! Es bestehen lediglich Richtlinien der einzelnen Bundesländer, die aus der Praxis abgeleitet wurden. Die Richtlinien der einzelnen Bundesländer sind inhaltlich meist identisch. Sie sind jedoch sehr allgemein gehalten.

In der Praxis hat sich jedoch bei den Schlichtungsstellen ein gewisser Verfahrensablauf eingespielt, der beinahe identisch von den einzelnen Schlichtungsstellen so auch praktiziert wird. Dies wurde auch von Frau Painke vom Jugendamt Stuttgart so bestätigt. Nachfolgend wird konkret der **Verfahrensablauf des TOAs in Stuttgart/Reutlingen** dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Darstellung nicht allgemeingültig ist. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass eventuell zwischen den einzelnen Schlichtungsstellen bestehende Abweichungen lediglich Randbereiche treffen und sehr minimal sind. Der Verfahrensablauf des TOA in Stuttgart/Reutlingen wurde insbesondere wegen dem regionalen Bezug und den dort geführten Interviews gewählt.

Vom Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung, Köln, wurden die Standards des TOA, mittlerweile schon in der 6. überarbeiteten Auflage, zusammengefasst, mit dem Ziel einheitliche und verpflichtende Standards zu formulieren. Aufgrund einer sich ständig verändernden und verbesserten Praxis, werden die Standards ständig überarbeitet und angepasst. Auch das Jugendamt in Stuttgart/Reutlingen orientiert sich an diesen Standards. Die Standards sind nachzulesen unter: <http://www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf> Zu diesem Punkt äußern sich die Standards des Servicebüros für TOA und Konfliktschlichtung nicht.

⁴⁸² Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

dass die Präsenz des Opfers und dessen Schilderung des Erlebten, verhindert, dass der jugendliche Täter die Tat leugnet oder verharmlost.⁴⁸³

➤ **Der Vermittler**

Der Anwesenheit des Vermittlers kommt insbesondere deshalb eine so große Bedeutung zu, da er als neutrale außenstehende Person die Aufgabe hat, einen grds. umfassenden und offenen Austausch zwischen Täter und Opfer zu gewähren und beide im Idealfall zusammenzuführen.⁴⁸⁴ Er hat insbesondere die Konfliktparteien dabei zu unterstützen, dass diese eine eigenverantwortliche Lösung erarbeiten. Darüber hinaus hat er den Aushandlungsprozess zu überwachen und zu strukturieren.⁴⁸⁵ Hierzu gehören insbesondere die Vorschläge der Betroffenen aufzugreifen, im Bedarfsfall Unklares zu verdeutlichen und dafür Sorge zu tragen, dass keine Partei benachteiligt wird.⁴⁸⁶

Nach dem Schlichtungsgespräch kommt dem Vermittler die Aufgabe zu, beiden Parteien für Gespräche zur Verfügung zu stehen, falls es zu Problemen hinsichtlich der Einhaltung der Vereinbarung kommt. Darüber hinaus hat er zu kontrollieren, dass der Täter die erarbeitete Vereinbarung auch tatsächlich umsetzt.⁴⁸⁷

Die Vermittler kommen aus den Bereichen des Jugendamts, den Sozialdiensten der Justiz oder freien Trägern, wie den oben genannten Modellprojekten.⁴⁸⁸ Gemäß den Standards des TOAs muss der Vermittler verschiedene Formen der Gesprächs- und Klärungshilfe beherrschen. Er muss dazu in der Lage sein, die Parteien über die straf- und zivilrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Falles zutreffend zu informieren. Vermittler müssen sich daher besondere Fachkenntnisse in den Bereichen Konflikttheorie, Gesprächsführung, Straf- und Zivilrecht sowie Kriminologie und Viktimologie aneignen.⁴⁸⁹ Nach den Standards sind folgende Anforderungen zu beachten:

- > Ausbildung als Sozialarbeiter/-pädagoge, Psychologe oder vergleichbare Qualifikationen
- > Absolvierung des einjährigen berufsbegleitenden Lehrgangs „Mediation in Strafsachen“
- > Verpflichtung zur regelmäßigen praktischen Arbeit als Vermittler
- > regelmäßige Information über den aktuellen Entwicklungsstand des TOAs

⁴⁸³ Täter-Opfer-Ausgleich, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁴⁸⁴ Winter 2004, S. 21; Die Rolle des Vermittlers erfordert hohe Anforderungen. Neben Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen werden professionelle Kompetenz und Sachkenntnisse erwartet, dazu gehören Fachkenntnisse im Bereich des Straf- und Zivilrechts (Lippelt/Schütte 2010, S. 27).

⁴⁸⁵ Auszug aus der Konzeption des Projekts Handschlag zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs, <http://www.projekthandschlag.de/Dokumente/Auszug%20aus%20der%20Stand%2001-2001.doc>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; Lippelt/Schütte 2010, S. 27f.

⁴⁸⁶ Täter-Opfer-Ausgleich, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf, zuletzt besucht am 08.10.2016; Lippelt/Schütte 2010, S. 27f.

⁴⁸⁷ Kawamura 1990, S. 29; Lippelt/Schütte 2010, S. 27.

⁴⁸⁸ Schreckling 1992, S. 17; Lippelt/Schütte 2010, S. 27.

⁴⁸⁹ Lippelt/Schütte 2010, S. 27.

> Weiterbildung⁴⁹⁰

Bei diesen Standards handelt es sich aber um keine verbindlichen Ausbildungsanforderungen.

Die Zusatzausbildung als Mediator ist in Deutschland keine Grundvoraussetzung, um als Vermittler im Bereich des TOAs tätig zu sein.⁴⁹¹ Er kann im Rahmen des TOA-Verfahrens i.d.R. lediglich auf seine Erfahrungen zurückgreifen.

4.8.3 Verfahrensablauf der FGC

Grds. gilt gem. Section 256 (1), dass die Teilnehmer einer FGC den Verfahrensablauf so gestalten können, wie sie es für sinnvoll und geeignet halten. Trotz dieses Gestaltungsspielraums hat sich im Laufe der Zeit ein gängiges Schema entwickelt, das nunmehr überwiegend in der Praxis angewandt wird. Ausgehend hiervon lässt sich somit feststellen, dass der nachfolgend dargestellte Teil zwar nicht verbindlich ist und einen gewissen Abweichungsspielraum bietet. Nichts desto trotz laufen die FGCs in ganz Neuseeland nach einem ähnlichen, im Nachfolgenden beschriebenen, Schema ab.

Dieses Schema lässt sich vorab in verschiedene Abschnitte unterteilen, die nunmehr dargestellt werden sollen. Trotz des nachfolgenden Schemas, das sich in der Praxis überwiegend etabliert hat, ist es jedoch so, dass jede FGC in ihrem Ablauf ein Unikat ist, da der Ablauf der FGC immer an die Tatbeteiligten angepasst wird.

⁴⁹⁰ Standards TOA, 6. Auflage, S. 7, interne Veröffentlichung im Jugendamt Stuttgart.

Es wird insoweit nochmals ausdrücklich auf die Fußnote 429 verwiesen. Eine gesetzliche Regelung bzgl. des Verfahrensablaufs des Täter-Opfer-Ausgleiches gibt es nicht! Es bestehen lediglich Richtlinien der einzelnen Bundesländer, die aus der Praxis abgeleitet wurden. Die Richtlinien der einzelnen Bundesländer sind inhaltlich meist identisch. Sie sind jedoch sehr allgemein gehalten.

In der Praxis hat sich jedoch bei den Schlichtungsstellen ein gewisser Verfahrensablauf eingespielt, der beinahe identisch von den einzelnen Schlichtungsstellen so auch praktiziert wird. Dies wurde auch von Frau Painke vom Jugendamt Stuttgart so bestätigt. Nachfolgend wird konkret der **Verfahrensablauf des TOAs in Stuttgart/Reutlingen** dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Darstellung nicht allgemeingültig ist. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass eventuell zwischen den einzelnen Schlichtungsstellen bestehende Abweichungen lediglich Randbereiche treffen und sehr minimal sind. Der Verfahrensablauf des TOA in Stuttgart/Reutlingen wurde insbesondere wegen dem regionalen Bezug und den dort geführten Interviews gewählt.

Vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Köln, wurden die Standards des TOA, mittlerweile schon in der 6. überarbeiteten Auflage, zusammengefasst, mit dem Ziel einheitliche und verpflichtende Standards zu formulieren. Aufgrund einer sich ständig verändernden und verbesserten Praxis, werden die Standards ständig überarbeitet und angepasst. Auch das Jugendamt in Stuttgart/Reutlingen orientiert sich an diesen Standards. Die Standards sind nachzulesen unter: <http://www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf> Zu diesem Punkt äußern sich die Standards des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung gleich.

⁴⁹¹ Herr Schlupp-Hauck vom Jugendamt Stuttgart äußerte sich bei dem mit ihm geführten Interview am 22.07.2011 hierzu wie folgt: „Leider ist es so, dass das Gesetz hierüber nichts vorschreibt. Bei uns im Jugendamt Stuttgart ist es so, dass alle eine Mediationsausbildung haben. In anderen Jugendämtern ist dies aber nicht Standard.“; vergleiche hierzu auch Tränkle 2007, S. 20f.

➤ **Äußere Gegebenheiten**

Die FGC wird grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Child, Youth and Family Services abgehalten. Bei den Child, Youth and Family Services handelt es sich um eine mit dem deutschen Jugendamt vergleichbare Einrichtung. Es ist jedoch jederzeit möglich, dass von den Verfahrensbeteiligten andere Örtlichkeiten vorgeschlagen werden. Nicht ausgeschlossen ist es, dass die FGC sogar bei dem jugendlichen Straftäter zu Hause abgehalten wird. Dies ist jedoch nur dann ratsam, wenn die Konferenz ohne das Opfer abgehalten wird, denn sobald das Opfer an der FGC beteiligt ist, ist ein neutraler Ort vorzuziehen, damit es zu keiner Abschreckung und Einschüchterung des Opfers kommt.⁴⁹²

In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Örtlichkeit, in der die FGC abgehalten wird, über zwei separate Räumlichkeiten verfügt, so dass sich die Teilnehmer getrennt voneinander während der Konferenz zu Beratungen zurückziehen können.

Die Bestuhlung innerhalb des Konferenzraumes erfolgt in Form eines Kreises oder aber eines Hufeisens. Hintergrund der gewählten Form ist, dass diese Art der Bestuhlung sowohl aus kulturellen, als auch aus kommunikativen Gesichtspunkten am sinnvollsten ist.⁴⁹³ Dabei steht es den Beteiligten frei, sich selbst auszusuchen, wo sie Platz nehmen möchten. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass mehr Stühle zur Verfügung stehen, als die Zahl der tatsächlichen Teilnehmer. Damit wird gewährleistet, dass schon allein die äußere Gestaltung des Konferenzraumes den Teilnehmern genug Flexibilität und somit eine angenehme Atmosphäre bietet.⁴⁹⁴

Auch sollte darauf geachtet werden, dass die Räumlichkeiten keinen Spielraum für Ablenkungen bietet. Dies beinhaltet auch, dass darauf geachtet werden muss, dass keine Mobiltelefone mit in die Konferenz gebracht werden.⁴⁹⁵

➤ **Eröffnung**

Die FGC wird mit einem Segen oder Gebet eröffnet, wenn die Beteiligten dem zustimmen.⁴⁹⁶ Das Gebet wird normalerweise in der Muttersprache des jugendlichen Straftäters in kulturell angemessener Form von einem Familienmitglied des Täters vorgetragen.⁴⁹⁷ Steht kein Familienmitglied zur Verfügung, kann es auch vom Youth Justice Coordinator vorgetragen werden. Im Anschluss daran wird das Gebet bzw. der Segen für die Teilnehmer der Konferenz, die eine andere Sprache sprechen, als der jugendliche Straftäter, übersetzt.

Sodann erfolgt die Begrüßung der Teilnehmer durch den Youth Justice Coordinator. Dabei stellt er entweder die Parteien einander vor, oder er bittet sie, sich selbst gegenseitig vorzustellen, um bereits auf diesem Wege eine aktive Beteiligung aller

⁴⁹² Steward 1996, S. 75.

⁴⁹³ McRae/Zehr 2004, S. 40.

⁴⁹⁴ McRae/Zehr 2004, S. 39.

⁴⁹⁵ McRae/Zehr 2004, S. 40.

⁴⁹⁶ Früchtel/Halibrand 2016, S. 80.

⁴⁹⁷ Maxwell/Morris 1993, S. 87.

Teilnehmer zu erwirken.⁴⁹⁸ Die Vorstellung beinhaltet sowohl die Vorstellung der Person selbst, als auch die Erläuterung in welcher Rolle man an der Konferenz teilnimmt.

Sodann schildert der Youth Justice Coordinator den weiteren Verfahrensablauf. Er hat dabei nochmals auf den Zweck und das Ziel der FGC hinzuweisen und die Verfahrensregeln vorzustellen, die während der Konferenz und der Entscheidungsfindung einzuhalten sind.⁴⁹⁹

Im Anschluss daran erfolgt die strafrechtliche Qualifizierung der Tat durch die Youth Aid Officer.⁵⁰⁰

In einem sog. Summary of Facts verliest der Youth Aid Officer alle Fakten der Tat, die von der Polizei ermittelt wurden und auf denen der Tatvorwurf bzw. die Einberufung der FGC beruht.⁵⁰¹

Nach der Summary of Facts erhält der jugendliche Straftäter Gelegenheit, sich zu dem Gehörten zu äußern. Er hat dabei gegenüber dem Youth Justice Coordinator anzugeben, ob er die ihm zur Last gelegten Vorwürfe eingesteht oder bestreitet bzw. ob er sich überhaupt zu dem Vorwurf äußern möchte.⁵⁰²

Bringt der Jugendliche zum Ausdruck, dass die vorgetragenen Fakten falsch dargestellt wurden, wird dies vom Youth Aid Officer vermerkt. Bestreitet ein Jugendlicher die Tat in vollem Umfang, so stellt der Youth Justice Coordinator dem Youth Aid Officer ein entsprechendes Formular aus, welches den zuständigen Polizeibeamten ermächtigt, den Jugendlichen in dieser Sache vor dem Youth Court anzuklagen.⁵⁰³ Bestreitet der Jugendliche die Tat auf einer Charge Not Denied Conference, so wird der Fall automatisch wieder an das Gericht zurückverwiesen.

Räumt der Jugendliche dagegen den Tatvorwurf ein, so wird das Opfer gebeten zu erläutern, welche Folgen die Tat für es hatte.⁵⁰⁴ Idealerweise schildert das Opfer dabei die Tat aus seiner Sicht und spricht über seine Gefühle. Ist das Opfer selbst bei der Konferenz nicht anwesend, erfolgt die Schilderung des Erlebten entweder durch den Youth Justice Coordinator oder eine andere, das Opfer vertretende Person.

Im Anschluss daran soll der jugendliche Straftäter durch den Youth Justice Coordinator dazu gebracht werden, seine Beweggründe für die Tat darzulegen und zu erzählen, wie er sich nach dem Bericht des Opfers fühlt.⁵⁰⁵

⁴⁹⁸ McRae/Zehr 2004, S. 41; Maxwell/Morris 1993, S. 87.

⁴⁹⁹ McRae/Zehr 2004, S. 41; Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

⁵⁰⁰ Siehe hierzu Milos 2011, S. 32.

⁵⁰¹ Morris/Maxwell 2002, S. 209; Stewart 1996, S. 78; Maxwell 2007, S. 55; Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

⁵⁰² Maxwell 2007, S. 55; Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

⁵⁰³ Maxwell 2007, S. 55; Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

⁵⁰⁴ Maxwell 2007, S. 55; Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

⁵⁰⁵ Maxwell 2007, S. 55; Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

Nunmehr sind das Opfer und die übrigen Teilnehmer dazu berechtigt, Fragen direkt an den Täter zu stellen. Angestrebt wird, dass eine Kommunikation zwischen den Konferenzteilnehmern zustande kommt, in der die Tat und die dadurch entstandenen Folgen diskutiert werden.⁵⁰⁶

➤ **Family Caucus**

Nach diesem allgemeinen Verfahrensablauf hat der Youth Justice Coordinator dem Täter und seiner Familie gemäß Section 251 (4) anzubieten, sich zu einer privaten Beratung, der sog. family caucus, zurückzuziehen. Dabei steht es der Familie frei, ob sie die Möglichkeit der privaten Beratung in Anspruch nehmen möchte oder nicht.⁵⁰⁷ Gerade um die family caucus in der gebotenen Privatsphäre durchführen zu können, ist der oben bereits erwähnte zweite separate Raum erforderlich.

Die family caucus dient dazu, dass der Täter und dessen Familie unter sich diskutieren, welche Vorschläge zur Wiedergutmachung sie der FGC unterbreiten möchte und wie ein Plan für den Jugendlichen sowohl unter präventiven, als auch unter repressiven Gesichtspunkten aussehen könnte.⁵⁰⁸ Der Täter und seine Familie müssen sich zum einen Gedanken machen sowohl über die Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer und der durch die Straftat ebenfalls verletzte Allgemeinheit, als auch über die Gründe und Ursachen des kriminellen Verhaltens des Täters und wie der Täter die erforderliche Unterstützung erhält, um den aufgestellten Plan einzuhalten.⁵⁰⁹

➤ **Beendigung der FGC**

Nachdem die family caucus beendet ist, finden sich wieder alle Teilnehmer der FGC zusammen und setzen das Verfahren fort. Der Täter und seine Familie präsentieren die in der family caucus erarbeitete Lösung den anderen Konferenzteilnehmern.⁵¹⁰ Nach der Vorstellung des Plans wird zunächst das Opfer vom Youth Justice Coordinator dazu befragt, was es von den erarbeiteten Vorschlägen hält und ob es Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hat. Sofern das Opfer Änderungen oder Ergänzungen wünscht, wird in einem weiteren Schritt versucht, diese zusammen mit dem Planvorschlag des Täters in Einklang zu bringen.⁵¹¹ Nach Aussage von Sonja Cooper⁵¹², Principal/Staff Solicitor, Wellington, ist es erstaunlich festzustellen, wie sich die Planvorschläge des Opfers und des Täters während des Gesprächs bzw. der Diskussion immer mehr annähern. Dabei ist insbesondere beachtlich, dass die am Ende erarbeiteten Pläne meist der Realität entsprechen, also dem, wie auch ein Gericht darüber befinden würde.⁵¹³

⁵⁰⁶ Dies ist gesetzlich so zwar nicht manifestiert, entspricht jedoch der gängigen Praxis, wie sich während des Interviews mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011, so auch bestätigte.

⁵⁰⁷ McRae/Zehr 2004, S. 45.

⁵⁰⁸ Maxwell 2007, S. 55; Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011; Milos 2011, S. 32.

⁵⁰⁹ McRae/Zehr 2004, S. 448.

⁵¹⁰ Siehe hierzu Milos 2011, S. 32.

⁵¹¹ Dies ist zwar gesetzlich nicht manifestiert, hat sich jedoch in der Praxis so etabliert, wie auch das Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011, bestätigte; so auch Milos 2011, S. 32.

⁵¹² Die Aussage von Sonja Cooper ist nicht als gemeingültige wissenschaftliche Aussage zu werten. Sie dient jedoch als beispielhafte Aussage aus der Praxis.

⁵¹³ Interview mit Sonja Cooper, Principal/Staff Solicitor, Wellington, 09. Februar 2011.

Erst nachdem das Opfer und der Täter über ihre Vorstellungen diskutiert haben, werden der Youth Justice Coordinator, der Youth Aid Officer, der Youth Advocate und die sonstigen geschulten Teilnehmer in die Lösungs- und Planfindung miteinbezogen und werden ebenfalls dazu befragt, ob irgendwelche Änderungswünsche oder Bedenken hinsichtlich des bisherigen Ergebnisses bestehen.⁵¹⁴ Obwohl die geschulten Teilnehmer grundsätzlich ein Vetorecht haben, wird hiervon in der Praxis meist kein Gebrauch gemacht, da schließlich der Täter und das Opfer den Plan bis zu diesem Zeitpunkt selbst und gemeinsam erarbeitet hat und somit zu deren Zufriedenheit ist.⁵¹⁵ Haben die geschulten Teilnehmer Änderungswünsche, so basieren diese meist auf dem Interesse der Allgemeinheit oder wenn die erarbeitete Lösung in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Straftat steht und somit nicht dem Interesse des Täters oder des Opfers entsprechen würde. Dabei werden insbesondere auch mildernde Umstände berücksichtigt und - sofern dies der Polizei bekannt ist - die Tatsache, dass der jugendliche Täter bereits straffällig in Erscheinung getreten ist.⁵¹⁶ Die Berücksichtigung dieser Faktoren ist gesetzlich nicht festgeschrieben, hat sich jedoch in der Praxis fast überall etabliert.⁵¹⁷

Wurde eine einvernehmliche Lösung gefunden, so wird diese am Schluss der Konferenz zu einem einheitlichen Plan zusammengefasst. In diesem Plan wird exakt zusammengefasst, welche Gründe und Ursachen für das kriminelle Verhalten des Jugendlichen verantwortlich waren, was der Täter zur Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer und der verletzten Allgemeinheit zu tun hat und welche Unterstützung er benötigt und erhält, um den aufgestellten Plan auch tatsächlich einhalten und erfüllen zu können.⁵¹⁸ Bei letzterem ist zu beachten, dass der Plan genau festlegen muss, wer den Jugendlichen bei der Erfüllung welcher Aufgabe unterstützt und wer die Einhaltung der einzelnen Aufgaben zu überwachen hat.

Die Wiedergutmachungsleistung gegenüber dem Opfer beinhaltet in der Praxis zumeist auch eine Entschuldigung gegenüber dem Opfer. Darüber hinaus werden, sofern dies das Opfer wünscht, Entschädigungsleistungen festgelegt. Die Wiedergutmachung gegenüber der Allgemeinheit wird meist durch die Verpflichtung zur Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit geleistet.⁵¹⁹ Darüber hinaus ist genau festzuhalten, innerhalb welchen Zeitraums die Wiedergutmachungsleistungen zu erfolgen haben.

Nachdem der Plan schriftlich niedergeschrieben wurde, muss er noch einmal von allen Konferenzteilnehmern dahingehend überprüft werden, ob die Inhalte realistisch, umsetzbar und überprüfbar sind.⁵²⁰

⁵¹⁴ Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁵¹⁵ McRae/Zehr 2004, S. 47; Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁵¹⁶ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁵¹⁷ Interview mit Sonja Cooper, Principal/Staff Solicitor, Wellington, 09. Februar 2011.

⁵¹⁸ McRae/Zehr 2004, S. 448.

⁵¹⁹ Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011; Sergeant Greg Clark wird als Beispiel eines Praktikers zitiert.

⁵²⁰ Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011; dies ist gesetzlich zwar nicht niedergeschrieben, entspricht jedoch der gängigen Praxis, wie das Interview mit Sergeant Clark, der als Beispiel aus der Praxis heranzuziehen ist, bestätigte.

Je nachdem, welche Art der FGC durchgeführt wurde, ist darüber hinaus noch die Zustimmung weiterer Personen für den Abschluss der Konferenz erforderlich. So muss z.B. bei einer Charge Not Denied Conference, einer Custody Conference und einer Charge Proved Conference der Plan dem Youth Court vorgestellt und mit diesem auch abgestimmt werden.⁵²¹ Das Gericht überprüft den Plan. Meistens stimmt es dem Plan zu. „We respect the conference and their results.“⁵²² Gelangt das Gericht jedoch zu der Auffassung, dass der Plan mit der begangenen Straftat in keiner Relation steht, so hat es zum einen die Möglichkeit, die FGC erneut anzurufen mit der Aufforderung, noch einmal über das Ergebnis des Planes zu diskutieren. Zum anderen kann es den Plan aber auch eigenständig ändern.⁵²³ „But this will not happen very often in praxis. I think in praxis 5% of plans will be changed by the court.“⁵²⁴

Gesetzlich nicht festgeschrieben, in der Praxis sich jedoch als verbindlich verankert hat sich die Tatsache, dass nach Aufstellung des Plans und nachdem dieser für gültig erklärt wurde, die Verantwortung für die Einhaltung des Plans offiziell den Familien übergeben wird.⁵²⁵

⁵²¹ Section 263 (1) (c); Maxwell 2007, S. 55; Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁵²² Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁵²³ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁵²⁴ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁵²⁵ Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hastings 04. Februar 2011.

➤ **Zusammenfassender Überblick**

Tätigkeit	FGC	Beteiligte
<ul style="list-style-type: none"> > Konferenzteilnehmer werden zur FGC eingeladen und über den Ablauf informiert > Organisatorische Festlegung Konferenz 	Vorbereitungsphase	<ul style="list-style-type: none"> > Youth Justice Coordinator > Youth Aid Officer > Jugendlicher Straftäter und dessen Familie > Opfer und dessen Familie > Jugendanwalt und Sozialarbeiter, falls diese an der Konferenz teilnehmen
<ul style="list-style-type: none"> > Tatschilderung > Rechtliche Beurteilung der Tat > Darlegung der Ziele der FGC > Diskussion aller Beteiligten über die Tat und deren Folgen 	Informationsphase	<ul style="list-style-type: none"> > Youth Justice Coordinator > Youth Aid Officer > Jugendlicher Straftäter und dessen Familie > Opfer und dessen Familie > Jugendanwalt und Sozialarbeiter, falls diese an der Konferenz teilnehmen
<ul style="list-style-type: none"> > Diskussion innerhalb der Familie über mögliche Lösungen > Erarbeitung eines Plans 	Familienphase	<ul style="list-style-type: none"> > jugendlicher Straftäter und seine Familie > Youth Justice Coordinator, Jugendanwalt oder Sozialarbeiter, falls dies von der Familie gewünscht wird
<ul style="list-style-type: none"> > Präsentation des erarbeiteten Plans > Zustimmung des Opfers und der Fachkräfte oder erneute Diskussion > Dokumentation der Entscheidung 	Entscheidungsphase	<ul style="list-style-type: none"> > Youth Justice Coordinator > Youth Aid Officer > Jugendlicher Straftäter und dessen Familie > Opfer und dessen Familie > Jugendanwalt und Sozialarbeiter, falls diese an der Konferenz teilnehmen
<ul style="list-style-type: none"> > Überprüfung der Umsetzungsmöglichkeit des Plans > Zustimmung des Gerichts 	Überprüfungsphase	<ul style="list-style-type: none"> > Youth Justice Coordinator > Youth Aid Officer > Jugendlicher Straftäter und dessen Familie > Opfer und dessen Familie > Jugendanwalt und Sozialarbeiter, falls diese an der Konferenz teilnehmen

4.8.4 Verfahrensablauf des TOAs

➤ Äußere Gegebenheiten

Der TOA findet meist in den Räumen des Jugendamts, der Sozialdienste der Justiz oder den freien Trägern statt. Also grundsätzlich in den Räumlichkeiten derjenigen, die den jeweiligen TOA organisieren. Dabei soll es sich gemäß den für den TOA geltenden Standards um Räumlichkeiten handeln, die ungestörte Gespräche mit Geschädigten und Beschuldigten ermöglichen.⁵²⁶ Des Weiteren soll ein Rahmen geschaffen werden, in dem eine faire Auseinandersetzung möglich ist und genügend Freiraum zur Entscheidungsfindung besteht.⁵²⁷

⁵²⁶ Standards Täter-Opfer-Ausgleich, Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung, 6. Auflage, S. 12, interne Veröffentlichung im Jugendamt Stuttgart.

Es wird insoweit nochmals ausdrücklich auf die Fußnote 429 verwiesen. Eine gesetzliche Regelung bzgl. des Verfahrensablaufs des Täter-Opfer-Ausgleiches gibt es nicht! Es bestehen lediglich Richtlinien der einzelnen Bundesländer, die aus der Praxis abgeleitet wurden. Die Richtlinien der einzelnen Bundesländer sind inhaltlich meist identisch. Sie sind jedoch sehr allgemein gehalten.

In der Praxis hat sich jedoch bei den Schlichtungsstellen ein gewisser Verfahrensablauf eingespielt, der beinahe identisch von den einzelnen Schlichtungsstellen so auch praktiziert wird. Dies wurde auch von Frau Painke vom Jugendamt Stuttgart so bestätigt. Nachfolgend wird konkret der **Verfahrensablauf des TOAs in Stuttgart/Reutlingen** dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Darstellung nicht allgemeingültig ist. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass eventuell zwischen den einzelnen Schlichtungsstellen bestehende Abweichungen lediglich Randbereiche treffen und sehr minimal sind. Der Verfahrensablauf des TOAs in Stuttgart/Reutlingen wurde insbesondere wegen dem regionalen Bezug und den dort geführten Interviews gewählt.

Vom Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung, Köln, wurden die Standards des TOAs, mittlerweile schon in der 6. überarbeiteten Auflage, zusammengefasst, mit dem Ziel einheitliche und verpflichtende Standards zu formulieren. Aufgrund einer sich ständig verändernden und verbesserten Praxis, werden die Standards ständig überarbeitet und angepasst. Auch das Jugendamt in Stuttgart/Reutlingen orientiert sich an diesen Standards. Die Standards sind nachzulesen unter: <http://www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf> Zu diesem Punkt äußern sich die Standards des Servicebüros für TOA und Konfliktschlichtung gleich.

⁵²⁷ Standards Täter-Opfer-Ausgleich, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, 6. Auflage, S. 26, interne Veröffentlichung im Jugendamt Stuttgart.

Es wird insoweit nochmals ausdrücklich auf die Fußnote 429 verwiesen. Eine gesetzliche Regelung bzgl. des Verfahrensablaufs des TOAs gibt es nicht! Es bestehen lediglich Richtlinien der einzelnen Bundesländer, die aus der Praxis abgeleitet wurden. Die Richtlinien der einzelnen Bundesländer sind inhaltlich meist identisch. Sie sind jedoch sehr allgemein gehalten.

In der Praxis hat sich jedoch bei den Schlichtungsstellen ein gewisser Verfahrensablauf eingespielt, der beinahe identisch von den einzelnen Schlichtungsstellen so auch praktiziert wird. Dies wurde auch von Frau Painke vom Jugendamt Stuttgart so bestätigt. Nachfolgend wird konkret der **Verfahrensablauf des TOAs in Stuttgart/Reutlingen** dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Darstellung nicht allgemeingültig ist. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass eventuell zwischen den einzelnen Schlichtungsstellen bestehende Abweichungen lediglich Randbereiche treffen und sehr minimal sind. Der Verfahrensablauf des TOA in Stuttgart/Reutlingen wurde insbesondere wegen dem regionalen Bezug und den dort geführten Interviews gewählt.

Vom Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung, Köln, wurden die Standards des Täter-Opfer-Ausgleichs, mittlerweile schon in der 6. überarbeiteten Auflage, zusammengefasst, mit dem Ziel einheitliche und verpflichtende Standards zu formulieren. Aufgrund einer sich ständig verändernden und verbesserten Praxis, werden die Standards ständig überarbeitet und angepasst. Auch das Jugendamt in Stuttgart/Reutlingen orientiert sich an diesen Standards.

➤ Organisation und Durchführung des TOAs

Die Organisation und Durchführung des TOAs obliegt grundsätzlich dem Jugendamt oder Sozialdiensten der Justiz oder freien Trägern, die im Rahmen des TOAs als Vermittler tätig sind.⁵²⁸

Die vermittelnde Stelle erhält von der Staatsanwaltschaft oder je nachdem wie der Verfahrensstand ist, vom Jugendrichter die Mitteilung über die mutmaßliche Straftat, den mutmaßlichen Täter und das mutmaßliche Opfer und wird aufgefordert, mit den Beteiligten der mutmaßlichen Straftat in Kontakt zu treten.⁵²⁹

Dabei wendet sich der Vermittler zunächst an den Beschuldigten, um mit diesem ein persönliches Einzelgespräch zu vereinbaren. Dadurch soll der Beschuldigte die Möglichkeit erhalten, den Vorfall aus seiner Sicht zu schildern. Auch soll durch dieses Gespräch herausgefunden werden, ob der Beschuldigte zur Schadenswiedergutmachung bereit ist und der Durchführung des TOAs zustimmt. Dabei hat der Vermittler den Verfahrensablauf des TOAs darzustellen. Er hat insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Täter, wenn er sich auf dieses Verfahren einlässt, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen hat.⁵³⁰

Erst dann, wenn der mutmaßliche Täter seine Ausgleichsbereitschaft erklärt hat, nimmt der Vermittler Kontakt mit dem mutmaßlichen Opfer auf und führt mit ihm das gleiche Gespräch wie mit dem mutmaßlichen Täter.⁵³¹ Der Vermittler hat das Opfer auch über Alternativen zum TOA hinzuweisen. Hierunter fallen insbesondere das formelle Strafverfahren, sowie Möglichkeiten einer Zivilklage zur Erreichung der materiellen Schadenswiedergutmachung.

Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben der Leitlinien. Diese sind wie bereits gesagt jedoch nicht verbindlich.⁵³² So antwortete Herr Schlupp-Hauck vom Jugendamt Stuttgart der Autorin hierzu wie folgt:

„Ich gehe nicht unbedingt zunächst auf den Täter zu. Hier hat sich - zumindest meine - Praxis geändert. Früher war es Standard, man nimmt zunächst mit dem Täter Kontakt auf, ob er am TOA teilnehmen möchte und wenn er nicht möchte, dann erfährt das Opfer hiervon gar nichts. Der Gedanke dahinter war, dass man dem Opfer nicht eine Hoffnung auf eine Wiedergutmachung machen wollte, wenn der Täter dies gar nicht möchte.

Die Standards sind nachzulesen unter: <http://www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf> Zu diesem Punkt äußern sich die Standards des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung gleich.

⁵²⁸ Schreckling 1992, S. 17.

⁵²⁹ Lippelt/Schütte 2010, S. 35.

⁵³⁰ Täter-Opfer-Ausgleich, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; Lippelt/Schütte 2010, S. 35; Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 30.

⁵³¹ Lippelt/Schütte 2010, S. 35, wonach mit dieser Vorgehensweise erneute Enttäuschungen des Opfers vermieden und keine falschen Hoffnungen geweckt werden können; so auch Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 31.

⁵³² Es wird hiermit nochmals ausdrücklich auf Fußnote 429 verwiesen. Die nachfolgenden Zitate der geführten Interviews dienen zur Veranschaulichung der gängigen Praxis in Stuttgart/Reutlingen.

Inzwischen sehen wir beim Jugendamt Stuttgart aber auch Gründe, dass zuerst mit dem Opfer Kontakt aufgenommen werden sollte. Immer wieder haben die Opfer den Eindruck, dass wenn mit dem Täter zuerst Kontakt aufgenommen wurde, mit dem Täter schon alles abgemacht worden sei und das Opfer nur noch dem Ergebnis zustimmen sollte.“⁵³³

Herr Schlupp-Hauck äußerte sich weiter: „Meine Praxis ist im Moment die, dass der Täter einen Termin bekommt, der in etwa bei zwei Wochen liegt. Gleichzeitig bekommt das Opfer einen Brief mit der Bitte, sich innerhalb einer Woche zu melden. Der Gedanke dabei ist der, dass ich dann, wenn ich mit dem Täter spreche, schon einmal einen Hinweis darüber habe, wie das Opfer zum TOA steht.“⁵³⁴

Die Vorgehensweise der ersten Kontaktaufnahme kann also von Jugendamt zu Jugendamt abweichen. Wichtig ist dabei jeweils nur, dass beide Parteien nicht zur Durchführung des TOAs gedrängt werden und ihnen genügend Zeit zur Entscheidung gegeben wird.

Stimmen beide Beteiligten der Durchführung zu, so wird ein Termin für die Zusammenführung zwischen Täter und Opfer bestimmt. Die Eröffnung des Verfahrens obliegt dem Vermittler. Dabei hat er einen individuellen Gesprächseingang zu finden, damit die Beteiligten ins Gespräch kommen. In der Regel wird zur Einführung vom Vermittler die Klärung der Gesprächsvoraussetzungen gewählt. Danach folgt das Schlichtungsgespräch. Während dieses Gesprächsprozesses können beide Seiten die Tatumstände, die Folgen der Tat und ihre jeweilige Sichtweise schildern. Es soll der Aufarbeitung der Tat dienen.⁵³⁵

Genau in dieser Phase des TOAs soll die emotionale Tatabarbeitung erfolgen. Im Verlauf des Gesprächs sollen Täter und Opfer gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, wie der durch die Straftat entstandene Schaden wieder gutgemacht werden kann. Im besten Fall erfolgt neben der Ausgleichshandlung auch die Versöhnung zwischen Täter und Opfer.

Hinter der gemeinsamen Lösungsfindung steckt letztendlich auch wie bei der *FGC* der Gedanke, dass das daraus resultierende Ergebnis für beide Parteien tragfähiger ist, als wenn sie von einem an sich unbeteiligten Dritten - wie z.B. den Strafverfolgungsbehörden - auferlegt wird.

⁵³³ Interview mit Herrn Schlupp-Hauck, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

⁵³⁴ Interview mit Herrn Schlupp-Hauck, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

⁵³⁵ Täter-Opfer-Ausgleich, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; Lippelt/Schütte 2010, S. 36.

Nachfolgende Tabelle zeigt die getroffenen Leistungsvereinbarungen zwischen den Beschuldigten und den Geschädigten in den Jahren 2006 bis 2014.⁵³⁶

	2006	2009	2012	2014
Keine explizite Leistungsvereinbarung	3,5 %	5,6 %	6,1 %	9,2 %
Entschuldigung	53,8 %	49,6 %	65,4 %	69,0 %
Geschenk	3,1 %	2,5 %	2,2 %	3,6 %
Rückgabe einer entwendeten Sache	0,8 %	1,9 %	2,1 %	1,8 %
Schmerzensgeld	8,5 %	7,4 %	14,0 %	10,9 %
Arbeitsleistungen für den Geschädigten	2,5 %	6,1 %	4,1 %	4,0 %
Gemeinsame Aktivitäten mit dem Geschädigten	1,5 %	1,2 %	1,8 %	2,5 %
Schadensersatz	15,3 %	14,4 %	23,5 %	23,7 %
Sonstige Leistungen	10,9 %	11,5 %	10,1 %	7,4 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %

Ist eine gemeinsame Lösung zwischen Täter und Opfer gefunden worden, so soll am Schluss des Schlichtungsgesprächs eine kurze Zusammenfassung und eine kurze Reflektion des Gesprächsverlaufs vorgenommen werden. Das Resümee kann entweder vom Vermittler gezogen werden oder im Idealfall vom Täter und Opfer selbst.⁵³⁷

Anschließend wird die getroffene Vereinbarung verbindlich und detailliert niedergeschrieben. Wurde die vereinbarte Leistung vom Täter erbracht und ist das Ausgleichsverfahren abgeschlossen, dann ist es Aufgabe des Vermittlers einen Bericht an die Staatsanwaltschaft bzw. je nachdem in welchem Verfahrensstand der TOA durchgeführt wurde, an den Richter zu verfassen und diese über die erfolgten Handlungen zu unterrichten.

Die Staatsanwaltschaft bzw. der Jugendrichter⁵³⁸ trifft sodann auf dieser Grundlage die Entscheidung darüber, ob das Verfahren fortgeführt wird oder ob das Verfahren eingestellt wird.⁵³⁹

⁵³⁶ Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 43; Hartmann/Haas/Eikens/Kerner 2014, S. 50; Hartmann/Haas/Eikens/Kerner 2016, S. 54.

⁵³⁷ Kawamura 1990, S. 29.

⁵³⁸ Die meisten Täter-Opfer-Ausgleiche werden im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft angeregt. Dies ergaben alle bislang durchgeführten Untersuchungen (Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 14). Dagegen zeigt sich die Bedeutung der Polizei einen deutlichen rückgängig. Dies

4.9 Rechtsfolgen

4.9.1 Keine Einigung bei der FGC

Wenn sich die Beteiligten einer FGC in der Entscheidungsphase nicht einigen können, so wird der Fall vom Youth Justice Coordinator an den Youth Court zurück- bzw. weitergeleitet und zur Entscheidung übergeben.⁵⁴⁰

4.9.2 Ablehnung des TOAs

Da das TOA-Verfahren von der freiwilligen Teilnahme von Täter und Opfer abhängt, findet das Ausgleichsverfahren von vornherein dann nicht statt, wenn einer der beiden die Durchführung ablehnt. In diesem Fall wird dann das formelle Strafrechtsverfahren weitergeführt. Diese Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn es innerhalb des TOA-Verfahrens zu keiner Lösungsfindung zwischen Täter und Opfer kommt.

Im Jugendamt Stuttgart⁵⁴¹ werden jedoch auch einseitige Wiedergutmachungsbemühungen durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, um einen Strafmilderungsgrund für den Täter und Wiedergutmachung für das Opfer zu erwirken.⁵⁴² „Ich wage zu behaupten, dass es durchaus auch Mediatoren gibt, die sagen, dass der TOA ein Konflikt zwischen Täter und Opfer ist und wenn das Opfer keinen Ausgleich möchte, hat der Täter dies so zu akzeptieren. Allparteilichkeit erfordert meiner Meinung nach aber auch Beratung und Unterstützung für beide Parteien darin, wie sie in solchen Fällen auf getrennten Wegen ihre Interessen verwirklichen können“⁵⁴³ Vorliegend wird davon ausgegangen, dass so wohl auch die Standards zu verstehen sind, in denen es hierzu wie folgt heißt: „(...) Dabei ist besonders das `Ja` des Opfers - welches in freier Entscheidung ohne jeglichen sozialen und psychischen Druck zustande kommt - eine Bedingung, ohne die keine weiteren Schritte in Richtung TOA eingeleitet werden können.“⁵⁴⁴ „Es gibt aber auch eine andere Definition von TOA. TOA kann nämlich nicht nur als ein Konflikt zwischen Täter und Opfer gesehen werden, sondern als ein Konflikt zwischen Täter, Opfer und der Gesellschaft, da auch die Gesellschaft als geschädigte Gemeinschaft ein Interesse daran hat, dass der Jugendliche keine weitere Straftat mehr begeht. Und insoweit kommt dann die Idee der einseitigen Wiedergutmachung, also die Frage welchen Plan es gibt, dass es zu keinen weiteren Straftaten im Leben des Jugendlichen mehr kommt.“⁵⁴⁵ Frau Painke vom Jugendamt Stuttgart gibt letzterem den Vorzug. Dies begründet sie damit, dass man

hängt jedoch auch damit zusammen, dass nach geltendem allgemeinem Strafrechtsverfahren und auch im Jugendstrafrecht die Polizei Diversionsmaßnahmen nicht selbstständig einleiten kann (Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 16).

⁵³⁹ Lippelt/Schütte 2010, S. 37; zusammenfassender Überblick über den Ablauf des TOAs siehe Anhang 6.

⁵⁴⁰ Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁵⁴¹ Es wird bzgl. nachfolgenden Zitate auf die Fußnote 528 verwiesen.

⁵⁴² Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

⁵⁴³ Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011; So werden Opfer in einem solchen Fall darüber beraten, wo sie Unterstützung für ihre weiteren Interessen finden können.

⁵⁴⁴ Standards Täter-Opfer-Ausgleich, 6. Auflage, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, S.7, interne Veröffentlichung im Jugendamt Stuttgart.

⁵⁴⁵ Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

auch die Anklage eines Delikts auf das öffentliche Interesse abstelle und dies dann auch im Rahmen des TOAs zu erfolgen hat.⁵⁴⁶

Da die Systeme zwischen Jugendamt und der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht getrennt sind, kann der Sozialarbeiter, der eine einseitige Wiedergutmachung ablehnt nicht von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht dazu gedrängt werden, eine TOA durchzuführen.⁵⁴⁷

Jugendrichter Klein vom Amtsgericht Heilbronn befürwortet ebenfalls, dass auch die einseitige Wiedergutmachungsbemühung des Täters gewürdigt werden muss. „Es gibt oft Fälle, bei denen der Geschädigte den TOA ablehnt. In einem solchen Fall sollte selbst dann die Bereitschaft des Täters an einem TOA mitzumachen, strafmildernd berücksichtigt werden, wenn ihm eine einseitige Wiedergutmachung verwehrt wurde.“⁵⁴⁸

4.9.3 Durchführung des Plans bei der FGC⁵⁴⁹

Am Ende der FGC wird ein Plan dokumentiert, den der jugendliche Straftäter ordnungsgemäß und fristgerecht durchzuführen hat. In der Regel ist der Plan, je nach Schwere der Tat und somit je nach Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, innerhalb von zwei bis drei Monaten auszuführen.⁵⁵⁰ Bei schweren Taten oder bei Wiederholungstätern werden meist umfangreichere Maßnahmen beschlossen, die dann eine Erledigungsfrist von bis zu sechs Monaten vorsehen können.⁵⁵¹

Grundsätzlich hat der jugendliche Straftäter nach erfolgreicher Absolvierung des Plans am letzten Tag der Frist vor Gericht zu erscheinen. Dort wird dann offiziell gegenüber dem Straftäter lobend festgestellt, dass er alle seine Aufgaben erfüllt hat. In diesem Fall ist für die konkrete Tat mit keinen weiteren Konsequenzen mehr zu rechnen.⁵⁵²

Dieser Verfahrensabschluss ist bedeutsam. Bereits Judge Becroft erläuterte anschaulich beim Interview: „So I say to the young person who has completed his plan: ‘Well done!

⁵⁴⁶ Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011, zur Veranschaulichung wird von Frau Painke nachfolgendes praktisches Beispiel genannt: Es erfolgte eine gegenseitige Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung. Der Fall liegt zwei Jahre bei der Staatsanwaltschaft und wird dann zum Täter-Opfer-Ausgleich übergeben, mit der Anordnung der Staatsanwaltschaft, dass es bei einem solchen Delikt nicht ausreiche, wenn sich die Parteien „lediglich“ gegenseitig entschuldigen, sondern sie müssten sowohl verbal als auch durch Handeln zeigen, dass sie ihre Tat bereuen. Beim Täter-Opfer-Ausgleich entschuldigen sich die Parteien gegenseitig und bieten der Staatsanwaltschaft an, dass sie jeweils für sich eine gemeinnützige Spende für eine Organisation, die Opfern von Gewalt hilft, machen. Die Staatsanwaltschaft stimmt dem zu, da sie das Interesse der Gesellschaft so als ausreichend berücksichtigt sieht und stellt das Verfahren ein.

⁵⁴⁷ Interview mit Herrn Schlupp-Hauck, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

⁵⁴⁸ Interview mit Jugendrichter Herr Klein, Heilbronn, 18. August 2011.

⁵⁴⁹ Sofern die nachfolgenden Ausführungen auf der gängigen Praxis basieren, so wird dies mittels den geführten Interviews zitiert.

⁵⁵⁰ Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁵⁵¹ Wiese 2009, S. 257.

⁵⁵² Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011; Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011; Interview mit Judge Mille, Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 08. Februar 2011.

Congratulations!’ ” Auch Judge Mille betonte immer wieder, wie wichtig es für das Verfahren sei, es lobend zum Abschluss zu bringen.⁵⁵³ Dies merkte die Verfasserin persönlich, als sie am 08. Februar 2011 an einer Sitzung vor dem Youth Court teilnahm. Vor Judge Mille stand ein junges Mädchen, mit gesenktem Kopf. Zunächst berichtete Judge Mille über die Tat, die FGC, den erarbeiteten Plan und stellte sodann lobend fest, dass sie den Plan erfolgreich erfüllt habe. Er beendete seinen Satz mit den Worten: „You could be proud of you.“⁵⁵⁴ In diesem Moment erhob das Mädchen ihr Gesicht und lächelte Judge Mille an. Sie stand völlig aufrecht vor ihm und man konnte ihr ansehen, dass sie nun wirklich stolz auf sich und ihre Wiedergutmachung war.⁵⁵⁵

Ist der Plan auf mehr als drei Monate ausgelegt, so wird dessen ordnungsgemäße Durchführung von Zeit zu Zeit überprüft und zwar entweder alle zwei Monate oder aber nach der Hälfte der vereinbarten Erfüllungszeit. Der Zeitpunkt der Überprüfung wird bereits während der FGC bestimmt und festgelegt.⁵⁵⁶

Der Jugendliche muss zur gegebenen Zeit entweder bei Gericht oder bei dem ihm zugeteilten Sozialarbeiter vorstellig werden und über die Fortschritte des Plans berichten.⁵⁵⁷ Ergibt die gerichtliche Überprüfung, dass ein Jugendlicher die Aufgaben aus dem Plan bislang erfolgreich absolviert hat, kann das Gericht beschließen, dass der Jugendliche nach Ablauf der Frist und ordnungsgemäßen Durchführung des Plans zum Abschluss nicht noch einmal vor Gericht erscheinen muss. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn keine Gründe dafür ersichtlich sind, dass sich das Verhalten des jugendlichen Straftäters bis zur eigentlich vereinbarten Erfüllungszeit des Plans ändert.⁵⁵⁸

Mit erfolgreichem Abschluss des erarbeiteten Plans erhält der Jugendliche keinen Eintrag in das Zentralregister. „It is, like the young person had been never charged.“⁵⁵⁹ Hintergrund hierfür ist, dass der in der FGC erarbeitete Plan nach dem Gesetz keine Strafe darstellt, sondern ein Wiedergutmachungshandeln. Demzufolge gilt der Jugendliche auch nicht als vorbestraft, wenn der Plan ordnungsgemäß erfüllt wurde.⁵⁶⁰ Die Tat wird lediglich intern bei der Polizei registriert.⁵⁶¹

4.9.4 Durchführung des Plans beim TOA⁵⁶²

Wie bei der FGC wird auch beim TOA eine gemeinsame Lösung in Form eines vom Täter zu erfüllenden Plans erarbeitet. Ist die vereinbarte Lösung vom Täter erbracht worden⁵⁶³, so wird das TOA-Verfahren abgeschlossen. Im Anschluss daran hat der Vermittler an die

⁵⁵³ Interview mit Judge Mille, Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 08. Februar 2011.

⁵⁵⁴ Judge Mille, Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 08. Februar 2011.

⁵⁵⁵ Judge Mille, Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 08. Februar 2011.

⁵⁵⁶ Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

⁵⁵⁷ Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

⁵⁵⁸ Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

⁵⁵⁹ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁵⁶⁰ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁵⁶¹ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁵⁶² Es wird insoweit auf Fußnote 528 verwiesen.

⁵⁶³ Eine Studie ergab, dass in den Jahrgängen 2006 bis 2009 der ganz überwiegende Teil der Vereinbarungen von den leistungspflichtigen Beschuldigten erfüllt wurde. Die Quote liegt bei 89,1 % und 90,7 % (Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 46).

Staatsanwaltschaft bzw. je nach dem in welchem Verfahrensstand der TOA durchgeführt wurde, an den Richter einen Bericht über den Verlauf des Verfahrens und über den erarbeiteten und umgesetzten Plan zu schreiben. Die Staatsanwaltschaft trifft im Stadium des Vorverfahrens auf dieser Grundlage dann die Entscheidung darüber, ob das Verfahren fortgeführt wird und der Täter somit mit weiteren Konsequenzen für sein strafbares Handeln rechnen muss oder ob das Verfahren aufgrund des erfolgreichen Ausgleichs gem. § 47 JGG eingestellt wird.⁵⁶⁴ „Es ist zwar kein Automatismus, aber es ist i.d.R. so, dass die Durchführung eines TOAs eine günstige Voraussetzung darstellt und das Verfahren dann auch überwiegend nach § 47 JGG eingestellt wird.“⁵⁶⁵ Ist ein TOA erst nach Anklage durchgeführt worden, so verschafft sich der Täter hierdurch einen Strafmilderungsgrund gem. §46a StGB der auch im Jugendstrafrecht Anwendung findet.

Unabhängig der Tatsache, dass bei Einstellung des Verfahrens der jugendliche Täter nicht mit weiteren Sanktionen zu rechnen hat, hat die Einstellung auch den Vorteil, dass keine Eintragung in das Bundeszentralregister erfolgt. Die Tat wird in diesen Fällen im Erziehungsregister nach § 45 Abs. 2 JGG eingetragen. Anders ist dies jedoch, wenn die Staatsanwaltschaft entscheidet, das Verfahren weiter zu führen und der Jugendliche strafrechtlich verurteilt wird. In diesen Fällen erfolgt sodann auch eine Eintragung in das Bundeszentralregister.

4.9.5 Nicht ordnungsgemäße Durchführung des Plans bei der FGC

Natürlich gibt es auch Fälle, in denen der jugendliche Straftäter die in der FGC getroffene Vereinbarung nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt.

In diesen Fällen kann gemäß Section 270 (1) die FGC entweder vom Youth Justice Coordinator oder von Konferenzmitgliedern noch einmal zusammengerufen werden, um entweder einen neuen Plan für den Jugendlichen zu beschließen oder die Entscheidung zu treffen, dass er wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen nunmehr doch angeklagt werden soll. Wird der Jugendliche angeklagt, so verhängt das Jugendgericht eine Strafe, mit der Folge, dass die Tat im Zentralregister notiert wird.⁵⁶⁶

Nach Einschätzung von Judge Becroft wird jedoch lediglich in 15-20% der Fälle der in der FGC erarbeitete Plan nicht eingehalten.⁵⁶⁷

Aufgrund der Tatsache, dass den Eltern die Verantwortung für die Erfüllung des Planes auferlegt wird, wendet sich der Youth Justice Coordinator im Falle des Scheiterns des Plans nicht nur an den Jugendlichen, sondern auch an diese. Da es sich bei der Auferlegung der Verantwortung für die Einhaltung des Plans an die Eltern lediglich um eine Art Gewohnheitsrecht handelt und es keine gesetzlich festgeschriebene Norm hierfür gibt, können die Eltern für das Scheitern des Planes rechtlich auch nicht belangt werden. Es hat nach Sergeant Stewart jedoch schon genug Effektivität, wenn die Eltern sich gegenüber staatlichen Organen für das Scheitern des Planes verbal rechtfertigen müssen, da ihnen - je nachdem worin die Gründe des Scheiterns liegen - bewusst wird,

⁵⁶⁴ Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

⁵⁶⁵ Interview mit Jugendrichter Herr Klein, Heilbronn, 18. August 2011.

⁵⁶⁶ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011; Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁵⁶⁷ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

dass die Umstände, die zur Begehung der Tat geführt haben, u.U. aus familiären Problemen resultieren.⁵⁶⁸

4.9.6 Nicht ordnungsgemäße Durchführung des Plans beim TOA

Der Vermittler hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße und im Falle eines vereinbarten Erfüllungszeitraumes, die fristgerechte Durchführung des Planes zu überwachen. Hält sich der Jugendliche nicht an die Vereinbarung, so gilt die Vereinbarung als gescheitert. In diesem Fall muss neu verhandelt werden.⁵⁶⁹ Je nachdem, ob die Beteiligten zur Durchführung eines erneuten Ausgleichsprogramms und somit zur Ausarbeitung eines neuen Plans bereit sind, findet entweder nochmals ein TOA statt oder aber das strafrechtliche Verfahren wird weitergeführt.

Kommt es zwischen den Beteiligten zu einer Vereinbarung, die eine finanzielle Wiedergutmachung beinhaltet, obwohl der Beschuldigte nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Vereinbarung zu erfüllen, so besteht für den Täter die Möglichkeit, einen sog. „Opferfond“ in Anspruch zu nehmen. Hierbei handelt es sich um eine Art Darlehen, die von privaten Organisationen an jugendliche Beschuldigte/Täter mit wenig bis keinen Geldmitteln zur materiellen Wiedergutmachung des im TOAs zu bereinigenden Vorfalles, ausbezahlt werden.⁵⁷⁰ Das vergebene Darlehen wird entweder durch Ratenzahlung oder durch das Ableisten von gemeinnützigen Arbeitsstunden beglichen.⁵⁷¹ Die Opferfonds werden meist über Spenden oder Bußgelder finanziert.⁵⁷²

Die Vergabe des Darlehens hängt von der Bewilligung des jeweiligen privaten Opferfondsträgers ab. Dabei werden nachfolgende Bewilligungskriterien herangezogen:

- > Eine Einigung muss zwischen den Konfliktparteien erzielt worden sein, bevor dem Beschuldigten eine Unterstützung zur Schadenswiedergutmachung bewilligt wird.
- > Alle Posten, die die Wiedergutmachung beinhalten, müssen aufgestellt sein.
- > Die Rückzahlungs- und/oder Arbeitsmodalitäten müssen in einer Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und der Opferfondsträgerschaft genau geregelt sein.

⁵⁶⁸ Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hasting 04. Februar 2011.

⁵⁶⁹ Täter-Opfer-Ausgleich, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf, 30. Dezember 2010.

⁵⁷⁰ Täter-Opfer-Ausgleich, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf, 30.12.2010; Täter-Opfer-Ausgleich Frankfurt am Main, http://www.toa-ffm.de/index.php?option=com_content/view=category/layout=blog/id=27/Itemid=30, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁵⁷¹ Täter-Opfer-Ausgleich, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf, zuletzt besucht am 08.10.2016; Täter-Opfer-Ausgleich Frankfurt am Main, http://www.toa-ffm.de/index.php?option=com_content/view=category/layout=blog/id=27/Itemid=30, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁵⁷² Täter-Opfer-Ausgleich, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf, zuletzt besucht am 08.10.2016; Täter-Opfer-Ausgleich Frankfurt am Main, http://www.toa-ffm.de/index.php?option=com_content/view=category/layout=blog/id=27/Itemid=30, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

> Der Beschuldigte muss eine Leistung zur Wiedergutmachung erbringen.⁵⁷³

4.9.7 Teilweise getroffene Einigung während der FGC

Können sich die Konferenzteilnehmer nicht über alle Punkte des Plans einigen, so werden lediglich die übereinstimmenden Punkte in einem Plan schriftlich festgehalten und es wird vermerkt, dass über die anderen Punkte keine Einigung erzielt werden konnte. Die Gründe, die zum Scheitern der Einigung führten werden jedoch nicht genannt.⁵⁷⁴ Die Angelegenheit wird dann der zuständigen Strafverfolgungsbehörde oder dem Gericht übertragen, um für die noch offenen Punkte eine Lösung herbeizuführen.⁵⁷⁵

4.9.8 Teilweise getroffene Einigung beim TOA

Es treten die gleichen Voraussetzungen wie bei der ordnungsgemäßen Durchführung des gesamten Plans ein, wobei das Gericht bei seiner weiteren Entscheidung die Wiedergutmachungsbemühungen lediglich hinsichtlich des betreffenden Teils strafmildernd berücksichtigt.

4.9.9 Nichterscheinen bei der FGC⁵⁷⁶

Wie bereits dargelegt gibt es Teilnehmer, die an der FGC zwingend teilnehmen müssen und solche, die teilnehmen können.⁵⁷⁷

Dabei ist insbesondere die Frage interessant, welche Folge es mit sich bringt, wenn der jugendliche Straftäter oder seine Familie, die bei der FGC zwingend anwesend sein müssen, zur Konferenz nicht erscheinen.

Erscheint der Jugendliche nicht bei einer Intention to Charge Conference, so sind der Youth Justice Coordinator und der Youth Aid Officer ermächtigt, auch in Abwesenheit des Jugendlichen gültige und verbindliche Entscheidungen herbeizuführen.⁵⁷⁸ Bei allen anderen Arten von FGCs hat das Ausbleiben des Straftäters zur Folge, dass die Konferenz vertagt wird und der Jugendliche vor Gericht zu erscheinen hat. Der Richter hat sodann die Möglichkeit, dem Jugendlichen nochmals die Möglichkeit zum Erscheinen bei der nächsten Konferenz zu geben oder ihn festzunehmen und ihn bei der nächsten Konferenz vorführen zu lassen.⁵⁷⁹

Bleiben dagegen die Eltern bzw. die Familie des jugendlichen Straftäters bei der FGC aus, so gibt es im neuseeländischen Recht keine Vorschrift, die es ermöglicht, ihre

⁵⁷³ Täter-Opfer-Ausgleich, http://www.inselhaus.org/downloads/konzepte/IH_Konzept_Taeter-Opfer-Ausgleich/pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁵⁷⁴ Wiese 2009, S. 256.

⁵⁷⁵ Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁵⁷⁶ Es wird auf Fußnote 528 verwiesen.

⁵⁷⁷ Section 258 (e).

⁵⁷⁸ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁵⁷⁹ Interview mit Judge Mille, Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 08. Februar 2011.

Teilnahme zu erzwingen. Insoweit existiert eine Regelungslücke, die bislang auch nicht durch die praktische Durchführung behoben werden konnte.⁵⁸⁰

4.9.10 Nichterscheinen beim TOA

Erscheint der Täter nicht beim TOA, so gilt dieser als gescheitert, sofern sich nicht das Opfer dazu bereit erklärt, dem Täter noch eine zweite Chance zu geben.

4.9.11 Rechtsfolge in Neuseeland, bei Rückfälligkeit

Die Durchführung der FGC ist im neuseeländischen Jugendstrafrecht zwingend, bevor es hinsichtlich der Aburteilung der Tat zum formellen Verfahren kommt. Dies gilt selbst dann, wenn der Jugendliche bereits in der Vergangenheit straffällig wurde und diesbezüglich an einer FGC teilnahm.

4.9.12 Rechtsfolge in Deutschland, bei Rückfälligkeit⁵⁸¹

„Wenn der Täter nach einem TOA nochmals nach einer gleichartigen Straftat auffällig wird, so wird man in diesem Fall bei der nächsten Tat wohl keinen TOA mehr durchführen. Es kommt dann i.d.R. zur Anklage. Man sagt in einem solchen Fall dann wohl, dass der TOA nicht nachhaltig gewirkt hat. Von daher wird man dann in die nächste Stufe einsteigen, also zur Anklageerhebung.“⁵⁸²

4.10 Nachteile und Vorteile

4.10.1 Nachteile der FGC

Kritisiert wird, dass bei der FGC den Fachkräften bei der eigentlichen Entscheidungs- bzw. Lösungsfindung eine zu geringe Bedeutung zukommen würde und dies zu einem Effizienzverlust im Verfahrensablauf führen würde. Begründet wird dies damit, dass es gerade die Fachkräfte seien, die erfahrungsgestütztes Wissen haben und über ein Mehr an Prozessmanagementkompetenzen verfügen als die übrigen Verfahrensbeteiligten.⁵⁸³ Eine erfolgreiche FGC ist also immer abhängig von der Einsichts- und Koordinationsfähigkeit der Teilnehmer, sowie der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen. Auch wird kritisiert, dass bei den eigentlichen Entscheidungsträgern, nämlich den Familien, ein zu großer Interessenkonflikt bestehen würde, als dass sie neutrale Entscheidungen treffen können. „(...) family members are more likely than others to be in a conflict of interest. Accordingly, the fear has been expressed that decisions of the FGC are self-serving instead of promoting the concerned family member's best interest.“⁵⁸⁴ Darüber hinaus könne die intensive Beteiligung der Familie des Jugendlichen zusätzlichen negativen Druck auf ihn ausüben und das Gefühl der Hilf- und Machtlosigkeit

⁵⁸⁰ Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁵⁸¹ Es wird auf Fußnote 528 verwiesen.

⁵⁸² Interview mit Jugendrichter Klein, Heilbronn, 18.08.2011.

⁵⁸³ Hansbauer/Hensen/Müller/von Spiegel, <http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/FGC%20Abschlussbericht.pdf>, S. 3, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁵⁸⁴ Kusen 2006, S. 34.

in ihm auslösen. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Familie in der Konferenz mit Vorwürfen und mangelnder Aufmerksamkeit auf die Tat reagieren.⁵⁸⁵

4.10.2 Nachteile des TOAs

Es wird kritisiert, dass die Durchführung des TOAs freiwillig ist. Damit ein TOA stattfinden kann, muss zunächst eine sog. Fallzuweisung durch die beteiligten Institutionen⁵⁸⁶ erfolgen.⁵⁸⁷ Die Einstellungsmöglichkeiten, Weisungen und Auflagen, die einen TOA zum Inhalt haben, stellen für den Staatsanwalt zunächst Mehrarbeit dar. Je nach persönlicher Einstellung des einzelnen Staatsanwaltes wird er diese Mehrarbeit als produktive oder unproduktive Mehrarbeit definieren. Ist er daran interessiert, das Verfahren schnell abzuschließen, wird er sich eher für einen Strafbefehl, eine Anklage oder eine Einstellungsverfügung entscheiden, da diese schnell geschrieben sind und er die Akte dann abschließen kann. Ein TOA bedeutet dagegen immer einen Mehraufwand.⁵⁸⁸ Dazu kommt noch, dass der Staatsanwalt keinem Begründungszwang unterliegt, warum der TOA bei an sich geeigneten Fällen von ihm nicht initiiert wurde.⁵⁸⁹ Auch hänge die Durchführung des TOAs oft vom Vorhandensein staatlicher, öffentlicher und privater finanzieller Mittel ab. Die Durchführung des TOAs hänge somit von zu vielen Zufallsfaktoren ab.⁵⁹⁰

Diese Auffassung vertritt auch Frau Painke vom Jugendamt Stuttgart. „Mir wäre es ein großes Anliegen, wenn die Rechtsvorschriften der Notwendigkeit eines TOAs angepasst werden würden. Bei der Zuweisung über die Staatsanwaltschaft und das Gericht ist oft das Problem, dass diese den TOA sehr spät anregen bzw. dass er sehr spät durchgeführt wird. Dies führt dann auch wieder oft zu Irritationen beim Geschädigten und auch beim Täter. Es ist dann nämlich schon oft so viel Zeit verstrichen, dass sich der Täter z.B. nicht mehr getraut einen Entschuldigungsbrief zu schreiben oder die Opfer sind mittlerweile zu der Einstellung gelangt, dass sich der Täter so lange nicht um eine Wiedergutmachung bemüht hat, dass er es auch jetzt nicht mehr brauche. Es obliegt dann uns Sozialarbeitern zu vermitteln, dass der Justizapparat an der Verzögerung schuld ist. Der direkte Weg zwischen Täter und Opfer zur Wiedergutmachung ist daher durch zu viele äußere Umstände und Einflüsse gehemmt.“⁵⁹¹ „Wir haben früher viel häufiger die Fälle vor Erhebung der Anklage zugewiesen bekommen.“⁵⁹²

⁵⁸⁵ Hansbauer/Hensen/Müller/von Spiegel,
<http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/FGC%20Abschlussbericht.pdf>, S. 8, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁵⁸⁶ Also Staatsanwaltschaft oder Gericht.

⁵⁸⁷ Winter/Matt 2012, S. 76.

⁵⁸⁸ Wenzel 2001, S. 12f.

⁵⁸⁹ Wenzel 2001, S. 13.

⁵⁹⁰ Habschick 2002, S. 621.

⁵⁹¹ Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

⁵⁹² Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

Statistisch lässt sich dies im Landgerichtsbezirk Tübingen wie folgt darstellen:

	2007	2008	2009
Gesamtzahl der Fälle (Falleingänge)	250	244	200
Vor Anklage	218	221	165
Nach Anklage, vor der Hauptverhandlung	20	4	20
In bzw. nach der Hauptverhandlung	2	19	13
Sonstiges (Selbstmelder)	10	0	2

593

„Vor Anklage bedeutet, dass die Straftat noch relativ frisch ist; zwar nicht so frisch, dass die Leute noch total erbost sind, aber doch noch so, dass die Gerichtsverhandlung in der Ferne ist, so dass man Zeit hat, den Fall ordentlich zu bearbeiten. Im Moment ist es so, dass wenn ein Fall nach Anklage an uns verwiesen wird, schon oft ein Termin für die Gerichtsverhandlung feststeht. Die Beteiligten haben sich zu diesem Zeitpunkt oft noch gar keine Gedanken über den TOA gemacht und müssen sich dann innerhalb kurzer Zeit entscheiden, ob sie den TOA überhaupt durchführen wollen und unter welchen Bedingungen. Das Problem ist, dass oft zu viel Zeit verstreicht, bis vielleicht irgendjemand von der Staatsanwaltschaft, Polizei, Gericht oder der Jugendhilfe auf uns bzw. die Möglichkeit des TOAs hinweist. Das Problem ist, dass wir ein „Kann-Verfahren“ sind und kein „Muss-Verfahren“. Der TOA schlägt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht gerade im Hinblick auf eine angestrebte schnelle Verfahrensbeendigung Knüppel in die Beine.“⁵⁹⁴

So auch Wenzel:⁵⁹⁵ „Wenn der Gesetzgeber es ernst meine, dass Wiedergutmachung und TOA eine Zukunft im deutschen Strafrechtssystem haben solle, so ist erforderlich, dass das Wort „kann“ in den betreffenden Vorschriften mit dem Wort „soll“ ersetzt werden muss. Eine solche Formulierung hätte zur Folge, dass für den Staatsanwalt ein

⁵⁹³ Jahresbericht 2009, Projekt Handschlag, Täter-Opfer-Ausgleich im Landgerichtsbezirk Tübingen, S. 7 <http://www.projekt-handschlag.de/Dokumente/Jahresbericht%202009.pdf>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016. Auch die Einrichtung Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. berichtet ähnliches. Von 1988 bis 1995 regte die Staatsanwaltschaft Bremen gar keine Täter-Opfer-Ausgleichs-Fälle an. Seither schwankt die Fallzuweisungspraxis der Staatsanwaltschaft Bremen und zwar unabhängig vom Kriminalitätsaufkommen (Winter/Matt 2012, S. 77).

⁵⁹⁴ Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

⁵⁹⁵ Kriminologe und Assistent des Dekans Prof. Dr. Böllinger Universität Bremen.

Begründungszwang bestehen würde, warum Verfahren der Wiedergutmachung, des TOAs oder der Erbringung gemeinnütziger Leistungen nicht initiiert wurde.“⁵⁹⁶

Immerhin wurde - zumindest bei der Polizei in Baden-Württemberg – eingeführt, dass diese in den Vernehmungsbögen auf den TOA hinweisen sollen.⁵⁹⁷ So besteht zumindest die Möglichkeit, dass der Täter oder das Opfer hiervon Kenntnis erlangen und diese selbst die Durchführung eines TOAs anregen.⁵⁹⁸ „Doch auch dabei ist natürlich auch die Frage, was die Polizisten über den TOA wissen und wie sie mit dem Hinweis umgehen. Zudem ist fraglich, ob es sich aufgrund der Tatsache, dass die Vernehmung kurz nach der Tat erfolgt, um den richtigen Zeitpunkt für die Beantwortung der Frage einer *Beteiligungsbereitschaft an einem TOA handelt*.“⁵⁹⁹ Es wird sich zeigen, ob sich dieser Kritikpunkt infolge der Gesetzgebung zur Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU neutralisiert.⁶⁰⁰

Durch die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung von Schuld oder Unschuld der Beschuldigten in fairen und rechtsstaatlichen Verfahren verpflichtet ist, sondern auch dazu, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange zu achten.⁶⁰¹ Neben umfangreichen Informationsrechten des Opfers über den Prozessverlauf und der Einführung von psychosozialer Prozessbegleitung wurde den Bestimmungen der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU in Deutschland auch im Hinblick auf den TOA Rechnung getragen. So wurde beispielsweise der bisherige §406h StPO durch die §§406i bis 406l StPO ersetzt. §406i Abs. 1 Nr. 5 StPO regelt, dass Verletzte möglichst frühzeitig und regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache, über die Möglichkeit einer Wiedergutmachung im Wege eines TOAs zu unterrichten sind.

Diese Informationspflicht kann dazu führen, dass das eine oder andere Opfer mehr sich zur Durchführung eines TOAs entscheidet. Doch letztendlich zeigt der in Baden-Württemberg der bereits vorhandene, in den Vernehmungsbögen eingeführte Hinweis auf die Existenz des TOAs, dass ein derart schriftlicher Hinweis bei weitem nicht das Potential aus dem TOA herausholt, welches tatsächlich in ihm steckt. Auch durch die gesetzliche Neuerung hängt die Durchführung des TOAs von zu vielen Zufallskriterien ab und es bleibt dabei, dass für die Durchführung auch weiterhin die Motivation der einzelnen

⁵⁹⁶ Wenzel 2001, S. 13, zwar äußert er sich zum Täter-Opfer-Ausgleich im Hinblick auf das Erwachsenenstrafrecht. Da die Formulierung jedoch der des Jugendstrafrechts entspricht, kann dies entsprechend übertragen werden.

⁵⁹⁷ Interview mit Herrn Schlupp-Hauck, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

⁵⁹⁸ Winter/Matt 2012, S. 78; In Bremen werden seit fünfzehn Jahren eine Vielzahl dezentraler Schlichtungsstellen in sozialen Brennpunktquartieren betrieben. Seit 1997 wurden über diese Schlichtungsstellen nahezu 2000 Täter-Opfer-Ausgleich-Anregungen geschaffen. Die Bremer Jugendstaatsanwaltschaft wies im selben Zeitraum keine 650 Täter-Opfer-Ausgleichs-Akten zu (S. 78).

⁵⁹⁹ Interview mit Herrn Schlupp-Hauck, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

⁶⁰⁰ Siehe zu dieser jüngeren Entwicklung, mit einstweiligem Abschluss durch das 3. Opferrechtsreformgesetz aus 2016, die Ausführungen oben in Abschnitt 2.2.

⁶⁰¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 1, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_Staerkerung_Opfer_schutzrec-hte.pdf;jsessionid=824D1419E3D8B4304372934D550F55A8.1cid289?blob=publicationFile/v=2

Verfahrensbeteiligten – insbesondere auch von Staatsanwaltschaft und Gericht – maßgeblich ist.

Weiterer Kritikpunkt ist, dass der TOA im Vorverfahren als Verstoß gegen Art. 92 GG, sowie generell als verfassungswidrig angesehen wird. Der Verstoß gegen Art. 92 GG wird damit begründet, dass aufgrund dieses Artikels die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut sei und gerade nicht der Staatsanwalt. Eine enge Kontextualisierung des TOAs mit den Einstellungsmöglichkeiten und -bedürfnissen stärke eine exekutivistische Rechtspflege mit dem Staatsanwalt als „Richter vor dem Richter“.⁶⁰² Als weiteres beinhalte die Einführung des TOAs das Risiko, das staatliche Gewaltmonopol auszuhöhlen, indem das Opfer gedrängt werde, darüber zu entscheiden, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.⁶⁰³

Bzgl. der generellen Verfassungswidrigkeit des TOAs im Vorverfahren wird dahingehend argumentiert, dass der TOA in der Praxis oft zu einem Zeitpunkt angeregt und durchgeführt werde, zu dem noch nicht rechtskräftig festgestellt wurde, ob der Beschuldigte Täter und der Verletzte Opfer einer Tat sei. Der Beschuldigte habe daher im Rahmen einer informellen Verfahrenserledigung ohne gerichtliche Schuldfeststellung eine Schadenswiedergutmachungsverpflichtung zu übernehmen.⁶⁰⁴ Unabhängig davon stelle die Implementation des TOAs eine Schwächung der prozessualen Situation des Opfers generell dar, da ihm im Rahmen von Opportunitätsentscheidungen keine förmliche Beschwerdemöglichkeit gegeben wird.⁶⁰⁵

Des Weiteren wird vorgebracht, dass der TOA tendenziell zu einer Käuflichkeit des Rechts führe, denn die Abgrenzung zwischen Strafbarkeit und Strafflosigkeit erfolge über einen ökonomischen Parameter: Wer - wie auch immer - ausgleichen könne - sei nicht strafbar bzw. gehe straflos aus, wer das dagegen nicht könne, sei strafbar und werde bestraft.⁶⁰⁶

Darüber hinaus wird die mit dem TOA einhergehende fehlende Bestrafung als Vergünstigung für den Täter gesehen, die diesem in Anbetracht seines strafrechtlichen Handelns nicht zustehen sollte.⁶⁰⁷

4.10.3 Vorteile der FGC

Speziell für Neuseeland brachte die Einführung der FGC den Vorteil, dass die kulturelle Unausgeglichenheit und Barriere im Strafprozessrecht beseitigt wurde. Mit Einführung der FGC wurden die Belange und Grundprinzipien der Maori - whanau, hapu, iwi - respektiert und umgesetzt.⁶⁰⁸

Das Institut der FGC bringt jedoch darüber hinaus weitere Vorteile mit sich, die sich nicht nur speziell auf Neuseeland und den dort herrschenden kulturellen Schwierigkeiten auswirken.

⁶⁰² Wenzel 2001, S. 17.

⁶⁰³ Wenzel 2001, S. 17.

⁶⁰⁴ Kondziela 1989, S. 179.

⁶⁰⁵ Wenzel 2001, S. 17.

⁶⁰⁶ So zitiert in Wenzel 2001, S. 17.

⁶⁰⁷ Habschick 2002, S. 621.

⁶⁰⁸ Pakura, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.

Das Prinzip der FGC basiert überwiegend darauf, dass sich die Fachkräfte bei der eigentlichen Lösungsfindung so weit wie möglich zurück nehmen sollen. Die an der Straftat eigentlich Beteiligten sollen selbstständig versuchen, einen geeigneten Weg zu finden, um das Geschehene zu verarbeiten und wieder gutzumachen.⁶⁰⁹ Dieses Prinzip führt zu einem enormen Effektivitätsgewinn im Verfahrensablauf. Andernfalls würde nämlich die Gefahr bestehen, dass die Fachkraft die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, die aus ihrer Sicht geeignet erscheinen, den Familien und dem jugendlichen Straftäter aufdrängt und von diesen nur widerwillig oder halbherzig angenommen werden. Dies mag verfahrensökonomisch zunächst effizient erscheinen, doch es besteht die Gefahr, dass der Jugendliche und die Familie die Mittel der Fachkräfte als fremdbestimmt ansehen und somit u.U. schon aus Prinzip nicht hinter der Lösung stehen.⁶¹⁰ Ein mehr oder weniger vom Täter „freiwillig“ erarbeiteter Plan, schöpft die dem Täter zur Verfügung stehenden und möglichen Ressourcen viel besser und effektiver aus. Der Plan, der zur Wiedergutmachung dienen soll, wird somit individuell auf die jeweilige Tat, deren Beteiligte und deren Bedürfnisse zugeschnitten. Darüber hinaus erschwert es diese Art der Konfliktbewältigung sowohl dem Täter als auch dessen Familie, sich der Verantwortung für die Entscheidung bzw. Lösung, die sie selbst getroffen haben, zu entziehen.⁶¹¹

Dies wiederum steigert die Wahrscheinlichkeit, dass der in der Konferenz erarbeitete Plan vom Täter anerkannt und auch ordnungsgemäß und fristgerecht umgesetzt wird.

Die Konferenzteilnehmer resümieren ganz überwiegend, dass für sie die Konferenz eine große Relevanz besaß und sie als ein gelungenes Ereignis beurteilt wird.⁶¹²

Grund dafür ist, dass die FGC es vor allem den Jugendlichen erlaubt, sich nicht nur an Randentscheidungen zu beteiligen, sondern gerade bei den fundamentalen Entscheidungen - nämlich der Planerstellung.⁶¹³ Das Prinzip, das hinter der FGC steckt, respektiert jeden einzelnen Konferenzteilnehmer innerhalb des Verfahrens. Dadurch erreicht FGC, dass sich die Beteiligten als aktiven und nicht nur als passiven Teil des Prozesses sehen. Hierin unterscheidet sich das Prinzip der FGC eindeutig von dem des konventionellen Jugendstrafrechtssystems, denn dort sind es die Fachleute, die die aktive Rolle im Strafprozess einnehmen.

Nach Maxwell hat die Einführung von FGC gezeigt, dass „...a young person's feeling they were treated fairly and with respect at the conference; feeling remorseful and able to

⁶⁰⁹ Die Emotionen der an der FGC Beteiligten sind sehr wichtig; hierzu Kelly 2014, S. 67: conferences are designed to be very emotional meetings in order to encourage each participant to express these emotions, to let everyone know how the situation that prompted the conference has affected them emotionally, all the while avoiding direct attacks on others in the circle.“.

⁶¹⁰ Hansbauer/Hensen/Müller/von Spiegel,
<http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/FGC%20Abschlussbericht.pdf>, S. 3, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; so auch Daly 2012, S. 123.

⁶¹¹ Hansbauer/Hensen/Müller/von Spiegel,
<http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/FGC%20Abschlussbericht.pdf>, S. 3, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; so auch Daly 2012, S. 123; Henkel 2015, S. 20.

⁶¹² Hansbauer/Hensen/Müller/von Spiegel,
<http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/FGC%20Abschlussbericht.pdf>, S. 9, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶¹³ Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

repair the harm they had done; and having reintegrative outcomes arranged.”⁶¹⁴ Die Täter haben das Gefühl im Prozess ernst genommen zu werden, indem die anderen Beteiligten ihnen zuhören.⁶¹⁵ Sie empfanden, dass sie während der Konferenz die Möglichkeit hatten all das zu sagen, was ihnen wichtig war und was sie gerne mitteilen wollten. Diese Erfahrung wurde von den Tätern als Bereicherung angesehen, was sie so auch in der Studie von Maxwell, Kingi, Robertson und Morris äußerten, in dem sich ca. Zweidrittel der Befragten hierzu wie folgt äußerten: „It was good - just saying my side and saying sorry and being able to have a say in the plan.“⁶¹⁶

Die aktive Miteinbeziehung der an der Straftat Beteiligten wirkt sich auch auf deren Zufriedenheit mit dem in der Konferenz erarbeiteten Plan aus, wie nachfolgendes Ergebnis einer Studie von Morris und Maxwell zeigt.

Young People’s, Families’ and Victims’ Satisfaction with Outcomes from the FGC⁶¹⁷

Satisfaction	Young People	Parents	Victims
	Percent	Percent	Percent
Yes	84	85	49
Partly satisfied	2	3	2
No	9	11	31
Don’t know	4	2	18
Number of cases	152	169	141

84 % der befragten Jugendlichen und 85 % der Eltern waren nach der Studie mit dem in der Konferenz erzielten Ergebnis zufrieden. Nur wenige der Jugendlichen (9 %) und Eltern (11 %) waren mit dem Ergebnis unzufrieden. Auch das Ergebnis der befragten Opfer ist sehenswert, wonach fast die Hälfte davon ebenfalls mit dem erstellten Plan zufrieden ist. Sie beschrieben, dass sie die Konferenz als hilfreich und positiv empfunden haben, da sie sowohl in das Verfahren selbst, als auch in die Lösungsfindung bzw. Planerstellung effektiv miteinbezogen wurden.⁶¹⁸

⁶¹⁴ Maxwell 2007, S. 62.

⁶¹⁵ Maxwell/Morris/Hayes 2008, S. 93.

⁶¹⁶ Maxwell/Morris/Hayes 2008, S. 94; Maxwell/Kingi/Robertson/Morris 2004, S. 125.

⁶¹⁷ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶¹⁸ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; Daly 2012, S. 126 fasst eine Studie mit folgendem Ergebnis zusammen: „... most victims said the conference was positive, citing open dialogue... the healing process, and being amenable to meet the offender in a safe, supportive environment. However, a minority (26 per cent) reported that the offender made up for what they did and 32 per cent believed that the offender understood how the victim felt. Despite this most (89 per cent) were pleased they had taken part, 79 per cent said they would do it again if

Darüber hinaus führt die aktive Einbeziehung des Täters in den Prozess dazu, dass er für sein Handeln direkt verantwortlich gemacht werden kann und er sich dieser Verantwortung bewusst stellen muss. Für ihn wird durch die direkte Einbeziehung und Konfrontation viel besser ersichtlich, welche Auswirkungen sein Handeln tatsächlich hatte.⁶¹⁹ Wenn dem Täter eine reale Person gegenübersteht, die ihm von deren Erlebten berichtet, bedarf es für den Täter einer viel größeren Überwindung, seine Tat dieser Person gegenüber zu verharmlosen, als im förmlichen Gerichtsverfahren. So zeigten u.a. die nachfolgend genannten Studien, dass die Verantwortungsübernahme der Täter bei der FGC besser erreicht werden kann, als wenn der Täter vor Gericht angeklagt worden wäre.

In der Canberra RISE Studie wurde beispielsweise veröffentlicht, dass Täter, die an einer FGC teilnehmen, eher dazu bereit sind, sich bei dem Opfer zu entschuldigen, als Täter, die ein gerichtliches Verfahren durchlaufen haben. 90% der befragten Opfer äußerten sich dahingehend, dass sie sowohl bei einem gerichtlichen Verfahren, als auch bei der FGC eine Entschuldigung des Täters erwarten. Die Befragung ergab jedoch weiter, dass sich der Täter im gerichtlichen Verfahren nur in 11% der Fälle entschuldigte, während es bei der FGC 82% waren.⁶²⁰ Dabei ist auch beachtenswert, dass beinahe 77% der Opfer, die im Rahmen einer FGC eine Entschuldigung vom Täter erhalten haben, die Entschuldigung aufrichtig empfanden, während dies bei den Opfern im gerichtlichen Verfahren nur von ca. 36% empfunden wurde.⁶²¹ Darüber hinaus fand diese Studie heraus, dass der Täter durch den bei der Konferenz erstellten Plan mehr das Gefühl hat, die begangene Tat wieder gutzumachen, als bei einer durch das Gericht auferlegten Strafe.⁶²² So heißt es dort: „Most offenders say conferences are fairer than court: offenders in each offence category reported a sense of both restorative and procedural justice being higher in conferences than in court. Offenders reported more dimensions of reintegrative shaming after conferences than after conferences than after court, including greater feelings of forgiveness.“⁶²³ Zu diesem Ergebnis kam auch die neuseeländische Studie von Maxwell und Morris im Jahr 1999.⁶²⁴ Bei dieser Studie wurde nach sechs Jahren Kontakt zu Jugendlichen und deren Familien aufgenommen, die eine FGC durchlaufen hatten und die hierzu bereits 1993 befragt wurden. Insgesamt konnten 108 dieser jugendliche Straftäter und 98 Familienmitglieder befragt werden, also insgesamt 72 %.⁶²⁵ Als Schlussfolgerung kam die Studie zu dem Ergebnis: „(...) achieving a process that increases the chance that the young person will feel truly sorry for what they have done, show their remorse to the victim and make amends for what has happened.“⁶²⁶

they needed to, and 74 per cent were satisfied with the process. Two of the nineteen victims said they felt unsafe at the meeting: for the others, safety did not emerge as a concern.

⁶¹⁹ Zehr 2004, S. 69; Maxwell/Morris 1993, S. 92ff; Wundersitz 1996, S. 123.

⁶²⁰ Strang 2001, S. 190.

⁶²¹ Strang 2001, S. 191.

⁶²² Sherman/Strang 1998, http://www.aic.gov.au/criminal_justice_system/rjustice/rise/~media/aic/rjustice/rise/progress/1999.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶²³ Strang 1999, S. 194.

⁶²⁴ Maxwell/Morris 1999, S. 155ff.

⁶²⁵ Maxwell 1999, S. 196.

⁶²⁶ Maxwell 1999, S. 201.

Das Rechercheprojekt *Achieving Effective Outcomes in Youth Justice* veröffentlichte hierzu nachfolgende Tabelle: Responses of young people (n=105)

Experience	Agreeing	Disagreeing
To have the chance to tell people what happened.	68	24
To make up for what I did by doing some work or paying money.	74	18
To have people listen to my side of the story.	70	18
To let people know I can be trusted.	75	14
To have the chance to apologise for what I did.	85	9
To let people know the behaviour won't happen again.	85	8
To let people know what I usually don't do things like that.	68	20

⁶²⁷

Diese Tabelle zeigt, dass die meisten Jugendlichen die FGC als eine Chance um sich zu entschuldigen ansahen. Dreiviertel der Befragten sahen die Konferenz als echte Möglichkeit an, den von ihnen durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen und ca. 70% konnten die Konferenz nutzen um zu erklären, weshalb es überhaupt zu der Tat kam.⁶²⁸ Diese Studie bestätigte ebenfalls, dass sich die Jugendlichen bei der FGC (ca. Zweidrittel) viel mehr als wahrgenommener Teil des Verfahrens ansehen, als dies beim Jugendgericht der Fall ist (ca. ein Drittel).⁶²⁹

Die direkte Konfrontation wirkt sich auch positiv auf das Opfer aus. Das Opfer hat durch die FGC die Möglichkeit, dem Täter direkt zu schildern, was er ihm angetan hat und welche Folgen die Tat mit sich brachte. Des Weiteren hat das Opfer eine größere

⁶²⁷ <http://www.msd.govt.nz/documents/about-msd-and-our-work/publications-resources/research/youth-justice/achieving-effective-outcomes-youth-justice-full-report.pdf>, S. 132, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶²⁸ <http://www.msd.govt.nz/documents/about-msd-and-our-work/publications-resources/research/youth-justice/achieving-effective-outcomes-youth-justice-full-report.pdf>, S. 132, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶²⁹ <http://www.msd.govt.nz/documents/about-msd-and-our-work/publications-resources/research/youth-justice/achieving-effective-outcomes-youth-justice-full-report.pdf>, S. 135, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Chance, das erlebte zu verarbeiten, indem es durch die Diskussion in der Konferenz erfährt, warum es zu der Tat kam bzw. was die Beweggründe dafür waren.⁶³⁰ Das Opfer hat insbesondere die Möglichkeit bei weiterem Klärungsbedarf direkt beim Täter nachzufragen. Diese Möglichkeit steht ihm aber dann nicht zu, wenn es nur die Stellung einer Randfigur im Strafverfahren einnimmt. „This system is one of the few justice systems that allow the victims to stand up and to say exactly what they think to the offender. And this is a very important process for the victim!“⁶³¹ Sergeant Stewart veranschaulichte seine Aussage anhand eines Beispiels, das er selbst in der Praxis erlebt hat. Er berichtete über eine sehr junge Krankenschwester, die jahrelang für ein eigenes Auto gespart hatte. Nachdem sie sich endlich ein Auto leisten konnte, wurde es von einem Jugendlichen gestohlen und zu einem technischen Totalschaden gefahren.

Sergeant Stewart berichtete, dass der Täter ein recht großer und in seinem Auftreten sehr selbstsicherer Jugendlicher war, der zu Beginn der FGC keine Gefühle oder Mitleid gegenüber dem Opfer zeigte. Das Opfer war dadurch zunächst eingeschüchtert, doch das änderte sich, als es begann, über die Tat zu sprechen. Das junge Mädchen stand auf, wandte sich an den Täter und erzählte ihre Geschichte in Form einer dritten Person. Sie erzählte von einem jungen Mädchen, das über Jahre hinweg Geld für ein Auto angespart hat und als sie sich endlich eines kaufen konnte, wurde es ihr gestohlen und zerstört. Sie berichtete, was das Mädchen empfunden hat, als es zum Opfer wurde, was sie am liebsten mit dem Täter machen würde und welche Folgen die Tat für sie hatte und auch heute noch hat. Daraufhin, so Sergeant Stewart, sei etwas passiert, was er vor Einführung der FGC noch nie erlebt habe: der jugendliche Straftäter, der bisher dem Opfer völlig kaltherzig gegenüberstand brach innerlich zusammen, weinte, erklärte dem Opfer die Hintergründe für die Tat und entschuldigte sich bei dem Mädchen. Dies hatte zur Folge, dass das Mädchen dem Täter noch während der FGC verziehen hat.⁶³²

Ein weiterer Vorteil ist, dass die gemeinsame Planerstellung dazu führt, dass das Opfer direkt ansprechen kann, was seiner Meinung nach notwendig ist, um das Geschehene wiedergutzumachen.⁶³³

Dass es sich bei all dem Gesagte nicht lediglich um theoretische Vorteile handelt, sondern sich tatsächlich in der Praxis so bewahrheitet, zeigt auch eine Studie aus dem Jahr 2004. Danach fühlen sich 90% der Befragten während der FGC mit Respekt behandelt und Dreiviertel äußerten sich dahingehend, dass ihre Bedürfnisse sowohl während des Verfahrens selbst, als auch bei der Planerstellung berücksichtigt wurden.⁶³⁴

Eines der von Maxwell, Kingi, Robertson und Morris befragten Opfer sagte: „I do think conferences are a good thing. They allow people to get things off their chest. A victim like myself finds out more and it gives us a better understanding to see the offending face to face. I saw the young person showing respect, listening and contributing.“⁶³⁵

⁶³⁰ Zehr 2004, S. 69.

⁶³¹ Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hasting, 04. Februar 2011.

⁶³² Zu alledem: Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, 04. Februar 2011.

⁶³³ Zehr 2004, S. 69.

⁶³⁴ Maxwell/Kingi/Robertson/Morris 2004, S. 161.

⁶³⁵ Maxwell/Kingi/Robertson/Morris 2004, S. 161.

Die Zufriedenheit der Opfer mit dem Institut der FGC wird wiederum auch durch australische Studien belegt. Nach einer Studie aus dem Jahr 1998 sagten beispielsweise 65% der befragten Opfer aus, dass sie zu Beginn der Konferenz wütend wegen des Erlebten waren. Doch nur 27% davon äußerten sich so auch noch nach der Konferenz.⁶³⁶

In Queensland berichtete eine Studie, dass 88% der interviewten Opfer aussagten „(...) doing the conference means I can make a fresh start. (...) What the offender did in the agreement helped to make up for the offence.“⁶³⁷

Auch die Canberra RISE Studie bestätigt, dass sich meisten Opfer bei einer FGC fairer behandelt fühlen, als im gerichtlichen Verfahren. „Reconciliation between victim and offender was far greater in conferences cases and those victims were much less likely to fear repeat victimisation.“⁶³⁸ Das Rechercheprojekt Achieving Effective Outcomes in Youth Justice kam bzgl. dieses Punktes zu nachfolgender Auswertung:

Views of Victims attending FGCs on the process (n=58)

<u>Statement</u>	<u>Agreeing</u>	<u>Disagreeing</u>
I understood what was going on.	88	3
I felt I had the opportunity to say what I wanted.	86	5
I felt involved in making decisions.	55	25
I had a chance to explain the effect of the offending.	83	4
I was treated with respect.	90	3
My needs were met.	71	16
I thought the young person was sorry.	55	22
I thought young person understood impact of offence on me.	59	24

⁶³⁹

⁶³⁶ Strang 2001, S. 189.

⁶³⁷ Siehe hierzu Palk/Hayes/Prenzler 1998.

⁶³⁸ Strang 1999, S. 194.

⁶³⁹ <http://www.msd.govt.nz/documents/about-msd-and-our-work/publications-resources/research/youth-justice/achieving-effective-outcomes-youth-justice-full-report.pdf>, S. 155; zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Und ca. 32% der von Heather Strang⁶⁴⁰ befragten Opfer gaben vor Durchführung der FGC an, dass sie aufgrund der Straftat Angst haben und ihr Vertrauen in die Sicherheit verloren haben. Nach Durchführung der FGC waren es nur noch 8% der ursprünglichen Befragten, die sich dahingehend äußerten.⁶⁴¹

Auch die Familien und der jugendliche Straftäter empfanden die Anwesenheit des Opfers und dessen aktive Einbeziehung in das Verfahren überwiegend als hilfreich.⁶⁴² Natürlich zeigen die Prozentzahlen der diversen Studien auch, dass die FGC nicht zur 100%igen Zufriedenheit der Opfer führt. So zeigen die Studien von Maxwell und Morris aus dem Jahr 1993 und aus dem Jahr 2004, dass ein Teil der befragten Opfer nicht mit der Konferenz zufrieden ist, sei es mit dem Verfahren an sich, mit dem Ergebnis des erstellten Plans oder der Verarbeitung des Erlebten.⁶⁴³ Die Studien zeigen aber auch, dass bei näherer Betrachtung die Unzufriedenheit meist an der schlechten Vorbereitung und Durchführung der FGC durch die Fachleute resultiert.⁶⁴⁴ Wobei an dieser Stelle gesagt werden muss, dass die schlechte Vorbereitung der Fachleute sehr oft auf deren Arbeitsüberlastung zurückzuführen ist.⁶⁴⁵ Je nachdem wie zeitintensiv die Fachleute die Konferenz zunächst vorbereiten und während des Verfahrens auf die Beteiligten eingehen, ihnen einen ausreichenden, eigenen Spielraum für die Durchführung der FGC geben, um so zufriedener sind sowohl die Opfer als auch die übrigen Beteiligten. Dies ergibt sich meiner Ansicht nach bereits daraus, dass bei einer aktiven Miteinbeziehung der an der Straftat Beteiligten, sie sich selbst intensiv mit der Tat und dem Erlebten auseinandersetzen. Das Erlebte wird dadurch viel besser verarbeitet. Wird darüber hinaus dem Opfer die Gelegenheit gegeben, an der Planerstellung mitzuwirken, so hat dies den positiven Effekt, dass die Bedürfnisse des Opfers individuell berücksichtigt werden und somit eine Wiedergutmachung stattfinden kann. Das beste Ergebnis bei der FGC kann meiner Auffassung nach nur dann erzielt werden, wenn das Verfahren von den Teilnehmern ernsthaft betrieben wird. Dahingehend äußerte sich auch Judge Becroft in dem mit ihm geführten Interview. Seiner Meinung nach sollte die FGC nicht nur als automatischer Prozess angesehen und durchgeführt werden. Es sei wichtig, dass sich alle Beteiligten Zeit für die Konferenz nehmen und diese auch gut vorbereitet wird.⁶⁴⁶

Die Zufriedenheit der Bevölkerung über das derzeitige neuseeländische Jugendstrafrecht und auch dessen Erfolge schätzt Judge Becroft wie folgt ein: „The system is a lot better than it was before 1989. It is a big improve for New Zealand. It is an A+ law! The people who went through the FGC they say it is good. But people who read about it, they say it is soft and not hard enough.“⁶⁴⁷ Judge Becroft äußerte sich diesbezüglich. weiter: „But I think they are wrong. Because the FGC is demanding a lot from them, if the victim is there, the offender has to discuss things with him. The offender has to see and to hear the victim and that is a very powerful process. In addition to this, the police and the lawyer are at the

⁶⁴⁰ Director of the Centre for Restorative Justice, Research School of Social Sciences, Australian National University.

⁶⁴¹ Strang 2001, S. 188.

⁶⁴² Maxwell/Morris 1994, S. 31.

⁶⁴³ Maxwell/Morris/Hayes 2008, S. 98.

⁶⁴⁴ Maxwell/Morris/Hayes 2008, S. 98.

⁶⁴⁵ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁶⁴⁶ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁶⁴⁷ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

conference, too. And if there is a bad result, they put it in the right way. The FGC is the decision making process, but it is not complete response. FGC is not the punishment, it is just the way the decision is made.”⁶⁴⁸ Die Auffassung von Judge Becroft spiegelt sich auch in dem Ergebnis des Rechercheprojekts Achieving Effective Outcomes in Youth Justice wieder:

The view of victims about the outcomes of FGCs (n=58 attending; n=42 non-attending)

<u>Statement</u>	<u>Agreeing</u>	<u>Disagreeing</u>
Non-attending victims		
I was told about the outcomes.	67	35
If yes was it: To harsh	4	
About right	54	
Too soft	42	
Attending victims		
Agreed with decisions	87	8
After I felt: Better	81	
No different	14	
Worse	5	
It helped me put matters behind me	69	20

⁶⁴⁹

Das Ergebnis dieser Auswertung zeigt auch, wie wichtig es ist, dass die Opfer an der FGC teilnehmen. „Victims who attended the conference were more likely to report agreeing with the decisions. There are several possible reasons why victims who attended felt positive about the outcomes. Satisfaction could have come from being able to affect the decision about the outcome or from receiving an apology.”⁶⁵⁰

Auch die Familie des Täters profitiert von der FGC. Ihr wird durch die aktive Beteiligung die Möglichkeit gegeben, die durch die Straftat empfundene Schande zu beseitigen, indem auch sie durch die Planerstellung dem Opfer das Gefühl geben kann, das Erlittene

⁶⁴⁸ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁶⁴⁹ <http://www.msd.govt.nz/documents/about-msd-and-our-work/publications-resources/research/youth-justice/achieving-effective-outcomes-youth-justice-full-report.pdf>, S. 158, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶⁵⁰ <http://www.msd.govt.nz/documents/about-msd-and-our-work/publications-resources/research/youth-justice/achieving-effective-outcomes-youth-justice-full-report.pdf>, S. 158, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

wiedergutzumachen.⁶⁵¹ Zudem wird ihr durch die Konferenz verdeutlicht, wo u.U. die Schwächen der Familie liegen. Ein weiterer positiver Effekt ist, dass durch die gemeinsame Erarbeitung des Plans die Familie an Zusammenhalt gewinnt und für sie ersichtlich wird, welche familiären Ressourcen ihr überhaupt zur Verfügung stehen.⁶⁵² Die Familie wird als Experte für die Lösung ihrer Probleme ernst genommen und unterliegt nicht einer vorschnellen administrativen Handlung.⁶⁵³

Dieses Ergebnis ergab ebenfalls eine Studie aus dem Jahr 1993, in der nur ein Fünftel der Familienmitglieder sich dahingehend äußerten, dass sie in der FGC nicht miteinbezogen wurden und dass der Plan lediglich von den Fachkräften erarbeitet und festgelegt wurde.⁶⁵⁴ Die nähere Betrachtung dieser Familienmitglieder zeigte, dass sowohl die Familien als auch die Durchführung der jeweiligen Konferenzen von den Fachleuten schlecht vorbereitet waren und die Familien nicht die nötigen Informationen erhalten haben.⁶⁵⁵ Es wird dadurch wiederum ersichtlich, dass die Vorbereitung und Art und Weise der Durchführung der FGC durch die Fachkräfte eine entscheidende Rolle an der Effektivität des Verfahrens haben.

Eine weitere Studie aus dem Jahr 2004 belegt ebenfalls die meist positive Resonanz der Familien zum Thema FGC. Fast alle Familienmitglieder haben danach sowohl den Ablauf, als auch Sinn und Zweck des Verfahrens verstanden. 88% fühlten sich respektvoll behandelt, 80% bestätigten, dass sie sowohl in den eigentlichen Verfahrensablauf als auch bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen wurden.⁶⁵⁶ So äußerte sich beispielsweise eine befragte Familie zu dieser Thematik wie folgt: „It was a very open sharing. It dealt with the anger and hurt experienced by the victim but in non-threatening manner and we [the young person and the family] were able to respond by apologising to her and her family.“⁶⁵⁷ Die Ergebnisse der neuseeländischen Studien wurden auch durch Studien anderer Länder bestätigt.

So hat auch eine australische Studie ergeben, dass beinahe alle an der Konferenz teilnehmenden Familienmitglieder zufrieden waren und zwar sowohl hinsichtlich der Einbeziehung, als auch hinsichtlich des erarbeiteten Plans.⁶⁵⁸

Darüber hinaus hat auch eine Studie von Maxwell, Kingi, Robertson und Morris gezeigt, dass Zweidrittel der Täter es als Bereicherung ansahen, dass die Familien bei der Konferenz mitanwesend waren. „It was good having my parents there and having support from them.“⁶⁵⁹ Darüber hinaus wird es vorliegend als sehr wichtiger Schritt angesehen, dass die Verantwortung für die Einhaltung des Planes den Familien mitübertragen wird und nicht lediglich dem jugendlichen Straftäter. Scheitert der Plan, so muss sich nicht nur der Jugendliche dafür verantworten, sondern auch die Eltern müssen sich für das

⁶⁵¹ Maxwell/Morris/Hayes 2008, S. 95.

⁶⁵² Zehr 2004, S. 69.

⁶⁵³ Es wird die Ansicht vertreten, dass bei der FGC Ressourcen der betroffenen Familien und deren sozialem Netzwerk aktiviert werden. Das Besondere dabei ist die Tatsache, dass die fallverantwortlichen Fachkräfte lediglich den Prozess steuern. Die Lösungen werden von der Familie und deren Umfeld erarbeitet; so in Milos 2011, S. 31.

⁶⁵⁴ Maxwell/Morris/Hayes 2008, S. 95.

⁶⁵⁵ Maxwell/Morris/Hayes 2008, S. 95.

⁶⁵⁶ Maxwell/Morris/Hayes 2008, S. 95.

⁶⁵⁷ Maxwell/Kingi/Robertson/Morris 2004, S. 166.

⁶⁵⁸ Siehe hierzu Hayes/Prenzler/Wortley 1998.

⁶⁵⁹ Maxwell/Morris/Hayes 2008, S. 94; Maxwell/Kingi/Robertson/Morris 2004, S. 1253.

Scheitern rechtfertigen und die möglichen Gründe dafür offen legen. Dies wird als ein sehr wichtiger Schritt angesehen, um die mögliche Ursache der Tat, die u.U. in der Familie selbst begründet sein kann, allen Beteiligten zu verdeutlichen. Diese Vorgehensweise zeigt wiederum, dass das neuseeländische Jugendstrafrecht und insbesondere die FGC, an der Problemlösung anknüpft und nicht lediglich an der Bestrafung.

Im Jahre 2004 wurde von der Ministry of Social Development das Rechercheprojekt *Achieving Effective Outcomes in Youth Justice* veröffentlicht. Die Auswertung ergab, dass es sich aus Sicht der Jugendlichen auch tatsächlich so verhält, dass die Eltern bzw. Familien dafür Sorge tragen, dass der erarbeitete Plan eingehalten und vollständig erledigt wird.

Who made sure you completed the plan? n = 405

<u>Person monitoring</u>	<u>N</u>	<u>%</u>
Family	182	49
Other	59	8
Community member	24	6
Social worker	53	14
Police aid officer	53	14
Youth justice co-ordinator	10	3
Lawyer	9	2
Other justice personal	10	3
Self	5	1
Total	405	100

660

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Planerstellung innerhalb FGC nicht allein den an der Straftat Beteiligten obliegt, sondern auch die Fachkräfte aktiv an der der Lösungsfindung mitzuwirken haben. Wie bereits ausgeführt, steht ihnen ein Vetorecht zu, wenn sie den erarbeiteten Plan als unangemessen im Hinblick auf die begangene Tat empfinden. Insoweit können sie ihr erfahrungsgestütztes Wissen ebenfalls miteinbringen und dies führt somit wieder zu einer umfassenden und professionellen Lösungsfindung als Reaktion auf die begangene Straftat. Die oben genannte Kritik, dass sich insbesondere die Familien als wesentliche Entscheidungsträger in einem Interessenkonflikt befinden,

660

<http://www.msd.govt.nz/documents/about-msd-and-our-work/publications-resources/research/youth-justice/achieving-effective-outcomes-youth-justice-full-report.pdf>, S. 127, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

der zu keinen sachgerechten Lösungen führt, lässt sich gerade durch das Vetorecht der Fachleute entkräften.

Diese Ansicht vertritt auch Judge McElrea und sieht die Einführung der FGC als Bereicherung für das neuseeländische Jugendstrafrecht an. „It [the New Zealand youth justice model] seems to have succeeded in achieving substantial public acceptance because the police are represented at all FGCs and have a power of veto, the process is overseen by the Youth Court, young people on very serious charges can be declined Youth Court jurisdiction and the Youth Court can convict and transfer a young person to the District Court for sentence. The youth justice model is therefore integrated into the wider court system in a manner that allows inappropriate cases to be filtered out and yet ensures that the great bulk of offending is dealt with in accordance with the distinctive principles of the 1989 legislation. The right balance between these two objectives is a difficult one to achieve but in my view it has been found in New Zealand.“⁶⁶¹

Die FGC führt vom Ansatz her zum Bestärken des Rechts der Familie, für Entscheidungen betreffend ihrer Kinder selbst Verantwortung zu übernehmen. Weiterhin werden formale und informelle Systeme mit ihren unterschiedlichen und für das Wohl des jugendlichen Straftäters bedeutungsvollen Aufgaben und Kompetenzen verknüpft.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Konferenzen ergebnisoffen sind. Keine FGC gleicht der anderen, sondern ist sowohl hinsichtlich des Ablaufs als auch des Ergebnisses immer individuell. Diese Flexibilität führt dazu, dass sowohl im Hinblick auf das Verfahren an sich, als auch im Hinblick auf das Ergebnis, auf die Bedürfnisse der Beteiligten eingegangen werden kann. Die Vereinbarung kann kreative Lösungen, verschiedenste Sanktionen und Unterstützungsleistungen beinhalten, aber auch eine Entschuldigung oder Wiedergutmachungsleistung, gemeinnützige Arbeit, bis hin zu Freiheitsbeschränkungen.

Die bisher evaluierte Praxis kommt zu dem Ergebnis, dass in der Regel in 70% der Fälle die Vereinbarung eine Entschuldigung des Täters zum Inhalt hatte. Sergeant Stewart berichtete in dem mit ihm geführten Interview sogar, dass in seiner 21 jährigen beruflichen Laufbahn in diesem System, es lediglich ein Täter gab, der sich nicht beim Opfer entschuldigte.⁶⁶² Nach Einschätzung von Jim Szymkowiak, pensionierter Youth justice Co-ordinator, „(...) almost 98 or 99% of the time the offender will apologize personally or by letters to the victim at the FGC.“⁶⁶³ 58% sind gemeinnützige Arbeiten. Zu einer materiellen, bzw. finanziellen Wiedergutmachung über die Rückgabe gestohlener Güter hinaus, kam es in etwa einem Drittel der Fälle. In seltenen Fällen kam es zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Insgesamt wurden in 80-90% der Konferenzen Sanktionen vereinbart. Nimmt man die Entschuldigungen als Sanktionen hinzu, so kommt man auf ca. 95%. Von diesen Vereinbarungen wurden 59% vollständig und 28% teilweise eingehalten, in den restlichen 13% wurde die Vereinbarung nicht oder kaum erfüllt.⁶⁶⁴

⁶⁶¹ McElrea 1998, S. 540.

⁶⁶² Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hastings, 04. Februar 2011.

⁶⁶³ Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁶⁶⁴ Zu alledem siehe: Maxwell/Morris 1994, S. 29ff; Maxwell/Morris 1996, S. 91.

Auch das Rechercheprojekt Achieving Effective Outcomes in Youth Justice wertete die verhängten Sanktionen, unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung, aus und kam zu folgendem Ergebnis:⁶⁶⁵

<u>Recommendation</u>	<u>Retrospective (%)</u>	<u>Prospective (%)</u>
<u>Apologies - any type</u>	76	83
- face to face at conference	15	
- written after conference	65	
- verbal after conference	10	
<u>Monetary - any type</u>	53	45
- reparation	52	
- donation – community	5	
- donations/gifts – victim	2	
<u>Work - any type</u>	67	63
- for the victim	7	
- In the community	64	
<u>Restrictions - any type</u>	38	42
- non-association	21	
- informal supervision	3	
- curfews and others	30	
- driving disqualification	15	
<u>Court orders - any as below</u>	14	
- Supervision	8	
- supervision with activity	2	
- supervision with residence	2	
- conviction / transfer	3	
- suspended sentence	1	
- fine	1	
Accountability – any	97	97

⁶⁶⁵ Maxwell/Kingi/Robertson/Morris/Cunningham (2004), S. 61f

Bezogen auf die einzelnen **Bevölkerungsgruppen** in Neuseeland lässt sich der Sanktionenkatalog wie folgt darstellen:

n = 904

<u>Recommendation</u>	<u>% Pakeha</u>	<u>% Maori</u>	<u>% Pacific</u>	<u>% Others</u>
	<u>(n = 271)</u>	<u>(n = 332)</u>	<u>(n = 145)</u>	<u>(n = 75)</u>
Written apology	58	67	72	64
Restrictions	37	34	53	35
Driving disqualification	18	13	9	27
Assessments	16	11	7	17
Driver ed. Programme	9	4	5	14
Training programme	18	29	24	22
Therapeutic/leisure	37	26	26	38

666

Hinsichtlich der Einhaltung bzw. der erfolgreichen Beendigung des Planes äußert sich das Rechercheprojekt Achieving Effective Outcomes in Youth Justice wie folgt:

<u>Element</u>	<u>Element present in plan (%)</u>	<u>Per cent completing where element present</u>
<u>Apologies – any</u>	74	90
- verbal	34	95
- written	59	90
<u>Monetary – any</u>	44	86
- money/gifts – community	9	93
- money/gifts – victim	40	85
<u>Work – any</u>	68	83
- for the victim	7	77
- in the community	66	84
<u>Restrictions - any type</u>	41	83
<u>Court order - any type</u>	14	87
<u>Accountability - any type</u>	95	73

⁶⁶⁷

Auch konnten Studien in Neuseeland schon nach kurzer Zeit belegen, dass durch die Einführung von FGC bzw. durch deren Durchführung auch die Strafrückfälligkeit der Jugendlichen gesunken ist. So wurde im Jahr 1990/1991 von Maxwell und Morris für the Social Policy Agency in New Zealand Daten von 195 jugendlichen Straftätern ausgewertet, die an einer FGC teilnahmen. 1994 wurden von 161 dieser Jugendlichen erneut Daten erhoben. Das Ergebnis zeigte, dass mehr als ein Drittel dieser Jugendlichen innerhalb dieser Zeit nicht wieder straffällig in Erscheinung getreten sind. Nur 14 % sind lediglich ein weiteres Mal straffällig geworden. Ein Viertel der Jugendlichen waren Wiederholungstäter.⁶⁶⁸ Nach Morris und Maxwell brachte die Studie auch den Beweis dafür, dass die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit bei denjenigen Tätern geringer war, die sich während der Konferenz beim Opfer entschuldigt haben.⁶⁶⁹

⁶⁶⁷ Maxwell/Kingi/Robertson/Morris/Cunningham 2004, S. 98.

⁶⁶⁸ Doolan, http://www.iirp.org/library/vt/vt_doolan.html, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶⁶⁹ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Insgesamt konnten nachfolgende Faktoren ausgewertet werden, welche die Rückfälligkeit bzw. die Nichtrückfälligkeit beeinflussen:

<u>Number of cases: 154</u>	<u>Odds Ratio</u>
Offending prior to FGC	4.5
Maori	4.1
Extended family present	3.2
No apology	3.1
Greater seriousness of FGC offense	2.1
More FGC offenses	1.2

670

Nach dem Ergebnis der Studie ist die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit 4.5-mal so groß, wenn der jugendliche Straftäter vor der Einführung und Teilnahme an der FGC schon einmal eine Straftat begangen hat. Auch ist eine 4.1-fache höhere Rückfallwahrscheinlichkeit bei Maori-Straftätern zu verzeichnen. Die Anwesenheit der gesamten Großfamilie wirkt sich nach dieser Studie ebenfalls negativer auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aus. Dagegen wird auch ersichtlich, dass je ernsthafter die jeweilige Sitzung der FGC betrieben wird bzw. von den Beteiligten wahrgenommen wird, umso positiver wirkt sich dies auf die Rückfallwahrscheinlichkeit des Straftäters aus.⁶⁷¹ Auch wurde in dieser Studie von Morris und Maxwell untersucht, welche Faktoren sich nachhaltig auf die Rückfälligkeit auswirken und zwar im Vergleich von Wiederholungstätern und Tätern, die lediglich eine Straftat begangen haben.⁶⁷²

<u>Number of cases: 101</u>	<u>Odds Ratio</u>
Welfare services provided	4.1
Maori	4.1
Victims not present at the FGC	4.5
Offending prior to FGC	13.7
More FGC offenses	1.3

⁶⁷⁰ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶⁷¹ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶⁷² Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Die Studie zeigte, dass es bei den Wiederholungstätern 4-mal mehr Fälle gab, an denen Maori's beteiligt waren. Auch konnte bewiesen werden, dass bei der FGC, bei denen die Opfer nicht mit Anwesend waren, ebenfalls eine 4-fache höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Jugendliche zum Wiederholungstäter wird.⁶⁷³

Zum zehnjährigen Bestehen von FGC führte Mike Doolan, Chief Social Worker for the Children, Young Person and Their Families Agency in New Zealand aus, dass dies ein Grund zum Feiern ist. „10 years of practice under the new legislation has achieved remarkable results:

- > There have been significant reductions in the number of children and young persons in care, and in institutions as a response to their offending behaviour.
- > There has been a large reduction in court appearance as by young people.
- > Victims are involved in key processes that enable them to achieve justice for themselves.
- > Family groups have taken prime responsibility for their own children and young people, rather than seeing that responsibility rest with the State.
- > Young offending as a proportion of total crime has not increased despite the decreased use of Courts.

Ten years on we can say that the FGC model is working - for most of the young people who offend."⁶⁷⁴

Dieser Auffassung schließt sich auch Judge McElrea an. „New Zealand has an integrated model of the FGC, which has succeeded over the eight years since its inception in keeping large number of the formal justice system and out of state institutions. It has the potential to achieve even better results with young people and to be any system or country. It is a goal to which all peoples aspire, and we are fortunate to have opportunities through which to learn from each other."⁶⁷⁵

„(...) it seems likely that the New Zealand system could still deliver in full on the promise of a truly world leading system.“⁶⁷⁶

Kurz gesagt sind die Vorteile der FGC, wie folgt zu benennen:

FGC

- > setzt am Willen der Betroffenen an,
- > unterstützt die Eigeninitiative und Selbsthilfekräfte

⁶⁷³ Morris/Maxwell, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶⁷⁴ Doolan, http://www.iirp.org/library/vt/vt_doolan.html, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶⁷⁵ McElrea 1998, S. 542.

⁶⁷⁶ Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016, S. 47.

> bezieht die Ressourcen des Sozialraumes mit ein und

> unterstützt eine maßgeschneiderte Hilfe.

FGC schafft es die Partizipation und Koproduktion der Adressaten, Effektivität und Effizienz sowie eine konsequente Ressourcenorientierung perfekt in einem Verfahren miteinander zu verbinden. Darüber hinaus bietet dieser Ansatz auch die Möglichkeit, unterschiedliche familiäre Formen, Familientraditionen und kulturelle Hintergründe adäquat zu berücksichtigen. Nicht umsonst wird die FGC auch als „Neuseelands Geschenk an die Welt“⁶⁷⁷ bezeichnet. Dabei wird vorliegend nicht übersehen, dass nicht jede FGC den gewünschten Erfolg mit sich bringt und die Beteiligten manchmal auch nach Abschluss der Konferenz unzufrieden sind. Dennoch wird die Durchführung der FGC als effektiveren Weg eingeschätzt, als das bisherige formale Gerichtsverfahren. Die oben aufgeführten Vorteile überwiegen bei weitem das Risiko der mit der Konferenz unzufriedenen Teilnehmer, zumal es sich hierbei laut den oben genannten Studien um einen vergleichsweise geringen Anteil handelt. Es wird sich daher nachfolgendem Zitat von Maxwell und Morris angeschlossen: „Ein System, das zu Ergebnissen führt, mit denen die Jugendlichen und ihre Familien zufrieden sind und das gleichzeitig die Zahl junger Menschen vor Gericht und in Gefängnissen reduziert, kann unserer Ansicht nach nicht als ein System bezeichnet werden, das die soziale Kontrolle erweitert.“⁶⁷⁸

Auch wenn durch Studien nicht eindeutig bewiesen werden kann, dass mit Einführung der FGC eine erneute Straffälligkeit in jedem Fall unwahrscheinlicher ist, als mit Durchführung des formalen Gerichtsverfahrens, so ist nicht zu verachten, dass eine Vielzahl von unabhängigen Studien zu demselben Ergebnis gelangen, nämlich dass die FGC es überwiegend schafft, dass das begangene Unrecht wieder gutgemacht wurde. Dieser positive Effekt ist umso wichtiger, da das Strafverfahren gerade demjenigen zugutekommen soll, der durch die Tat Nachteile erlitten hat.

Um es mit den Worten von Judge Becroft, Principal Youth Court Judge New Zealand Youth Court, zu sagen: „The New Zealand system aims to hold young people accountable for their actions, but is equally focused on their rehabilitation and reintegration into the community, and the reduction of their re-offending. There is recognition that harsher sanctions and shock tactics, while understandably appealing to the public, have nowhere been proved to reduce youth re-offending.“⁶⁷⁹ „On the 1st of November 1989, New Zealand adopted new legislation (the Children, Young Persons and Their Families Act 1989) which was unprecedented in English-speaking world.“⁶⁸⁰

Aus diesem Grund ist in Neuseeland auch anerkannt, dass „The Children, Young Persons and Their Families Act 1989 revolutionised New Zealand youth justice practices, establishing an innovative set of principles and procedures to govern the response to young offenders, and to manage the role of the State in the lives of young people and

⁶⁷⁷ Ferguson <http://www.justice.govt.nz/youth/fgc.htm>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶⁷⁸ Maxwell/Morris 1996, S. 94f.

⁶⁷⁹ Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016, S. 5.

⁶⁸⁰ Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

their families.”⁶⁸¹ „(...) it seems likely that the New Zealand system could still deliver in full on the promise of a truly world leading system.”⁶⁸²

Diese soeben geschilderte positive Einstellung und Begeisterung über das neuseeländische Jugendstrafrechtssystem, insbesondere über die FGC, habe ich während meines Auslandsaufenthalts aufgrund der Durchführung von Interviews mit Praktikern des Systems persönlich erfahren. So äußerte sich Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police am Ende des Interviews am 04.02.2011 wie folgt: „This system is magic. It is a wonderful, wonderful system. Since the beginning of the Act, I never had changed my mind. I think, there are things we can do around it, but it is a great system, because it actually allows offenders and victims to try to work out a solution to the problem. It doesn't always work, but it is better than the system we had! The FGC is the best gift, which the Maori gave to New Zealand and hopefully in any time to the whole world!”⁶⁸³

Das Besondere an dem neuseeländischen Jugendstrafrecht ist, dass man dem Täter zeigt, was er falsch gemacht hat, aber man sagt ihm auch, wenn er stolz auf sich und sein Handeln sein kann. Das macht dieses Jugendstrafrecht viel persönlicher. Es ist nicht einfach nur eine vom Staat auferlegte Strafe; es ist ein vom Täter miterarbeiteter Plan zur Wiedergutmachung!⁶⁸⁴

Auch Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, zeigte sich bei dem im Rahmen dieser Arbeit geführten Interview sehr begeistert über die FGC. Auf die Frage am Ende des Interviews, was er an diesem System schätze, antwortete er: „Why I am thinking this system is good, is because I often get surprised about what families came out with their plan. There are good families and they wanted to help to put things right. I like, that not every young person hasn't got the same plan. They have all different plans for their needs. The plans are not only about what they have done, they are also what they need in their life. I like that it is such an open system. And so it is possible to take all different cultures into account. I believe in this system!”⁶⁸⁵ Auch Jim Szymkowiak, pensionierter Youth justice Co-ordinator, bestätigt in dem mit ihm geführten Interview, dass die Ergebnisse, die während der FGC erzielt werden, überwiegend sehr gut sind.⁶⁸⁶ „I feel for New Zealand it was very progressive to take that step in the FGC.”⁶⁸⁷

Und Sonja Cooper, Principal/Staff Solicitor, Wellington, beendete das Interview mit den Worten: „I am proud to work for this system and to be part of it!”⁶⁸⁸

⁶⁸¹ Watt, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2013-youthjustice/presentations/balhorn/History-of-the-Youth-Court-Watt.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶⁸² Becroft, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁶⁸³ Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hastings, 04. Februar 2011.

⁶⁸⁴ Interview mit Judge Mille, Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 08. Februar 2011.

⁶⁸⁵ Interview mit Sergeant Greg Clark, Youth Service Co-ordinator, Porirua, 08. Februar 2011.

⁶⁸⁶ Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁶⁸⁷ Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁶⁸⁸ Interview mit Sonja Cooper, Principal/Staff Solicitor, Wellington, 09. Februar 2011.

4.10.4 Vorteile des TOAs

Trotz der vorgebrachten Kritik sind die Vorteile, die der TOA mit sich bringt, beachtlich.⁶⁸⁹

Durch den TOA werden die Konfliktparteien bei der adäquaten Bewältigung der durch die Straftat entstandenen Konflikte unterstützt. Die vorhandenen Ressourcen aller Beteiligten werden aufgegriffen und ihre Kompetenzen erweitert. Beim TOA erhalten Täter und Opfer die Möglichkeit zur Aussprache über die Tat und ihre Folgen mit dem Ziel eine gemeinsam akzeptierte Form der Wiedergutmachung zu erarbeiten. Die Straftat wird vorab nicht verurteilt. Der Täter soll eigenständig die Erkenntnis, ein Unrecht begangen zu haben, erlangen und die gesellschaftlichen Normen akzeptieren.⁶⁹⁰ In der Begegnung mit dem Opfer erfährt der Täter die Perspektive des Geschädigten.⁶⁹¹ Genau hier liegt die Chance für den Täter. Er weiß häufig nicht, was er dem Opfer angetan hat. In der Konfrontation mit dem Opfer kann er jedoch konkret erfahren, wie sich die Tat auf die Lebenssituation des Opfers ausgewirkt hat. Durch den Perspektivenwechsel in die Rolle des Geschädigten werden dem Täter Grenzen realisiert und können von ihm akzeptiert werden. Die direkte Konfrontation reduziert die Möglichkeit zu sog. „Neutralisierungsstrategien“ beim Täter, d.h. es wird für ihn schwieriger, das eigene Verhalten und die Folgen zu bagatellisieren.⁶⁹² Stattdessen übernimmt er Verantwortung für sein Handeln und kann den Schaden aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln wiedergutmachen.⁶⁹³

Das Jugendamt Stuttgart ist der Auffassung, dass der TOA vom Beschuldigten ein höheres Maß an Verantwortungsübernahme erfordert, als eine Gerichtsverhandlung. Der Täter sitze dem Geschädigten und manchmal auch dessen Eltern und Freunden direkt gegenüber und werde mit seiner Tat und den Tatfolgen konfrontiert.⁶⁹⁴

Darüber hinaus sind die Befürworter des TOAs der Auffassung, dass der Erfolg einer friedlichen und konstruktiven Aufarbeitung des Konfliktes beim Täter Lernprozesse in Gang setzen kann, die in zukünftigen Konfliktlagen auch andere Reaktionsmöglichkeiten als die strafbare Handlung zulassen.⁶⁹⁵ Das Ausgleichsverfahren regt nämlich zur

⁶⁸⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass die Kriterien zur Analyse der Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs vielfältig und auf verschiedene Dimensionen abzielen. Im Folgenden werden die für mich am relevantesten Kriterien dargestellt.

⁶⁹⁰ Habschick 2002, S. 619; Walter/Taubner 2009, S. 88.

⁶⁹¹ Jahresbericht Sachsen-Anhalt 2008, S. 16; Lippelt/Schütte 2010, S. 22.

⁶⁹² Ablaufschema eines TOAs, <http://www.projekt-handschlag.de/Dokumente/Ablaufschema.doc>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; Der Täter kann sich dagegen beim herkömmlichen Strafverfahren von dem Opfer distanzieren, da er sich weder mit dem Opfer noch mit den Auswirkungen seiner Tat beschäftigen muss (Lippelt/Schütte 2010, S. 22); so auch Kerner/Eikens/Hartmann, 2011, S. 32. So auch Christie. Die Konfliktlösungskompetenz der Menschen nehmen dadurch ab, dass sie im Falle eines Konflikts gerne dazu bereit sind, ihn an Professionalisten abzugeben (Sautner 2010, S. 61).

⁶⁹³ Jahresbericht Sachsen-Anhalt 2008, S. 16; Lippelt/Schütte 2010, S. 22.

⁶⁹⁴ Bruhn/Dietewich-Menges/Krell/Schlupp-Hauck, Täter-Opfer-Ausgleich, Jahresbericht 2007, Jugendamt Stuttgart, S. 2, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁶⁹⁵ Ablaufschema eines TOAs, <http://www.projekt-handschlag.de/Dokumente/Ablaufschema.doc>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016; Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ausreichend gesicherte empirische Nachweise einer Verminderung der Rückfälligkeit durch den TOA derzeit noch nicht erbracht wurden. Die Befunde der Rückfalluntersuchungen sowohl aus den Erwachsenen- als auch aus dem Jugendbereich lassen jedoch (sehr) vorsichtig auf eine spezialpräventive Wirkung des Täter-Opfer-Ausgleichs schließen (siehe hierzu Bals 2006, S. 132 m.w.N., so auch Albrecht 2002, S. D52).

Entwicklung von alternativen Verhaltensweisen an. Erste Forschungsergebnisse konnten in diesem Zusammenhang eine Aussage zur Rückfälligkeit nach einem TOA treffen. Erwähnenswert sind hierbei insbesondere drei deutsche Untersuchungen.⁶⁹⁶

Im Jahr 2001 wurde eine Rückfalluntersuchung nach einem TOA im Jugendstrafrecht veröffentlicht. Die Untersuchungsgruppe setzte sich aus 91 Tätern zusammen, die einen TOA absolvierten. Die Vergleichsgruppe bestand aus 60 Tätern, gegen die eine formelle Sanktionierung erfolgte. Die Täter wurden über einen dreijährigen Zeitraum auf erneute Rückfälligkeit kontrolliert. Die Untersuchung ergab, dass 56% der Täter, die einen TOA absolvierten rückfällig wurden, während es bei der Vergleichsgruppe 81% waren.⁶⁹⁷

Eine weitere Untersuchung aus dem Jahr 2002 bestand aus 85 Tätern mit einem durchgeführten TOA. Die Vergleichsgruppe bestand aus 144 Tätern ohne einen durchgeführten TOA nach der Tat. In der Untersuchungsgruppe wurden im Durchschnitt 1,4 Rückfälle nach einem erfolgreichen TOA verzeichnet werden. In der Vergleichsgruppe waren es durchschnittlich 2,1 Rückfälle.⁶⁹⁸

Eine Studie aus dem Erwachsenenstrafrecht ergab, dass lediglich 26% der Täter nach einer Teilnahme an einem TOA rückfällig geworden sind. Eine Vergleichsgruppe gab es bei dieser Untersuchung jedoch nicht.⁶⁹⁹

Die verschiedenen Rückfallstudien zum TOA unterstützen somit die These einer spezialpräventiven Wirkung des TOAs.⁷⁰⁰ Es ist jedoch auch zu beachten, dass bislang keine empirischen Ergebnisse vorliegen, welche die langfristigen Effekte einer Schlichtung hinsichtlich der Einsichtsgewinnung des Beschuldigten belegen.⁷⁰¹

Neben den positiven Tendenzen im Bereich der Rückfallforschung ist als weiterer positiver Aspekt zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch die Teilnahme am TOA die Chance auf Einstellung des Verfahrens hat.⁷⁰² An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass für die Durchführung des TOA kein formeller

⁶⁹⁶ Zwar bietet sich das Merkmal der Rückfälligkeit an, um die Effizienz des TOAs zu bestimmen. Die Literatur warnt jedoch davor, die Rückfälligkeit als einziges Kriterium zu bewerten. Die Methodik der Rückfallforschung ist umstritten. Zum einen besteht die Schwierigkeit darin, dass die Studien von unterschiedlichen Rückfall-Begriffen ausgehen. Als Rückfall kann beispielsweise das Begehen jeder erneuten Straftat, das Verüben ausschließlich einschlägiger Straftaten oder auch die Ausführung besonders schwerwiegenden Straftaten verstanden werden. Des Weiteren macht unterschiedliche Rückfalluntersuchungszeiträume ein Vergleich schwer. Des Weiteren darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Anzahl der Rückfälle nach einer bestimmten Sanktion nur dann aussagekräftig sind, wenn sie mit der Rückfallhäufigkeit nach dem Durchlaufen einer anderen Sanktion verglichen werden können (Lippelt/Schütte 2010, S. 43f).

⁶⁹⁷ Lippelt/Schütte 2010, S. 45.

⁶⁹⁸ Lippelt/Schütte 2010, S. 45.

⁶⁹⁹ Lippelt/Schütte 2010, S. 45.

⁷⁰⁰ Eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen in Schleswig-Holstein kam zu dem Ergebnis, dass kein Zweifel an dem spezialpräventiven Erfolg durch TOA besteht. Sie bescheinigt dem TOA eine hohe Erfolgsquote (74% der Probanden wurden nicht mehr rückfällig), so zitiert in Blaser/Stibbe 2011, S. 65. Ebenso wurde bewiesen, dass in Bezug auf die Rückfallquote der TOA im Vergleich zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen im Erwachsenenstrafrecht sowie im Vergleich zu Arrest und Jugendstrafe im Jugendbereich besser abschneidet (Blaser/Stibbe 2011, S. 65).

⁷⁰¹ Walter/Taubner 2009, S. 88.

⁷⁰² Lippelt/Schütte 2010, S. 22.

Schuldvorwurf ausgesprochen werden muss, sondern das Verfahren immer dann eingeleitet werden kann, wenn der Richter oder Staatsanwalt von der Schuld des Beschuldigten überzeugt ist, nicht gegen die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung verstößt. Andernfalls könnten nämlich selbst im formellen Strafverfahren keinerlei Ermittlungen oder Prozessvorbereitende Maßnahmen ergriffen werden; sogar eine Anklageerhebung wäre unzulässig.⁷⁰³

Der Geschädigte hat im TOA die Möglichkeit, seine Interessen selbst zu vertreten und an der Aushandlung einer angemessenen Wiedergutmachung mitzuwirken.⁷⁰⁴ Anders als im Strafverfahren⁷⁰⁵ kann das Opfer eine aktive Rolle übernehmen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldforderungen stellen und damit schnell und unbürokratisch Wiedergutmachung erhalten.⁷⁰⁶ Zumindest die materielle Schadenswiedergutmachung ist im formellen Strafverfahren nicht möglich, sondern muss durch langwierige Zivilprozesse angestrebt werden.^{707 708} Darüber hinaus hilft der TOA auch durch die Begegnung der Tatbeteiligten, die Tat zu verarbeiten und Ängste und Verärgerungen abzubauen.⁷⁰⁹ Das Opfer hat die Möglichkeit Antworten auf die bei ihm entstandenen Fragen zu erhalten und das Erlebte aus seiner Sicht zu schildern. Nur durch eine gemeinsam von Täter und Opfer erarbeitete Lösungsfindung kann der zwischen den Beteiligten aufgrund der begangenen Tat entstandene Konflikt gelöst werden.

Ein Ausbau restaurativer, wiedergutmachender Praktiken im Rahmen des Strafrechts kann daher mehr zur Befriedigung der Opferinteressen und der persönlichen Entwicklung der Täter beitragen als eine Strafverschärfung⁷¹⁰ oder ein formelles Strafverfahren. Dabei vertritt das Jugendamt Stuttgart die Auffassung, dass mit Strafe allein ein strafbares Verhalten von Jugendlichen nicht korrigiert werden könne. Allein durch die Bestrafung des Täters würden nämlich die Bedürfnisse der Geschädigten nicht genügend wahrgenommen und berücksichtigt werden.⁷¹¹ Durch die Aufarbeitung der Tat und die Auseinandersetzung mit deren Folgen sollen die jugendlichen Beschuldigten wechselseitige Bedingungen ihres Handelns erkennen. Das Jugendamt Stuttgart geht davon aus, dass diese Einsicht zu einer Einstellungs- und damit auch Verhaltensänderung führt. Den Geschädigten werde Hilfe zur Selbstklärung im Umgang

⁷⁰³ Hartmann 1995, S. 126.

⁷⁰⁴ Ablaufschema eines Täter-Opfer-Ausgleichs, <http://www.projekthandschlag.de/Dokumente/Ablaufschema.doc>, zuletzt besucht am 08.10.2016; Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 32.

⁷⁰⁵ Im formellen Strafverfahren hat der Geschädigte kaum Gelegenheit seine eigenen Wünsche und Ausgleichsvorstellungen einzubringen, sondern fungiert meist als Zeuge und Anzeigeerstatter (so in Lippelt/Schütte 2010, S. 21).

⁷⁰⁶ Habschick 2002, S. 621; Lippelt/Schütte 2010, S. 21.

⁷⁰⁷ Habschick 2002, S. 621.

⁷⁰⁸ Die zivilrechtliche Art und Weise des Schadensersatzes richtet sich nach den §§ 249 ff BGB. Das Schadensrecht beruht zunächst auf dem Ausgleichsgedanken. Die Leistung von Schadensersatz soll lediglich entstandene Nachteile ausgleichen. Grds. gilt, dass der Geschädigte einen Anspruch auf Wiederherstellung des Zustandes hat, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht stattgefunden hätte. Es findet i.d.R. ein finanzieller Ausgleich statt, nicht jedoch die psychische Verarbeitung der Tat.

⁷⁰⁹ Jahresbericht Sachsen-Anhalt 2008, S. 16; Habschick 2002, S. 621; Lippelt/Schütte 2010, S. 21.

⁷¹⁰ Bruhn/Dietewich-Menges/Krell/Schlupp-Hauck, TOA, Jahresbericht 2007, Jugendamt Stuttgart, S. 2, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷¹¹ Weber/Schlupp-Hauck/Spilgies, 20 Jahre erfolgreich vermittelt, Jahresbericht 2009 der Schlichtungsstelle TOA, Jugendamt Stuttgart, S. 15, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

mit der Straftat angeboten, indem sie ihre Situation und Ängste zum Ausdruck bringen, Antworten auf offene Fragen erhalten und eine Wiedergutmachung für das Erhalten, was ihnen angetan wurde.⁷¹² Das gemeinsame Ausgleichsgespräch versetzt die Jugendlichen in die Lage, eigenes Verhalten zu reflektieren und sowohl die Tat, als auch deren Folgen aus der Perspektive des anderen sehen zu können. Auch der Jugendrichter Herr Klein vom Amtsgericht Heilbronn sieht den TOA als ein wichtiges Instrument im Jugendstrafverfahren an. Er äußerte sich hierzu wie folgt: „Ich kann für unseren Bezirk sagen, dass der TOA bei jungen Leuten eine sehr wichtige Institution ist. Der TOA hat für mich die befriedigende Wirkung, dass durch die Auseinandersetzung ein Schlusstrich unter die Straftat gezogen wird. Das schätze ich wirklich sehr am TOA.“⁷¹³

Auch die vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Berichte belegen, dass sich der TOA bewährt hat.

So lässt sich beispielsweise aus dem Bericht vom 22. Oktober 2008, der die Ergebnisse der TOA-Statistik für die Jahre 2003 bis 2005 enthält, ablesen, dass im untersuchten Zeitraum in über 80% der Fälle, in denen es zu Ausgleichsbemühungen kam, eine einvernehmliche, abschließende Regelung getroffen wurde.⁷¹⁴ Zu ca. 90% wurden die vereinbarten Leistungen von dem Beschuldigten vollständig oder teilweise erfüllt. Ganz überwiegend wurden im Anschluss daran die Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt.⁷¹⁵

Die Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten hat sich im Berichtszeitraum auf 50% bis 60% eingependelt. Bei den Beschuldigten liegt die Zustimmungquote bei etwa 75%.⁷¹⁶

Gerade aus den hohen Zahlen, sowohl hinsichtlich der Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten als auch hinsichtlich der getroffenen einverständlichen Regelungen nach Ausgleichsbemühungen, ergibt sich, dass die Opferinteressen durch den TOA als hinreichend gewahrt erscheinen. Auch ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass es sich bei diesen Berichtsergebnissen nicht lediglich um einen Trend handelt, sondern diese positiven Ergebnisse stabil sind. So konnte bereits in den Anfangsjahren, als der TOA noch nicht gesetzlich normiert war und lediglich als Modellprojekte existierte, eine Erfolgsquote der Ausgleichsversuche von 80% festgestellt werden. Auch wurde ermittelt, dass der TOA bzw. das Ergebnis davon, sehr schnell von der Justiz anerkannt wurde. Bereits zur damaligen Zeit konnte nämlich nach einem erfolgreich durchgeführten TOA eine Einstellungsquote des Verfahrens von zwei Drittel ermittelt werden.⁷¹⁷ Schon damals gaben die Opfer an, dass sie mit dem Wiedergutmachungsverlauf in hohem Maße zufrieden waren und dass die Konfliktbearbeitung in der Regel zu einer Bewältigung der Opfererfahrung, insbesondere zum Abbau von Angst, führte. An einer weiteren Strafverfolgung waren die Geschädigten kaum interessiert.⁷¹⁸

⁷¹² Weber/Schlupp-Hauck/Spilgies, 20 Jahre erfolgreich vermittelt, Jahresbericht 2009 der Schlichtungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich, Jugendamt Stuttgart, S. 15, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷¹³ Interview mit Jugendrichter Herr Klein, Heilbronn, 18. August 2011.

⁷¹⁴ Kerner/Hartmann 2005, S. 31.

⁷¹⁵ Kerner/Hartmann 2005, S. 31.

⁷¹⁶ Kerner/Hartmann 2005, S. 24f.

⁷¹⁷ Schreckling 1991, S. 90.

⁷¹⁸ Schreckling 1991, S. 89f.

Darüber hinaus wird auch mit dem durch den TOA hervorgerufene Vertrauenseffekt argumentiert. Die Bevölkerung erkenne, dass sich Recht gegen Unrecht durchsetzt und auf eine begangene Tat in einer Art und Weise reagiert wird, die zur Befriedigung des Opfers und des Täters führt.⁷¹⁹ Dies belegt auch eine Untersuchung zum TOA, die im Auftrag des Nordrhein-Westfälischen Justizministeriums am Institut für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Universität Bielefeld, durchgeführt wurde.⁷²⁰ Vor Durchführung des TOAs äußerte ein großer Teil der Geschädigten negative Gefühle gegenüber den Beschuldigten. So gaben insgesamt knapp 64% der Geschädigten vor ihrer Teilnahme am TOA an, wütend auf den Beschuldigten zu sein, lediglich 36,1 % der Befragten stimmten der entsprechenden Aussage nicht zu. Nach Durchführung des TOAs drückten lediglich 22,9% der Geschädigten Wut über die Beschuldigten aus.⁷²¹ Ähnliche Befunde zeigten sich für den seitens der Geschädigten geäußerten Ärger über die Beschuldigten: Vor Durchführung des TOAs gaben 77,2% aller Geschädigten an, sich über den Beschuldigten zu ärgern. Nach Durchführung des TOAs waren es lediglich 32,4%.⁷²²

Natürlich bleibt nicht unberücksichtigt, dass der Statistik entgegengehalten werden kann, dass insbesondere Ärger und Wut Emotionen sind, die im zeitlichen Ablauf abnehmen, so dass die berichteten Veränderungen eher auf die verstrichene Zeit als auf die Wirkung des TOAs zurückzuführen sein könnten. Vorliegend ist jedoch zwischen den beiden Befragungen nur relativ kurze Zeit – ca. 2-3- Wochen – verstrichen. Ein drastisches sinken der Emotionen ist daher eher ausgeschlossen.⁷²³

Die Untersuchung ergab weiterhin, dass im Verlauf des TOAs das von den Geschädigten geäußerte Verständnis für die Beschuldigten zunimmt. Während im Rahmen der ersten Befragung⁷²⁴ lediglich 11,8% aller Geschädigten angaben, Verständnis für den Beschuldigten zu haben, fällt der entsprechende Anteil zum zweiten Erhebungszeitpunkt⁷²⁵ mit 30,3% erheblich höher aus.⁷²⁶ Auch an der Einstellung der Beschuldigten war eine deutliche Veränderung im Rahmen der Untersuchung festzustellen.

Den Beschuldigten wurde sowohl vor als auch nach der Teilnahme am TOA die Aussage vorgegeben „Das Opfer ist mir egal“. Insgesamt 48% der Befragten stimmten dieser Aussage im Rahmen der ersten Befragung zu. Nach Durchführung des TOAs reduzierte sich der entsprechende Anteil auf 31,8%.⁷²⁷ Des Weiteren stimmten vor Beginn des TOAs

⁷¹⁹ Habschick 2002, S. 619.

⁷²⁰ Zwar erfolgte die Untersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich, die Ergebnisse können jedoch auch für den Jugendbereich herangezogen werden. Die Untersuchung erfolgte durch eine standardisierte Befragung von Beschuldigten und Geschädigten, die am TOA teilgenommen haben. Den Beteiligten wurde sowohl vor als auch nach dem TOA ein Fragebogen übermittelt, der neben anderen Aspekten, Fragen zur Bewertung und Wahrnehmung des jeweiligen Gegenübers erhielt. In den Fragebögen wurde neben Aspekten der Erwartungen der Beteiligten an einen TOA und der Bewertung der bearbeitenden Vermittler sowie des gesamten Ausgleichsverfahrens, die Haltung der Geschädigten und Beschuldigten gegenüber der jeweiligen Gegenpartei, erfasst (Bals 2007, S.260).

⁷²¹ Bals 2007, S. 260.

⁷²² Bals 2007, S. 260.

⁷²³ Bals 2007, S. 261.

⁷²⁴ Gemeint ist ein Zeitpunkt vor Durchführung des TOA.

⁷²⁵ Gemeint ist ein Zeitpunkt nach Durchführung des TOA.

⁷²⁶ Bals 2007, S. 263.

⁷²⁷ Bals 2007, S. 264.

lediglich 22,7% der Beschuldigten der Aussage zu, der Geschädigte sei ihnen sympathisch gewesen. Nach Durchführung des TOAs waren es 50%.⁷²⁸ Der Anteil fiel somit nach Durchführung des TOAs deutlich höher aus.

Nach alledem bestätigt auch diese Studie, die zuvor genannten positiven Wirkungen des TOAs. Wie dargestellt, weisen die Befunde deutlich darauf hin, dass der TOA in der Lage ist, die gegenseitige Wahrnehmung der teilnehmenden Beschuldigten und Geschädigten positiv zu beeinflussen.⁷²⁹

Auch zeigt diese Studie sehr deutlich den Wunsch der Beteiligten an materieller Wiedergutmachung und einer Entschuldigung. Jeweils ein Großteil der Befragten gab an, am Ausgleichsverfahren teilnehmen zu wollen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld (58,8%) oder eine Entschuldigung (79,3%) vom Beschuldigten zu erhalten. Immerhin fast 71% der befragten Beschuldigten gaben an, am Ausgleich teilnehmen zu wollen, um die Tat wieder gut zu machen.; fast drei Viertel der Teilnehmer äußern sich, sich im Rahmen des Ausgleichsverfahren beim Geschädigten entschuldigen zu wollen. Für insgesamt 80,3% der Geschädigten steht eine Klärung des Vorfalls mit dem Beschuldigten im Vordergrund. Insgesamt 67,4% der Befragten stimmen der Aussage zu, am TOA teilnehmen zu wollen, um dem Beschuldigten den eigenen Ärger bzw. die eigene Angst zu verdeutlichen. Immerhin 64% der Geschädigten geben an, am Ausgleich teilnehmen zu wollen, um die Gründe für die Tat zu erfahren.⁷³⁰

Diese Befunde zeigen, dass die Beteiligten ein großes Interesse an einem persönlichen Ausgleichsverfahren haben und die Durchführung des TOAs – zumindest zum größten Teil – den Interessen der Beteiligten entspricht.⁷³¹

4.11 Unterschiede von FGC und TOA

Die Absichten und Zielsetzungen des TOAs sind mit denen der FGC identisch. Jeweils soll der Konflikt zwischen den Beteiligten gelöst und ein Ausgleich für das begangene Unrecht gefunden werden. Die Beteiligung der Gemeinschaft, auf die der Restorative Justice - Ansatz ebenfalls großen Wert legt, bleibt jedoch beim TOA völlig unberücksichtigt. Diese wird lediglich durch den Mediator ersetzt.⁷³² Nach Lutz ist die Beteiligung der Gemeinschaft aber auch gerade deshalb von so großer Bedeutung, da sie als Korrektiv dient, wenn die Macht- oder Statusunterschiede zwischen den direkten Beteiligten, also Täter und Opfer, zu groß sind oder diese aus anderen Gründen verunsichert sind.⁷³³ Obwohl die Rolle der Gemeinschaft beim TOA eine sehr untergeordnete Rolle spielt, lässt sich in den vergangenen Jahren feststellen, dass immer mehr versucht wird, diese in die Mediation miteinzubeziehen.⁷³⁴ Dennoch ist die

⁷²⁸ Bals 2007, S. 265.

⁷²⁹ Bals 2007, S. 266.

⁷³⁰ Zu alledem siehe Bals 2006, S. 133ff.

⁷³¹ Eine empirische Untersuchung zur Zufriedenheit mit dem TOA, die in den Landgerichtsbezirken Kiel und Itzehoe durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass 90% der Befragten wieder an einem TOA teilnehmen würden (Blaser/Stibbe 2011, S. 65).

⁷³² Lutz 2002, S. 43; so auch in Hagemann/Schäfer/Schmidt 2009, S. 236: However, mostly VOM means that one offender meets one victim while one or two mediators are present. That implies that there are only very few communication channels. If either the victim or the offender is not very communicative, everything depends on the mediator(s).

⁷³³ Lutz 2002, S. 43.

⁷³⁴ Umbreit/Coates/Vos 2008, S. 53f.

Einbeziehung in keiner Weise mit der in der FGC zu vergleichen. Die Gemeinschaft spielt bei dem TOA auch weiterhin eine nur untergeordnete Rolle.⁷³⁵

Auch die Einbeziehung von Eltern und Familien in die strafrechtliche Entscheidung, wie es im neuseeländischen Jugendstrafrecht der Fall ist, ist nach der hier vertretenen Auffassung ein sehr großer Vorteil gegenüber dem TOA. Bereits vor dem Hintergrund des in Art. 6 Abs. 2 GG verankerten elterlichen Erziehungsrecht wäre eine derartige Einbeziehung zu befürworten.

Nach Krell und Painke von der Schlichtungsstelle TOA, Jugendhilfe im Strafverfahren, Jugendamt Stuttgart zeichnet sich der TOA durch seine klare allparteiliche Orientierung aus. Es gehe um die Klärung der Vorfälle aus der Perspektive beider Parteien und um die Unterstützung bei der Suche nach einvernehmlichen Vereinbarungen zu Wiedergutmachung und zukünftigem Umgang, nicht um erzieherische Maßnahmen für den Täter.⁷³⁶ Krell und Painke führen hierzu weiter aus: „Dem entspricht unseres Erachtens das Restorative Justice Conference - Modell. Dort wo FGCs standardmäßig auch in Strafsachen durchgeführt wird, finden auch Konferenzen mit vielen Teilnehmern für die Täterseite und wenigen Teilnehmern der Opferseite statt. Hier scheint uns Family Group Conferencing stärker täterorientiert mit Ziel der Veränderung der Lebenssituation der Täter.“⁷³⁷

Dem kann vorliegend jedoch nicht zugestimmt werden. Bei der FGC geht es um die Wiedergutmachung der begangenen Tat auf Täterseite und des Erlittenen auf Opferseite. Diese beiden Komponenten müssen meiner Ansicht nach beim Restorative Justice Ansatz zusammenlaufen, denn nur so kann das begangene und erlittene Unrecht geheilt werden. Es wird vorliegend davon ausgegangen, dass die Heilung auf Opferseite bei der FGC schon allein dadurch bewirkt wird, dass der Täter bei der Konferenz aktiv an der Planerstellung mitzuwirken hat und nicht einfach nur einen Plan zur Erfüllung vorgelegt bekommt. Dies gilt selbst dann, wenn das Opfer bei der Konferenz nicht mit anwesend ist. Auch erwächst dem Opfer kein Nachteil daraus, wenn die Familienbeteiligung auf Täterseite größer ist, als auf Opferseite. Vielmehr wird dem Opfer dadurch gezeigt, dass auch von Seiten der Familie Bereitschaft besteht, das begangene Unrecht zu heilen. Dabei halte ich die Beteiligung der Familienangehörigen insbesondere auf Täterseite für sehr wichtig, da sie dadurch eventuelle Probleme innerhalb der Familie selbst erkennen. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, diese Probleme selbst zu lösen bzw. zumindest einen eigenständigen Plan zu erstellen, der zur Lösung der Probleme dienen soll. „Familiäre Defizite werden im deutschen Jugendstrafverfahren nur aufgeklärt, wenn Mitglieder der Familie zur Mitwirkung, etwa durch Anwesenheit in der Hauptverhandlung, bereit sind. Vor der Hauptverhandlung versucht in der Regel die Jugendgerichtshilfe die Erziehungsberechtigten mit dem Angeschuldigten einzubestellen. Ebenso wenig wie das Gericht kann die Jugendgerichtshilfe die Erziehungsberechtigten zum Erscheinen dort

⁷³⁵ Restorative Justice Conferencing ist mehr als TOA da neben Tätern und Opfern auch indirekt Betroffene aus dem sozialen Umfeld teilhaben (so zitiert von Milos 2011, S. 31). „Beim FGC werden die Ressourcen der betroffenen Familie und deren sozialem Netzwerk aktiviert. Das Besondere dabei ist die Tatsache, dass die fallverantwortlichen Fachkräfte lediglich den Prozess steuern. Die Lösungen werden von der Familie und deren Umfeld erarbeitet, ein Paradigmenwechsel in der Sozialen Arbeit.“ (Milos 2011, S. 31).

⁷³⁶ Krell/Painke, Pilotprojekt „Wiedergutmachungskonferenz“ Stuttgarter Modell, S. 7, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷³⁷ Krell/Painke, Pilotprojekt „Wiedergutmachungskonferenz“ Stuttgarter Modell, S. 7, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

zwingen. Ich finde es toll, dass bei der FGC auch die Familien mit einbezogen werden und ihnen auch die evtl. vorhandenen Missstände aufgezeigt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist das neuseeländische Jugendstrafrecht in keiner Weise mit dem deutschen zu vergleichen.“⁷³⁸

Meiner Ansicht nach kann nicht davon ausgegangen werden, dass die FGC „lediglich“ täterorientiert agiert. Vielmehr wirkt sich die Einbeziehung des Täters und dessen Familie positiv auf das Opfer aus. Dies belegt auch die unter Kapitel 5.3 vorgelegte Studie über die Opferzufriedenheit bei der FGC.

Auch hinsichtlich des Ablaufs sind zwischen dem TOA und der FGC große Ähnlichkeiten festzustellen. So sind z.B. die Aufgaben des Youth Justice Coordinators mit denen des Vermittlers gleichzusetzen. Beide sollen zwar in der Vorbereitungsphase besonders aktiv handeln und die Sitzung bestmöglich vorbereiten. Während des eigentlichen Verfahrens soll jedoch sowohl der Youth Justice Coordinator, als auch der Vermittler eher in Hintergrund treten und eine zurückhaltende Rolle einnehmen. Im Unterschied zum deutschen Vermittler ist der Youth Justice Coordinator jedoch ein Beamter mit entsprechender Ausbildung. Mangels spezieller Ausbildung kann der Vermittler daher nur auf Erfahrungen zurückgreifen. Dies bedeutet jedoch auch, dass der Vermittler nicht zwangsläufig für die von ihm im Rahmen des TOAs zu leistenden Funktionen befähigt sein muss. Das gleiche gilt auch bei den Youth Aid Officer. Um als Youth Aid Officer tätig sein zu können, ist zunächst notwendig, dass der Polizist einschlägige und jahrelange Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen hat. Danach hat er einen dreiwöchigen Kurs zu absolvieren am New Zealand Police College. Sodann folgt ein Praxisjahr, worauf im Anschluss daran ein weiterer Kurs von zwei Wochen, der sog. Advanced Course, absolviert werden muss.⁷³⁹ Hierbei handelt es sich um einen Kurs, bei dem man die Prüfungen entweder nur bestehen oder durchfallen kann.⁷⁴⁰ Ist man einmal durch die Prüfungen durchgefallen, gibt es keine Wiederholungsmöglichkeit.⁷⁴¹ „This is main different from the other countries. I don't know an other country who has a special education for police men, just to deal with young people. The police are a big part of our system.“⁷⁴²

Der TOA unterscheidet sich von der Family-Group-Conference auch insoweit, dass letztere unabhängig von der Bereitschaft des Täters, des Opfers oder der Verfolgungsbehörden abgehalten wird und zwingender Bestandteil des neuseeländischen Jugendstrafrechts ist. In Deutschland dagegen stellt die Durchführung des TOAs keine zwingende Verfahrensvoraussetzung dar. Sie kann vielmehr nur von Seiten der Staatsanwaltschaft, des Gerichts oder der Tatbeteiligten angeregt werden.

⁷³⁸ Interview mit Jugendrichter Herr Klein, Heilbronn, 18. August 2011.

⁷³⁹ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011; Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hastings 04. Februar 2011.

⁷⁴⁰ Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hastings, 04. Februar 2011.

⁷⁴¹ Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hastings, 04. Februar 2011.

⁷⁴² Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

Nach Krell und Painke⁷⁴³ sollte die Teilnahme an einem restaurativen Zusammentreffen immer freiwillig sein, also so, wie es beim TOA praktiziert werde. Als Freiwilligkeit sei dabei die bewusste Entscheidung für oder gegen die außergerichtliche Begegnung vor dem Hintergrund des laufenden Strafverfahrens zu verstehen.⁷⁴⁴ Dieser Ansicht ist beizupflichten; insoweit gleichen sich der TOA und die FGC ebenfalls, denn wie unter Kapitel 4.7.3 dargelegt, findet die FGC zwar grundsätzlich vor jedem formellen Verfahren statt, bestreitet der Täter jedoch die Tat oder ist er nicht zur Wiedergutmachung bereit, so wird die Konferenz beendet und es folgt sodann das formelle Verfahren.

Das Kriterium der Freiwilligkeit auf der Durchführungsebene führt jedoch dazu, dass nur ein geringer Teil aller Fälle im Wege eines TOAs erledigt werden und die Durchführung von zu vielen fallunabhängigen Faktoren abhängig ist, z.B. die Einstellung des Täters, das Engagement des bearbeitenden Staatsanwalts bzw. des Gerichts, usw. Letztendlich lässt sich sagen, dass der TOA in der Praxis eine geringe Akzeptanz gefunden hat. Die Hoffnung, dass in der Praxis davon regen Gebrauch gemacht wird, hat sich nicht bestätigt.⁷⁴⁵ Gerade als Weisung wird er nur selten angeordnet und gegenüber den gesetzlich niedergeschriebenen Diversionmöglichkeiten kommt ihm in der Praxis nur eine sehr geringe Rolle zu.⁷⁴⁶ So ergab beispielsweise eine Justizumfrage zum TOA in Baden-Württemberg nachfolgendes Ergebnis:

Befragt wurden insgesamt 47 Personen, die von Beruf Strafrichter oder Staatsanwälte waren.

Auf die Frage, ob sie den TOA befürworten, äußerten sich die Befragten wie folgt:

Bejaht wurde die Frage von 37 der Befragten. Dem TOA ablehnend gegenüber stand ein Befragter. Von 4 Befragten wurde der TOA neutral bewertet und 5 äußerten sich überhaupt nicht dazu.⁷⁴⁷

Im Anschluss daran erfolgte die Frage, ob das Täter-Opfer-Angebot häufig genutzt wird. Das Resultat lautete wie folgt:

18 Personen gaben an, dass sie häufig auf den TOA als Reaktion auf eine Straftat zurückgreifen. Dagegen nutzen 27 der Befragten das Täter-Opfer-Angebot selten und 2 Praktiker sogar nie.⁷⁴⁸

Die Umfrage zeigt also, dass obwohl von den meisten Praktikern der TOA befürwortet wird, die tatsächliche Umsetzung in der Praxis sehr spärlich und nicht im gebotenen Umfang erfolgt. Der TOA führt immer noch ein Schattendasein gegenüber den anderen im

⁷⁴³ Mitarbeiter der Schlichtungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich, Jugendhilfe im Strafverfahren, Jugendamt Stuttgart.

⁷⁴⁴ Krell/Painke, Pilotprojekt „Wiedergutmachungskonferenz“ Stuttgarter Modell, S. 7, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷⁴⁵ Siehe hierzu auch Hartmann/Kilchling 1997, S. 280: „(...) But compared with the caseload of criminal courts compensation and VOR are still exotic phenomena in Germany.“

⁷⁴⁶ Kerner/Hartmann 2005, S.13f.

⁷⁴⁷ Justizumfrage, <http://www.projekthandschlag.de/Dokumente/Ergebnis%20der%20Justizumfrage.pdf>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

⁷⁴⁸ Justizumfrage, <http://www.projekthandschlag.de/Dokumente/Ergebnis%20der%20Justizumfrage.pdf>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Gesetz manifestierten Reaktionsmöglichkeiten auf eine begangene Straftat.⁷⁴⁹ Dieses Ergebnis wird auch von Jahresberichten der TOAs- Organisationen untermauert.

In Reutlingen wurde beispielsweise der Anteil der TOAsverfahren an der Gesamtzahl der anklagefähigen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende für den Projektzeitraum Juni 1985 bis Dezember 1987 auf etwa 10% geschätzt.⁷⁵⁰

(Tabelle auf eine Seite)

Die Entwicklung der Fallzahlen des Projekts Handschlag⁷⁵¹ innerhalb von 10 Jahren lässt sich wie folgt darstellen:

	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Beschuldigte insgesamt (Falleingänge)	190	213	213	228	224	237	254	241	250	244	200
Landkreis Tübingen	89	43	60	65	83	78	62	65	73	101	78
Landkreis Reutlingen	58	130	119	123	97	118	150	139	129	98	84
Landkreis Calw	42	39	33	40	42	41	41	36	42	42	34
Sonstige	1	1	1	-	2	-	1	1	6	3	4
Jugendliche	118	143	152	147	143	157	176	168	173	139	130
Heranwachsende	66	60	49	71	61	64	64	56	50	78	55
Erwachsene	5	1	2	5	16	13	9	11	15	12	10
Strafunmündige	1	9	10	5	4	3	5	6	12	15	5

⁷⁵²

Nach Trenczek⁷⁵³ könnte die Justiz den TOA durchaus als Alternative zur gängigen strafrechtlichen Bearbeitung von Konflikten nutzen. Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist es jedoch so, dass die Einleitung des TOAs mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist, ohne dass seine Vorteile (insbesondere die Entlastungseffekte hinsichtlich weiterer straf- oder zivilrechtlicher Verfahren) dem

⁷⁴⁹ Trenczek 2001, S. 38.

⁷⁵⁰ Kuhn 1989, S. 133f.

⁷⁵¹ Dieses Projekt umfasst den Landkreis Tübingen, Reutlingen und Calw.

⁷⁵² Jahresbericht 2009, Projekt Handschlag, TOA im Landgerichtsbezirk Tübingen, S. 3, <http://www.projekt-handschlag.de/Dokumente/Jahresbericht%202009.pdf>.

⁷⁵³ Jurist und Sozialpädagoge.

einzelnen, an einer schnellen Fallerledigung interessierten, Dezernenten zugutekommt. Gerade durch diesen arbeitsökonomischen Grund würde die Umsetzung des TOAs in der Praxis in Deutschland erheblich gehemmt.⁷⁵⁴

Wie bereits unter Kapitel 5.2 erörtert, hängt die Durchführung des TOA in Deutschland überwiegend von unbestimmten Rechtsbegriffen ab, die noch nicht einmal als solche normiert sind, sondern sich aus der Praxis entwickelt haben. Was sind z.B. „geeignete“ Fälle, in denen Staatsanwaltschaft und Gericht auf einen TOA hinwirken sollen? Das deutsche (Jugend-) Strafrecht macht die Durchführung des TOAs zum einen von einem generellen Ermessensspielraum des Staatsanwaltes und des Richters abhängig. Darüber hinaus aber auch noch zusätzlich von der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe. Dies führt dazu, dass der Umgehung der Durchführung des TOAs in der Praxis nichts im Wege steht, solange diese Art der Reaktionsmöglichkeit nicht wie im neuseeländischen Strafrechtssystem als zwingende Verfahrensvoraussetzung normiert ist.⁷⁵⁵ Auch wie unter Kapitel 5.2 dargestellt, hängt die Frage der Möglichkeit einseitiger Wiedergutmachungsbemühungen von den jeweiligen Sozialarbeitern ab. Dies ist meiner Meinung nach ebenfalls ein Nachteil des TOAs gegenüber der FGC, der allein auf die unbestimmten Rechtsbegriffe zurück zu führen ist.

Ebenfalls ein sehr großer Vorteil bei der FGC im Gegensatz zum TOA ist darin zu sehen, dass dort die Jugendlichen nach erfolgreicher Beendigung des Plans vom Gericht gelobt werden für das, was sie an Wiedergutmachung geleistet haben. „So etwas wie in Neuseeland, dass die Jugendlichen vom Richter nach erfolgreicher Durchführung des TOAs gelobt werden, gibt es bei uns nicht, wäre aber sehr wünschenswert! Das liegt bei unserem Rechtssystem sehr im Argen. Es wird immer wieder nicht aufgeführt, dass sich der Täter um einen TOA bemüht hat. Häufig wird eine Standardformulierung gewählt, aus der nur ersichtlich ist, dass ein TOA durchgeführt wurde. Sinnvoll wäre es, wenn es für den Täter und das nachvollziehbar wäre, was er an Strafe bekommen hätte ohne die Durchführung eines TOAs und was er an Strafmilderung aufgrund seiner Wiedergutmachungsleistung erhält. Diese Vorgehensweise bzw. Schilderung habe ich bisher nur bei einem Fall erlebt.“⁷⁵⁶

Frau Painke vom Jugendamt Stuttgart äußert sich hierzu wie folgt: „Ich habe die starke Vermutung, dass wenn der Täter die Möglichkeit hätte, das Urteil gerade im Hinblick auf die ausreichende Würdigung des TOAs überprüfen zu lassen, ich große Zweifel daran hätte, ob das eine oder andere Urteil dann noch Bestand hätte. Es wäre sehr wünschenswert, wenn es für die Jugendlichen plausibel und nachvollziehbar gemacht werden würde und sie nach erfolgreichem TOA auch gelobt und ermutigt werden würden. Wir sind noch voll auf der Stigmatisierungsschiene und nicht auf der Integrationsschiene, wie es in Neuseeland praktiziert wird. Ich bemühe mich, dass ich den Täter auch lobe am Ende des TOAs. Das Denken von Restorative Justice beginnt hier in Deutschland. Es steckt aber in den Kinderschuhen.“⁷⁵⁷

Nach alledem gelange ich zu der Auffassung, dass der FGC gegenüber dem TOA der Vorzug zu geben ist. Die Einführung der FGC in anderen Ländern, wie z.B. Deutschland,

⁷⁵⁴ Trenczek 2001, S. 40f.

⁷⁵⁵ So auch Trenczek 2001, S. 41.

⁷⁵⁶ Interview mit Herrn Schlupp-Hauck, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

⁷⁵⁷ Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli 2011.

würde auch Judge Becroft begrüßen. In dem im Rahmen dieser Arbeit geführten Interview äußerte er sich auf diese Frage wie folgt:

„Yes, of course, because the law is an A+. But the success in New Zealand and also in other countries all depends on the practice. Just bringing in the FGCs sounds good, but you can practice well or badly at all.“⁷⁵⁸

Auch das TOA-Servicebüro Köln ist von der FGC überzeugt. Nach deren Ansicht gibt es kein anderes Verfahren, das die Betroffenenrolle so in den Blick nimmt wie dieses. Kein anderes Verfahren würdige die Bedürfnisse der Betroffenen nach Aufklärung, Nachfragen und eventueller Versöhnung mehr als die FGC.⁷⁵⁹

Sehr überrascht war ich, als ich bei meiner Recherche von der Schlichtungsstelle TOA im Jugendamt Stuttgart erfahren habe, dass vier Mitarbeiter dieser Schlichtungsstelle im Jahr 2006 an der Fortbildung⁷⁶⁰ Family Group Conferencing (FGC) / Restorative Justice Conferencing (RJC) teilnahmen.⁷⁶¹ Das Fazit der Teilnehmer aus Stuttgart erfreute sehr. In dem Projektbericht Wiedergutmachungskonferenz im Juni 2011 heißt es hierzu: „Der Ansatz überzeugte und faszinierte und so entstand der Plan, auch in Stuttgart mit „Wiedergutmachungskonferenzen“⁷⁶² zu arbeiten.“⁷⁶³

Dies hat dazu geführt, dass im Jahr 2007 mit Erfolg die ersten Wiedergutmachungskonferenzen in Stuttgart durchgeführt wurden.⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ Ziel dieses

⁷⁵⁸ Interview mit Judge Becroft, Principal Youth Court Judge for New Zealand, Wellington, 03. Februar 2011.

⁷⁵⁹ Berger/Staats, Rückblick zum TOA-Forum in Potsdam vom 09.-11. Juni 2010, interne Veröffentlichung des Jugendamts Stuttgart.

⁷⁶⁰ Die Fortbildung wurde vom Servicebüro Täter-Opfer-Ausgleich (www.toa-servicebuero.de) veranstaltet. Referent war Rob van Pagée, Mitbegründer der niederländischen Organisation „Eigenkracht“ (deutsch: Eigene Kraft), die in den Niederlanden verschiedene Formen von Conferencing erfolgreich eingeführt haben.

⁷⁶¹ Wobei Deutschland im Bereich des Family Group Conferencing eher zu den Entwicklungsländern auf diesem Gebiet gehört (Henkel 2015, S. 8).

⁷⁶² Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die in Stuttgart eingeführten Wiedergutmachungskonferenzen sich an dem niederländischen System orientieren, wobei dieses außer der Tatsache, dass die dort eingesetzten Coordinator „nur“ nebenberuflich tätig sind, der neuseeländischen FGC entspricht. Die in den Berichten genannten Ergebnisse und Stellungnahmen können nach Ansicht der Autorin somit trotzdem auch in Bezug auf die neuseeländischen FGC übertragen werden. Kern des Ansatzes, der hinter der sog. „Wiedergutmachungskonferenz“ steckt ist, den Kreis der Konfliktbeteiligten über die direkt betroffenen Täter und Opfer hinaus auszuweiten und möglichst viele Personen aus dem weiteren sozialen Umfeld in die Konfliktbearbeitung und Lösungsfindung einzubeziehen (vgl. hierzu: Bruhn/Dietewich-Menges/Krell/Schlupp-Hauck, TOA, Jahresbericht 2007, Jugendamt Stuttgart, S. 8, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart).

⁷⁶³ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷⁶⁴ Auch in Elmshorn in Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2006 ein Projekt durchgeführt, das sich an der neuseeländischen FGC orientierte. Insgesamt wurden fünf FGCs durchgeführt. Bei allen fünf Konferenzen kam es zu einvernehmlichen Einigungen zwischen den Beteiligten. Bei drei Fällen bestand sogar auch zukünftig noch Kontakt zwischen dem Täter und dem Opfer. Insgesamt kam Projekt zu einem sehr positiven Ergebnis. Es bestand große Bereitschaft der Konfliktlösung auf beiden Seiten und für die Opfer war es von großer Bedeutung, sich mit dem Täter auseinanderzusetzen (zu alledem siehe Hagemann/Schäfer/Schmidt 2009, S. 240ff).

⁷⁶⁵ Parallel wurde im Jahr 2006 der „Verein für Jugendhilfe Pinneberg e.V.“ in Elmshorn gegründet, der in Zusammenarbeit mit dem Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium ein

Wiedergutmachungsprojekts war es herauszufinden, ob sich die Potentiale der FGC auch in Stuttgart entfalten können.⁷⁶⁶ Es wurden in sieben Fällen eine Konferenz angeboten und in insgesamt 39 Vorgesprächen mit 65 Personen geführt. In fünf Fällen kam es zu einer Lösung entweder durch eine Konferenz, einen Familienrat oder einen TOA. In zwei Fällen wurde der Vorfall allein durch die Gerichtsverhandlung geklärt. Das Projekt wurde ausgewertet, indem 55 Fragebögen an die Teilnehmer von stattgefundenen Konferenzen der Jahre 2007 bis 2010 verschickt wurden. Außerdem wurden sechs Kooperationspartner über ihre Einschätzung des Verfahrens interviewt.⁷⁶⁷

Die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle TOA Stuttgart äußerten sich zu der Einführung der FGC in Deutschland in ihrem Projektbericht im Juni 2011 wie folgt: „Mit [Einführung der Wiedergutmachungskonferenzen] sind zwei Neuerungen verbunden: nicht „nur“ direkt Beteiligte und Betroffene treffen zusammen, sondern auch alle indirekt betroffenen Menschen aus dem familiären und sozialen Umfeld von Täter und Opfer können teilnehmen. Auch fokussiert die Konferenz stärker auf Lösungen, die die „Wurzel“ der Konflikte und die Frage nach nötigen Veränderungen in der Lebenssituation der beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden in den Blick nimmt.“⁷⁶⁸ Die Wiedergutmachungskonferenz legt also die mögliche Tiefe von Konflikten offen.⁷⁶⁹

In dem Projektbericht heißt es weiter, dass Erfahrungen aus Neuseeland und den Niederlanden zeigen, dass die Konferenz nicht nur einen Rahmen dafür biete, systematisch Konflikte mit vielen Beteiligten und Betroffenen zu befriedigen, sondern mobilisiere auch die sozialen Ressourcen, um nachhaltige Lösungen für schwierige Lebenssituationen zu finden. Das Modell verwirkliche die Aspekte „Partizipation“ und „Empowerment“ und bringe damit großes Rehabilitations- und Präventionspotential.⁷⁷⁰

Nach der praktischen Durchführung der FGC bei der Schlichtungsstelle TOA in Stuttgart gaben die Mitarbeitenden eine positive Einschätzung ab. Dabei wurde nach ihren Aussagen deutlich, dass der Ansatz der FGC tatsächlich über die Praxis des TOAs hinausgehe, vor allem sei viel mehr Vorarbeit nötig als für ein Ausgleichsgespräch.⁷⁷¹

Modellprojekt zur Implementation der Idee des Conferencing gründete. Das Modellprojekt orientierte sich sehr an der neuseeländischen FGC, mit dem Ergebnis, dass das Conferencing im Vergleich zum TOA eine enorme Perspektiven- und Interaktionsvielfalt hat; siehe hierzu Früchtel/Halibrand 2016, S. 91ff. Siehe zum Thema auch Bruns u. a. 2016 und Hagemann 2016, 65 ff. und 229 ff.

⁷⁶⁶ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S.5, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷⁶⁷ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S.6, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷⁶⁸ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S. 3, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷⁶⁹ Zu dem Projekt „Täter und Opfer im Gespräch“, durchgeführt im Rahmen des Jugendstrafvollzugs in freien Formen am Seehaus Leonberg, siehe den Bericht von Dörr 2016.

⁷⁷⁰ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S. 3, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷⁷¹ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S. 3, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

Aufgrund ihrer Erfahrungen während des Pilotprojekts in Stuttgart sahen sie das Potential der Wiedergutmachungskonferenz darin, dass der FGC - Ansatz nachfolgendes ermögliche:

- > die Beteiligung aller von einem (strafrechtlich relevanten) Konflikt betroffenen Personen und damit einen Austausch aller Teilnehmenden über Erleben und Konsequenzen des Geschehenen
- > eine konstruktive Aufarbeitung der Tat bzw. des Konflikts durch Verantwortungsübernahme seitens der Beschuldigten und Wiedergutmachung für die Geschädigten
- > die Befriedigung der Lebensumfelder
- > die konkrete Entwicklung von Lösungen für nachhaltige Veränderungen der Lebenssituation durch die Aktivierung von Ressourcen und Unterstützung für die jungen Menschen in ihrem Umfeld.⁷⁷²

Des Weiteren heißt es in dem Bericht: „Langfristig sehen wir darin einen zentralen und realistischen Beitrag zur

- > Rehabilitation der Geschädigten von Straftaten
- > Integration der straffällig gewordenen jungen Menschen
- > Stärkung der sozialen Systeme durch Verantwortungsübernahme und Aktivierung
- > Eröffnung neuer Lebensperspektiven
- > Entwicklung von neuen, konstruktiven Formen von Aushandlungsprozessen für ein gewaltfreies Zusammenleben in einer komplexen, wertpluralistischen Gesellschaft.⁷⁷³

Als Frau Painke im Interview, auf dieses Pilotprojekt angesprochen wurde, äußerte sie sich wie folgt: „Sie haben im Endeffekt dadurch, dass Sie sich an uns gewandt haben, einen Sechser im Lotto gelandet. Derjenige, der mit der Idee von Restorative Justice in Berührung kommt, den lässt es nicht mehr los. Wir hatten Glück, dass unser Jugendamt unsere Fortbildungs- und Weiterentwicklungsinteressen unterstützt hat. Wir stehen mit diesem Ansatz hier in Deutschland immer noch in den Kinderschuhen und somit am völligen Anfang.“⁷⁷⁴

In dem Projektbericht Wiedergutmachungskonferenz aus dem Jahr 2011 sind auch die Angaben der Teilnehmer und den professionellen Fachkräften aus den Fragebögen

⁷⁷² Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht
“Wiedergutmachungskonferenzen”, Juni 2011, S. 4f, interne Veröffentlichung des im
Jugendamt Stuttgart.

⁷⁷³ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht
“Wiedergutmachungskonferenzen”, Juni 2011, S. 5, interne Veröffentlichung des im Jugendamt
Stuttgart.

⁷⁷⁴ Interview mit Frau Painke, Jugendamt Stuttgart, 22. Juli .2011.

abgedruckt. Diese werden nachfolgend dargestellt,⁷⁷⁵ da meiner Ansicht nach sich hieraus am besten ableiten lässt, ob die Einführung der FGC auch in Deutschland zu begrüßen wäre.

Angaben der Teilnehmer aus den Fragebögen des Projekts „Wiedergutmachungskonferenzen“ der Schlichtungsstelle TOA des Jugendamts Stuttgarts:

Insgesamt haben 55 Personen an sechs Konferenzen teilgenommen. Es wurden Fragebögen an alle Teilnehmer verschickt, wovon 33 Fragebögen ausgefüllt zurückgeschickt wurden. Ein Fragebogen wurde unausgefüllt zurückgesendet, mit dem Hinweis, „Man sei zwar eingeladen gewesen hätte aber wegen Krankheit nicht an der Konferenz teilnehmen können. Geantwortet haben 13 Betroffene, 10 Unterstützer und eine professionelle Person; von acht Antwortenden ist nicht bekannt, in welcher Rolle sie an den Konferenzen teilgenommen haben.“⁷⁷⁶

Die Frage, wie die Teilnehmer die Zufriedenheit mit der Wiedergutmachungskonferenz bewertet haben, wurde von 31 Personen wie folgt beantwortet:⁷⁷⁷

1 = 0 2 = 1 3 = 0 4 = 4 5 = 2 6 = 2 7 = 2 8 = 5 9 = 6 10 = 9

Die durchschnittliche Bewertung der Zufriedenheit liegt somit bei 7, 7. Es ist also eine hohe Zufriedenheit der Teilnehmer festzustellen. Ca. 66% der befragten Personen gaben eine Bewertung von 7 Punkten und höher an. Ca. 25% kreuzten Werte zwischen 4 und 6 Punkten an und nur eine Person äußerte sich laut Fragebogen sehr unzufrieden.

Die Frage, die gerecht die Teilnehmer sich behandelt fühlten, beantworteten 31 Personen wie folgt:

1 = 1 2 = 0 3 = 0 4 = 2 5 = 2 6 = 0 7 = 5 8 = 2 9 = 2 10 = 17

Die durchschnittliche Bewertung liegt bei dieser Frage bei 8, 3. Die Beurteilung der eigens erlebten Fairness und Gerechtigkeit liegt mit durchschnittlich 8, 3 Punkten noch höher als die generelle Zufriedenheit. Hier haben 80% der befragten Personen Werte von 7 und höher angegeben, Ca. 12% gaben Werte zwischen 4 und 6 Punkten an und nur eine Person hat sich sehr stark ungerecht behandelt gefühlt.

Auf die Frage, ob alle anderen Teilnehmer gerecht behandelt wurden, äußerten 30 Personen:

1 = 0 2 = 2 3 = 0 4 = 1 5 = 2 6 = 1 7 = 1 8 = 5 9 = 6 10 = 12

⁷⁷⁵ Die Darstellung wurde entnommen aus: Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S.28ff, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷⁷⁶ Zu alledem siehe: Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S.28, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷⁷⁷ Die Bewertung der Fragen orientiert sich an einer Skala von 1 bis 10, wobei 1 = schlechtester Wert, 10 = bester Wert.

Die durchschnittliche Bewertung liegt hier bei 8, 2. Die Bewertung der „Behandlung anderer“ in Sachen Fairness und Gerechtigkeit fiel somit sehr ähnlich aus, wie die Bewertung der eigens empfundenen Fairness und Gerechtigkeit.

Die allermeisten Teilnehmenden waren also sehr zufrieden mit der Wiedergutmachungskonferenz in Stuttgart und haben den Umgang mit ihnen und den anderen als sehr fair und gerecht empfunden.

Die Frage, ob für die Teilnehmer die Teilnahme an der Wiedergutmachungskonferenz besser war als die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung, wurde von 27 Teilnehmenden mit „ja“ und von 3 Teilnehmenden mit „nein“ beantwortet.

Ob es Dinge gibt, die die Teilnehmer in der Konferenz nicht erreicht haben, von denen sie aber denken, dass diese in einer Gerichtsverhandlung besser zu erreichen gewesen wären, wurden von 28 Befragten mit „nein“ beantwortet und von zwei Personen mit „ja“. Zwei weitere Personen haben zu dieser Frage keine Angaben gemacht.

Die Frage, ob die Teilnehmer sich wieder für eine Wiedergutmachungskonferenz entscheiden würde, wenn sie jemals wieder in einer ähnlichen Situation wären, beantworteten 24 Teilnehmer mit „ja“ und sechs mit „nein“. Zwei Personen machten keine Angaben.

Darüber hinaus hatten die Teilnehmer im Rahmen der Befragung die Möglichkeit eigene Bemerkungen und Vorschläge zu notieren.

Nachfolgend wird ein Teil der Anmerkungen genannt:⁷⁷⁸

- Das Schlichtungsverfahren ist für uns äußerst negativ verlaufen. Erst das Einschalten eines Rechtsanwalts (wohlgemerkt auf unsere Kosten: über 80, 00 €) führte endlich dazu, dass wir unseren Schaden nach längerer Zeit ersetzt bekamen.
- Teilweise inadäquate Vorschläge, die hinsichtlich der Schadenshöhe und Wiedergutmachung in keiner Relation standen und völlig inakzeptabel waren.
- Meine Schadensregulierung zog sich über einen längeren Zeitraum hin. Nach mehreren Anrufen wurde dann endlich der Schaden behoben. Sonst habe ich keine Mängel anzukündigen.
- Ich habe keine. Das Gespräch war gut.
- Da ich professionell und konfliktlösend gerne arbeite, suche ich berufsbedingt ein kurzes Vorgespräch mit den Betroffenen. Denn bei derartigen Vorgesprächen versuche ich rechtzeitig über die Tageseinstellung und den Willen zur Problemlösung von Betroffenen zu erfahren und somit zur Vertrauensbildung beitragen.
- Mir erscheint es wichtig, die Beschuldigten außerhalb des Gerichtssaals kennen zu lernen.

⁷⁷⁸ Die Stellungnahmen wurden im Original übernommen, also auch mit etwaigen Grammatik- und Rechtschreibfehlern.

- Weil einem da zugehört wird. Man mehr Unterstützung bekommt. Ich finde es gut, dass es die Wiedergutmachungskonferenz gibt. Danke.
- Es sollten auch die Eltern richtig eingebunden werden, bei mehreren „Schuldigen“ waren diese nicht informiert.
- Es mir persönlich sehr gut gefallen und ich bin mit dem Ergebnis zufrieden.
- Ich fand es wichtig und richtig, dass alle Beteiligten zu Wort kamen und endlich mal jeder aussprechen konnte/musste wie er sich fühlt, was ihn stört und was er sich wünscht. Dabei hat der Beschuldigte auch erfahren, dass einige seine Reaktionen und seine Situation auch verstehen, obwohl das Ganze dann leider eskaliert ist. Er hatte dann nicht so ganz das Gefühl, dass er der Buhmann ist. Hierbei wurde dann auch schnell klar, dass das Problem nicht an den einzelnen direkt Beteiligten lag/liegt, sondern im ganzen Familiengefüge. Daran wird nun gearbeitet und das kommt allen zugute. In der Gerichtsverhandlung wäre das so sicherlich nicht herausgearbeitet worden.
- Sollte man öfters machen, als irgendwelche Gerichtsverhandlungen. Gerade in der häuslichen Gewalt! So könnte man des Öfteren der totalen Eskalation aus dem Wege gehen.
- Als Mutter des Beschuldigten fand ich es sehr von Vorteil, dass die Täter in solch einer „Konferenz“ sich als „Menschen“ präsentieren können. Sie sind nicht immer einfach „böse Täter“ die kalt und gefühllos „böse Taten“ tun. Die Geschädigten stellen oft fest, dass die Täter oft „normale“ Menschen sind und eine „normale“ liebende Familie dann auch leidet, wenn ihr Kind in einer „Gruppendynamik“ die falsche Entscheidung trifft. Das war zumindest in unserem Fall so. Ich glaube nicht, dass in einer Gerichtsverhandlung man so persönlich „intim“ miteinander reden kann. Andersrum konnten die Täter feststellen wie sehr die Geschädigten gelitten haben und welchen, zum Teil weitreichenden Konsequenzen diese Geschädigten ausgesetzt waren danach...Ich persönlich hatte das Gefühl, dass es beiden Seiten danach besser ging. Man hatte sogar „Verständnis“ und „Verzeihung“ erreicht. Beide Seiten hatten das Gefühl, dass man sich voll ausgesprochen hatte. Es wurde nicht einfach „nur“ ein „Tatablauf“ geschildert.

Diese Befragung zeigt recht deutlich, dass die FGC auch in Deutschland bei den Teilnehmern Zustimmung finden würde. Das Verfahren wurde größtenteils positiv bewertet. Die unter Kapitel 5.3 dargestellte Zufriedenheit der Konferenzteilnehmer in Neuseeland spiegelt sich somit auch in Deutschland wieder. Dies betrifft insbesondere auch die Beurteilung der Mitwirkung der Familien in der Konferenz. In dem Projektbericht Wiedergutmachungskonferenz der Schlichtungsstelle TOA in Stuttgart aus dem Jahr 2011 heißt es hierzu: „Die zahlreichen positive Rückmeldungen geben auch Aufschluss über das, was an den Konferenzen geschätzt wird: ein Elternteil gibt den Hinweis, dass das Problem nicht an den einzelnen direkt Beteiligten lag/liegt, sondern im ganzen

Familiengefüge und dies in einer Konferenz eher deutlich wird, als in einer Gerichtsverhandlung.“⁷⁷⁹

Dieses Pilotprojekt in Stuttgart stärkt meine Auffassung, dass die FGC auch in das deutsche Jugendstrafrecht eingeführt werden sollte.

Es wird nicht verkannt, dass auch die FGC nicht zur Zufriedenheit aller Teilnehmer in Stuttgart geführt hat. Gemäß dem Projektbericht sind als Aspekte, die zur Unzufriedenheit geführt haben, zum einen die als unangemessen eingestufte Vorschläge des Beschuldigten zur Wiedergutmachung genannt und zum anderen die große Verzögerungen bis zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarung. Weitere kritische Rückmeldungen beziehen sich darauf, dass den Jugendlichen bei einer Konferenz der „Ernst der Lage“ nicht ausreichend bewusst wird.⁷⁸⁰ Es ist jedoch zu beachten, dass eine 100% Zufriedenheit wohl bei keinem Verfahren erreicht werden kann, denn hierfür sind wohl auch die Interessenlagen zu unterschiedlich. Immerhin haben 90% der in Stuttgart befragten Teilnehmer angegeben, dass sie die Teilnahme an der Konferenz für sich selbst besser einschätzen als die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung und immerhin 80% würden wieder an einer Konferenz teilnehmen.

Auch die nachfolgende Bewertung der professionellen Fachkräfte bestätigt die hier vertretene Auffassung.

Angaben der professionellen Fachkräfte aus den Fragebögen des Projekts „Wiedergutmachungskonferenzen“ der Schlichtungsstelle TOA des Jugendamts Stuttgarts:

Es wurden sechs Interviews mit jeweils einem Verfahrensbeteiligten geführt, die alle an mindestens einer Konferenz in der Rolle einer professionellen Fachkraft beteiligt waren.⁷⁸¹

Folgende Aspekte haben sich bei den jeweiligen Antworten auf die Fragen, wie die professionellen Teilnehmer die Konferenz erlebt haben, wie sie sich ausgewirkt hat und ob die Herangehensweise passend war, herausarbeiten lassen:⁷⁸²

- Die Konferenz wurde nach Angaben der professionellen Teilnehmern als „sehr direkt“ und sehr „emotional“ erlebt, was als positiv bewertet wurde. „Dadurch, dass die ganzen Personen und das Umfeld da waren, war es sehr greifbar und sehr nah. Das Problem war aktuell auf dem Tisch... Du konntest es sehen und spüren. Und davon zu reden war sehr viel einfacher möglich, als wenn man so distanziert über was redet.“

⁷⁷⁹ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Rusmann/Krell, Projektbericht
 „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S.38, interne Veröffentlichung des im
 Jugendamt Stuttgart.

⁷⁸⁰ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Rusmann/Krell, Projektbericht
 „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S.37, interne Veröffentlichung des im
 Jugendamt Stuttgart.

⁷⁸¹ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Rusmann/Krell, Projektbericht
 „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S.31f, interne Veröffentlichung des im
 Jugendamt Stuttgart.

⁷⁸² Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Rusmann/Krell, Projektbericht
 „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S.31f, interne Veröffentlichung des im
 Jugendamt Stuttgart.

- Es wird als hilfreich beschrieben, dass durch die Konferenz möglich wurde, die vorhandenen Emotionen „zu strukturieren und zu reflektieren“. Auch für die Zukunft sei es nun für die Jugendlichen besser möglich, die Gefühle zuzuordnen.
- Als „sehr gute Idee“ wurde die Tatsache bezeichnet, „alle an einen Tisch zu holen“... So werde nicht nur der strafrechtliche Aspekt bearbeitet, sondern auch die Ressourcen in den Blick genommen: „Was ist überhaupt möglich, um anders zu leben.“
- Die Konferenz wird als geeignete Vorgehensweise beschrieben, größere Probleme und das ganze „Konfliktpotential“ hinter einer Straftat aufzudecken. In einem Fall habe die „ganze Großfamilie“ eine „richtige Bestandsaufnahme“, eine „umfassende Problemanalyse“ gemacht, was auf anderem Wege wohl nicht möglich gewesen wäre.
- Die Konferenz wird als sinnvoll angesehen, weil Familienmitglieder sich „offen und ehrlich“ austauschen können und gegenseitiges Verstehen möglich werden kann.

Nachfolgende Angaben wurden von den professionellen Teilnehmern auf die Frage, ob sie einen deutlichen Unterschied zwischen dem TOA und der FGC sehen, gemacht:⁷⁸³

- Auf die Frage hin, worin sich Konferenz-Ansatz und klassischer TOA evtl. unterscheiden, wird die Konferenz als „unglaublich mehr“ beschrieben, da der Ansatz „ganz andere Bereiche auf(löse), ganz andere Konflikte auf(löse). „...Beim TOA löse ich einen ganz speziellen Konflikt, bei einer Konferenz nehme ich den Fall als Anlass für viel mehr, versuche viel mehr Dinge zu lösen.“
- Als eine Möglichkeit der Abgrenzung oder auch Indikation wird durchgehend genannt: bei einem einzelnen Konflikt => TOA; wenn es um größere Probleme und Konflikte im Hintergrund geht => Konferenz.
- Ein weiterer Unterschied wird in der Dynamik der Konferenz gesehen. Es waren auch die Mütter dabei, die sich auch alle zu Wort gemeldet hätten. Dadurch, dass alle etwas sagen würden, würde große Nähe und Klarheit zu dem Vorfall entstehen, ebenso wie eine Betroffenheit bei allen. Für die Jugendlichen wäre es damit auch weniger möglich sich „rauszuwinden“.

Aus den im Rahmen des Pilotprojekts geführten Interviews wird somit deutlich, dass die Professionellen die Methode gut bis hervorragend bewertet haben. Sie äußern ihre Begeisterung über die Offenheit und Direktheit in der Kommunikation unter den Konferenzbeteiligten.

Sehr erfreut war ich, darüber zu lesen, dass sich die professionellen Teilnehmer auf die Frage hin, ob auch sie gerne Konferenzen in Auftrag geben würden, vom Ansatz her wie folgt äußerten:

Es wird als durchaus wünschenswert beschrieben, dass die Staatsanwaltschaft und die Schlichtungsstelle eine Konferenz anregen können, um Konflikte anzugehen und Hilfen in

⁷⁸³

Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht
 „Wiedergutmachungskonferenzen“, Juni 2011, S.33, interne Veröffentlichung des im
 Jugendamt Stuttgart.

Gang zu bringen.⁷⁸⁴ Die professionellen Teilnehmenden sahen in der Konferenz ein deutliches Mehr gegenüber dem TOA. Aus ihrer Sicht findet nicht nur der Ausgleich zwischen Beschuldigten und Geschädigten statt. Vielmehr wird entsprechend den obigen Stellungnahmen nach deren Ansicht zusätzlich noch der angezeigte Konflikt als Anlass für eine umfassende Analyse der Gesamtsituation genutzt, um Lösungen zu finden, die dem Konfliktbeschuldigten und seinem System umfassend helfen, Probleme dauerhaft zu lösen. Die Professionellen sehen damit eindeutig in der Wiedergutmachungskonferenz auch eine tiefgehende Präventionsmaßnahme für weitere Straftaten.⁷⁸⁵

Nach alledem wird die hier vertretene Auffassung, dass die FGC auch in das deutsche Jugendstrafrecht eingeführt werden sollte, durch dieses in der Praxis eingeführte Pilotprojekt unterstützt. Sowohl die Berichte der Teilnehmer als auch die der professionellen Teilnehmer belegen, dass die FGC zu einer großen Zufriedenheit führt und sich als ein durchaus geeignetes Verfahren erwiesen hat - auch hier in Deutschland. Dabei wurde insbesondere als sehr positiv betrachtet, dass die FGC die Tiefe der bestehenden Konfliktlage zu Tage fördern kann und gleichzeitig dafür geeignet ist, hohe Emotionalität zu ermöglichen und auszuhalten. Wie die obigen Stellungnahmen beweisen, wird auch immer wieder die familiäre Beteiligung positiv bewertet, die quasi einen Selbstregulierungsmechanismus innerhalb der Familien auslöst und zu einer konstruktiven Eigendynamik führt.

Die Einführung der FGC bietet neben der Polizeidiversion in Neuseeland eine weitere Diversionmöglichkeit außerhalb des Gerichtssaals. Das Verfahren in Bezug auf die Diversion ist deswegen einzigartig, weil es bei der Wahl informeller Sanktionen den Täter, das Opfer und andere Personen in den Entscheidungsprozess einbezieht, während in Deutschland derartige Entscheidungen allein von den Strafverfolgungsbehörden getroffen werden.

In 8 % aller Verfahren gegen jugendliche Straftäter in Neuseeland (76 % aller Verfahren werden bereits vorher im Wege der Polizeidiversion erledigt), findet eine Intention to Charge Conference statt, welche entscheidet, ob auf anderem Wege als per Anklageerhebung auf die Straftat reagiert werden kann oder soll.⁷⁸⁶ In den meisten dieser Fälle wird dabei entschieden, dass die Abhaltung der Konferenz und die gemeinsam gefundenen informellen Sanktionen ausreichend sind, um auf das begangene Unrecht zu reagieren. Eine Anklageerhebung oder die Verhängung gerichtlicher Maßnahmen wird darüber hinaus nicht für notwendig erachtet.⁷⁸⁷

Die Einstellung des Verfahrens nach einer Intention to Charge Conference stellt somit eine Diversionmöglichkeit dar, die auf einer Ebene zwischen Polizei und Gericht greift. Dies ist mit der Diversion nach §§ 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG vergleichbar, da beide Diversionmöglichkeiten nur bei Fällen in Betracht kommen, die aufgrund ihrer Natur und

⁷⁸⁴ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht "Wiedergutmachungskonferenzen", Juni 2011, S. 33, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷⁸⁵ Painke/Bruhn/Schlupp-Hauck/Russmann/Krell, Projektbericht "Wiedergutmachungskonferenzen", Juni 2011, S.39, interne Veröffentlichung des im Jugendamt Stuttgart.

⁷⁸⁶ Ministry of Justice, Youth Court/FGCs, <http://www.justice.govt.nz/-youth/fgc.html>, zuletzt besucht am 28. August 2016.

⁷⁸⁷ Ministry of Justice, Youth Court/FGCs, <http://www.justice.govt.nz/-youth/fgc.html>, zuletzt besucht am 28. August 2016.

Bedeutung nicht bereits im Wege der milderen Diversionsform (in Neuseeland im Rahmen der Polizeidiversion und in Deutschland im Rahmen des § 45 Abs. 1 JGG) eingestellt werden konnten. Beide Diversionsmöglichkeiten sind auch hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen ähnlich, denn hier wie dort wird das Verfahren vor Anklageerhebung von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingestellt, wenn der Täter gewisse Maßnahmen bereits durchgeführt hat oder solche zumindest eingeleitet sind.

Fraglich ist daher, ob die jetzige Regelung des § 45 Abs. 2 JGG beibehalten werden sollte, falls Deutschland ein der FGC vergleichbares Verfahren einführen würde. Nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 2 JGG kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist. Der eindeutige Gesetzeswortlaut schließt die unmittelbare Anordnung erzieherischer Maßnahmen durch den Staatsanwalt an den Jugendlichen aus.⁷⁸⁸ Diese Regelung birgt jedoch Diskriminierungspotential und ist von Zufällen abhängig. Der Wortlaut der Vorschrift bedeutet, dass das Verfahren nur dann das Potential zur Einstellung hat, wenn die Menschen aus dem Umfeld des Jugendlichen zufälligerweise bereits angemessen auf die Straftat reagiert haben. Aus diesem Grund wird befürwortet, dass dem Staatsanwalt entgegen dem Wortlaut eine Einleitungskompetenz für Maßnahmen, die für eine Einstellung geeignet sind, zustehen soll. Es wäre in diesem Zusammenhang auch denkbar, in Deutschland ein der FGC vergleichbares, einer Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 JGG vorgeschaltetes Verfahren einzurichten, im Rahmen dessen der Täter, das Opfer, die jeweiligen Familienmitglieder und die Gesellschaft gemeinsam geeignete Maßnahmen i.S.d. des § 45 Abs. 2 JGG beschließen könnten. So wäre gewährleistet, dass jeder Jugendliche die potentielle Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung hätte. Die derzeitige Regelung des § 45 Abs. 2 JGG kann daher, im Vergleich zur neuseeländischen Diversionsmöglichkeit nicht vollständig überzeugen.

Die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 3 JGG findet sich ebenfalls im Modell der Intention to Charge Conference wieder. Der Unterschied besteht darin, dass in Deutschland das Strafverfolgungsorgan die Verhängung der Maßnahme vorschlägt, während in Neuseeland die Teilnehmer der FGC übereinstimmend beschlossen haben, die Verhängung von Maßnahmen durch den Richter anzuregen. Der Vorteil der neuseeländischen Variante liegt darin, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen bereits von dem Täter als auch von dem Opfer befürwortet sind und damit sowohl ihre Akzeptanz als auch die Erfüllung der Maßnahme höher sein dürfte, als in der deutschen Variante.⁷⁸⁹ Würde man das FGC Verfahren in Deutschland implementieren, müsste somit die vom Richter zu verhängende Maßnahme dem Staatsanwalt nach Stattfinden der Konferenz präsentiert werden. Würde dieser den Vorschlag für geeignet halten, könnte er sodann die Verhängung durch den Jugendrichter anregen.

Letztendlich könnten die in §§ 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG enthaltenen Regelungen inhaltlich beibehalten werden, wenn in Deutschland das FGC Verfahren implementiert werden würde. Im Hinblick auf beide Absätze würde die Implementierung jedoch zu besser akzeptierten und befriedigenderen Lösungen führen können, da der Täter, das

⁷⁸⁸ So eine verbreitete Meinung; siehe dazu aus jüngerer Zeit vor allem Diemer 2015, S. 351; dazu weitere Nachweise bei Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, RN 754 ff. Zur differenzierenden anderen und auch eigenen Ansicht s. Swoboda a.a.O., RN 757 ff. Auf diese Frage wird am Ende der Arbeit noch einmal einzugehen sein.

⁷⁸⁹ Siehe hierzu Kapitel 5.

Opfer und die Familienmitglieder an der Wahl der zu verhängenden Maßnahmen aktiv beteiligt sein würden.⁷⁹⁰

Die Diversionsmöglichkeit in Neuseeland nach Anklageerhebung aber vor Verurteilung gleicht der Einstellung nach § 47 JGG. In Neuseeland neuseeländischer Youth Court kann keine Entscheidung fällen, ohne dass vorher eine von ihm angeordnete FGC abgehalten worden ist. Die Konferenzteilnehmer können somit beschließen, dass es nicht zur Anklageerhebung kommt. Das Gericht muss jedoch der in der FGC getroffenen Entscheidung zustimmen. § 47 JGG weicht insoweit davon ab, als dass in Deutschland der Richter allein entscheidet, ob ein Verfahren eingestellt werden soll und ob begleitende Maßnahmen zu verhängen sind.

Das neuseeländische und das deutsche Jugendstrafrecht verfügen zwar im Hinblick auf die Rechtsfolgen in etwa über vergleichbare Diversionsmöglichkeiten, diese sind aber auf ziemlich unterschiedliche Weise ausgestaltet. Während in Deutschland die Strafverfolgungsorgane erwägen, ob und wie das Verfahren gegen einen Jugendlichen eingestellt wird, wird diese Entscheidung in Neuseeland zunächst von den an der Straftat Beteiligten getroffen und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anschließend vorgeschlagen. Da ein Jugendrichter in Neuseeland ferner ohne das vorherige Stattfinden einer FGC überhaupt keine wirksame Entscheidung treffen kann, finden förmliche Hauptverhandlungen, wie man sie in Deutschland kennt, in Neuseeland kaum noch statt. Eine förmliche Hauptverhandlung wird nämlich lediglich dann abgehalten, wenn der Jugendliche kein Geständnis ablegt oder die Begehung der ihm vorgeworfenen Tat explizit abstreitet.

Die neuseeländischen Diversionsmöglichkeiten tragen in einem deutlich höheren Maße dazu bei, das formelle Strafverfahren mit seinen stigmatisierenden und sonstigen negativen Folgen zu umgehen und ferner durch die Einbeziehung der an der Straftat Beteiligten in die Entscheidungsfindung zu individuelleren, besser akzeptierten und damit vermutlich auch besser durchgeführten Entscheidungen zu gelangen. Eine Implementierung der FGC böte sich daher auch bereits aus diesem Grund an.

5 Einführung der FGC in Deutschland

Die Einführung der FGC könnte vorliegend bereits deshalb problematisch sein, da das Tätigkeitsfeld der Polizei in Neuseeland viel weiter gefasst ist als in Deutschland. Bevor nunmehr überprüft wird, ob die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Polizei in Deutschland aus rechtlichen Gesichtspunkten überhaupt möglich ist, soll zunächst auf die Erfahrung und Stellungnahme von Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, hingewiesen werden. Sergeant Ross Stewart war bereits als Polizist vor Einführung des CYPFA 1989 tätig und äußerte sich hinsichtlich der Umstrukturierung der Polizei in dem mit ihm, im Rahmen dieser Arbeit geführten Interview vom 04. Februar 2011 wie folgt:

„When the new Act came in, the role of Youth Aid Police Officer changed dramatically. Looking back to the old Act, we never resolved anything, we never dealt with things. All

⁷⁹⁰ Siehe hierzu Kapitel 5.

work was done by the prosecutor and the judge. So the new Act was very radical. Suddenly the police had more rights and a bigger working area than they ever had. So when the new Act came in, it created more work for us. We definitely had to change our mindset, our working practice and our self. But it worked very well and it is very good! The change of the law was more than necessary!"⁷⁹¹

Die größte Aufgabe für die Regierung mit Einführung des CYPFA war, dass sie qualifizierte Polizisten finden mussten, die den Herausforderungen, die das neue Gesetz mit sich brachten, gewachsen waren.⁷⁹² „From memory the attention at that time was to try to find people who brought life experiences, who perhaps had experience in working with young people.“⁷⁹³ Doch mittels speziellen Kurse gelang es Neuseeland die extreme Umstrukturierung der Aufgabenbereiche, die das neue Gesetz theoretisch festlegte, mit Erfolg in die Praxis umzusetzen. Nach Aussage von Herrn Szymkowiak lernten die Berufsträger am meisten durch die Teilnahme an FGCs.

Auf der Basis dieser Erfahrungen wurden dann die speziellen Kurse erarbeitet und immer wieder verbessert. „From the very beginning we had to develop the training programs for ourselves. A lot of the training came about by having conferences and meetings. We learned from each other. But since then, various training programs have been developed for the training of Youth Justice Coordinators by the Department of Social Development, previously Social Welfare“⁷⁹⁴ Natürlich führte die Tatsache, dass die Berufsträger dieses Systems sich sozusagen eigenständig erlernen mussten, wie sie in der Praxis das neue Gesetz am besten umsetzen, auch dazu, dass das Gesetz zunächst skeptisch betrachtet wurde. „The police were very sceptical that it would be a good system and that the offenders would be make accountable for their behaviour. But over the time that attitude has changed.“⁷⁹⁵

Neuseeland zeigt am eigenen Beispiel somit selbst, dass rein theoretisch eine derart extreme Umstrukturierung des Jugendstrafrechts möglich ist. Neuseeland kann hierfür gerade als ein Paradebeispiel angesehen werden. Nicht nur, dass es die neuseeländische Regierung gewagt hat, das gesamte Jugendstrafrecht umzustrukturieren und sich damit eindeutig dem Restorative Justice Ansatz zugewandt hat. Auch hat die neuseeländische Praxis es geschafft, das, was das Gesetz vorschreibt, erfolgreich umzusetzen. Rein theoretisch stünde der Einführung der FGC in Deutschland nach dem bisher Gesagten und der hier vertretenen Auffassung somit nichts im Wege.

➤ **Achtung der Menschenwürde des Beschuldigten**

Bei einem Vorgehen nach Art der neuseeländische FGC gilt auch im deutschen Rechtssystem der Grundsatz, dass im Rahmen des Ermittlungsauftrages der Strafverfolgungsorgane der Beschuldigte unter keinen Umständen zum bloßen Objekt des

⁷⁹¹ Interview mit Sergeant Ross Stewart, Youth Services Co-ordinator, Hastings Police, Hastings, 04. Februar 2011.

⁷⁹² Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁷⁹³ Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁷⁹⁴ Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

⁷⁹⁵ Interview mit Jim Szymkowiak, pensionierter Youth Justice Co-ordinator, Wellington, 08. Februar 2011.

Verfahrens werden darf, nicht verletzt werden. Ein Verstoß dagegen, dass der Beschuldigte gemäß den geltenden Grundsätzen frei vom Selbstbeziehungszwang ist und nie durch verbotene Vernehmungsmethoden zur Aussage gezwungen werden darf, darf niemals vorkommen, ist allerdings bei Beachtung der Grundsätze einer solchen Konferenz im Regelfall nicht zu befürchten.

Darüber hinaus wird bei der FGC auch der im deutschen Rechtssystem geltende Grundsatz, dass im Rahmen des Ermittlungsauftrages der Strafverfolgungsorgane der Beschuldigte unter keinen Umständen zum bloßen Objekt des Verfahrens werden darf, nicht verletzt. Ein Verstoß dagegen, dass der Beschuldigte gemäß den geltenden Grundsätzen frei vom Selbstbeziehungszwang ist und nie durch verbotene Vernehmungsmethoden zur Aussage gezwungen werden darf, ist ebenfalls nicht zu sehen. Die FGC ist nur dann beschlussfähig, wenn entweder ein Geständnis vorliegt oder die Begehung der Tat jedenfalls nicht bestritten wird.

➤ Legalitätsprinzip

Wie in Neuseeland kommt ein Jugendlicher auch in Deutschland im Regelfall durch einen Kontakt mit der Polizei das erste Mal mit dem Strafrechtssystem in Berührung. Wird die Begehung einer Straftat polizeilich bekannt, so ist die Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips gemäß §§ 152 Abs. 2, i.V.m. § 2 JGG verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen. Dem Wortlaut nach sieht § 163 Abs. 2 StPO verpflichtend vor, dass die Behörden und Beamten des Polizeidienstes „ohne Verzug ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft (übersenden)“. Die Polizei hat also im Gegensatz zur neuseeländischen Polizei nicht die Kompetenz zu entscheiden ob und in welchem Rahmen ein Tatverdächtiger im Weiteren strafrechtlich verfolgt werden soll.

Dies folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Aufgrund dessen sowie zum Schutz der Rechtsposition des Beschuldigten, ist die Anklage- und Urteilsfunktion ferner nach dem Akkusationsprinzip allein auf den Staatsanwalt und den Richter verteilt. Nach der hier vertretenen Auffassung würde die Einführung der FGC in der neuseeländischen Variation nicht dem Gewaltenteilungsgrundsatz widersprechen. Der in der Konferenz erarbeitete Plan muss dem Gericht und somit einem auch in Deutschland zur Strafverfolgung berechtigten staatlichen Organ zur Zustimmung vorgelegt werden. Die tatsächliche Entscheidung über die Verhängung von Maßnahmen wäre also nach wie vor den Organen der Judikative vorbehalten, so dass die Einführung des Verfahrens mit dem Gewaltenteilungsprinzip durchaus zu vereinbaren wäre.

Darüber hinaus wäre aber auch daran zu denken, die Aufgaben, die der neuseeländischen Polizei im Rahmen der FGC zukommen, in Deutschland dergestalt zu organisieren, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen einer eigenen Diversionsregelung der Polizeieinrichtung die Möglichkeit einräumt, in offenbar gut geeigneten Fällen eine allseits befriedigende Konfliktlösung ggf. mit Schadenswiedergutmachung mit herbeizuführen. Dies wäre verbunden mit einem im Außenverhältnis rechtlich unverbindlichen Hinweis, dass die für die weitere Entscheidung zuständige Staatsanwaltschaft die positive Beilegung der Angelegenheit mit einiger Wahrscheinlichkeit wohlwollend für einen Verzicht auf weitere Strafverfolgung berücksichtigen werde. Sobald der polizeiliche Bericht mit den weiteren Unterlagen dann bei dem zuständigen Staatsanwalt eingetroffen ist, wird dieser überprüfen, ob er die hier vor Ort getroffene „Maßnahme“ erzieherisch dergestalt einstufen kann, dass sich sowohl

die Einbeziehung eines Richters nach § 45 Abs. 3 JGG noch die Erhebung einer Anklage erübrigt. Bejahendenfalls kann er von der weiteren Verfolgung der Tat (bzw. des jungen Beschuldigten) mit einer Verfügung nach § 45 Abs. 2 S. 2 JGG absehen. In einzelnen Bundesländern erlauben die von den zuständigen Ministerien erlassenen Diversionsrichtlinien ausdrücklich oder hilfsweise aufgrund einer praxisnahen Auslegung ein solches Vorgehen bei überkommenem TOA oder einer allseits akzeptierten Schadenswiedergutmachung, und anscheinend fallen die landesweit bzw. auch nur im regionalen Kontext betriebenen Experimente zur Zufriedenheit der Staatsanwaltschaften aus.⁷⁹⁶

Freilich bliebe ein potentiell ganz erhebliches Problem bestehen. Da die StPO für Polizeibeamte, wie schon dargestellt, keine Ausnahme vom Legalitätsprinzip vorsieht, würde ein Beamter, der durch Aussagen des als „Täter“ in einer Familienkonferenz eingebundenen jungen Menschen oder in sonstiger Weise von einer weiteren Straftat erfahren würde, streng gehalten sein, erste Ermittlungen einzuleiten, die dann seine Ergebnisse zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten; andernfalls würde er sich der Gefahr einer eigenen Strafverfolgung wegen (je nach den Umständen) einer Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB aussetzen. Ob man sich eine legale Ausweichmöglichkeit dergestalt vorstellen könnte, dass Polizeibehörden oder Dienststellen der Vollzugspolizei intern Konfliktschlichter oder Mediatoren o. ä. als Mitarbeiter ohne eigenen Polizeistatus anstellen, die in ihrem Auftrag an Konferenzen aktiv mitwirken, kann hier nicht diskutiert werden. Dasselbe gilt für eine an ausländische Vorbilder angelehnte gesetzliche Regelung (bspw. in der StPO) dahingehend, dass Aussagen oder sonstige Erkenntnisse, die während einer Familienkonferenz anfallen, in anderen Verfahren nicht verwertbar sind.

Mehr Zustimmung findet, dass die Staatsanwaltschaft, insbesondere auf der Basis von landesweiten Diversionsrichtlinien, selbst zielorientiert aktiv wird. Bei einem solchen oft als „Staatsanwalts-Diversion“ bezeichneten Vorgehen kann es verschiedene Möglichkeiten geben, wonach ein Staatsanwalt in einem ersten Schritt direkt durch einzelne Maßnahmen im laufenden Verfahren oder, rechtlich unverbindlich mit eingebunden in ein lokales Diversionsprojekt, aktiv wird und im Bedarfsfall unter bestimmten Bedingungen oder Vorgaben eine Lösung (mit) herbeiführt. Im Erfolgsfall würde der zuständige Dezernent, in einem zweiten Schritt sozusagen nach Perspektiven- oder Positionswechsel, von Amts wegen das Durchgeführte bzw. erreichte als eine gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 JGG oder in erweiternde Auslegung gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 JGG hinreichende „erzieherische Maßnahme“ erkennen und bewerten können, daher abschließend von einer weiteren Verfolgung des Beschuldigten absehen. Bei einem Vorgehen nach § 45 Abs. 2 JGG hat eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Sinne einer solchen „Staatsanwalts-Diversion“ den dezidierten rechtlichen wie faktischen Vorteil, dass von Gesetzes wegen kein Geständnis des jungen Beschuldigten verlangt wird (argumentum e contrario aus § 45 Abs. 3 JGG), und dass selbst bei einem Geständnis oder sonstigem Bekanntwerden von anderen Straftaten auch schwerere Delikte in eine informelle Lösung einbezogen werden können.⁷⁹⁷

⁷⁹⁶ Überblick mit sorgfältig abwägender Stellungnahme (und weiteren Nachweisen). Swoboda in Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, RN 732 f.

⁷⁹⁷ Zu einer differenziert abwägenden, insgesamt aber vorsichtig bejahenden Position Swoboda in Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, RN 755 ff.

Wenn die Staatsanwaltschaft weder § 45 Abs. 1 JGG noch § 45 Abs. 2 JGG eröffnet sieht, ist es ihr aus eigener Kompetenz nicht möglich, Sanktionen informeller oder gar formeller Art zu verhängen. Problematisch könnte es daher werden, wenn daran gedacht würde, solche Maßnahmen, die auf einer FGC mit einem geständigen Jugendlichen beraten und dann auf dieser Ebene verbindlich festgelegt wurden, nunmehr als Weisung oder Auflage im Rahmen einer Diversionsregelung von Amts wegen aufzuerlegen, und am Ende von einer weiteren Verfolgung abzusehen. Ein abstrakt möglicher Verstoß gegen das Legalitätsprinzip kann jedoch konkret ohne weiteres durch Rückgriff auf eine Verfahrensgestaltung gemäß § 45 Abs. 3 JGG vermieden werden, indem der zuständige Jugendstaatsanwalt den Jugendrichter einschaltet. Er regt dann beim dem Richter die Verhängung von Maßnahmen an unter der Voraussetzung, dass er die Verhängung einer solchen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Die Maßnahmen, die er einzeln oder kombiniert anregen kann, sind die Erteilung einer Mahnung, die Erteilung von Weisungen nach § 10 Abs. 1, Satz 3, Nummern 4, 7 und 9 JGG oder von Auflagen gemäß § 15 JGG. Die im vorliegenden Zusammenhang besonders relevante Weisung ist mit Nr. 7 diejenige, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (TOA).

Sollte eine von der FGC ins Auge gefasste Lösung auf einen derartigen TOA hinauslaufen, würde schon im Ansatz für einen Antrag nach § 45 Abs. 3 JGG kein Hindernis bestehen. Aber auch andere an die Staatsanwaltschaft herangetragene Lösungen wären möglich, wenn sie der Festlegung des Weisungsbegriffs bzw. Weisungsziels in § 10 Abs. 1 Satz 1 JGG entsprächen. Denn nach der Legaldefinition dieses Satzes 1 sind „Weisungen Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.“ Wäre solches gegeben bzw. gewährleistet, dann wäre der Weg wegen des sozusagen reinen Beispielscharakters der im Gesetz aufgeführten Nummern frei, wie sich aus dem Begriff „insbesondere“ ergibt.

Im Blick auf die Auflagen, die ein Richter gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft dem Jugendlichen erteilen könnte, sind im vorliegenden Zusammenhang besonders relevant die Auflage, „nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG), und die Auflage, „sich persönlich bei dem Geschädigten zu entschuldigen“ (§ 15 Abs. Nr. 2 JGG). Wenn der Jugendrichter den Anregungen des Jugendstaatsanwaltes entspricht, so sieht dieser von der weiteren Verfolgung ab, jedoch nur, nachdem der Jugendliche den Weisungen oder Auflagen nachgekommen ist (§ 45 Abs. 3 Satz 3 JGG). Falls der Jugendliche den Weisungen oder Auflagen nicht nachkommt, besteht keine Möglichkeit, einen sog. Ungehorsamsarrest nach § 11 Abs. 3 bzw. nach § 15 Abs. Abs. 3 Satz 2 JGG zu verhängen. Eine neue Anklage gegen den Jugendlichen könnte nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden (§ 45 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 3 JGG).

Stellt sich ein Fall dem Jugendstaatsanwalt dergestalt dar, dass keine der Lösungen des § 45 JGG ernsthaft in Betracht kommt, dann wird er Anklage gegen den Jugendlichen gemäß § 170 Abs. 1 StPO bei dem zuständigen Gericht erheben. Dem Richter steht nach Einreichung dieser Anklage gemäß § 47 JGG die gleiche Reaktionsvielfalt wie vorher dem Jugendstaatsanwalt zur Verfügung. Im vorliegenden Zusammenhang ist zunächst § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG von Belang. Danach kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn „eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch

Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist“. Alternativ kommt § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG in Betracht. Danach kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn er „eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG bezeichnete Maßnahme anordnet“.

Im Falle eines Jugendlichen, für den eine zusätzliche Motivationshilfe, auch ggf. zur Unterstützung von Erziehungsbemühungen der Familie, angezeigt erscheint, kann der Richter in den vorgenannten Konstellationen „mit Zustimmung des Jugendstaatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat“ (§ 47 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 JGG). Wenn der Jugendliche diesen Maßnahmen vollständig nachkommt, stellt der Richter das Verfahren ein. Nun kann es vorkommen, dass bei der Umsetzung aus Gründen, die beim Jugendlichen selbst liegen, aber auch aufgrund von Einflüssen aus der Familie oder dem sonstigen Umfeld, Probleme auftreten. In solchen Fällen stehen dem Richter in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 2 JGG ein flexibles Reaktionspotential zur Verfügung. Er kann mithin jederzeit „Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist“. Diese Formel kann leicht dahingehend missverstanden werden, dass mit ihr nur problematische Vorfälle abgefangen werden sollen, um stärkere Sanktionen zu vermeiden. Sie ist jedoch auch dafür da, positive Entwicklungen zu unterstützen, z.B. wenn sich Opfer und Täter sowie ggf. deren Angehörige aus guten und für Dritte nachvollziehbaren Gründen darüber einig werden, dass aus ihrer Sicht die bisherige Weisung keinen „rechten Sinn“ mehr macht, und eine für den individuellen bzw. interfamiliären Frieden kräftigende andere Lösung angestrebt werden sollte. Sie könnten dies dem Richter vortragen, und dieser würde dann dies im Sinne einer Änderung nach § 11 Abs. 2 JGG sozusagen amtlich billigen. Dafür kann dogmatisch gesehen auch der in § 23 Abs. 2 JGG bei Bewährungsstrafen gesetzlich ausdrücklich geregelte Rechtsgedanke analog beigezogen werden, dass der Richter von eigenen Weisungen oder Auflagen absieht, wenn der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu angemessenen Leistungen erbiertet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen.⁷⁹⁸

Der Staatsanwalt könnte im Falle, dass es deutliche Anzeichen für das Erreichen einer allseits befriedigenden Lösung gibt, an die Durchführung eines sogenannten „Vereinfachten Jugendverfahrens“ gemäß §§ 76 bis 78 JGG denken. Ein solches Verfahren kann er bei dem zuständigen Jugendrichter als Einzelrichter (§ 39 JGG) beantragen, „wenn zu erwarten ist, dass der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1 anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen oder eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird“ (§ 76 Abs. 1 Satz 1 JGG).⁷⁹⁹ Wenn der Richter dem Antrag entspricht, also keine Gründe zur Ablehnung nach § 77 JGG erkennt, wird er eine mündliche Verhandlung anberaumen. Der Jugendrichter hat bei der Gestaltung der Verhandlung einen großen Spielraum.⁸⁰⁰ So ermächtigt ihn das Gesetz, von Verfahrensvorschriften (namentlich außer denen des JGG

⁷⁹⁸ HK-JGG/Meier § 23 JGG, Rn. 8.

⁷⁹⁹ Dieser Antrag steht verfahrensrechtlich betrachtet einer förmlichen Anklage nach § 170 Abs. 1 StPO gleich; s. § 76 Satz 2 JGG.

⁸⁰⁰ Statt vieler s. dazu Buch, Kommentierung zu § 78 JGG bei Meier/Rössner/Trüg/Wulf 2013, S. 689ff.

selbst von denen der StPO) abzuweichen, wenn es der „Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens“ dienlich ist, aber nur soweit dadurch die „Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird“ (§ 78 Abs. 3 Satz 1 JGG). Ein „Muss“ gilt lediglich im Hinblick auf die Regelungen zur Anwesenheit des Angeklagten (§ 50 JGG), zur Stellung der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter (§ 67 JGG) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 70 JGG). Bedeutsam ist beispielsweise für eine kommunikativ günstige Atmosphäre und für die Förderung der Bereitschaft aller Beteiligten zur zielorientierten Mitwirkung am Geschehen, wenn der Richter dieses nicht in einem als solchen ausgewiesenen Verhandlungssaal ansetzt, sondern eine günstigere Gelegenheit in kleinerem Rahmen nutzen kann, beispielsweise in seinem Dienstzimmer oder in einem geeigneten Beratungsraum mit einer Sitzmöglichkeit, die gegenseitiges Anschauen und das direkte Miteinander-Reden erlaubt.

Diese Konstellation wäre auch für das Einbringen von Informationen und Lösungsvorschlägen aus einer FGC rechtlich geeignet und sachlich passend. Für die Entscheidung des Richters sowie für die Erteilung und ggf. auch die „Begleitung“ der Umsetzung von Weisungen oder Auflagen gelten dieselben Überlegungen und Regelungen, wie oben im Falle eines Vorgehens nach § 47 JGG dargestellt.

Was die insbesondere höchstrichterliche Rechtsprechung zum TOA und zur Schadenswiedergutmachung betrifft, so hat Richter in ihrer Arbeit zur Entwicklung der Judikatur des BGH aufgezeigt, dass spezifisch jugendstrafrechtliche Regelungen so gut wie nie eine zentrale Rolle gespielt haben,⁸⁰¹ was unter anderem an der restringierten Anfechtungsmöglichkeit jugendgerichtlicher Entscheidungen (§ 55 JGG) liegen kann. Jedoch enthalten die in den Entscheidungen der BGH-Senate dargelegten und von Richter systematisch aufgearbeiteten Kriterien für eine rechtlich „gültige“ Akzeptanz einer Lösung als TOA bzw. Schadenswiedergutmachung, zentral zu § 46a StGB, aber daneben auch namentlich zu § 46 Abs. 2 StGB sowie zu § 153a StPO und § 153b StPO, wichtige Anhaltspunkte auch für das Jugendstrafrecht, nachgerade wenn es beispielsweise um Verhandlungen gegen mehrere heranwachsende Beschuldigte geht, in denen bei dem einen Teil die Anwendung von Jugendstrafrecht nach § 105 JGG, bei dem anderen Teil jedoch die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht in Betracht kommt. Das vom BGH durchgehend als mitentscheidend verwendete Kriterium des „kommunikativen Prozesses zwischen Täter und Opfer“⁸⁰² kann in Fällen einer FGC gewissermaßen idealtypisch zum Tragen kommen.

➤ **Unschuldsvermutung**

Etwas anders stellt sich der Fall dar, in dem eine Intention to Charge Conference oder eine Charge Not Denied Conference vorschlägt, dass der Richter den Jugendlichen zu formellen Rechtsfolgen verurteilen soll. In einem solchen Fall kann ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung festgestellt werden, da die Schuld des Jugendlichen nicht zuvor in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren nachgewiesen wurde und die Verhängung formeller Rechtsfolgen durch einen Richter einer Strafe gleich käme und antizipiert somit die Schuld des Jugendlichen.

⁸⁰¹ Richter 2014, S. 38 ff. und S. 150 ff mit weiteren Nachweisen.

⁸⁰² Statt vieler siehe dazu die Kommentierung von Kinzig zu § 46a StGB, Rn. 2 mit zahlreichen weiterführenden Verweisen in Schönke/Schröder 2014, S. 821 f.

Hinsichtlich der formellen Rechtsfolgen könnte das neuseeländische System insoweit abgeändert werden, dass immer dann, wenn die FGC beschließt, dass eine informelle Reaktion neben einer Verfahrenseinstellung nicht ausreichend ist, ein förmliches Strafverfahren zum ordnungsgemäßen Nachweis der Schuld stattzufinden hat, sodass der Richter dennoch die ihm von der FGC unterbreiteten formellen Reaktionsvorschläge verhängen kann, wenn er diese für geeignet und angemessen hält.

Strenggenommen würde jede FGC, die keine Charge Proved Conference ist, mangels Nachweis der Schuld des Täters im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens in Deutschland sowohl gegen die Unschuldsvermutung, als auch der rechtsstaatlichen Garantien verstoßen. Denn bei dem FGC Verfahren handelt es sich um ein strafrechtliches Instrumentarium, welches jenseits der im formellen Strafverfahren existierenden Verfahrenssubjekte existiert, sich aber dennoch damit befasst, wie auf Straftaten reagiert werden soll. Es wird mittels den erarbeiteten Plänen in die Freiheit des Täters in einer Art und Weise eingegriffen, wie es eigentlich nur Sanktionen vorbehalten ist, die nach einem rechtskräftigen Schuldspruch durch einen Richter verhängt werden.

Doch auch dies spricht nach der hier vertretenen Auffassung nicht gegen die Einführung der FGC. Diese Problematik wird nur relevant bei der Verhängung von formellen Rechtsfolgen. Wird nämlich die Verhängung informeller Sanktionen neben einer Verfahrenseinstellung angeregt, so ist dies vergleichbar mit einer Verfahrenseinstellung unter Einleitung nach Auflagen nach dem Opportunitätsprinzip wie in § 45 Abs. 2 JGG geregelt.

➤ **Nemo-tenetur-Grundsatz**

Der der Beschuldigte darf nicht dazu gezwungen werden, sich selbst zu belasten. Eine Verletzung könnte beispielsweise eintreten, wenn der Beschuldigte zunächst einer FGC zustimmt, diese aber dann scheitert und ins formelle Strafverfahren übergegangen wird. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass diese Problematik auch beim TOA bestehen würde und zudem führt allein die Selbstbelastung noch zu keiner Verletzung des Nemo-tenetur-Grundsatzes.⁸⁰³ Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte dazu gezwungen wurde, also durch Drohung, Zwangsmittel oder Versprechungen.

Der Einführung der FGC steht somit meiner Auffassung nach auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet nichts im Wege.

Käme es zu einem vereinfachten Jugenderfahren oder zu einer regulären Hauptverhandlung nach Zulassung der förmlichen Anklage, könnte mit Blick auf eine angepasste Übertragung der neuseeländischen Regelungen problematisch sein, dass für die Beschlussfähigkeit einer FGC verlangt wird, dass entweder ein Geständnis vorliegt oder die Begehung der Tat jedenfalls nicht bestritten wird. Da am Ende einer Verhandlung in beiden Fallgestaltungen ein förmliches „Urteil“ erlassen wird muss der Richter dem Untersuchungsgrundsatz und dem Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung folgen (§ 244 Abs. 2 StPO, § 78 Abs. 3 Abs. 1, 2. Halbsatz JGG) und, wenn er bei einem nicht geständigen Jugendlichen aufgrund seiner freien umfassenden Beweiswürdigung nicht auf andere Weise zu der „aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ (§ 261 StPO) kommen kann, dass der Angeklagte der ihm vorgeworfenen

⁸⁰³ Sautner 2010, S. 82.

Tat(en) schuldig zu sprechen ist, diesen freisprechen (mit Begründung gemäß § 267 Abs. 5 StPO, § 2 Abs. 2 JGG). Das Bundesverfassungsgericht definiert die damit implizierte Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention als das Verbot der Strafjustizorgane, den Beschuldigten vor prozessordnungsgemäßer Feststellung der Schuld als schuldig zu bezeichnen oder ihm Strafen oder strafähnliche Maßnahmen aufzuerlegen, die in ihrer Wirkung Strafe oder Schuldspruch gleichkommen.⁸⁰⁴ Nach deutschem Recht dürfte der Richter ansonsten selbst für den Fall, dass ein Geständnis vorliegt oder die Begehung der Tat nicht bestritten wird, einen Schuldspruch und ggf. eine förmliche Sanktionierung nicht allein auf Befunde oder Informationen über eine FGC ohne ergänzende Beweiserhebungen und dann Gesamtwürdigung stützen.

Es könnte problematisch sein, dass für die Beschlussfähigkeit einer FGC verlangt wird, dass entweder ein Geständnis vorliegt oder die Begehung der Tat jedenfalls nicht bestritten wird. In Deutschland obliegt es allein dem Richter, über Eingriffe in die Freiheit des Beschuldigten zu entscheiden. Er muss gem. § 261 StPO im Falle einer Verurteilung von der Schuld des Angeklagten überzeugt sein. Hierfür ermittelt das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Ist die Beweislage zweifelhaft, so ist der Angeklagte stets nach dem Zweifelsgrundsatz in dubio pro reo freizusprechen. Es gilt also die Unschuldsvermutung. Das Bundesverfassungsgericht definiert diese als das Verbot der Strafjustizorgane, den Beschuldigten vor prozessordnungsgemäßer Feststellung der Schuld als schuldig zu bezeichnen oder ihm strafähnliche Maßnahmen aufzuerlegen, die in ihrer Wirkung Strafe oder Schuldspruch gleichkommen.⁸⁰⁵ Es könnte nunmehr kritisiert werden, dass selbst für den Fall, dass ein Geständnis vorliegt oder die Begehung der Tat nicht bestritten wird, der Richter durch die Einführung der FGC ohne Prüfung des Schuldvorwurfs förmliche Rechtsfolgen verhängen könnte und somit gegen die Unschuldsvermutung verstoßen werden würde.

➤ **Erziehungsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 JGG)**

Das Jugendstrafrecht ist vom Erziehungsgedanken geprägt. In der Dogmatik des JGG nimmt er eine besondere Rolle ein – nicht nur ausdrücklich bei einer Vielzahl von Vorschriften, sondern auch als übergeordnetes Prinzip, das das gesamte Jugendstrafrecht durchzieht und ihm sein besonderes Gepräge auferlegt. Durch den Erziehungsgrundsatz soll den jugendlichen Straftätern eine dem Alter gemäße Behandlung zuteilwerden.⁸⁰⁶ Besonders hervorzuheben ist der Erziehungsgedanke im JGG bei den Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG), beim Bemessungsmaßstab für Jugendstrafen (§ 37 JGG), bei den Anforderungen an den Vollzug des Jugendarrestes (§ 90 Abs. 1 S. 2 JGG) sowie des Jugendstrafvollzuges (§ 91 Abs. 1 JGG). Der Grund für die Besonderheiten im Jugendstrafrecht liegt in der psychologischen Entwicklung der Jugendlichen. Sie befinden sich im Allgemeinen und unabhängig von der Frage der Verantwortlichkeit nach § 3 JGG in einem Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter. Diesem Erziehungsgedanken wird die neuseeländische FGC in jedem Falle gerecht. Wie in den vorangehenden Kapitel bereits ausführlich dargestellt zielt die FGC gerade darauf ab, auf die konkreten Belange des jugendlichen Straftäters, unter Berücksichtigung seiner Entwicklung, seines familiären Umfeldes und seiner Möglichkeiten, einzugehen, um dadurch einen konkreten Plan zur Wiedergutmachung zu

⁸⁰⁴ BVerfGE 19, S. 347; BVerfGE 22, S. 265.

⁸⁰⁵ BVerfGE 19, S. 347; BVerfGE 22, S. 265.

⁸⁰⁶ §§1, 2 JGG.

erarbeiten. Die FGC entspricht somit vollständig dem im deutschen JGG herrschenden Erziehungsgedanken.

➤ **Zusammenfassendes Ergebnis**

Abschließend wird festgestellt, dass die Einführung der FGC in Deutschland sachlich für sinnvoll erachtet wird und rechtlich auch nicht zu beanstanden ist.

Im Ausblick auf mögliche weitere Entwicklungen in Deutschland erscheint eine Stufenfolge des Vorgehens zur Erfahrungsbildung angebracht, angefangen von örtlichen Erprobungen im Einzelfall, dann wiederholt beispielsweise im Rahmen von Diversionsprojekten, im Erfolgsfall durch den Erlass von landesweiten Richtlinien durch die zuständigen Ministerien, und schließlich durch entsprechende Modifikation des Jugendgerichtsgesetzes.

Folgende geringfügige Änderung des Jugendgerichtsgesetzes kommt in Betracht:

§ 10 Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.
10. an einer Familienkonferenz teilzunehmen.

§ 45 Absehen von der Verfolgung

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3, Nr. 4, 7, 9 und 10 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält....

Sobald sich die Erprobungsphase als positiv herausgestellt hat, sollte im JGG dringend verankert werden, dass die Durchführung der *FGC* nicht nur durchgeführt werden kann, sondern zwingender Verfahrensbestandteil wird. Nur so ist es möglich, die unter Kapitel 5 dargelegten Nachteile des TOA zu beseitigen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs. = Absatz

APLR = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

Art. = Artikel

bspw. = beispielsweise

bzw. = beziehungsweise

bzw. = beziehungsweise

ca. = circa

CCC = Constitution Criminalis Carolina

CYPFA = Children Young Person and Their Family Act

d.h. = das heißt

evtl. = eventuell

FGC = Family Group Conference

GG = Grundgesetz

i.d.R. = in der Regel

i.S.d. = im Sinne der

JGG = Jugendgerichtsgesetz

JGGÄndG = Jugendgerichtsänderungsgesetz

n. Chr. = nach Christi Geburt

RJGG = Reichsjugendgerichtsgesetz

RStGB = Reichsstrafgesetzbuch

S. = Seite

sog. = sogenannte

StGB = Strafgesetzbuch

StPO = Strafprozessbuch

TOA = Täter-Opfer-Ausgleich

u.a. = unter anderem / und andere

u.U. = unter Umständen

usw. = und so weiter

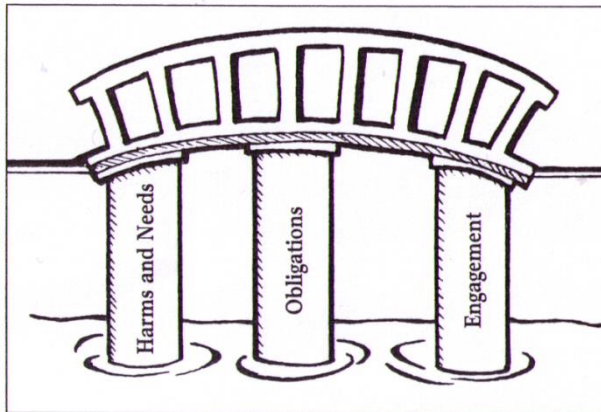
v. Chr. = vor Christus

vgl. = vergleiche

z.B. = zum Beispiel

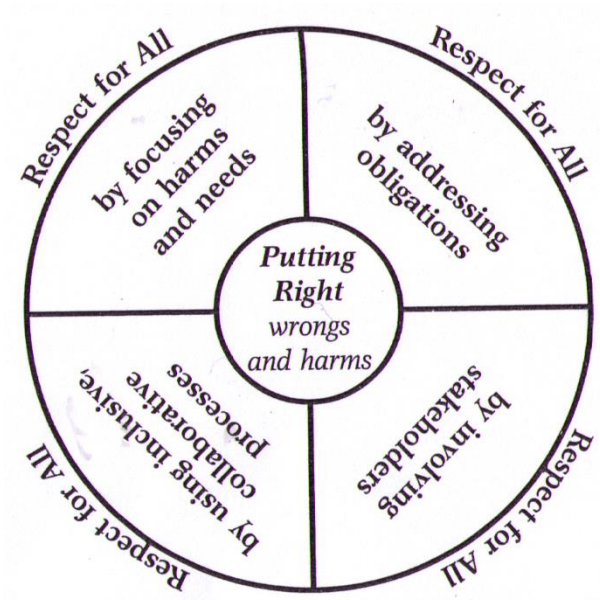
Anhang

Anhang 1



Quelle: Grafik nach Zehr (2002), S. 22f.

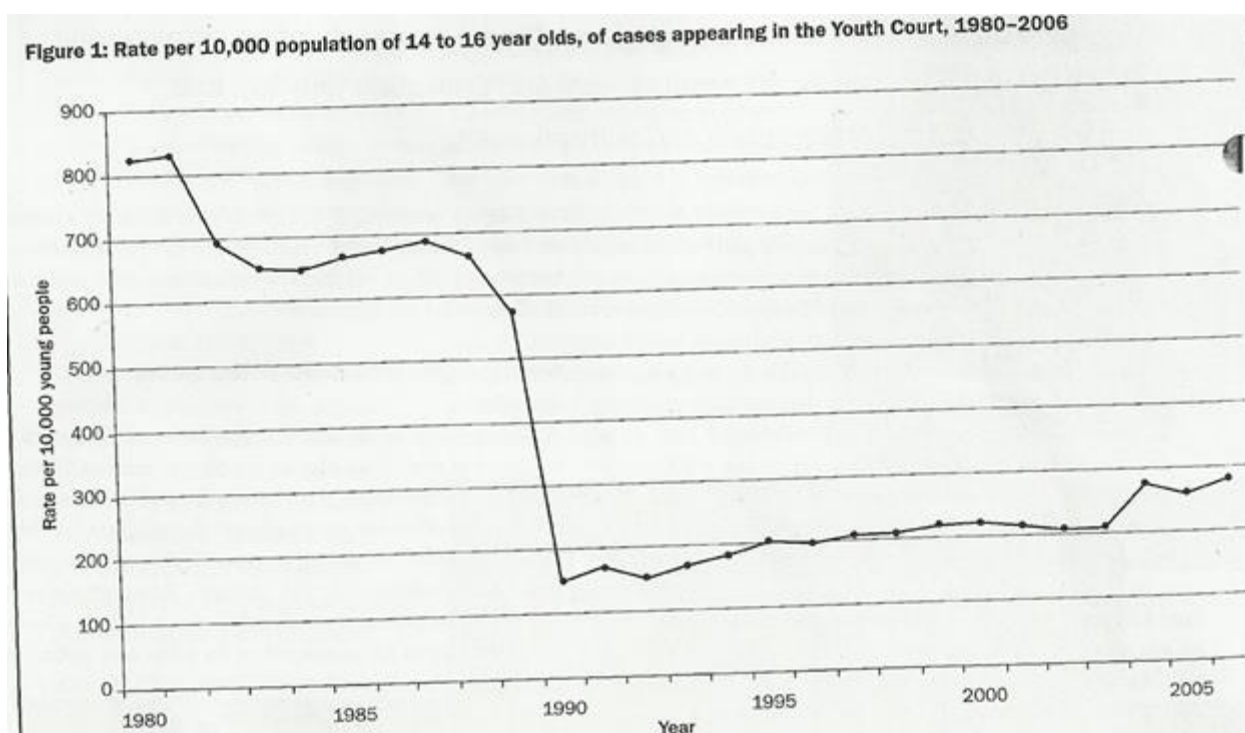
Anhang 2



Quelle: Zehr, 2002, S. 33.

Anhang 3

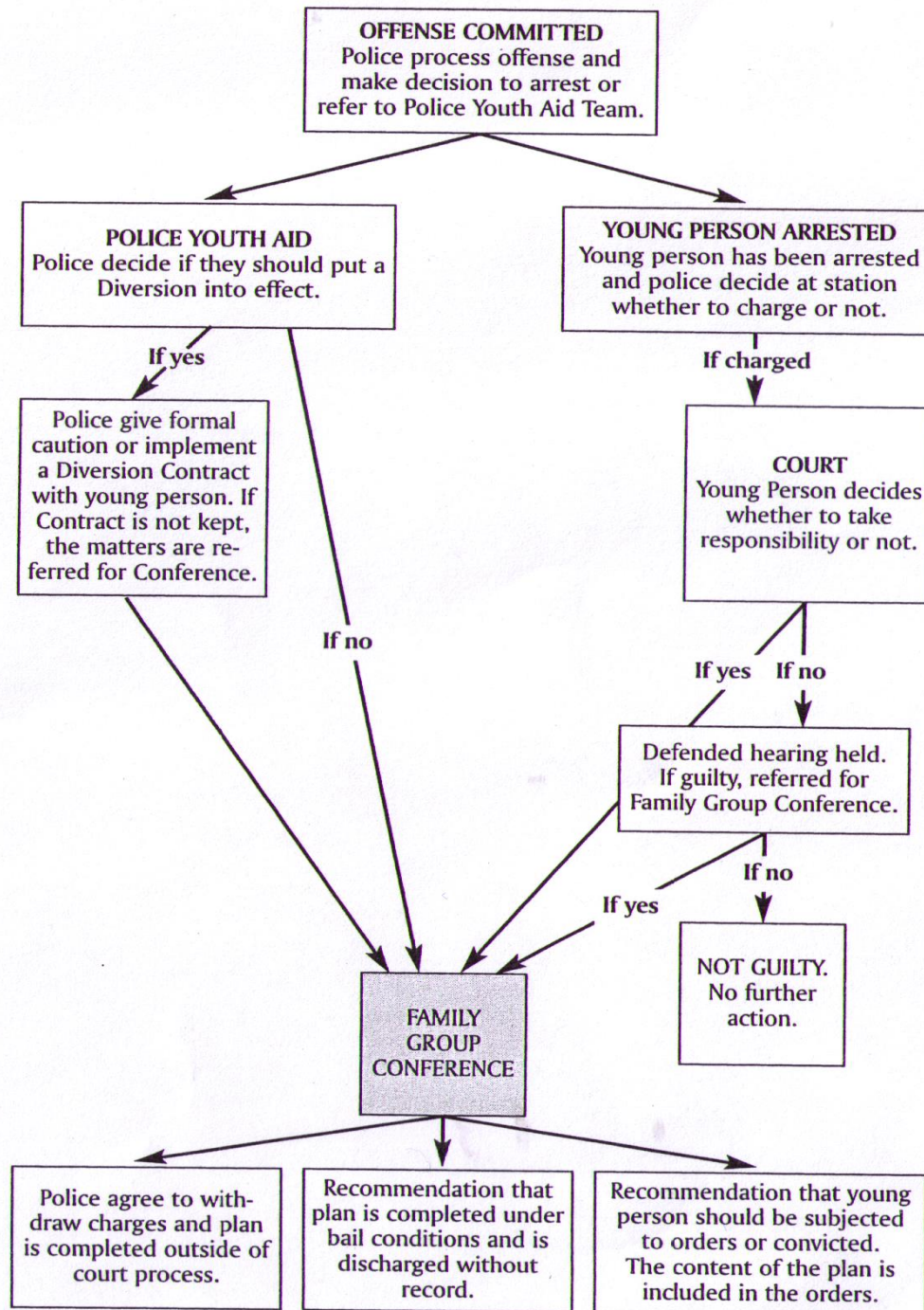
Anhang 4



Quelle: Becroft, 2009, S. 10

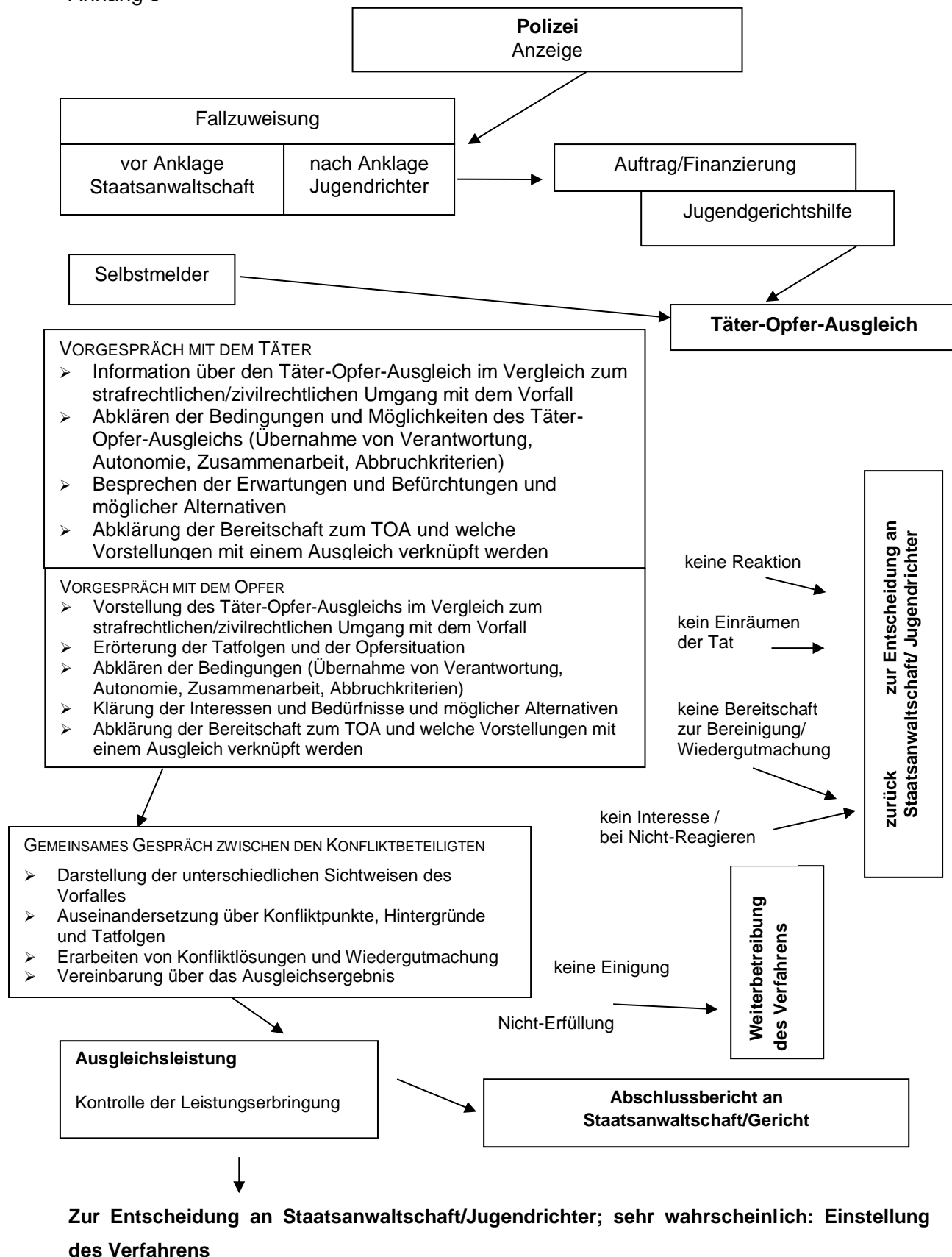
Anhang 5

Youth Justice Process



Quelle: McRae/Zehr, 2004, S.16

Anhang 6



Quelle: <http://www.projekthandschlag.de/Dokumente/Ablaufschema.doc>, zuletzt besucht am 08.10.2016

Literaturverzeichnis

- Akester, Kate:** Restoring Youth Justice, New Directions in Domestic and International Law and Practice, London 2000.
- Albrecht, Günter:** Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre rechtliche Behandlung, in: Krüger/Grunert (Hrsg.), Teil 2: Handbuch Kindheit- und Jugendforschung, Opladen 2002, S. 744ff.
- Albrecht, Hans-Jörg:** Gutachten D für den 64. Deutschen Juristentag, München 2002.
- Arbeitskreis AE:** Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, München 1992.
- Bala, Nicholas/ Bromwich, Rebecca:** Introduction: An international perspective on youth justice, in: Bala/ Hornick/ Snyder/ Paetsch (Hrsg.), Juvenile justice systems: An international comparison of problems and solutions, Toronto 2002, S. 1-19.
- Bals, Nadine:** Der Täter-Opfer-Ausgleich – Ein Weg zur (Wieder-) Herstellung von Verständnis und Sympathie?, Bewährungshilfe 2007, S. 258-269.
- Bals, Nadine.:** Täter-Opfer-Ausgleich – Cui bono?, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2006, S. 131-145.
- Bain, Carolyn/ Dunford, George/ Miller, Korina/ O'Brien, Sally/ Rawlings-Way, Charles:** Lonely planet, Reiseführer Neuseeland.
- Bannenberg, Britta:** Victim-Offender mediation in Germany, in: The European Forum for Victim Offender Mediation and Restorative Justice, Leuven 2000, S. 251-279.
- Baumann, Jürgen:** Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung: Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, München 1992.
- Baumann, Jürgen:** Einführung in die Rechtswissenschaft, München 1984.
- Becroft, Andrew:** Are there Lessons to be Learned from the Youth Justice System?, Policy Quarterly, Mai 2009, S. 9-18.
- Becroft, Andrew/ Thompson, Rhonda:** Restorative Justice in the Youth Court: A Square Peg in a Round Hole?, in: Maxwell/ Liu (Hrsg.), Restorative Justice and Practices in New Zealand: Towards a Restorative Society, Wellington 2007, S. 69-94.
- Blaser, Birgit/ Stibbe, Gabriela:** Restorative Justice in Schleswig-Holstein. Kooperation zwischen Landesverband und Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich, Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege, Nr. 48, 2011, S. 62-67.
- Böhm, Alexander:** Zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, NJW 1991, S. 534-538.
- Böhm, Alexander/ Feuerhelm, Wolfgang:** Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2004.

- Böttcher, Reinhard/ Weber, Klaus:** Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, NStZ 1991, S. 561-566.
- Boshier, Peter/ Moore, Judy/ Hale, Sinbhan:** Child offenders' manual; A practical guide to successful intervention with child offenders, 2006.
- Braithwaite, John/** Principles of Restorative Justice, in: von Hitsch/ Roberts/ Bottoms/ Roach/ Schiff (Hrsg.), Restorative Justice and Criminal Justice: Competing or Reconcilable Paradigms, Oxford 2003, S. 1-20.
- Braithwaite, John:** Restorative Justice and Responsive Regulation, New York 2002.
- Braithwaite, John:** Reconciling Models: Balancing Regulation, Standards and Principles of Restorative Justice Practices, in: Mika/ McEvoy (Hrsg.), International Perspectives on Restorative Justice, Belfast 2001, S. 16-25.
- Braithwaite, John:** Restorative Justice, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 2, Berlin 2009, S. 497-506.
- Braithwaite, John:** Restorative Justice: Assessing Optimistic and Pessimistic Accounts, in: Tory (Hrsg.), Crime and Justice: A Review of Research, Chicago 1999, S. 1-127.
- Braithwaite, John:** Restorative Justice and a better Future, Canada 1996.
- Braithwaite, John/ Pettit, Philip,** Not just deserts: a republication theory of criminal justice, Oxford 1990.
- Braithwaite, John.** Reducing the Criminal Problem: A Not So dismal Criminology, in: Walton (Hrsg.), The New Criminology Revisited, London 1998, S. 47-63.
- Bruhn, Andrea/ Dietewich-Menges, Klaudia/ Krell Miriam/ Schlupp-Hauck, Wolfgang:** Täter-Opfer-Ausgleich, Jahresbericht 2007 der Schlichtungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich, Jugendamt Stuttgart, interne Veröffentlichung im Jugendamt Stuttgart.
- Bruhn, Andrea:** Wiedergutmachungskonferenzen – Beteiligung des Sozialen Umfelds im Täter-Opfer-Ausgleich, S. 9-10 in: TOA-Magazin Nr. 03 / Oktober 2016.
- Bundeskriminalamt** (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, Bundesrepublik Deutschland, 60. Ausgabe, Wiesbaden 2013.
- Carey, Mark:** Restorative Justice-A New Approach With Historical Roots. Corrections Retrospective 1959-1999, Minnesota Department of Corrections, S. 32.
- Carey, Mark:** Restorative Justice Inventory: An Organizational Assessment for Juvenile Justice Agencies, 2000.
- Christie, Nils:** Infodienst. Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich, Nr. 41, August 2011, S. 22-23.
- Christie, Nils:** Restorative Justice: Five Dangers Ahead, Oslo 2006.

- Christie, Nils:** Answers to Atrocities. Restorative Justice as an answer to extreme situations, in: Fatah/ Parmentier (Hrsg.), Victim policies and criminal justice on the bad to restorative justice, Leuven 2001.
- Cooley, Dennis/ Law Commission of Canada:** From Restorative Justice to Transformative Justice, Ottawa 1999.
- Daly, Kathleen:** Conferences and Gendered Violence, in: Zinsstag/ Vanfraechem (Hrsg.), Conferencing and Restorative Justice, international practices and perspective, Oxford 2012, S. 117-135.
- Daly, Kathleen:** What is Restorative Justice? Fresh Answers to a Vexed Question, in: Victims & Offenders 2016, S. 9-29.
- Damaška, Mirjan:** Strukturmodelle der Staatsgewalt und ihre Bedeutung für das Strafverfahren. Eine vergleichende Untersuchung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 87, 1975, S. 713-741.
- Delattre, Gerd:** Unterschiedliche Erscheinungs- und Erfolgskriterien bei Ausgleichspraxis und Justiz - ein Hemmnis für die Anwendung des TOA im schweren Deliktsbereich?, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweise und Reaktionsformen, Bonn 1990, S. 520-523.
- Denzin, Norman/ Lincoln, Yvonna:** Introduction: The Discipline and Practice of Qualitative Research, in: Denzin/ Lincoln (Hrsg.), Strategies of Qualitative Inquiry, 4. Auflage, London 2013, S. 1ff.
- Diemer, Herbert/ Schoreit, Armin/ Sonnen, Bernd-Rüdiger:** Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 7. Auflage, Heidelberg 2015.
- Doak, Jonathan/ O'Mahony, David:** Developing mediation and restorative justice for young offenders across Europe, in: Dünkel/ Grzywa/ Horsfield/ Pruin (Hrsg.), Juvenile Justice Systems in Europe, Mönchengladbach 2010, S. 1691-1720.
- Dölling, Dieter/ Hartmann, Arthur:** Re-Offending after Victim-Offender-Mediation, in: Weitekamp/ Kerner (Hrsg.), Restorative Justice in Context: International Practice and Directions, Cullompton 2003, S. 208-228.
- Dörr, Yanina:** Der Versöhnungsprozess. In Kooperation mit dem Seehaus Leonberg und dem Projekt Opfer und Täter im Gespräch. CD-ROM, Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen 2016 (Bachelorarbeit, betreut von Prof. Dr. Ulla Törnig).
- Domenig, Claudio:** Restorative Justice – vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf, Sammelband Restorative Justice, in: Infodienst. Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich, Nr. 41, August 2011, S. 1-10.
- Domenig, Claudio;** Integrative Tatarbeitung im "Kreis-Modell": Impulse aus Kanada für die Weiterentwicklung von Restorative Justice, Neue Kriminalpolitik (NK) 2009, S. 2-7.

- Doolan, Michael Patrick:** From Welfare to Justice (Towards new social work practice with young offenders: an overseas study tour report), Department of Social Welfare, Wellington 1988.
- Doolan, Michael Patrick:** Youth Justice-Legislation and Practice, in: Brown/ McElrea (Hrsg.), The Youth Court in New Zealand: A new model of Justice, 1993.
- Drowns, Robert/ Hess, Karen:** Juvenile Delinquency, 4. Auflage, Minneapolis 2004.
- Dünkel, Frieder:** Germany, in: Dünkel/ Grzywa/ Horsfield/ Pruin (Hrsg.), Juvenile Justice Systems in Europe, Mönchengladbach 2010, S. 547-620.
- Dünkel, Frieder:** Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, neuere Entwicklungen des Strafrechts und der Strafrechtspraxis im internationalen Vergleich, in: Marks/ Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn 1989, S. 349ff.
- Eichenauer, Eberhardt:** Der Gegenstand des Kinder- und Jugendhilferechts und der Standort im Rechtssystem, in: Münder/ Wiesner (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, Baden Baden 2007, S. 92-105.
- Eppenstein, Dieter:** „Täter-Opfer-Ausgleich, Zwischenbilanz und Perspektiven“, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich, Zwischenbilanz und Perspektiven, Bonn 1991, S. 34-39.
- Evje, Audrey/ Cushman, Robert:** A Summary of Six California Victim Offender Reconciliation Programs, Sacramento 2000.
- Ferber, Sabine:** Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren: das 3. Opferrechtsreformgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift 2016, S. 279-282.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm:** Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Teil 1, Erfurt 1799.
- Finckenaue, James:** Juvenile Delinquency and Corrections - The Gap Between Theory and Practice, Orlando 1984.
- Frehsee, Detlev:** Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht - Grundlagen, Perspektiven und Grenzen, in: DVJJ (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendstrafrechtspflege. Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht, Konstanz 1993, S. 9-26.
- Froschauer, Ulrike/ Lueger, Manfred:** Das qualitative Interview - Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme, Stuttgart 2003.
- Früchtel, Frank/ Halibrand, Anna-Maria:** Restorative Justice, Theorie und Methode für die Soziale Arbeit, Wiesbaden 2016.
- Frühauf, Ludwig:** Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer, Gelsenkirchen 1988.

- Galway, Burt/ Hudson, Joe:** Restorative Justice, in: International Perspectives, Monsey 1996, S. 1-14.
- Garland, David:** The culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society, Chicago 2001.
- Gepart, Hans:** Verbrechen und Strafe, Opladen 1990.
- Habschick, Klaus:** Der Täter-Opfer-Ausgleich, Eine zunehmende akzeptierte Facette polizeilicher Arbeit, Kriminalistik 2002, S. 617-623.
- Hagemann, Otmar:** „Gemeinschaftskonferenzen“ in Elmshorn – the First German Family Group Conferencing Project in Criminal Matters, in: Hagemann/ Schäfer/ Schmidt (Hrsg.), Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice, Mönchengladbach 2009, S. 233-342.
- Hagemann, Otmar:** Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative Conferencing Verfahren, in: Ochmann Nadine u.a. (Hrsg.), Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsfördernden Rechtswesen, Wiesbaden 2016, S. 229-259.
- Hartmann, Arthur:** Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend) Strafrecht, München 1995.
- Hartmann, Arthur:** Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, in: Boers/ Feltes/ Kinzig/ Sherman/ Lawrence/ Streng/ Trüg/ (Hrsg.): Kriminologie-Kriminalpolitik-Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr-Siebeck 2013, S. 591-603.
- Hartmann, Arthur/ Haas, Marie:** The Victims´ Directive and Restorative Justice in Germany, in: Gavrielidis (Hrsg.): A Victim-Led Criminal Justice System: Addressing the Paradox. London: IARS Publications 2014, S. 119-141.
- Hartmann, Arthur/ Kilchling, Michael:** The development of Victim/Offender Mediation in the German Juvenile Justice System from the legal and criminological point of view, in: Walgrave (Hrsg.), Restorative Justice for Juveniles. Potentialities, Risks and Problems for Research, Leuven 1997, S. 261-282.
- Hartmann, Arthur/ Haas, Marie, Eikens, Anke/ Kerner Hans-Jürgen:** Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2011 und 2012, Mönchengladbach 2014.
- Hartmann, Arthur/ Haas, Marie/ Eikens, Anke/ Kerner, Hans-Jürgen:** Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2013 und 2014, Mönchengladbach 2016.
- Hartmann, Ute Ingrid:** Forschungsergebnisse zum Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, eine rechtstatsächliche Untersuchung und Begleitforschung zum Modellprojekt „Waage Hannover e.V.“ auf der Grundlage staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten, in: Pfeiffer (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht, Baden-Baden 1997, S. 128-216.

- Hassemer, Winfried:** Dokumentation über die 6. Große Juristenwoche, vom 13. Bis 16. November 2000 in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Hassemer, Winfried:** Jugend im Strafrecht. Eröffnungsvortrag zum 26. Deutschen Jugendgerichtstag, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2004, S. 344-356.
- Hassemer, Winfried:** „Das Strafverfahren darf nicht in die Hände des Opfers zurückgelegt werden.“, in: Berliner Forum Gewaltprävention, Berlin 2004, S. 20-24.
- Hassemer, Winfried:** Fundamente und Grenzen des Strafens, in: Griesbaum/ Hannich/ Schnarr (Hrsg.), Strafrecht und Justizgewährung. Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag, Griesbaum Rainer, Hannich Rolf / Schnarr Karl Heinz (Hrsg.), Berlin 2006, S. 49-60.
- Hayes, Hennessey/ Prenzler, Tim/ Worley, Richard:** Making Amends: final evaluation of the Queensland Community Conferencing project, Brisbane 1998.
- Heinz, Wolfgang:** Das Jugendstrafrecht auf dem Weg in das 21. Jahrhundert, S. 869-900, JuS 1991.
- Henkel, Inga:** Family Group Conferencing: Restorative Justice in der praktischen Anwendung – Eine empirische Studie zu den Conferencing Verfahren bei Child Youth and Family in Neuseeland, Kiel 2015.
- Hirsch von, Andrew:** Proportionality in the philosophy of punishment: from Why punish? In How punish?, in: Criminal Law Forum – an international Journal, 1990, S. 259-290.
- Hoerster, Norbert:** Muss Strafe sein? Positionen der Philosophie, München 2012.
- Holzschuh, Karl:** Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts, Mainz 1957.
- Hornbeck, Stanley:** The English “Children’s Bill”, The American Political Science Review, Vol. 2, No. 4, November 1908.
- Horrer, Kathrin:** Restorative Justice im Strafrecht: eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien, Tübingen 2014 (TüKrim, Band 26, elektronische Ressource).
- Jahresbericht Sachsen-Anhalt 2008:** Sozialer Dienst der Justiz des Landes Sachsen Anhalt
- Jakobs, Günther:** Staatliche Strafe: Bedeutung und Zweck, Paderborn 2004.
- Johnston, Gerry:** How, and in what terms, should Restorative Justice be conceived?, in: Zehr/ Toews (Hrsg.), Critical Issues in Restorative Justice, New York 2004, S. 5-15.
- Joint Methodist and Presbyterian Public Questions Committee (N.Z.):** Towards a Maori Criminal Justice System, 1994.

- Kaiser, Günther:** International vergleichende Perspektiven zum Jugendstrafrecht, in: Schwind (Hrsg.), Festschrift für Günter Blau, Berlin 1985, S. 441ff.
- Karmen, Andrew:** Crime Victims: an introduction to Victimology, Pacific Grove 1990.
- Kawamura, Gabriele:** Arbeitsschritte bei der praktischen Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs, in: Beihefte zum Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht Nr. 10, Arbeitsgruppe TOA-Standards in der Deutschen Bewährungshilfe, Täter, Opfer und Vermittler, vom Umgang mit Problemen der Fallarbeit beim Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn 1990, S. 23ff.
- Kelly, Vernon:** International Caring, Sozial Disciple and a Blueprint for Restorative Healing, in: Thorsborne/ Kelly/ Margaret (Hrsg.), The Physiology of Emotions in Restorative Practice. How Affect Script Psychology Explain How And Why Restorative Practice Works, London 2014, S. 54-82.
- Kerner, Hans-Jürgen:** Die Wiedereinsetzung des Opfers als Subjekt des (Straf-)Rechts, in: Janssen/ Kerner (Hrsg.), Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte. Bonn: Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1985 (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Neue Folge, Bd. 3), S. 495-521.
- Kerner, Hans-Jürgen:** Jugendkriminalrecht als „Vorreiter“ der Strafrechtsreform, in: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland. 40 Jahre Rechtsentwicklung, Tübingen 1990, S. 347-379.
- Kerner, Hans-Jürgen:** „Wiedergutmachen“ und „Wiederherstellen“. Zur Stellung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland im übergreifenden Feld von Mediation und Restorative Justice, in: Dethloff u.a. (Hrsg.), Freiwilligkeit, Zwang und Gerechtigkeit im Kontext der Mediation. Europäische und deutsche Perspektiven, Frankfurt a. M. 2013, S. 87-1208.
- Kerner, Hans-Jürgen:** Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich, in: Haft/ Gräfin von Schlieffen (Hrsg), Handbuch Mediation. Methoden und Technik, Rechtsgrundlagen, Einsatzgebiete. 3. völlig neu bearbeitete Auflage, 2015, S. 1097-1119.
- Kerner, Hans-Jürgen:** Bibliographie Kriminalitätsoffer. Veröffentlichungen zu Fragen des Umgangs von Staat und Gesellschaft mit Viktimisierung und den davon betroffenen Menschen, Tübingen 2015 a (mit ergänzenden Dokumenten der Europäischen Union, des Europarates und der Vereinten Nationen).
- Kerner, Hans-Jürgen/ Hartmann, Arthur:** Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahre 1993 bis 1999.
- Kerner, Hans-Jürgen/ Eikens, Anke/ Hartmann, Arthur:** Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2006 bis 2009, mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993, Mönchengladbach 2011.
- Kilchling, Michael,** Entwicklungsperspektiven für den Täter-Opfer-Ausgleich nach der neuen EU-Opferrechtsrichtlinie: Recht auf TOA?, in: TOA-Magazin Nr. 2, 2014, S. 36-39.

- Kondziela, Andreas:** Täter-Opfer-Ausgleich und Unschuldsvermutung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 72, 1989, S. 177-189.
- Krell, Miriam/ Painke, Monika:** Pilotprojekt „Wiedergutmachungskonferenzen“ Stuttgarter Modell, Handreichung: Wiedergutmachungskonferenzen, interne Veröffentlichung im Jugendamt Stuttgart.
- Krisberg, Barry:** Jugendgerichtsbarkeit: Die Vision und der ewig gleiche Stern, KrimJ 1, 1987, S. 80ff.
- Kuhn, Anne:** Aushandeln statt verurteilen, Der Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendstrafrechtspflege, Tübingen 1989.
- Kuhn, Anne:** Auswertung der Jugendgerichtshilfeakten 1985 und 1986, in: Kuhn/ Wandrey/ Will (Hrsg.), „Tat-Sachen“ als Konflikt, Täter-Opfer-Ausgleich TOA in der Jugendstrafrechtspflege, Forschungsbericht zum Modellprojekt „Handschlag“, Bonn 1989.
- Kusen, Julia:** The Family Group Conference as a means of decision-making in Matters of Adult Guardianship, LAWS 582: Master Legal Writing, 2006.
- Latimer, Jack/ Craig Dowden/ Danielle Muise:** The Effectiveness of Restorative Justice Practices: A Meta-Analysis, in: Statistics Division Methodological Series, 2001.
- Lippelt, Ira/ Schütte, Daniela:** Innenansichten und Wirkungsforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, Frankfurt 2010.
- Liu, James:** Social and Historical Contexts for Restorative and Retributive Justice: Te Ao Pö - Te Ao Märama (Worlds of Dark and Light), in: Maxwell/ Liu (Hrsg.), Restorative Justice and Practices in New Zealand: Towards a Restorative Society, Wellington 2007, S. 29-39.
- Lutz, Tilman:** Restorative Justice - Visionäre Alternative oder Version des Alten?, Münster 2002.
- Märkert, Werner:** Das 3. Opferrechtsreformgesetz: eine Verbesserung der Opferrechte mit zusätzlichen Anforderungen an die Ermittlungsbehörden, in: Kriminalistik 2016, S. 4-12.
- Marshall, Christopher:** A Gracious Legacy: Changing Lenses in New Zealand, in: Restorative Justice: An International Journal, 2015, S. 439-444.
- Marshall, Tony:** Restorative Justice. An overview, London 1999.
- Maxwell, Gabrielle:** Research on conferencing: Researching re-offending, in: Morris/ Maxwell (Hrsg.), Youth Justice in focus, Wellington 1999, S. 196-202.
- Maxwell, Gabrielle/ Morris, Allison:** Family, Victims and Culture: Youth Justice in New Zealand, Report Social Policy Agency and Institute of Criminology, Wellington 1993.

- Maxwell, Gabrielle/ Morris, Allison:** The New Zealand Model of Family Group Conference, in: Alder/ Wundersitz (Hrsg.), Family Conference and Juvenile Justice: the Way Forward or Misplaced Options, Canberra 1994, S. 15-43.
- Maxwell, Gabrielle/ Morris, Allison:** Research on Family Group Conferences with Youth Offenders in New Zealand, in: Morris/ Maxwell/ Hudson (Hrsg.), Family Group Conferences: Perspectives on Policy and Practice, Monsey 1996, S. 88-110.
- Maxwell, Gabrielle/ Morris, Allison:** Understanding Reoffending. Final report to Social Policy Agency and the Ministry of Justice, Wellington 1999.
- Maxwell, Gabrielle/ Morris, Allison:** Juvenile Crime and Justice in New Zealand, in: Bala/ Hornick/ Snyder/ Paetsch, An international Comparison of Problems and Solutions, Toronto 2002, S. 189-221.
- Maxwell, Gabrielle/ Robertson, Jeremy/ Morris, Allison/ Kingi, Venezia/ Cunningham, Chris:** Achieving Effective Outcomes in Youth Justice: Final Report (Prepared for the Ministry of Social Development by the Institute of Criminology and Ministry of Justice), Wellington 2004.
- Maxwell, Gabrielle:** The Defining Features of a Restorative Justice Approach to Conflict, in: Maxwell/ Liu (Hrsg.), Restorative Justice and Practices in New Zealand: towards a Restorative Society, Wellington 2007, S. 5-28.
- Maxwell, Gabrielle:** The Youth Justice System in New Zealand: Restorative Justice Delivered through the Family Group Conference, in: Maxwell/ Liu (Hrsg.), Restorative Justice and Practices in New Zealand: Towards a Restorative Society, Wellington 2007, S. 45-67.
- Maxwell, Gabrielle/ Morris, Allison:** Family, Victims and Culture: Youth Justice in New Zealand, Wellington 1993.
- Maxwell, Gabrielle/ Morris, Allison/ Hayes, Hennessey:** Conferencing and restorative justice, in: Sullivan/ Tift (Hrsg.), Handbook of Restorative Justice, Great Britain 2008, S. 91-107.
- McCold, Paul:** Restorative Justice and the Role of Community, in: Galaway/ Hudson (Hrsg.), Restorative Justice: International Perspectives, Amsterdam 1996, S. 85-101).
- McCold, Paul:** The recent history of restorative justice: mediation, circles and conferencing, in: Handbook of Restorative Justice: a global perspective, Oxon 2006, S. 23-51.
- McCold, Paul:** Restorative Justice – Variations on a theme, in: Walgrave (Hrsg.), Restorative Justice for juveniles. Potentialities, Risks and Problems for Research, Leuven 1997, S. 19-32.
- McCold, Paul/ Wachtel, Benjamin:** Restorative Policing Experiment - The Bethlehem Pennsylvania Police Family Group Conferencing Project, Community Service Foundation, Pipersville PA 1998.

- McElrea, Fred:** A new Model of Justice, in: Brown/ McElrea (Hrsg.), The Youth Court in New Zealand: A new Model of Justice, Auckland 1993.
- McElrea, Fred:** The New Zealand Model of Family Group Conferences, in: European Journal on Criminal Policy and Research, 1998, S. 527-543.
- McGarrell, Edmund/ Olivares, Kathleen/ Crawford, Key/ Kroovand, Natalie:** Returning Justice to the Community: The Indianapolis Juvenile Restorative Justice Experiment, Indianapolis 2000.
- McRae, Allan/ Zehr, Howard:** The little book of Family Group Conferences, New Zealand Style, USA 2004.
- Meier, Bernd-Dieter:** Neues aus Europa? Die Opferschutzrichtlinie der EU, in: Zöller u.a. (Hrsg.): Festschrift für Jürgen Wolter. Berlin Duncker / Humblot 2013, S. 1387-1400.
- Meier, Bernd-Dieter/ Rössner, Dieter/ Schöch, Heinz:** Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München 2013.
- Meyer-Goßner, Lutz/ Schmitt, Bertram:** Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 59 Auflage, München 2016.
- Milos, Karin:** Conferencing Verfahren, Infodienst. Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich, Heft Nr. 42, Dezember 2011, S. 31-35.
- Ministerial Committee of Inquiry into the Prisons System:** Prison Review: Te Ara Hou: The New Way, Wellington 1989.
- Morris, Allison:** Critiquing the Critics, A brief response to critics of restorative justice, in: Pearson (Hrsg.), British Journal of Criminology, Oxford 2002, S. 596-615.
- Morris, Allison/ Young, Warren:** Juvenile Justice in New Zealand: Policy and Practice. Study Series 1. Institute of Criminology, Wellington 1987.
- Moyle, Paora/ Tauri, Juan Marcellus:** Maori, Family Group Conferencing and the Mystifications of Restorative Justice, in: Victims / Offenders 2016, S. 87-106.
- Müller-Dietz, Heinz:** Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich, in: Busch u.a. (Hrsg.), Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988, S. 15-38.
- Naucke, Wolfgang:** Strafrecht: eine Einführung, 10. Auflage, Neuwied 2002.
- Norris, Marion/ Lovell, Ron:** Patterns of Juvenile Offending in New Zealand: No. 5, Summary Statistics for 1981 - 1985, Research Section Department of Social Welfare, Wellington 1988.
- Ochmann, Nadine/ Schmidt-Semisch, Henning/ Temme, Gaby:** Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsfördernden Rechtswesen, Wiesbaden 2016.
- Olsen Teresa/ Maxwell Gabrielle/ Morris, Allison:** Maori and Youth Justice in New Zealand, in: Hazlehurst (Hrsg.), Popular Justice and Community and Regeneration - Pathways of Indigenous Reform, 1995, S. 45ff.

- O'Mahony, David/ Doak, Jonathan:** Restorative justice and Youth Justice: Bringing Theory and Practice Closer Together in Europe, in: Junger-Tas/ Dünkel (Hrsg.), Reforming Juvenile Justice, Heidelberg 2009, S. 165-182.
- Palk, Deirdre/ Hayes, Hermessey/ Prenzler, Tim:** Restorative justice and community conferencing: summary findings from a pilot study, Current Issues in Criminal Justice, Queensland 1998.
- Pavlich, George:** Deconstructing restoration: the promise of restorative justice, in: Weitekamp (Hrsg.), Restorative Justice: Theoretical foundations, Cullompton 2002, S. 90-109.
- Pease, Ken:** Crime, Labour and the Wisdom of Solomon, Police Studies 1998, zitiert in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Band II, Berlin 2007.
- Pelikan, Christa/ Trenczek, Thomas:** Victim offender mediation and restorative justice, The European landscape, in: Sullivan/ Tiftt (Hrsg.), Handbook of Restorative Justice, New York 2006, S. 63-90.
- Peters:** Introduction. Victim Offender Mediation: Reality and Challenges, in: The European Forum for Victim Offender Mediation and Restorative Justice, Leuven 2000, S. 9-33.
- Quack, Ulrich:** Iwanowski's Reiseführer Neuseeland, Dormagen 2009.
- Rautenberg, Erardo Cristoforo:** Täter-Opfer-Ausgleich im Land Brandenburg, Neue Justiz 1994, S. 300-303.
- Richter, Natalie:** Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB. Eine Problemanalyse unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit 1995, Berlin 2014.
- Riekenbrauk Klaus,** Psychosoziale Prozessbegleitung: ein neuer Sozialer Dienst der Justiz, S. 25-33 in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2016.
- Rössner, Dieter/ Bannenberg, Britta:** Deutschland, in: Albrecht/ Kilchling (Hrsg.), Jugendstrafrecht in Europa, Freiburg 2002, S. 51-80.
- Schaffstein, Friedrich/ Beulke, Werner/ Swoboda, Sabine:** Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung, 15. aktualisierte Auflage, Stuttgart 2014.
- Schelkens, Wim:** Community Service and mediation in the Juvenile Justice legislation in Europe, in: Walgrave (Hrsg.), Restorative Justice for Juveniles. Potentialities, Risks and Problems for Research, Leuven 1997, S. 159-183.
- Schmidhäuser, Eberhard:** Vom Sinn der Strafe, Berlin 2004.
- Schneider, Hans Joachim:** Wesen und Erscheinungsform der Kinder- und Jugenddelinquenz, Jura 1991, S. 342-349.
- Schönke, Adolf/ Schröder, Horst:** Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. neu bearbeitete Auflage, bearbeitet von Eser/ Perron/ Sternberg-Lieben/ Eisele/Hecker/ Kinzig/ Bosch/ Schuster/ Weißer/ Schittenhelm, München 2014.

- Schreckling, Jürgen/ Pieplow, Lukas:** Täter-Opfer-Ausgleich, Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahren Fallpraxis beim Modellprojekt „Die Waage“, ZRP 1989, S. 10-15.
- Schreckling, Jürgen:** Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln - Bericht über Aufbau, Verlauf und Ergebnisse des Modellprojekts „Waage“, Bonn 1990.
- Schreckling, Jürgen:** Ausgleichsverläufe und –erfolg bei der Waage-Köln, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich Zwischenbilanz und Perspektiven, Bonn 1991, S. 88-93.
- Servicebüro Täter-Opfer-Ausgleich (Hrsg.):** Europäische Vorgaben zum Opferschutz. Unterstützung oder Hemmschuh für Restorative Justice? Tagungsdokumentation des 15. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich 2014 in Trier. Köln: Eigenverlag DBH 2014, S. 140ff, (Materialien Nr. 73).
- Servicebüro Täter-Opfer-Ausgleich:** Zum Umgang mit der neuen Informationspflicht über den Täter-Opfer-Ausgleich: Zwischenergebnis des TOA-Servicebüros, in: TOA-Magazin Nr. 03/November 2015, S. 49-50, [Betr.: Umsetzung der neuen Regelungen in der StPO durch das 3. ORRG 2015].
- Seymour, J.A.:** Dealing with Young Offenders in New Zealand - the System in Evolution, Auckland 1976.
- Shearar, Ashley/ Maxwell, Gabrielle:** Revolution, Decline, and Renewal, in Zinsstag/ Vanfraechem (Hrsg.), Conferencing and Restorative Justice, Oxford 2012, S. 101-116.
- Sherman, Lawrence/ Strang, Heather/ Barnes, G./ Braithwaite, John/ Inkpen, N.:** The Experiments in Restorative Policy: a progress report on the Canberra Reintegrative Shaming Experiments (RISE), Canberra 1998.
- Sherman, Lawrence/ Strang, Heather:** Restorative Justice: the Evidence, The Smith institute 2007.
- Sharpe, Susan:** Restorative Justice: A vision of for healing and change, Edmonton 1998ff, in: Hudson/ Morris/ Maxwell/ Galaway (Hrsg.), Family Group Conferences, Perspectives on Policy and Practice, Canberra 1996.
- Stewart, Trish:** Family Group Conferences with Young Offenders in New Zealand, in: Hudson/ Morris/ Maxwell/ Galaway (Hrsg.), Family Group Conferences, Perspectives on Policy and Practice, Canberra 1996.
- Strang Heather,** Research on conferencing: the Canberra experiments, in: Morris/ Maxwell (Hrsg.), Youth Justice in focus, Wellington 1999, S. 192-195.
- Strang, Heather:** Justice for Victims of Young Offenders: The Centrality of Emotional Harm and Restoration, in: Morris/ Maxwell (Hrsg.), Restorative Justice for Juveniles; Conferencing, Mediation & Circles, Oxford 2001, S. 183-193.
- Strang, Heather:** Repair or Revenge: Victims and Restorative Justice, 2. Auflage, Oxford 2004.

- Stremlau, Inga:** Psychosoziale Prozessbegleitung: Überblick und Kritik, in: Praxis der Rechtspsychologie 26, 2016, S. 125-132.
- Streng, Franz:** Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2016.
- Tanenhaus, David S.:** Juvenile Justice in the Making, New York u.a. 2004.
- Taylor, A. J. W.:** Restorative Justice Serving the Need for Justice, in: Maxwell/ Liu (Hrsg.), Restorative Justice and Practices in New Zealand: Towards a Restorative Society, Wellington 2007, Reprinted 2010, S. 265-273.
- Thørnblad, Renee/ Strandbu, Astrid/ Jenssen, Toril:** Family Group Conferences: from Maori Culture to Decision-Making Model in Work with Late Modern Families in Norway, in: European Journal of Social Work 2016, S. 992-1003.
- Tränkle, Stefanie:** Im Schatten des Strafrechts, Berlin 2007.
- Trenczek, Thomas:** Königsweg oder Irrweg? TOA als Handlungsinstrument von Justiz und Jugendhilfe, in: Winter (Hrsg.), Glücksversprechen, Volksjustiz oder rechtsstaatliche Methode?, Frank Winter (Hrsg.), Köln 2001, DBH Materialien, S. 32-50.
- Trenczek, Thomas:** Restorative Justice in Neuseeland – Conferencing im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens zwischen Tradition und Moderne, in: Neue Kriminalpolitik 2013, S. 268-287.
- Trüg, Gerson:** Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren. Ein Strukturanalytischer Vergleich am Beispiel der Wahrheitserforschung, Tübingen 2003.
- Umbreit, Mark/ Coates, Robert/ Vos, Betty:** Victim offender mediation, An evolving evidence-based practice, in: Sullivan/Tifft (Hrsg.) Handbook of Restorative Justice, New York 2008, S. 52-62.
- Viehmann, Horst:** Anmerkungen zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht aus rechtschaffender Sicht, in: Walter (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln 1989, S. 111-134.
- Walter, Steffen/ Taubner, Svenja:** Das Therapeutische Zyklusmodell – emotionale Einsicht im Täter-Opfer-Ausgleich?, Recht und Psychiatrie 2009, S. 86-93.
- Wandrey, M./ Weitekamp, Elmar G. M.,** Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland - eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995, in: Dölling (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven, Mönchengladbach 1998, S. 121-148.
- Ward, Alan:** A Show of Justice - Racial 'Amalgamation' in Nineteenth Century in New Zealand, Auckland 1983.
- Weitekamp, Elmar G. M.:** Restorative justice: present prospects and future direction, in: Weitekamp / Kerner (Hrsg.), Restorative Justice: Theoretical foundations, 2. Auflage, New York 2011, S. 322-339.

- Weitekamp, Elmar G. M.:** Research on victim-offender mediation. Findings and needs for the future, in: The European Forum for Victim Offender Mediation and Restorative Justice, Leuven 2000, S. 99-121.
- Weitekamp, Elmar G. M.:** The Paradigm of Restorative Justice: Potentials, Possibilities and Pitfalls, in: Dijk/ van Kaam/ Wemmers (Hrsg.), Caring for Crime Victims: Selected Proceedings of the Ninth International Symposium on Victimology, New York 1999a, S. 115-125.
- Weitekamp, Elmar G. M.:** The History of Restorative Justice, in: Bazemore/ Walgrave (Hrsg.), Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime), Monsey 1999b, S. 75-102.
- Wenzel Robert,** Innovation im Täter-Opfer-Ausgleich und Innovation des Täter-Opfer-Ausgleichs, in: Winter (Hrsg.), Glücksversprechen, Volksjustiz oder rechtsstaatliche Methode?, Köln 2001, S. 11-20.
- Wichern, Johann Hinrich:** Rettungshäuser, in: Schmidt (Hrsg.), Encyclopaedie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens 7, Gotha 1869.
- Wiese, Katja Kristina:** Family Group Conferencing - Mehr gemeinschaftliche und familiäre Verantwortungsübernahme im Jugendstrafrecht?, Frankfurt am Main 2009.
- Winfrey, Thomas:** Peacemaking and community harmony: lessons from the Navajo peacemaking courts, S. 285-338, in: Weitekamp/ Kerner (Hrsg.), Restorative Justice, Portland 2002, S. 285-338.
- Winter Frank,** Der Täter-Opfer-Ausgleich als Teil der Vision von einer heilenden Gerechtigkeit, in: Winter, Der Täter-Opfer-Ausgleich, Worpswede 2004, S. 15-24.
- Winter, Frank/ Eduard, Matt:** Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland - zwischen lästiger Pflicht und sozialintegrativem Potential, in: Neue Kriminalpolitik, 2012, S. 73-80.
- Wood, William:** Editor's Introduction: The Future of Restorative Justice? in: Victims & Offenders, 2016, S. 1-8.
- Wright, Martin:** Justice for Victim and Offenders. A restorative response to crime, 2. Auflage, Philadelphia 2002.
- Wundersitz, Joy:** The South Australian Juvenile Justice System, Adelaide 1996.
- Zanolini, Veio:** Wiedergutmachung durch Mediation. Eine Untersuchung über praktische Erfahrungen in Strafsachen, Bern 2014.
- Zehr, Howard/ Mika, Harry:** Listening to Victims - A Critique of Restorative Justice Policy and Practice in the United States, in: Federal Probation 2004, S. 32-38.
- Zehr, Howard:** Changing Lenses: A new focus for crime and justice, Scottsdale 1990.
- Zehr, Howard:** The little book of Restorative Justice, USA 2002.

Zwinger Georg, Der Konflikt mit dem Konflikt, in: Arbeitsgruppe TOA-Standards in der deutschen Bewährungshilfe (Hrsg.), Täter, Opfer und Vermittler. Vom Umgang mit Problemen der Fallarbeit bei Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn 1994, S. 15-22.

Internetfundstellen

Becroft, Andrew: Youth Justice - The New Zealand Experience, A Paper for the Australian Institute of Criminology/NSW Department of Juvenile Justice, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2003-juvenile/becroft.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Bonta, James/ Rooney, Jennifer/ Wallace-Capretta, Suzanne: Restorative Justice: An Evaluation of the Restorative Resolution Project, Ottawa 1998, http://www.justice.gc.ca/eng/rp-pr/csj-sjc/jsp-sjp/rr00_16/p3.html, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Doolan, Mike, The Family Group Conference - 10 Years On, http://www.iirp.org/library/vt/vt_doolan.html, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Düinkel, Frieder: Juvenile Justice in Germany: Between Welfare and Justice (2004), Universität Greifswald, http://72.14.203.104/search?q=cache:FCiXE9oiR4gJ:www.esceurocrim.org/files/juvjusticegermany_betw_welfar_justice.doc, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Ferguson, Kirsten: Family Group Conference, 2004, <http://www.justice.govt.nz/youth/fgc.htm>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Gerhard, Hans: Rückfalluntersuchungen nach Restorative Justice - Programmen - ein kritischer Überblick, http://www.uni-saarland.de/fak1/fr12/csle/publications/2004-10_rueckfall.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Hanawalt, Barbara: Medieval Children, <http://historymedren.about.com/library/weekly/aa100500c.htm>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Hansbauer, Peter/ Hensen, Gregor/ Müller, Katja/ von Spiegel, Hiltrud: Abschlussbericht des Projekts: Implementation und Evaluation von „Family Group Conference (FGC)“ - Konzept in Deutschland - Soziale Netzwerke, <http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/FGC%20Abschlussbericht.pdf>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Joint Methodist and Presbyterian Public Questions Committee (N.Z.): Towards a Maori Criminal Justice System, 1994.

Jung, Heike: Sanktionssystem, <http://jung.jura.uni-sb.de/Ab%202005/-SanktionensystemSS05.Internet.pdf>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Justizumfrage zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) für den Bereich der LAG TOA Baden-Württemberg: <http://www.projekthandschlag.de/Dokumente/Ergebnis%20der%20Justizumfrage.pdf>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

Kerner, Hans-Jürgen/ Hartmann, Arthur: Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/TOA_in_der_Entwicklung.pdf?__blob=publicationFile&/v=3, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.

- Kurze, Uschi:** Täter-Opfer-Ausgleich gesetzlich verankert, http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/reutlingen_artikel,_Taeter-Opfer-Ausgleich-gesetzlich-verankert-_arid,112886.html, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.
- Luna, Erik :** Public lecture transcript: restorative justice, <http://www.scoop.co.nz/stories/GE0007/S00014.htm>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.
- McCold, Paul/ Wachtel, Ted:** In Pursuit of Paradigm: A Theory of Restorative Justice, <http://www.iirp.edu/pdf/paradigm.pdf>, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.
- Morris, Allison/ Maxwell, Gabrielle:** Restorative Justice in New Zealand: Family Group Conferences as a Case Study, Western Criminology Review, <http://www.westerncriminology.org/documents/WCR/v01n1/Morris/Morris.html>, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.
- New Zealand, Ministerial Advisory Committee on a Maori Perspective for the Department of Social Welfare:** Rangihau, John Te Rang - Aniwanuiwa, Puaotatatu, The Report of the Ministerial Advisory Committee on a Maori Perspective for the Department of Social Welfare (1990), <http://www.msd.govt.nz/documents/publications/msd/puaotatatu.pdf>, 04. September .2011.
- Pakura, Shannon:**, The Family Group Conference 14-Year Journey: Celebrating the Successes, Learning the Lessons, Embracing the Challenges, http://www.iirp.edu/pdf/au05_pakura.pdf, zuletzt besucht am 02. Oktober 2016.
- Sherman, Lawrence/ Strang, Heather/ Woods, Daniel:** Recidivism Patterns in the Canberra Re-Integrative Shaming Experiment, Centre for Restorative Justice, Australian National University, Canberra 2000, http://www.aic.gov.au/criminal_justice_system/rjustice/rise/~media/aic/rjustice/rise/recidivism/report.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.
- Sherman, Lawrence/ Strang, Heather/ Barnes, G./ Braithwaite, John/ Inkpen, N.:** The Experiments in Restorative Policy: a progress report on the Canberra Reintegrative Shaming Experiments (RISE), Canberra 1998.
- Suffolk University:** College of Arts / Sciences, Centre for Restorative Justice, What is Restorative Justice?, <http://www.suffolk.edu/college/centers/15970.php>, 02. Oktober 2016.
- Watt, Emily:** A History of Youth Justice in New Zealand, Youth Court New Zealand, http://www.aic.gov.au/media_library/conferences/2013-youthjustice/presentations/balhorn/History-of-the-Youth-Court-Watt.pdf, zuletzt besucht am 08. Oktober 2016.
- Wilkinson, Reginald:** A Shifting Paradigm Modern Restorative Justice Principles Have Their Roots on Ancient Cultures, <http://www.drc.state.oh.us/web/Articles/A%20Shifting%20Paradigm.pdf>, 02. Oktober 2016.